



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Sinnvolle Fördermöglichkeiten der
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
am Beispiel Rems-Murr-Kreis**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Ilona Lugaric

Studienjahr 2011/2012

Erstgutachter: Herr Diethelm Mauthe
Zweitgutachter: Herr Ulrich Spangenberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	V
Anlagenverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
2. Definition der Kindertagespflege und die Abgrenzung zu institutionellen Tageseinrichtungen	4
3. Ausgestaltung der Kindertagespflege	7
3.1 Pflegeerlaubnis	7
3.2 Qualifizierung	9
4. Gesetzliche Grundlagen für die Förderung der Kindertagespflege	10
5. Zuständigkeiten der Träger	11
5.1 Aufgaben der Kommunen	12
5.2 Aufgaben des Kreisjugendamtes	13
5.3 Aufgaben der Tageselternvereine	15
6. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen	17
6.1 Regelung bis zum 31. Juli 2013	18
6.2 Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots bis zum 31. Juli 2013	19
6.3 Regelung ab dem 1. August 2013	20

7. Finanzierung der Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene	21
7.1 Bundesmittel	21
7.1.1 Investitionskostenförderung	21
7.1.2 Betriebskostenförderung	24
7.2 Landesmittel	25
7.2.1 Strukturförderung	25
7.2.2 Betriebskostenförderung	27
7.3 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds	30
8. Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis	33
8.1 Pauschalierte Kostenbeteiligung der abgebenden Eltern	36
8.2 Förderung durch den Landkreis	37
8.3 Förderung durch die Kommunen	40
9. Modelle der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis	46
10. Fazit	52
Literaturverzeichnis	55
Erklärung nach § 36 APrO	60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FiFo Köln	Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KBFG	Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
S.	Satz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch: Kinder und Jugendhilfe
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz

TigeR	(Kinder-) Tagespflege in anderen geeigneten Räumen
Vgl.	Vergleiche
VwV Investitionen Kleinkindbetreuung	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 11. März 2008
VwV Kindertagespflege	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18. Februar 2009
VwV Kleinkindbetreuung	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege vom 14. November 2006

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis.....	15
Abbildung 2:	Die Investitionskostenförderung des Bundes im Zeitraum 2008 bis 2013 am Beispiel Baden-Württemberg	23
Abbildung 3:	Bemessungsgrundlage für die Höhe der Landesmittel zur Strukturförderung	26
Abbildung 4:	Übersicht über die Bundes- und Landesmittel zur Betriebskostenförderung	28
Abbildung 5:	Die Betriebskostenförderung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Zeitraum 2009 bis 2014	29
Abbildung 6:	Die drei Säulen des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“	30
Abbildung 7:	Privat-rechtliche Finanzierung der Kindertagespflege vor Inkrafttreten des KiföG	34
Abbildung 8:	Öffentlich-rechtliche Finanzierung der Kindertagespflege nach Inkrafttreten des KiföG	35

Abbildung 9:	Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis	37
Abbildung 10:	Förderung der Kindertagespflege durch die Kommunen im Rems-Murr-Kreis	41
Abbildung 11:	Modelle der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis	46

Anlagenverzeichnis¹

- Anlage 1:** Umfrage an die sechs Tageselternvereine
im Rems-Murr-Kreis
- Anlage 2:** Erläuterungen zur Anfertigung der Abbildung 10 und 11
- Anlage 3:** BERUFENET Steckbrief - Erzieher/in
- Anlage 4:** Aktionsprogramm Kindertagespflege - Auf einen Blick
- Anlage 5:** Aktionsprogramm Kindertagespflege - FAQs
- Anlage 6:** Aktionsprogramm Kindertagespflege
- Kooperationsvereinbarung
- Anlage 7:** Aktionsprogramm Kindertagespflege
- Leitlinien für die Säule 2
- Anlage 8:** Aktionsprogramm Kindertagespflege
- Modellstandorte der Säule 1
- Anlage 9:** Handbuch Kindertagespflege (1)
- Anlage 10:** Handbuch Kindertagespflege (2)
- Anlage 11:** Kinderbetreuung - bedarfsgerechte und
flexible Lösungen sind gefragt
- Anlage 12:** Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“
- Anlage 13:** Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis
zur Kindertagespflege - eine Empfehlung
- Anlage 14:** Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII
- Anlage 15:** Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an
Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII in den Stadt- und
Landkreisen in Baden-Württemberg
- Anlage 16:** Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der
Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.07.2009

¹ Die Anlagen befinden sich auf der beiliegenden CD-Rom.

- Anlage 17:** Antrag der Abgeordneten Brigitte Lösch u.a. GRÜNE und
Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familien und Senioren
- Anlage 18:** 43. Landesjugendplan 2010 / 2011
- Anlage 19:** Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen
Kleinkindbetreuung vom 21.11.2008
- Anlage 20:** Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege
vom 18.02.2009
- Anlage 21:** Teilplan des Kreisjugendplans 2009
- Anlage 22:** Bevölkerungszahl in der Gemeinde Welzheim
zum 31.12.2010
- Anlage 23:** Waiblinger Kreiszeitung, Artikel „Wer sucht, der wartet“
vom 02.01.2011
- Anlage 24:** Waiblinger Kreiszeitung, Artikel „Tagesmütter sind
mehr Geld wert“ vom 05.03.2011

1. Einleitung

Viele Elternpaare und Alleinerziehende sind auf eine zuverlässige und flexible Kinderbetreuung angewiesen, um ihrer Berufstätigkeit nachkommen zu können. Die Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit stellt sich aber häufig als eine zeitraubende und mühselige Aufgabe dar, die erstmals damit endet, einen Platz auf der Warteliste seiner Wunschbetreuungseinrichtung zu erhalten.²

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (*KiföG*) am 1. Januar 2009 haben ab dem 1. August 2013 bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.³ Für Eltern ist diese Gesetzesänderung ein wichtiger Schritt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kommunen stehen hingegen vor der Fragestellung, wie sie diesem Betreuungsanspruch gerecht werden können. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, so viele Betreuungsplätze in Kindertagespflege oder in Tageseinrichtungen bereitzustellen, dass dem geltenden Anspruch der Kleinkinder entsprochen werden kann (*vgl. § 3 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung bis zum 31. Juli 2013 und in der Fassung ab dem 1. August 2013*). Eine Möglichkeit, wie Kommunen das Angebot an Betreuungsplätzen bis 2013 bedarfsgerecht erhöhen können, ist der Aus- und Neubau von institutionellen Tageseinrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten, -horts oder -krippen. Bauliche Investitionen sind jedoch meist mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden.

Eine Alternative oder Ergänzung dazu stellt die Förderung der (*Kinder-*) Tagespflege in anderen geeigneten Räumen dar. Bei dieser Form der Kinderbetreuung, die umgangssprachlich auch **TigeR** genannt wird,

2 Vgl. Pavlovic, Tomo: Wer sucht, der wartet, in: Waiblinger Kreiszeitung vom 02.01.2011, S. 9, Anlage 23.

3 Vgl. Dürr, Christiane, S. 572f.

können mehrere Tagespflegepersonen auf bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig aufpassen. Die Betreuung findet dabei nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der abgebenden Eltern statt, sondern in anderen Räumlichkeiten, die für diesen Zweck ebenso geeignet sind.⁴ Tagespflegepersonen, die Kinder in einem TigeR betreuen sind auf selbstständiger Basis tätig.⁵ Das bedeutet, dass sie grundsätzlich selbst für die Wahl, Einrichtung und Unterhaltung der Räumlichkeiten verantwortlich sind und somit auch das volle wirtschaftliche Risiko tragen (*Investitionskosten und laufende Ausgaben*).

Um als Kommune das Angebot an Betreuungsplätzen mithilfe des TigeR's weiter auszubauen ist es daher zunächst wichtig, dass sich Tagespflegepersonen dazu bereit erklären, die wirtschaftlichen Risiken dieser Form der Kindertagespflege auf sich zu nehmen. Ein Anreiz dafür könnte beispielsweise mit finanziellen Zuschüssen durch die Gemeinden geschaffen werden. Diese Zuschüsse wären jedoch auf freiwilliger Basis, da Kommunen nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind die Kindertagespflege zu fördern. Sie haben also die freie Wahl, ob und wenn ja, wie sie den TigeR unterstützen möchten. Sofern sie sich für eine Förderung entscheiden, ist das Spektrum an möglichen Maßnahmen entsprechend groß.

Fraglich ist nun, wie die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sinnvoll durch Kommunen gefördert werden kann. Das heißt, welche Maßnahmen am besten dafür geeignet sind, dass sich Tagespflegepersonen für die Gründung eines TigeR's entscheiden. Für die Beantwortung dieser Frage wird zunächst der Begriff der Kindertagespflege, das Modell der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und der Unterschied zu der Betreuung in einer institutionellen Tageseinrichtung erklärt. Des Weiteren werden die allgemeinen Voraus-

4 Vgl. BMFSFJ: Handbuch Kindertagespflege (1), S. 18.

5 Vgl. BMFSFJ: Handbuch Kindertagespflege (2), S. 7.

setzungen dargelegt, die eine Tagespflegeperson mitbringen oder sich im Laufe ihrer Tätigkeit aneignen muss. Im Anschluss daran werden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Regelung der Zuständigkeit sowie die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen beschrieben.

Nach der Bearbeitung der oben genannten Themen geht diese Arbeit ausführlich auf die derzeitige Finanzierung der Kindertagespflege ein. In diesem Zusammenhang werden auch die aktuellen Fördermaßnahmen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis tabellarisch aufgezeigt. Anhand der erläuterten Finanzierung soll deutlich werden, in welchen Bereichen die Kindertagespflege bereits unterstützt wird und wo gegebenenfalls noch Förderbedarf besteht. Die Beurteilung, welche Maßnahmen am besten für den Ausbau des TigeR's geeignet sind, findet insbesondere anhand von bereits umgesetzten oder in naher Zukunft geplanten Modellen im Rems-Murr-Kreis statt. Diese TigeR-Modelle werden ebenso, wie die oben beschriebene Förderung durch die Kommunen, in Form einer Tabelle dargestellt. Die Eckdaten der beiden Tabellen wurden zum großen Teil mithilfe einer Umfrage gewonnen, die an die sechs Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis versendet wurde.⁶ Darüber hinaus haben Telefongespräche mit den Gemeinden, den Tageselternvereinen und Tagespflegepersonen sowie Zeitungsartikel zur Vervollständigung der Tabellen beigetragen.⁷

Die folgende Ausarbeitung nimmt aufgrund des beschränkten Umfangs nur auf das Landesrecht von Baden-Württemberg und die Regelungen des Landkreises Rems-Murr-Kreis Bezug. Des Weiteren wird im Einzelnen nur auf den Betreuungsanspruch von Kindern unter drei Jahren eingegangen.

6 Vgl. Anlage 1.

7 Vgl. Anlage 2.

2. Definition der Kindertagespflege und die Abgrenzung zu institutionellen Tageseinrichtungen

Bei der Kindertagespflege betreut und fördert eine geeignete Tagespflegeperson fremde Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 *Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)*). Die Personensorgeberechtigten sind in der Regel die Eltern des Kindes (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 *SGB VIII*). Eine Tagespflegeperson darf insgesamt maximal acht Betreuungsvereinbarungen abschließen. Zur gleichen Zeit darf sie jedoch höchstens fünf fremde Kinder betreuen (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 a) der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 (VwV Kindertagespflege)*). Wenn Tagespflegepersonen ihre eigenen Kinder gemeinsam mit den fremden Kindern betreuen, können sie Familie und Beruf ideal miteinander vereinbaren und sich so selbst die Kosten und die Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung sparen. Tagespflegepersonen, die fremde Kinder im Haushalt der abgebenden Eltern betreuen, werden traditionell „Kinderfrau“ bzw. „Kinderbetreuer/in“ genannt.⁸

Nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen, also in Form eines sogenannten TigeR's durchgeführt werden (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 *SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 7 KiTaG*). Das bedeutet, dass die Kindertagespflege außerhalb oder getrennt von dem privaten Haushalt der Tagespflegeperson und der abgebenden Eltern stattfindet. In der Regel eignen sich für diesen Zweck zum Beispiel ehemalige Dienstwohnungen, die bei einer Gemeinde gemietet werden können. In einem TigeR dürfen bis zu 12 Betreuungsvereinbarungen geschlossen werden.⁹ Gleichzeitig dürfen eine

⁸ Vgl. BMFSFJ: Handbuch Kindertagespflege (2), S. 5.

⁹ Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, Ziffer 1.2 b).

oder mehrere Tagespflegepersonen zusammen auf bis zu neun fremde Kinder aufpassen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der Tagespflegepersonen Fachkraft, also zum Beispiel anerkannte/r Erzieher/in sein (vgl. Ziffer 1.2 b) VwV Kindertagespflege i.V.m. § 7 Abs. 1 KiTaG).

Je nachdem, ob eine Tagespflegeperson an die Weisungen der abgebenden Eltern gebunden ist oder nicht, ist sie entweder selbstständig oder angestellt tätig. Bei der Betreuung im Haushalt der abgebenden Eltern besteht meist ein Arbeitsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern. Sobald eine Betreuung von Kindern mit unterschiedlichen Eltern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in einem TigeR stattfindet, wird hingegen von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.¹⁰

Bei institutionellen Tageseinrichtungen handelt es sich um Einrichtungen, in denen Kinder in Gruppen entweder für einen Teil des Tages oder ganztägig betreut und gefördert werden (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Beispiele für Tageseinrichtungen sind Kinderkrippen und Krabbelstuben (für Kinder unter drei Jahren), Kindergärten (für Kinder zwischen drei und sechs Jahren) oder Kinderhorts (für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren).¹¹

Die Kindertagespflege lässt sich anhand von verschiedenen Merkmalen von Tageseinrichtungen abgrenzen. Sobald die Kindertagespflege jedoch in Form eines TigeR's stattfindet, ist eine zweifelsfreie Unterscheidung zum Teil schwierig. Im § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden Tageseinrichtungen zum Beispiel dadurch definiert, dass die Kinder in Gruppen gefördert werden.¹² Da die Kinderbetreuung in einem TigeR ebenfalls in Gruppen erfolgen kann, ist dieses Kriterium nur in Einzelfällen zur

¹⁰ Vgl. BMFSFJ: Handbuch Kindertagespflege (1), S. 7.

¹¹ Vgl. BMFSFJ: Kinder- und Jugendhilfe Aachtes Buch Sozialgesetzbuch, S. 22.

¹² Vgl. Münder, Johannes, S. 227.

Abgrenzung geeignet. Ein weitaus besseres Abgrenzungsmerkmal ist hingegen die jeweilige Erlaubnis, die für die Kinderbetreuung notwendig ist. Wenn Tagespflegepersonen in einem TigeR arbeiten benötigen sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.¹³ Bei einer Kinderkrippe ist hingegen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.¹⁴

Die notwendige Ausbildung der Betreuungspersonen könnte ebenfalls als mögliches Unterscheidungskriterium in Betracht kommen. In der Kindertagespflege findet die Betreuung durch qualifizierte Tagespflegepersonen statt (*seit 2011 beträgt die Grundqualifizierung 160 Unterrichtseinheiten (UE) - vgl. Ziffer 1.3 b) der VwV Kindertagespflege*). Kinder in Tageseinrichtungen werden hingegen von Fachkräften, wie zum Beispiel ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen betreut (*Ausbildungsdauer ca. 2-4 Jahre*).¹⁵ Sobald in einem TigeR mehr als sieben Kinder beaufsichtigt werden, muss jedoch auch in dieser Betreuungsform eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (*KiTaG*) sein.

Im Gegensatz zu institutionellen Einrichtungen bietet die Kindertagespflege den Vorteil, dass die Betreuung der Kinder in einem privaten Umfeld stattfindet. Gerade für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vierten Lebensjahr ist eine vertraute und familiäre Atmosphäre sehr wichtig, um sich in einer fremden Umgebung wohl und geborgen fühlen zu können. In anderen geeigneten Räumen, wie zum Beispiel einer angemieteten Wohnung, kann dieses familiäre Konzept leicht umgesetzt werden. Bei der Kindertagespflege können die abgebenden Eltern zudem die Betreuungszeiten individuell mit der Tagespflegeperson absprechen. Dadurch wird den Eltern eine Kinderbetreuung außerhalb der in institutionellen

13 Näheres siehe Kapitel 3.1.

14 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, Ziffer 1.2 b).

15 Vgl. Bundesagentur für Arbeit: BERUFENET Steckbrief – Erzieher/in, S.1.

Einrichtungen üblichen Betreuungszeiten, wie früh morgens oder spät abends, ermöglicht. Außerdem können Eltern ihre Kinder je nach Bedarf auch nur für einzelne Wochentage oder nur für zwei bis drei Stunden zu der Tagespflegeperson bringen.¹⁶ Diese Regelung ist auch bei der Betreuung in einem TigeR üblich.

3. Ausgestaltung der Kindertagespflege

Wer als Tagesmutter oder -vater arbeiten möchte sollte nicht nur gut mit Kindern umgehen können, sondern auch ein gewisses organisatorisches Talent, Einfallsreichtum und Durchsetzungsvermögen mitbringen. Das Ziel ihrer Arbeit ist, die betreuten Kinder geistig und körperlich zu fördern und so dazu beizutragen, dass sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen entwickeln. Die Förderung umfasst dabei jeden einzelnen Entwicklungsschritt des betreuten Kindes, wie zum Beispiel seiner körperlichen und geistigen Ausdrucksfähigkeit, das Entwickeln von Selbstvertrauen und die Fähigkeit auf fremde Menschen zuzugehen.¹⁷ Um eine hochwertige Betreuung in der Kindertagespflege zu gewährleisten ist es wichtig, dass Tagespflegepersonen ergänzend zu den oben genannten sozialen Eigenschaften noch weitere Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind im Nachfolgenden näher erläutert.

3.1 Pflegeerlaubnis

Die bereits im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (*KICK*) geregelte Pflegeerlaubnis wurde im KiföG noch einmal überarbeitet. Gemäß § 43 SGB VIII benötigt demnach jede Person, die ein oder mehrere fremde Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, eine

¹⁶ Vgl. Kurth, Tanja, S. 34-39.

¹⁷ Vgl. Kurth, Tanja, S. 14-28.

Erlaubnis. Erziehungsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern des Kindes und jede weitere Person über 18 Jahre, die in Absprache mit den Eltern regelmäßig die Personensorge für das Kind übernimmt (*vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII*). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt geeignete Personen dazu, bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen (*die bisher notwendige Einzelgenehmigung für jedes zu betreuende Kind ist somit nicht mehr erforderlich*). Im Einzelfall können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch nur die Betreuung von weniger als fünf fremden Kindern gestatten und die Genehmigung bei Bedarf zusätzlich mit Nebenbestimmungen versehen. Im Gegensatz dazu hat der Landesgesetzgeber auch die Möglichkeit, die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern zu erlauben, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In Baden-Württemberg sind gemäß Ziffer 1.2 der VwV Kindertagespflege beide Varianten zulässig.¹⁸

Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn die Person für die Betreuung von fremden Kindern geeignet ist. Ob eine Person geeignet ist hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen muss sie sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz für die Kindertagespflege auszeichnen, zum anderen sollte sie die notwendige Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen besitzen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem werden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege vorausgesetzt, die sie entweder in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder auf eine andere Art nachweisen kann (*vgl. § 43 Abs. 2 SGB VIII*).

Zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung ist die Tagespflegeperson und ihr (*Ehe-*) Partner dazu verpflichtet, ein ärztliches Gesundheitszeugnis beim Jugendamt vorzulegen. Des Weiteren wird von beiden die Vorlage

¹⁸ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 6.

eines Führungszeugnisses verlangt, anhand dessen die persönliche Eignung nachgewiesen werden soll (vgl. § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

3.2 Qualifizierung

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, müssen Tagespflegepersonen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege nachweisen, um eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten. Diese Kenntnisse eignen sie sich insbesondere mithilfe von qualifizierten Lehrgängen und Fortbildungen an. Der Umfang der Grundqualifikation wird dabei durch das Landesrecht bestimmt.¹⁹

In Baden-Württemberg mussten Tagespflegepersonen, die 2007 zum ersten Mal in der Kindertagespflege tätig waren, eine Grundqualifikation von 62 Unterrichtseinheiten (UE) nachweisen (*1 UE entspricht 45 Minuten*). Seit 2011 sind 160 UE vorgesehen. Diese 160 UE verteilen sich auf einen vorbereitenden und drei praxisbegleitende Kurse. Im Anschluss an die vier Qualifizierungskurse müssen die Tagespflegepersonen zusätzlich jedes Jahr an praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen zu je 15 UE teilnehmen.²⁰ Die Qualifizierungskurse sind für die Tagespflegepersonen im Rems-Murr-Kreis zwar kostenlos, allerdings werden die Tagespflegepersonen auch nicht für die Zeit der Qualifizierung entlohnt.²¹

19 Vgl. KVJS: Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - eine Empfehlung, S. 7-9.

20 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, Ziffer 1.3.

21 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 13.

4. Gesetzliche Grundlagen für die Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch (*SGB VIII*) im Bereich der Jugendhilfe verankert. Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben (*vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII*). Mit dem Begriff Leistungen werden die Angebote und Hilfen beschrieben, die jungen Menschen und Familien gegebenenfalls zustehen. Gegebenenfalls deshalb, weil es sich bei der Gewährung von Leistungen in der Regel nicht um einen subjektiven Anspruch handelt. Ob und in welchem Umfang einer Person Leistungen im Sinne der Jugendhilfe zustehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei anderen Aufgaben der Jugendhilfe handelt es sich ebenfalls nicht um eine generelle Befugnis der Jugendhilfe in die Rechte von Betroffenen einzugreifen. Vielmehr muss jeder Eingriff auf einer Ermächtigungsgrundlage, also einem Gesetzestext basieren, der den Eingriff begründet.²²

Die Förderung der Kindertagespflege und der Tageseinrichtungen ist in den §§ 22 bis 26 SGB VIII geregelt. Beide Betreuungsformen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern (*vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII*). Des Weiteren sollen Familien bei der Erziehung und der Bildung ihrer Kinder unterstützt und ihnen so eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Um die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege weiter auszubauen, wurde das SGB VIII in den letzten Jahren durch mehrere Änderungsgesetze weiterentwickelt. Zu diesen Änderungsgesetzen zählt insbesondere das am 1. Januar 2005 eingeführte Tagesbetreuungsausbaugesetz (*TAG*), das seit dem 1. September 2005 gültige KICK und das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene KiföG. Im TAG ist in erster Linie der qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung

²² Vgl. Münder, Johannes, S. 75.

geregelt. Im KiföG werden die Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung noch einmal aufgegriffen und entsprechend erweitert. Darüber hinaus nimmt das KiföG einzelne Änderungen an den Gesetzestexten vor, die im Rahmen des TAG und des KICK erlassen worden sind.²³

5. Zuständigkeiten der Träger

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe gibt es öffentliche und freie Träger. Anerkannte freie Träger sind beispielsweise die sechs Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis sowie die Wohlfahrtsverbände und Kirchen (*vgl. § 75 SGB VIII*). Die öffentlichen Jugendhilfeträger werden jeweils durch Landesrecht bestimmt (*vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII*). Beide Träger erfüllen die Aufgaben der Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit (*vgl. §§ 3, 4 SGB VIII*). Auf diese Weise soll dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII entsprochen werden. Im Gegensatz zu den öffentlichen Trägern sind die freien Träger der Jugendhilfe jedoch gemeinnützig und ohne gesetzliche Verpflichtung im Bereich der Jugendhilfe tätig (*vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII*).

Die Förderung der Kindertagespflege und der Tageseinrichtungen zählt zu den Leistungen der Jugendhilfe. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger für die Gewährung dieser Leistung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich der Eltern (*vgl. 86 Abs. 1 SGB VIII*). Die örtlichen Träger sind in Baden-Württemberg die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (*LKJHG*) zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden (*vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 LKJHG*). Ihre Aufgaben erfüllen die örtlichen Träger jeweils mithilfe der von ihnen errichteten Jugendämtern

²³ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 1.

(vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII). Das Landesjugendamt, welches beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) angesiedelt ist, stellt hingegen den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg dar (vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 3 LKJHG).

Die Kinder- und Jugendhilfe gehört zur „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) und fällt somit in das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung. Das bedeutet, dass die Länder nur dann die Gesetzgebungskompetenz haben, wenn der Bund nicht selbst Regelungen im SGB VIII getroffen hat. Im § 26 SGB VIII wird den Ländern das Recht eingeräumt, den näheren Umfang und Inhalt zur Förderung der Kindertagespflege und der Tageseinrichtungen selbst zu regeln.²⁴ Das Land Baden-Württemberg hat von diesem Recht wie folgt Gebrauch gemacht.

5.1 Aufgaben der Kommunen

Nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg sind die Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen freier Träger, zu denen auch die Tageseinrichtungen zählen, zuständig (vgl. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 KiTaG).²⁵ Neben dieser Aufgabe sind Gemeinden bis zum 31. Juli 2013 dazu verpflichtet, auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für unter Dreijährige hinzuwirken (vgl. § 3 Abs. 2 KiTaG - in der Fassung bis zum 31. Juli 2013).

Ab dem 1. August 2013 ändert sich der gesetzliche Betreuungsanspruch der Kleinkinder. Ab diesem Tag findet eine neue Fassung des § 3 Abs. 2 KiTaG Anwendung (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des

²⁴ Vgl. Münder, Johannes, S. 225-264.

²⁵ Da sich diese Arbeit auf die Kindertagespflege spezialisiert, wird an dieser Stelle nicht näher auf die Förderung der Tageseinrichtungen eingegangen.

KiTaG und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)). Diese neue Fassung sieht vor, dass Gemeinden ab dem 1. August 2013 für alle Kinder, die älter als ein Jahr sind aber das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen müssen. Des Weiteren müssen Gemeinden ab diesem Zeitpunkt auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter einem Jahr hinwirken.²⁶

5.2 Aufgaben des Kreisjugendamtes

Speziell für die Förderung der Kindertagespflege sind in Baden-Württemberg die Land- und Stadtkreise, sowie die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden zuständig (*vgl. § 8 b Abs. 1 KiTaG*). Im Rems-Murr-Kreis wurde das Kreisjugendamt in Waiblingen errichtet, um die Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege zu erledigen (*gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII*). Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt dabei zum einen durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung und zum anderen durch die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe. Die nachfolgende Ausführung soll einen groben Überblick über die einzelnen Aufgabengebiete der beiden Bereiche des Kreisjugendamtes ermöglichen.

Für die Gewährleistung des Kinderschutzes arbeitet der **Fachdienst Kindertagesbetreuung**, als erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII, eng mit den Tageselternvereinen zusammen und führt regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz durch. Die Betreuung und Beratung der Tageselternvereine und deren pädagogischen Fachkräfte, in allen Fragen rund um die Kindertagespflege, gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Ein weiteres Arbeitsfeld des Fachdienstes Kindertagesbetreuung ist die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erarbeitung eines einheitlichen Standards für die Vermittlung in der Kindertagespflege (*zum Beispiel die Kriterien für die Überprüfung von*

²⁶ Näheres siehe Kapitel 6.

Tagespflegepersonen). Außerdem ist er für die Kontrolle der Räume zuständig, in denen ein TigeR angeboten werden soll.²⁷ Diese Räumlichkeiten müssen grundsätzlich für die Kindertagespflege geeignet sein. Das bedeutet, dass sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden müssen, also zum Beispiel genügend Ess-, Spiel- und Schlafmöglichkeiten vorhanden sind.²⁸ Neben diesen Aufgaben haben die Mitarbeiter des Fachdienstes Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Tageselternvereinen ein Konzept erarbeitet, durch das eine einheitliche und hochwertige Qualifizierung der Tagespflegepersonen gewährleistet werden soll. Dieses Konzept beinhaltet insgesamt vier Kurse zur Grundqualifikation. Von diesen vier Kursen organisiert der Fachdienst Kindertagesbetreuung die Kurse III und IV (*die Durchführung erfolgt durch den Tageselternverein Backnang*).²⁹ Die Kurse I und II werden jeweils von den sechs Tageselternvereinen organisiert und durchgeführt.

Die **Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe** befasst sich zum großen Teil mit der finanziellen Abwicklung der Tagespflegeverhältnisse. Dazu gehört insbesondere die Prüfung von Anträgen abgebender Eltern, auf Übernahme der Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertagespflege (*vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und 4 SGB VIII*). Die Anträge von Tagespflegepersonen, auf Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist er dafür zuständig, die Höhe der Landes- und Landkreiszuschüsse zur Strukturförderung zu berechnen. Anschließend zählt die Beantragung der Landeszuschüsse, die Anfertigung der Verwendungsnachweise und die Weiterleitung der Fördergelder an die berechtigten Tageselternvereine zu seinen Aufgaben.³⁰

27 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 7, 12f.

28 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, Ziffer 1.2 b).

29 Telefongespräch mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises am 18.08.2011.

30 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 12-19.

5.3 Aufgaben der Tageselternvereine

Im Rems-Murr-Kreis sind insgesamt die folgenden sechs Tageselternvereine als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII tätig.

Abbildung 1: Die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Bezeichnung des Vereins	Regionale Zuständigkeit	Anzahl der Tagespflegepersonen*
Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.	Allmersbach im Tal, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlarch, Kirchberg, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach, Weissach im Tal.	Aktiv: 81 Passiv: 11 (Zum Stichtag 1. März 2011)
TagesEltern Fellbach und Kernen e.V.	Fellbach, Kernen	Aktiv: 37 Passiv: 1 (Zum Stichtag 31. August 2011)
Tagesmütter- und Elternverein Schorndorf und Umgebung e.V.	Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Urbach, Winterbach	Aktiv: 90 Passiv: 30 (Zum Stichtag 31. Dezember 2010)
Tageselternverein Waiblingen e.V.	Korb, Waiblingen, Weinstadt	Aktiv: 56 Passiv: 27 (Zum Stichtag 30. Juni 2011)
Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.	Alfdorf, Althütte, Kaisersbach, Welzheim	Aktiv: 37 Passiv: 13 (Zum Stichtag 8. Juni 2010)
Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V.	Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden	Aktiv: 45 Passiv: 14 (Zum Stichtag 1. März 2011)

***Erläuterungen:** Aktiv: Anzahl der Tagespflegepersonen, die Kinder betreuen
 Passiv: Anzahl der Tagespflegepersonen, die keine Kinder betreuen
 Stichtag: Bisher wurde keine derartige Erhebung durch den Landkreis o.ä. durchgeführt (laut Telefongespräch mit dem Kreisjugendamt am 01.09.2011). Da die Daten somit bei jedem Tageselternverein einzeln abgefragt werden mussten, unterscheiden sich die Stichtage der jeweiligen Vereine.

Quelle: Eigene Darstellung³¹

31 Vgl. die Umfrage an die Tageselternvereine, Anlage 1 und die in den Erläuterungen zur Anfertigung der Abbildung 10 und 11 aufgeführten Telefongespräche mit den Tageselternvereinen, Anlage 2.

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt zum Teil gemeinsam durch das Kreisjugendamt und die sechs Tageselternvereine (*vgl. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 SGB VIII*). Der Umfang der Aufgaben, welche die Tageselternvereine wahrnehmen, richtet sich dabei nach ihrer Möglichkeit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu betreiben oder diese rechtzeitig zu schaffen. Sie übernehmen also die Aufgaben, zu denen sie insbesondere fachlich, räumlich und personell in der Lage sind. Sofern sie diese Aufgaben zufriedenstellend und ausreichend erledigen können, soll das Kreisjugendamt von eigenen Maßnahmen absehen (*vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII*). Die Gesamtverantwortung bei der Erledigung der Aufgaben bleibt jedoch beim Kreisjugendamt (*vgl. §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 69 Abs. 3 i.V.m. 79 Abs 1 SGB VIII*).

Zu den Aufgaben der Tageselternvereine zählt insbesondere die Vermittlung, Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegeverhältnissen (*gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 4 SGB VIII*). Das bedeutet, dass die Tageselternvereine die abgebenden Eltern und die Tagespflegepersonen in allen Fragen rund um die Kindertagespflege beraten und unterstützend bei der Vermittlung zur Seite stehen. Eine erfolgreiche und langanhaltende Vermittlung kann nur erreicht werden, wenn die Wünsche und Anforderungen beider Parteien optimal miteinander vereinbart werden. Aus diesem Grund führen die Tageselternvereine vorab ausführliche Gespräche mit beiden Parteien und versuchen dabei die jeweiligen Interessen zu ermitteln. Eine weitere wichtige Aufgabe der Vereine ist die Prüfung, ob eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Diese Prüfung erfolgt jeweils durch die pädagogische Fachkraft eines Tageselternvereins und in Anlehnung an die Kriterien des § 43 SGB VIII. Manche Eignungsmerkmale lassen sich mithilfe von umfassenden Gesprächen mit der Tagespflegeperson überprüfen. Bei Kriterien, wie dem Vorhandensein von kindgerechten Räumlichkeiten, ist jedoch ein Hausbesuch durch die pädagogische Fachkraft des Tages-

elternvereins erforderlich. Neben den oben genannten Arbeitsbereichen sind die Tageselternvereine in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und helfen so die Zahl der Tagespflegepersonen und -kinder zu erhöhen. Des Weiteren führen sie die ersten beiden Qualifizierungskurse der Tagespflegepersonen durch und bieten regelmäßig Fort- und Weiterbildungskurse an. Die ausführliche Prüfung und Qualifizierung sowie die intensiven Gespräche mit den Tagespflegepersonen sollen dazu beitragen, dass das Wohl der betreuten Kinder nicht gefährdet wird (*gemäß § 8 a SGB VIII*). Allgemeine Tätigkeiten, wie die Mitgliederverwaltung, die Führung der Kasse sowie das Erstellen von Verwendungsnachweisen gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Tageselternvereine. Außerdem führen sie -insbesondere für das Statistische Landesamt- regelmäßig Erhebungen über ihre Arbeit und die Entwicklungen in der Kindertagespflege durch (*gemäß §§ 98 ff. SGB VIII*).³²

6. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen

Die Mindestkriterien des TAG sehen vor, dass bundesweit bis zum 1. Oktober 2010 für durchschnittlich 21 % der unter Dreijährigen ein Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. Der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist mit durchschnittlich 35 % jedoch weitaus höher.³³ Aus diesem Grund haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände auf dem „Krippengipfel“ am 2. April 2007 darauf geeinigt, dass die Betreuungsplätze für unter Dreijährige bis 2013 bundesweit bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen.³⁴ Mit Inkrafttreten des KiföG wurde diese Vereinbarung gesetzlich verankert. Demnach haben ab dem 1. August 2013 bundesweit durchschnittlich 35 % der unter Dreijährigen einen

32 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 10f.

33 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 1.

34 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: 43. Landesjugendplan 2010/2011, S. 10.

gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Dies entspricht bundesweit insgesamt circa 750 000 Plätzen. Rund 30 % der Plätze sollen dabei in der Kindertagespflege entstehen. Die festgesetzten Versorgungsquoten der einzelnen Bundesländer sind vom jeweiligen Bedarf an Betreuungsplätzen bis 2013 abhängig. In Baden-Württemberg wurde die Versorgungsquote auf 34 % festgesetzt. Um diese Quote zu erreichen müssen in Baden-Württemberg im Zeitraum 2007 bis 2013 rund 60 000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.³⁵ Um die Zahl der Betreuungsplätze bis 2013 bundesweit bedarfsgerecht auszubauen, wurden im KiföG zwei unterschiedliche Fassungen des § 24 SGB VIII erlassen. Die erste Fassung findet bis einschließlich zum 31. Juli 2013 Anwendung. Sie wird durch die Übergangsregelung des § 24 a SGB VIII ergänzt. Die Übergangsregelung tritt zusammen mit der ersten Fassung des § 24 SGB VIII zum 1. August 2013 außer Kraft. Ab diesem Tag ist eine zweite Fassung des § 24 SGB VIII gültig. Der genaue Inhalt der verschiedenen Gesetzestexte wird nachfolgend näher erläutert.

6.1 Regelung bis zum 31. Juli 2013

Die durch das KiföG erlassene erste Fassung des § 24 SGB VIII sieht insbesondere vor, dass **Kinder unter drei Jahren** bis zum 31. Juli 2013, also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/2013, einen **beschränkten Rechtsanspruch** auf Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen haben. Das bedeutet, dass nur die Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Förderung haben, die die nachfolgenden Bedarfskriterien erfüllen.

Im TAG war zunächst geregelt, dass Gemeinden zum Beispiel nur dann verpflichtet sind Betreuungsplätze bereitzustellen, wenn die abgebenden Eltern erwerbstätig oder arbeitslos waren oder wenn die Förderung der

³⁵ Vgl. Dürr, Christiane, S. 572f.

Kinder ohne diese Leistung nicht ausreichend gewährleistet war. Im KiföG wurden diese Bedarfskriterien entsprechend erweitert. Demnach sollen Kinder unter drei Jahren gefördert werden, wenn die Förderung zu ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung beiträgt (*vgl. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII*). Zudem sollen künftig auch Kinder von arbeitssuchenden Eltern gefördert werden (*vgl. § 24 Abs. Ziffer 2 a SGB VIII*). Dies ist besonders für alleinerziehende Elternteile ein wichtiger Schritt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da die Chance auf einen Arbeitsplatz häufig steigt, wenn eine zuverlässige Kinderbetreuung während der Zeit der Berufsausübung gewährleistet ist. Ein weiterer Punkt, der im § 24 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 SGB VIII aufgegriffen wurde ist die Möglichkeit, dass die Betreuungszeiten individuell und je nach Förderbedarf des Kindes gestaltet werden können. Gerade Eltern, die im Schichtdienst arbeiten und ihre Kinder beispielsweise nicht um 16:00 Uhr vom Betreuungsplatz abholen können profitieren davon, dass sie die Bring- und Abholzeiten individuell mit der Tagespflegeperson absprechen können.

6.2 Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots bis zum 31. Juli 2013

Im TAG wurde der Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bis zum 1. Oktober 2010 geplant. Dennoch stehen beim Inkrafttreten des KiföG am 1. Januar 2009 noch nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung, um dem beschränkten Rechtsanspruch der unter Dreijährigen bundesweit gerecht werden zu können. Damit die in Kapitel 6.1 beschriebenen (*erweiterten*) Bedarfskriterien bundesweit erfüllt werden können, wurde die Frist für den Ausbau der Betreuungsplätze mithilfe einer Übergangsregelung verlängert. Diese Übergangsregelung ist im § 24 a SGB VIII verankert. Sie gibt den Kommunen, die die (*erweiterten*) Bedarfskriterien beim Inkrafttreten des KiföG noch nicht erfüllen die Möglichkeit, das Angebot an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige

stufenweise bedarfsgerecht auszubauen. Spätestens zum 1. August 2013 muss das vorgegebene Versorgungsniveau jedoch erreicht sein, da die Übergangsregelung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt und Kinder unter drei Jahren einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erhalten. Um die verlängerte Übergangsfrist mit den Ausbauzielen im TAG zu vereinbaren, musste das im TAG bestimmte Versorgungsniveau von durchschnittlich 21 % für unter Dreijährige dennoch bundesweit bis zum 1. Oktober 2010 erreicht werden.

6.3 Regelung ab dem 1. August 2013

Ab dem 1. August 2013, also mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014, löst die zweite Fassung die erste Regelung des § 24 SGB VIII sowie die Übergangsregelung im § 24 a SGB VIII ab. Ab diesem Zeitpunkt haben **Kinder, die das erste Lebensjahr erreicht haben, bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres** einen **uneingeschränkten Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung (*vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII - Fassung ab dem 1. August 2013*). Das bedeutet, dass Kommunen ab dem 1. August 2013 dazu verpflichtet sind, für alle Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr, Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Für **Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht erreicht haben**, besteht ab dem 1. August 2013 ein **beschränkter Betreuungsanspruch**. Das bedeutet, dass Kommunen bei dieser Altersgruppe weiterhin auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen hinwirken müssen. Die Bedarfskriterien zur Vergabe der Plätze entsprechen dabei denselben, die bis zum 31. Juli 2013 für unter Dreijährige Anwendung gefunden haben (*vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII - Fassung ab dem 1. August 2013*).³⁶

³⁶ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 4ff.

7. Finanzierung der Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene

Die Kosten für den Ausbau der Betreuungsplätze für rund ein Drittel der unter Dreijährigen wurden vom Bund auf 12 Milliarden (*Mrd.*) Euro festgelegt.³⁷ Auf dem „Krippengipfel“ im Jahre 2007 haben sich Bund und Länder auf eine Drittelfinanzierung dieser ausbaubedingten Kosten verständigt. Das bedeutet, dass Bund, Länder und Kommunen jeweils ein Drittel der Ausgaben, also je 4 Mrd. Euro, übernehmen.³⁸ Mithilfe der folgenden Unterpunkte soll ein Überblick darüber geschaffen werden wie, wo und in welcher Höhe die Fördergelder im Einzelnen eingesetzt werden.

7.1 Bundesmittel

Der Bund beteiligt sich mit insgesamt 4 Mrd. Euro an den Ausbaurkosten für Betreuungsplätze in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen. Von diesem Gesamtbetrag werden 2,15 Mrd. Euro zur Beteiligung an Investitionskosten (*Investitionskostenförderung*) im Zeitraum 2008 bis 2013 verwendet. Die restlichen 1,85 Mrd. Euro werden hingegen zur Förderung von Betriebskosten (*Betriebskostenförderung*) im Zeitraum 2009 bis 2013 eingesetzt.³⁹

7.1.1 Investitionskostenförderung

Die Beteiligung an den Investitionskosten erfolgt mithilfe des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“, das gemäß des am 31. Dezember 2007 in Kraft getretenen Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (*KBFG*) vom Bund errichtet wurde. Der Bund stellt diesem Sondervermögen 2,15

37 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: 43. Landesjugendplan 2010/2011, S. 10.

38 Vgl. Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln), S. 3-8.

39 Vgl. Dürr, Christiane, S. 573.

Mrd. Euro für die bundesweite Förderung von Investitionskosten in den Jahren 2008 bis 2013 zur Verfügung. Von den insgesamt 2,15 Mrd. Euro entfallen anteilig rund 297 Millionen (*Mio.*) Euro auf das Land Baden-Württemberg (*vgl. Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 vom 1. Januar 2008*). Die Verteilung der Zuwendungen auf die einzelnen Jahre erfolgt dabei, wie nachfolgend aufgeführt, gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (*VwV Investitionen Kleinkindbetreuung*) vom 11. März 2008 (*Beträge gerundet*).⁴⁰

2008	52 Mio. Euro
2009	51 Mio. Euro
2010	50 Mio. Euro
2011	49 Mio. Euro
2012	48 Mio. Euro
2013	47 Mio. Euro

Das Sozialministerium von Baden-Württemberg leitet die oben genannten Bundesmittel schließlich anteilig (*ohne weitere Landesmittel zur Förderung der Investitionskosten*)⁴¹, im Rahmen des gängigen Haushaltsrechtes, an die vier Regierungspräsidien im Land Baden-Württemberg weiter.⁴² Die Zuwendungen zur Investitionskostenförderung können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Diesem Antrag muss eine derzeitige Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den kommenden drei Jahren beigefügt werden, die mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (*Land-, Stadtkreis*) abgestimmt ist. Bewilligungsbehörde ist dabei das für den Zuwendungsempfänger jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium (*vgl. Ziffer 7.1*

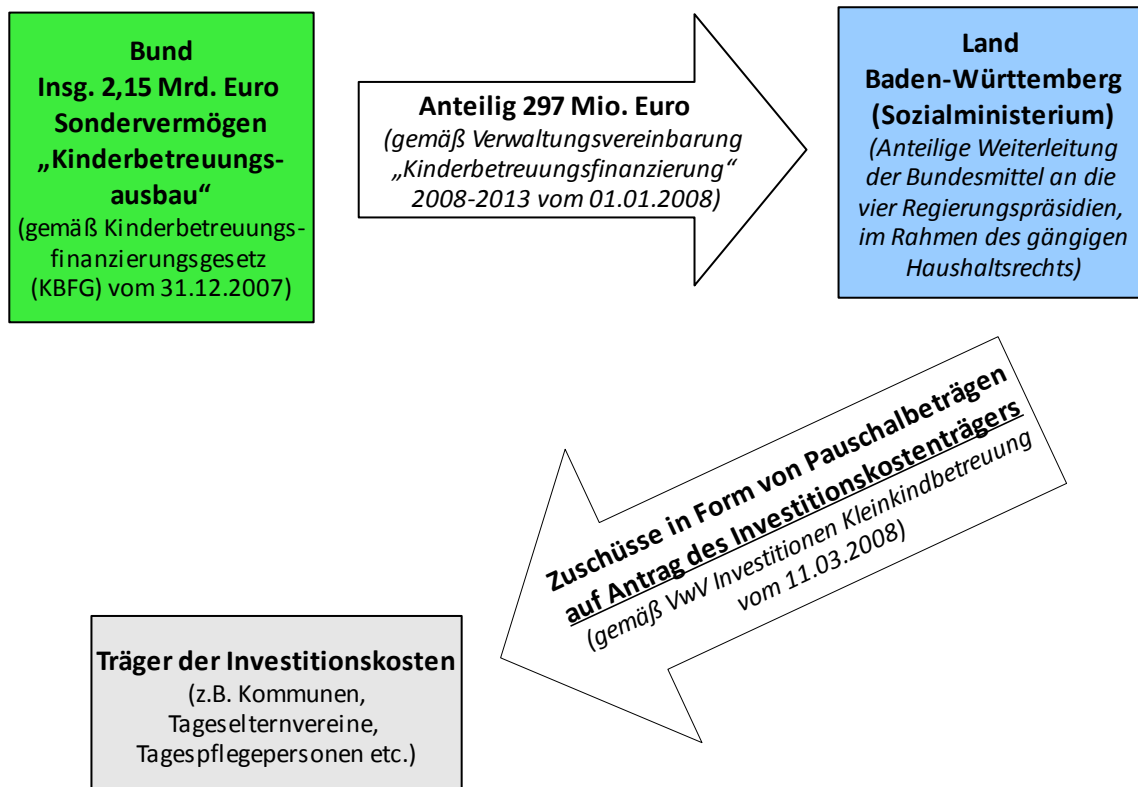
40 Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: 43. Landesjugendplan 2010/2011, S. 10.

41 Vgl. Dürr, Christiane, S. 573.

42 Telefongespräch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart am 18.08.2011.

und 7.2 der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung). Die Zuwendungsempfänger sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Träger der Investitionskosten, also zum Beispiel die Tagespflegepersonen, die Tageselternvereine oder die Kommunen.⁴³ Ziel der Förderung ist, dass die Betreuungsangebote für unter Dreijährige in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen bis Ende 2013 bedarfsgerecht ausgebaut werden. Daher können sowohl Neubau-, Umbau und Umwandlungsmaßnahmen, als auch Ausstattungsinvestitionen bezuschusst werden. Mithilfe der folgenden Abbildung soll der genaue Ablauf der Investitionskostenförderung des Bundes noch einmal veranschaulicht werden.

Abbildung 2: Die Investitionskostenförderung des Bundes im Zeitraum 2008 bis 2013 am Beispiel Baden-Württemberg



Quelle: Eigene Darstellung

⁴³ Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 21.11.2011, Ziffer 2.

Im Bereich der Kindertagespflege sind Pauschalbeträge als Fördergelder vorgesehen. Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, kann diese für jeden zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro erhalten. Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann jeder neu geschaffene Platz mit einer Ausstattungspauschale in Höhe von 2 000 Euro gefördert werden. Zudem können Tageselternvereine einmalig eine Ausstattungspauschale in Höhe von 3 000 Euro erhalten.⁴⁴

7.1.2 Betriebskostenförderung

Die verbleibenden 1,85 Mrd. Euro der insgesamt 4 Mrd. Euro Bundesmittel werden für eine bundesweite Förderung der Betriebsausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 verwendet. Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten erfolgt durch einen erhöhten Anteil der Länder an der Umsatzsteuerumlage (im Rahmen des Länderfinanzausgleichs). Die dafür notwendigen Änderungen des FAG erfolgten mit Inkrafttreten des KiföG. Diese sogenannte Betriebskostenförderung des Bundes beträgt im Jahre 2009 insgesamt 100 Mio. Euro und steigt bis zum Jahre 2013 auf 700 Mio. Euro an. Das Land Baden-Württemberg erhält für den Zeitraum 2009 bis 2013 anteilig insgesamt 238 Mio. Euro. Dieser Betrag wird wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilt:

2009	13 Mio. Euro
2010	26 Mio. Euro
2011	45 Mio. Euro
2012	64 Mio. Euro
2013	90 Mio. Euro

⁴⁴ Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: 43. Landesjugendplan 2010/2011, S. 10.

Ab 2014 wird sich der Bund mit jährlich 770 Mio. Euro an den Betriebskosten beteiligen. Der Anteil von Baden-Württemberg wurde auf 99 Mio. Euro pro Jahr festgesetzt.⁴⁵ Die Verteilung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung an die Gemeinden sowie an die Land- und Stadtkreise erfolgt jeweils im Rahmen der Länderregelungen. Das Land Baden-Württemberg verteilt die Bundesmittel gemeinsam mit den in Kapitel 7.2.2 näher erläuterten Landesmitteln zur Betriebskostenförderung (vgl. § 29 c Satz 3 FAG).

7.2 Landesmittel

Das Land Baden-Württemberg stellt unter anderem Mittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege bereit (*Strukturförderung*). Des Weiteren werden die Betriebskosten in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen nicht nur wie in Kapitel 7.1.2 beschrieben durch den Bund, sondern auch durch das Land Baden-Württemberg finanziell unterstützt (*Betriebskostenförderung*).

7.2.1 Strukturförderung

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist ein wichtiger und entscheidender Baustein bei der Förderung der Kindertagespflege. Die VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 sieht daher vor, dass die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen ab 2009 finanziell unterstützt werden soll. Diese sogenannte Strukturförderung erfolgt dabei sowohl auf Landes-, als auch auf Landkreisebene.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. Dürr, Christiane, S. 573f.

⁴⁶ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 9.

Das Land Baden-Württemberg bezuschusst die Land- und Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung, wenn sich diese mindestens in gleicher Höhe an der Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege beteiligen. Fällt ihr Betrag geringer aus, verringert sich der Landeszuschuss anteilig. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt jeweils durch das für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Regierungspräsidium. Die Höhe der Landesmittel richtet sich nach der Zahl der unter Dreijährigen des Vorjahres (*zum Stichtag 31.12.XX*) und nach der Anzahl der Tagespflegepersonen vom Vorjahr (*zum Stichtag 01.03.XX*), die einen bestimmten Qualifizierungsgrad aufweisen (*vgl. Ziffer 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2 und 2.7.1 der VwV Kindertagespflege*). Bei der Berechnung der Zuwendungshöhe werden jeweils die folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

Abbildung 3: Bemessungsgrundlage für die Höhe der Landesmittel zur Strukturförderung

Anzahl der Kleinkinder (zum 31.12. des Vorjahres)	Förderbetrag (je Kleinkind)
Bis zu 5000	4,00 Euro
5001 bis 10 000	3,25 Euro
Über 10 000	2,75 Euro
Qualifizierungsgrad	Förderbetrag (je Tagespflegeperson zum 01.03. des Vorjahres)
30 bis 120 Unterrichtseinheiten	140,00 Euro
Ab 121 Unterrichtseinheiten	170,00 Euro

Quelle: Eigene Darstellung⁴⁷

⁴⁷ In Anlehnung an Ziffer 2.6.3 der VwV Kindertagespflege.

7.2.2 Betriebskostenförderung

Beim direkten Vergleich mit den Bundesmitteln war die bisherige Beteiligung des Landes an der Betriebskostenförderung eher gering. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg sein eigenes Förderkonzept noch einmal überarbeitet. Beim sogenannten „Krippenkompromiss“, den die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände am 21. Dezember 2007 miteinander geschlossen haben, wurde unter anderem die Landesbeteiligung an der Betriebskostenförderung neu vereinbart.⁴⁸ Die Landesmittel sollen ab 2009 demnach rund 33 % der (*Netto-*) Betriebsausgaben ausmachen. Diese Vereinbarung wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des KiTaG und des FAG am 01. Januar 2009 gesetzlich verankert.

Ab 2009 soll die Förderung der Betriebskosten im Bereich der Kindertagespflege und Tageseinrichtungen demnach mithilfe von zweckgebundenen Zuweisungen erfolgen, die die Gemeinden, Stadt- und Landkreise vom Land erhalten (*vgl. § 8 c KiTaG i.V.m. § 29 c FAG*).⁴⁹ Das Fördervolumen steigt dabei sukzessiv bis einschließlich 2013 an. Ab 2014 beteiligt sich das Land mit jährlich 175 Mio. Euro. Die Betriebskostenförderung des Landes beinhaltet eine jährliche Umschichtung aus der Kindergartenförderung (*von Kindern unter drei Jahren, die in altersgemischten Einrichtungen betreut werden*) in Höhe von 10 Mio. Euro.⁵⁰ Die genaue Zusammensetzung der Betriebskostenförderung aus Bundes- und Landesmitteln lässt sich aus der unten stehenden Tabelle entnehmen.

48 Vgl. Dürr, Christiane, S. 574.

49 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 8f.

50 Vgl. Landtag von BW, S. 5.

**Abbildung 4: Übersicht über die Bundes- und Landesmittel
zur Betriebskostenförderung**

Jahr	Finanzplanung des Landes (in Mio. Euro)	Umschichtung Kindergarten- förderung (in Mio. Euro)	Summe der Landesmittel (in Mio. Euro)	Summe der Bundesmittel (in Mio. Euro)	Betriebskosten- förderung insg. (in Mio. Euro)
2009	50	10	60	13	73
2010	73	10	83	26	109
2011	96	10	106	45	151
2012	119	10	129	64	193
2013	142	10	152	90	242
Summe 2009- 2013	480	50	530	238	768
Ab 2014	165	10	175	99	274

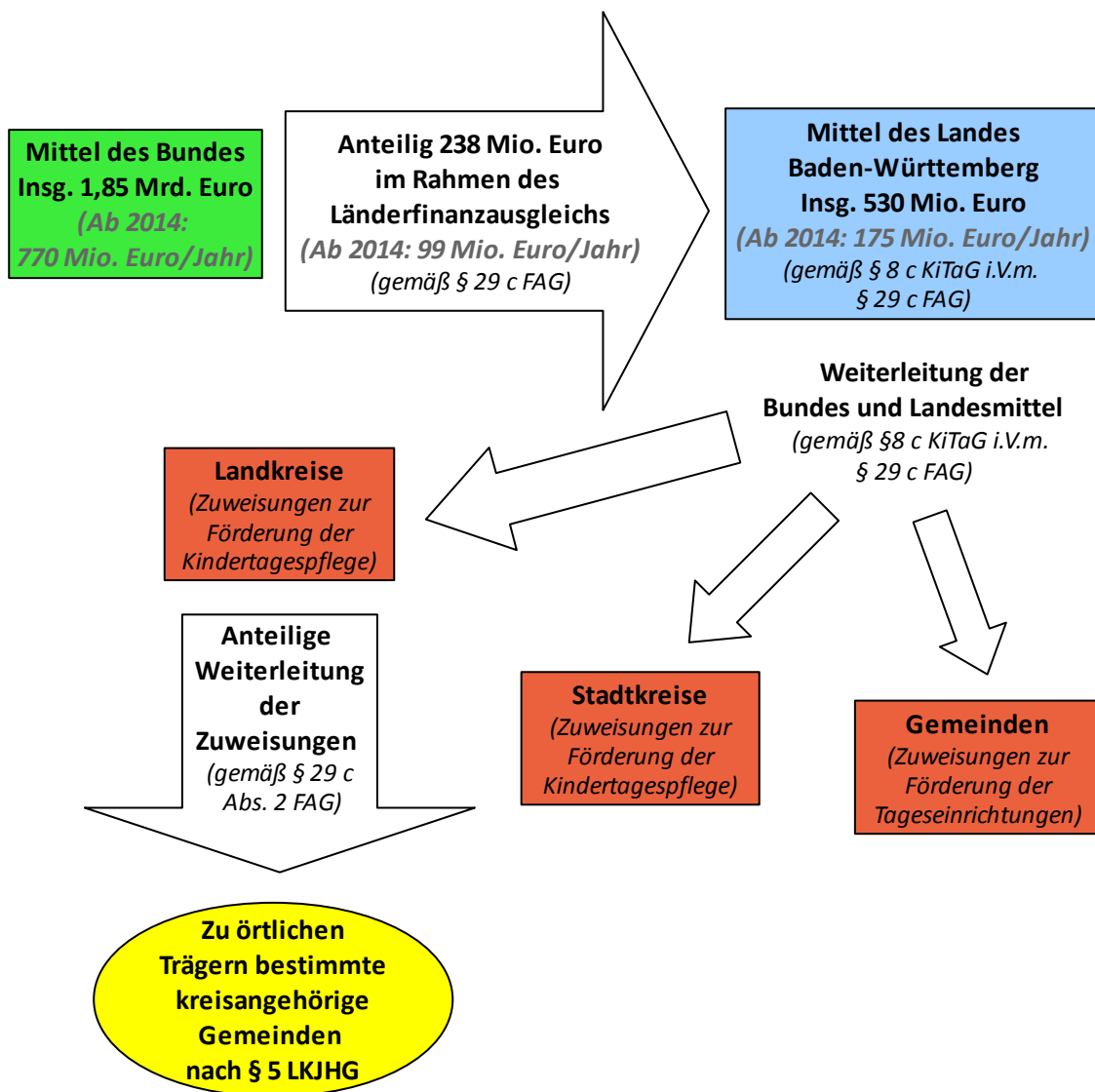
Quelle: Eigene Darstellung⁵¹

Das Land Baden-Württemberg leitet die Bundes- und Landesmittel zur Betriebskostenförderung gemeinsam an die Gemeinden, Land- und Stadtkreise weiter (vgl. § 29 c FAG). Die Verteilung der Mittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt dabei entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit. Das bedeutet, dass Land- und Stadtkreise für die Kinder Fördergelder erhalten, die in Kindertagespflege betreut werden und Gemeinden bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen finanziell unterstützt werden. Die Landkreise sind darüber hinaus verpflichtet, die Zuweisungen anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Außerdem spielt der Fördergrundsatz „Das Geld folgt den Kindern“ eine entscheidende Rolle. Demnach hängt die Höhe der Zuweisung von der Zahl der in dem jeweiligen Gebiet in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder ab, die im März eines Jahres das dritte

⁵¹ In Anlehnung an Dürr, Christiane, S. 574 und § 29 c Abs. 1 FAG.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 29 c Abs. 2 FAG).⁵² Im Nachfolgenden soll der Ablauf der Betriebskostenförderung anhand einer Abbildung veranschaulicht werden.

Abbildung 5: Die Betriebskostenförderung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Zeitraum 2009 bis 2014



Quelle: Eigene Darstellung

⁵² Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 8f.

7.3 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds

Um den qualitativen und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2009 bis 31. August 2012 zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (*BMFSFJ*) das sogenannte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ entwickelt. Durch die bewusste Förderung der Kindertagespflege soll ein wichtiger Beitrag zur frühkindlichen Förderung und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Die Finanzierung des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ erfolgt zu einem großen Teil durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (*ESF*). Die Grundstruktur des Programms besteht aus den folgenden drei Säulen:

Abbildung 6: Die drei Säulen des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“



Quelle: *BMFSFJ: Aktionsprogramm Kindertagespflege auf einen Blick, S.2*

Die **erste Säule** dient dem Aus- und Aufbau der Strukturen in der Kindertagespflege. Durch die Strukturbildung soll die Zahl der Tagespflegepersonen sowie deren Qualifizierung und Vermittlung erhöht werden. Um dieses Ziel umzusetzen werden bundesweit insgesamt

200 Modellstandorte jeweils -entsprechend dem ESF-Verteilerschlüssel- mit insgesamt bis zu 100 000 Euro gefördert. Mithilfe dieser Fördergelder sollen die örtlichen Jugendhilfeträger der Modellstandorte ein arbeitsmarktpolitisches Gesamtkonzept erarbeiten, das regional zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen beiträgt.⁵³ Aktuell werden insgesamt 160 Modellstandorte gefördert. Davon befinden sich 21 im Land Baden-Württemberg (*der Rems-Murr-Kreis gehört nicht dazu*).⁵⁴ Für die erste Säule stehen insgesamt 26,5 Mio. Euro zur Verfügung. Davon stammen 20 Mio. Euro aus dem ESF und 6,5 Mio. Euro aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.⁵⁵

Bei der **zweiten Säule** steht die Qualifizierung der Tagespflegepersonen im Vordergrund. Der Umfang der Qualifizierung variiert stark zwischen den einzelnen Bundesländern. So umfasst die Qualifizierung in einigen Bundesländern zum Teil nur wenige Stunden, während andere Länder eine Qualifizierung von mehreren Wochen voraussetzen. Das Ziel der zweiten Säule ist, dass der Umfang der Mindestqualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (*DJI*) oder eines vergleichbaren Lehrplans auf bundesweit 160 Stunden erhöht wird. Dafür hat der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung unterschrieben, die insbesondere ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger zum Inhalt hat.⁵⁶ Dieses Gütesiegel beinhaltet die Mindestkriterien, die bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen eingehalten werden müssen, also insbesondere die 160 UE. Bildungsträger sind zum Beispiel Pools aus Referenten, deren Fachgebiete bestimmte Bereiche der Kindertagespflege sind. Die oben genannte Kooperationsvereinbarung wurde auch mit dem Land Baden-

53 Vgl. BMFSFJ: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Auf einen Blick, S. 2f.

54 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Modellstandorte der Säule 1.

55 Vgl. BMFSFJ: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Auf einen Blick, S. 3.

56 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Leitlinien für die Säule 2, S. 4.

Württemberg geschlossen.⁵⁷

Im Rahmen der zweiten Säule können alle örtlichen Jugendhilfeträger sowie diejenigen Bildungsträger einen Antrag auf Förderung stellen, die mit einem Gütesiegel ausgezeichnet sind und deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben.⁵⁸ Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der Qualifizierungsstunden, die nach dem jeweiligen Landesrecht oder den Vorgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers notwendig sind, um eine Tagespflegeperson zu vermitteln. Die ESF-Mittel werden grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn keine eigenen Mittel oder Gelder von Dritten zur Verfügung stehen (*sogenannte Fehlbedarfsfinanzierung*). Des Weiteren muss das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip berücksichtigt werden. Dieses Prinzip besagt, dass Mittel aus dem ESF immer zusätzliche Leistungen darstellen müssen. Das heißt, dass diese Art der Leistung nicht bereits in Form einer nationalen Regelfinanzierung bestehen darf.⁵⁹ Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von ESF-Mitteln ist, dass eine Kofinanzierung der Qualifizierungskurse durch private oder andere öffentliche Mittel gewährleistet ist.⁶⁰ Das bedeutet, dass höchstens 50 % der Qualifizierungskosten durch Mittel aus dem ESF gefördert werden. Die Finanzierung der übrigen Kosten muss generell gesichert sein. Für die Umsetzung der Säule 2 stehen Fördergelder in einer Höhe von insgesamt rund 15 Mio. Euro aus dem ESF zur Verfügung.⁶¹

Die **dritte Säule** des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ stellt das Online-Portal „www.vorteil-kinderbetreuung.de“ dar, in dem alle wichtigen

57 Vgl. BMFSFJ u.a.: Kooperationsvereinbarung zwischen dem BMFSFJ, der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesländern zur Säule 2.

58 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Leitlinien für die Säule 2, S. 4ff.

59 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - FAQs, S. 4ff.

60 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Leitlinien für die Säule 2, S. 4ff.

61 Vgl. BMFSFJ u.a.: Aktionsprogramm Kindertagespflege - FAQs, S. 4ff.

Informationen zu den verschiedenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten zusammengestellt sind. Zielpersonen sind insbesondere Eltern, die eine Kinderbetreuung suchen, künftige oder bereits aktive Erzieher/innen und Tagespflegepersonen sowie Jugendämter und Unternehmer. Mithilfe dieses Portals soll eine Vernetzung und Qualifizierung der Zielpersonen gewährleistet werden. Das sogenannte „Handbuch Kindertagespflege“ wird ebenfalls von diesem Portal bereitgestellt.⁶²

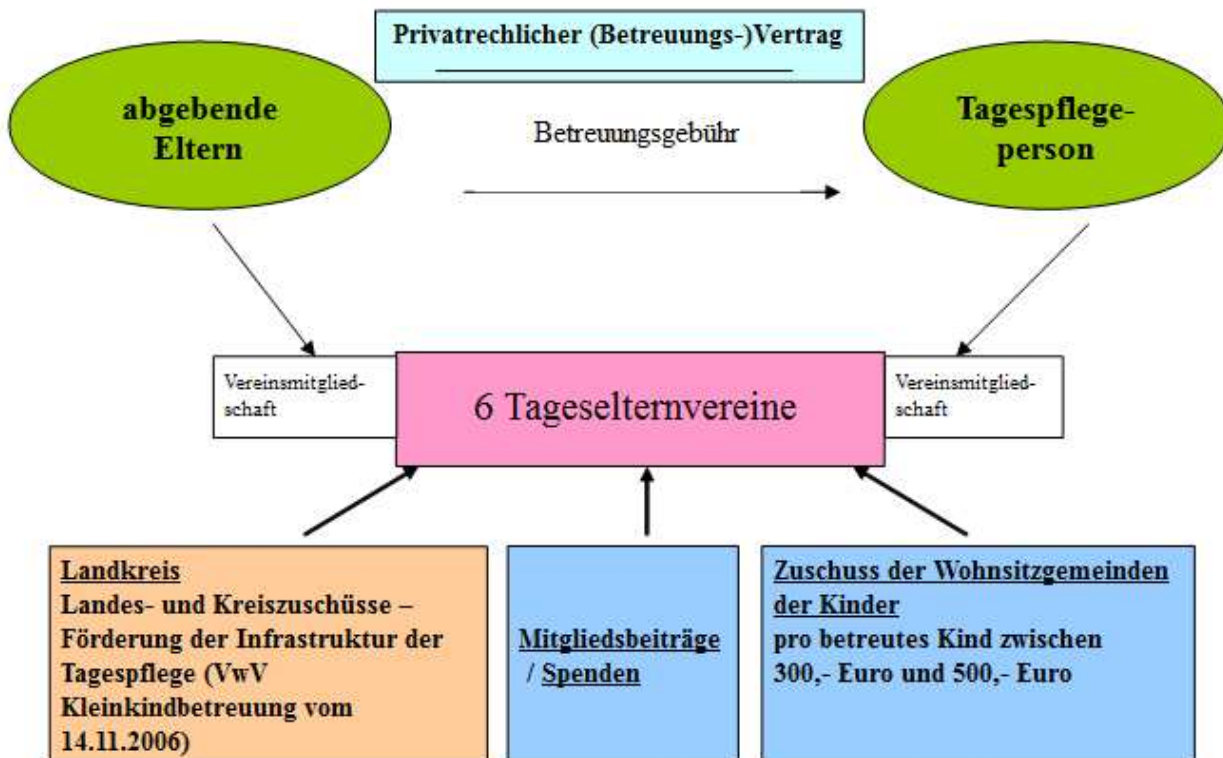
8. Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

Vor Inkrafttreten des KiföG war die Finanzierung der Kindertagespflege privat-rechtlich geregelt. Das bedeutet, dass die Einzelheiten zu dem Tagespflegeverhältnis in einem privat-rechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den abgebenden Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart wurden. Dazu zählte auch die Bezahlung der Tagespflegeperson. Diese erfolgte in der Regel in Form von einer Betreuungsgebühr, welche die abgebenden Eltern an die Tagespflegeperson bezahlt haben.

Wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist, wurden die Tageselternvereine insbesondere durch Landes- und Landkreiszuschüsse finanziell unterstützt. Mithilfe dieser Zuweisungen sollten die Strukturen in der Kindertagespflege gefördert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Strukturförderung war die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege vom 14. November 2006 (*VwV Kleinkindbetreuung*), die bis einschließlich zum 31. Dezember 2008 Anwendung fand. Weitere Mittel erhielten die Tageselternvereine zudem durch die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder, in Form von Mitgliederbeiträgen und zum Teil durch Spenden.

⁶² Vgl. BMFSFJ: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Auf einen Blick, S. 5f.

Abbildung 7: Privat-rechtliche Finanzierung der Kindertagespflege vor Inkrafttreten des KiföG



Quelle: Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 14

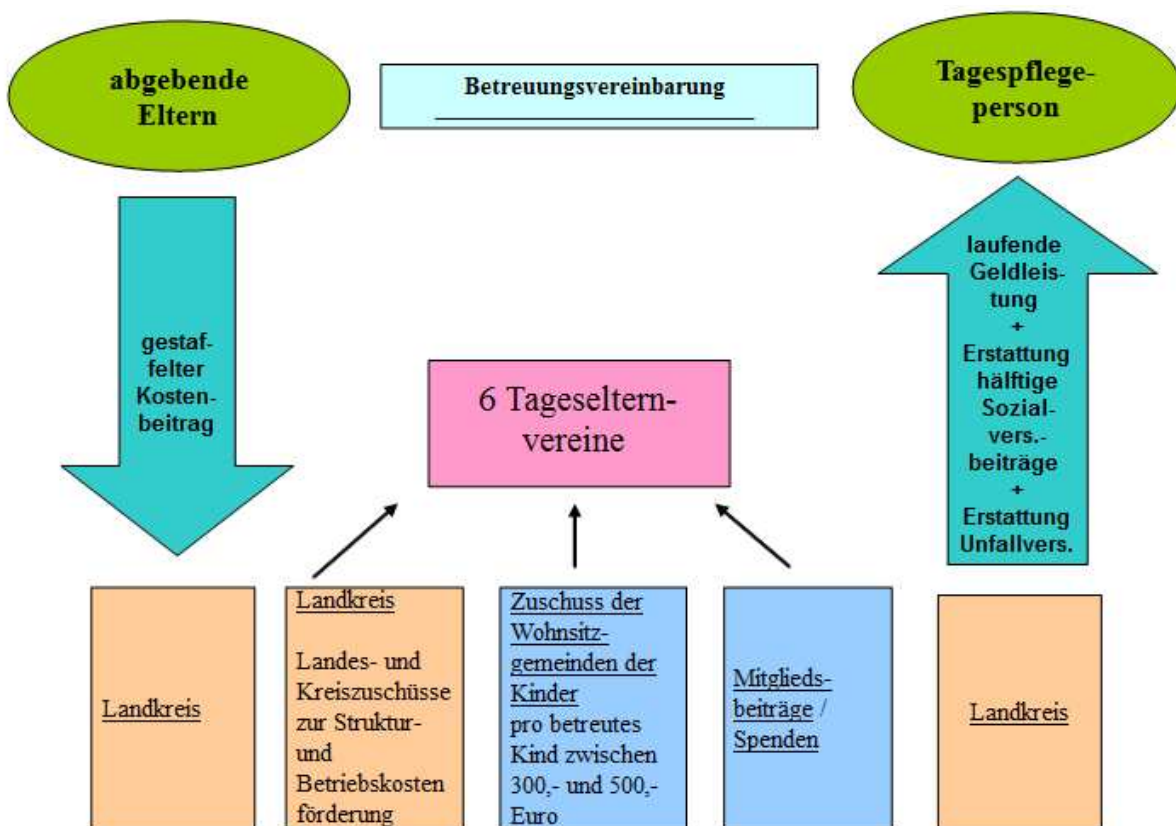
Seit dem 1. Januar 2009, also mit Inkrafttreten des KiföG, erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflege öffentlich-rechtlich.⁶³ Grund dafür ist unter anderem das Gesetz zur Änderung des KiTaG und des FAG vom 18. Februar 2009. Auf seiner Grundlage wurde die VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 erlassen. Die VwV Kindertagespflege löst die bis bis dahin geltende VwV Kleinkindbetreuung ab.⁶⁴ Durch die öffentlich-rechtliche Finanzierung der Kindertagespflege besteht zwischen den abgebenden Eltern und den Tagespflegepersonen lediglich eine Betreuungsvereinbarung. Die Bezahlung der Tagespflegepersonen erfolgt in Form von laufenden Geldleistungen durch den

⁶³ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 14f.

⁶⁴ Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales BW: Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, S. 1.

Landkreis. Die abgebenden Eltern beteiligen sich hingegen mit pauschalisierten Kostenbeiträgen an den entstehenden Betreuungskosten. Die sechs Tageselternvereine werden weiterhin finanziell durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse durch die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder unterstützt. Außerdem leitet der Landkreis die neu geregelten Landes- und Kreiszuschüsse zur Struktur- und Betriebskostenförderung anteilig an die Tageselternvereine weiter. Mithilfe der nachfolgenden Abbildung sollen die oben beschriebenen Merkmale der öffentlich-rechtlichen Finanzierung noch einmal verdeutlicht werden. Im Anschluss daran folgt eine ausführliche Erläuterung der aktuellen Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis.

Abbildung 8: Öffentlich-rechtliche Finanzierung der Kindertagespflege nach Inkrafttreten des KiföG



Quelle: Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 18

8.1 Pauschalierte Kostenbeteiligung der abgebenden Eltern

Seit Inkrafttreten des KICK am 01. September 2005 werden Eltern an den Kosten, die bei der Förderung ihrer Kinder in Tagespflege entstehen, pauschal beteiligt. Zuvor war dies nur bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Fall. Mit Einführung des KiföG wurde zusätzlich geregelt, dass die Kostenbeiträge der Eltern -unter Beachtung von sozialen Aspekten, wie deren Einkommen, Kinderzahl und der täglichen Betreuungszeit- gestaffelt werden, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt (*vgl. § 90 Abs. 1. Nr. 3 und Satz 2 SGB VIII*).⁶⁵

Über die Höhe der Elternbeiträge gibt es keine landesweit einheitliche Regelung. Aus diesem Grund wurde federführend durch das Kreisjugendamt die folgende Tabelle entwickelt, in dem die Kostenbeiträge für den Rems-Murr-Kreis gestaffelt festgesetzt wurden. Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung werden 75 % der Zuweisungen vom Land zur Förderung der Betriebskosten in der Kleinkindbetreuung gemäß § 8 b Abs. 3 KiTaG i.V.m. § 29 c FAG berücksichtigt. Dadurch konnte eine deutliche Senkung der Kostenbeteiligung erreicht werden.⁶⁶ Für Eltern mit sehr wenig oder gar keinem Einkommen besteht zudem die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge beim Kreisjugendamt zu stellen (*vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII*).

⁶⁵ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 7.

⁶⁶ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 16f.

**Abbildung 9: Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege
im Rems-Murr-Kreis**

Beitragsstufe	1		2		3		maßgebliches Einkommen	Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
Monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		Über 150,5 Stunden			
Informativ tägl. Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	Unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
monatliche Kostenbeiträge in EUR (gerundet)	0	0	21	21	21	21	1: bis 1.500 EUR	
	13	20	38	60	50	80	2: bis 2.000 EUR	20 %
	25	40	75	120	100	160	3: bis 2.500 EUR	40 %
	38	60	113	180	150	240	4: bis 3.000 EUR	60 %
	50	80	150	240	200	320	5: bis 3.500 EUR	80 %
	63	100	188	300	250	400	6: über 3.500 EUR	100 %

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

Quelle: Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 17

8.2 Förderung durch den Landkreis

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung der Kindertagespflege (nach Maßgabe von § 24 SGB VIII) folgende Aspekte:

- a) Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit die erziehungsberechtigte Person nicht selbst eine geeignete Tagespflegeperson nachweist),
- b) die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
- c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Vermittlung der Tagespflegeverhältnisse erfolgt durch das Kreisjugendamt oder durch eine Stelle, die vom Jugendamt dazu beauftragt wird. Im Rems-Murr-Kreis übernehmen die sechs Tageselternvereine

diese Aufgabe.⁶⁷

Die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen wird zum Teil mithilfe von Zuweisungen finanziert, die der Rems-Murr-Kreis im Rahmen der Betriebskostenförderung vom Land erhält.⁶⁸ Diese Zuweisungen betragen im Jahre 2010 insgesamt etwa 270 000 Euro.⁶⁹ Das Kreisjugendamt verwaltet diese finanziellen Mittel. Gemäß § 29 c Abs. 2 FAG ist es dazu verpflichtet, jeweils mindestens 15 % der Zuwendungen für die Verbesserung und den Ausbau der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen zu verwenden. Da die fachliche Begleitung im Rems-Murr-Kreis durch die sechs Tageselternvereine erfolgt, leitet das Kreisjugendamt die Zuschüsse zur Betriebskostenförderung anteilig an die Tageselternvereine weiter.

Die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wird gemäß der VwV Kindertagespflege durch Zuschüsse des Landes sowie durch Mittel des Landkreises gefördert (*Strukturförderung*).⁷⁰ Die Förderung durch den Landkreis erfolgt dabei in Form einer kommunalen Komplementärfinanzierung. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Landkreismittel an der Zuwendungshöhe des Landes orientiert.⁷¹ Im Jahre 2010 betrug die Zuweisungshöhe des Landes und des Landkreises Rems-Murr-Kreis jeweils ca. 80 000 Euro.⁷² Die Weiterleitung der Mittel an die sechs Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis (*also im Jahre 2010 rund 160 000 Euro*) erfolgt anteilig durch das Kreisjugendamt. Bei der Verteilung werden die Kriterien nach der VwV Kindertagespflege berücksichtigt.⁷³

67 Näheres siehe Kapitel 5.3.

68 Näheres zur Betriebskostenförderung siehe Kapitel 7.1.2 und 7.2.2.

69 Telefongespräch mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises am 18.08.2011.

70 Näheres zur Strukturförderung des Landes siehe Kapitel 7.2.1.

71 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 9-16.

72 Telefongespräch mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises am 18.08.2011.

73 Vgl. Abbildung 3.

Die laufenden Geldleistungen umfassen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII die Erstattung von angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII. Da landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, legt im Rems-Murr-Kreis das Kreisjugendamt die Höhe der laufenden Geldleistungen fest (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Die bisherige Vergütung einer Tagespflegeperson war in der Regel sehr gering. Aus diesem Grund wurde der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung im KiföG konkretisiert. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII soll die Vergütung von Tagespflegepersonen demnach leistungsgerecht ausgestaltet werden.

Um eine leistungsgerechte Vergütung zu gewährleisten, kann das Kreisjugendamt einzelfallbezogene Regelungen treffen, die sowohl die individuelle Tätigkeit und den zeitlichen Umfang der Leistung, als auch die Anzahl der betreuten Kinder und deren jeweiligen Förderbedarf berücksichtigen.⁷⁴ Bei der Bemessung der laufenden Geldleistungen in Baden-Württemberg sollen die für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge der jeweils geltenden Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des KVJS Baden-Württemberg berücksichtigt werden (vgl. § 8 b Abs. 2 KiTaG). In der Empfehlung vom 1. Juli 2009 wurde eine Entlohnung von 3,90 Euro pro Betreuungsstunde vorgeschlagen.⁷⁵ Seit dem 1. Januar 2010 bezahlt der Rems-Murr-Kreis den Tagespflegepersonen 5,50 Euro pro Betreuungsstunde.⁷⁶ Wenn Tagespflegepersonen fremde Kinder über Nacht, das heißt zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr betreuen, erhalten sie 25 %, also 2 Stunden als zusätzliche Betreuungszeit im Einzelfall vergütet.

74 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 4-15.

75 Vgl. KVJS u.a.: Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII, Nr. 2.2.

76 Vgl. KVJS: Anlage des Rundschreibens zur „Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg“ vom 18.03.2010, S. 4.

Voraussetzung ist jedoch, dass die nächtliche Betreuung aufgrund der berufsbedingten Abwesenheit der abgebenden Eltern erfolgt ist. Sofern das Tagespflegekind vorübergehend abwesend ist (*z.B. durch Krankheit oder Urlaub*) und die Tagespflegeperson gleichzeitig zu der Betreuung des Kindes bereit gewesen wäre, erhält sie die laufenden Geldleistungen bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter gewährt. Ist die Tagespflegeperson im umgekehrten Fall selbst verhindert und das Tagespflegekind bedarf zeitgleich einer Betreuung, erhält sie die laufenden Geldleistungen nur einmal.⁷⁷

Seit Inkrafttreten des TAG am 1. Januar 2005 wird bei der Berechnung der laufenden Geldleistungen noch die Erstattung der vollen Beitragskosten für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vom Kreisjugendamt berücksichtigt (*vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII*). Des Weiteren sieht das KiföG gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII vor, dass den Tagespflegepersonen zusätzlich zu den oben genannten Leistungsmerkmalen die Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden soll. Die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge bewirkt, dass sich die Absicherung von Tagespflegepersonen an die Absicherung von angestellten Arbeitnehmern annähert und trägt so wiederum zu der gewünschten Profilierung der Kindertagespflege bei.

8.3 Förderung durch Kommunen

Mit der Änderung des KiTaG wurde die Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege zum 1. Januar 2009 dem Landkreis übertragen.⁷⁸ Trotzdem unterstützen die Gemeinden die Kindertagespflege auf die unterschiedlichste Art und Weise. In der nachfolgenden Abbildung sind die

⁷⁷ Vgl. KVJS u.a.: Rundschreiben zu den „Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.07.2009“ vom 18.05.2009, S.3.

⁷⁸ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 3-19.

verschiedenen Fördermaßnahmen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis im Einzelnen aufgeführt. Die angegebenen Daten basieren auf verschiedenen Erhebungstechniken und Quellen, die im Anhang 2 näher erläutert werden.

Abbildung 10: Förderung der Kindertagespflege durch die Kommunen im Rems-Murr-Kreis

Gemeinde/n	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Berglen Kernen im Remstal Leutenbach Plüderhausen Remshalden Rudersberg Schwaikheim Schorndorf Urbach Waiblingen Weinstadt Winnenden Winterbach	Zuschuss an den zuständigen Tageselternverein für die Vermittlung von Kindern aus der jeweiligen Gemeinde.	500 Euro pro Kind und pro Jahr Zum Stichtag - 30.09.XX Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden - 31.10.XX Kernen im Remstal - 31.12.XX Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Urbach, Winterbach
Fellbach	Betreuungspauschale an den zuständigen Tageselternverein für die Vermittlung von Kindern aus Fellbach. <i>(Da die Zahl der vermittelten Kinder aus Fellbach die letzten Jahre immer ähnlich hoch war (ca. 50), erfolgt kein Zuschuss mehr in Höhe von 500 Euro pro Kind und pro Jahr, sondern eine entsprechende Betreuungspauschale.)</i>	25 000 Euro pro Jahr Zum Stichtag - 01.01.XX

Gemeinde/n	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Alfdorf Allmersbach im Tal Althütte Aspach Auenwald Backnang Burgstetten Großlerlach Kaisersbach Kirchberg an der Murr Korb Murrhardt Oppenweiler Spiegelberg Sulzbach an der Murr Weissach im Tal Welzheim	Zuschuss an den zuständigen Tageselternverein für die Vermittlung von Kindern aus der jeweiligen Gemeinde.	300 Euro pro Kind und pro Jahr Zum Stichtag - 30.09.XX Korb - 31.12.XX Alfdorf, Althütte, Kaisersberg, Welzheim <i>(Die weiteren Gemeinden überweisen ihren Zuschuss zu keinem bestimmten Stichtag)</i>
Plüderhausen	Zuschuss an Tagespflegepersonen, die Kinder aus Plüderhausen betreuen.	1 Euro pro Betreuungsstunde und pro Kind <i>(Stichtag der Auszahlung ist der 15. des Folgemonats)</i>
Welzheim	Zuschuss an den Verein Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.	5 Cent pro Einwohner in Welzheim und pro Jahr
Korb Waiblingen Weinstadt	Es ist im Gespräch, Tagespflegepersonen beim Abschluss der Ausbildung mit einer Prämie zu fördern. In Weinstadt finden Planungen über eine mögliche Ausgestaltung der Förderung statt.	Voraussichtlich 500 Euro <i>(einmalig)</i>
Waiblingen Weinstadt	Gleichstellung der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung.	Differenzbetrag

Gemeinde/n	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Fellbach Kernen im Remstal Korb Remshalden Rudersberg Weinstadt Welzheim Winnenden	Kostenlose Bereitstellung von z.B. Büroräumen, in denen der jeweils zuständige Tageselternverein bürgernah Beratungsstunden anbieten kann.	Entsprechend der Räumlichkeiten / des Informationsstandes
Allmersbach im Tal Aspach Auenwald Backnang Burgstetten Fellbach Großerlach Kernen im Remstal Kirchberg an der Murr Murrhardt Oppenweiler Plüderhausen Remshalden Rudersberg Schorndorf Spiegelberg Sulzbach an der Murr Weissach im Tal Urbach Weinstadt Winterbach	Verschiedene Werbemaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit <i>(z.B. kostenlose Veröffentlichungen im Amtsblatt, Informationsabende, Auslegen von Flyer und Broschüren und/oder diverse Veranstaltungen zum Thema Kindertagespflege.)</i>	Entsprechend der Werbemaßnahme / Öffentlichkeitsarbeit

Quelle: Eigene Darstellung⁷⁹

Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, stellt ein jährlicher Zuschuss an die Tageselternvereine, in Höhe von 300 bis 500 Euro pro betreutem Kind, derzeit die gängigste Fördermaßnahme der Kommunen dar. Da die Zahl der Betreuungsverhältnisse und die Aufgaben der Tageselternvereine durch die aktuelle Gesetzgebung stark gestiegen sind, haben viele Tageselternvereine mit einem Personal- und Liquiditäts-

⁷⁹ Vgl. Erläuterungen zur Anfertigung der Abbildung 10 und 11, Anlage 2.

mangel zu kämpfen. Der von einem Großteil der Kommunen (*17 von 31*) gezahlte Zuschuss in Höhe von 300 Euro pro Kind und Jahr reicht den Tageselternvereinen kaum aus, um die täglichen Aufgaben und Arbeitsgebiete qualitativ hochwertig und in dem geforderten Umfang zu bewältigen. Aus diesem Grund sind einige Kommunen bereits dabei, ihren Förderbetrag in naher Zukunft auf 500 Euro zu erhöhen.⁸⁰

Die Gemeinde Welzheim bezahlt seinem Tageselternverein zu dem jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 Euro zusätzlich noch 5 Cent pro Einwohner und Jahr. Dies entspricht bei rund 11 000 Einwohnern⁸¹ 550 Euro jährlich. Die Höhe der Förderung ist verglichen mit den anderen Gemeinden sehr hoch. Fraglich ist jedoch, warum der zweite Zuschuss von der Einwohnerzahl von Welzheim abhängt. Der Verwaltungsaufwand könnte stark reduziert werden, wenn die beiden Zuschüsse addiert und der Tageselternverein einmalig im Jahr mit 850 Euro gefördert werden würde.

Tagespflegepersonen, die Kinder aus Plüderhausen betreuen erhalten von dieser Gemeinde 1 Euro pro Betreuungsstunde und Kind. Angenommen eine Tagespflegeperson betreut ein Kind 6 Stunden am Tag und insgesamt 5 Tage in der Woche, hat sie so die Möglichkeit zusätzlich 120 Euro (*brutto*) zu verdienen ($6 \text{ Stunden} * 5 \text{ Tage} * 4 \text{ Wochen} = 120 \text{ Betreuungsstunden} = 120 \text{ Euro}$). Die Bezahlung einer Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt ist mit 5,50 Euro (*brutto*) pro Betreuungsstunde⁸² relativ gering. Aus diesem Grund ist die Erhöhung des Verdienstes um 1 Euro pro Betreuungsstunde eine gute Möglichkeit, um den Beruf der Tagespflegeperson finanziell attraktiver zu gestalten und so die Zahl der Personen zu erhöhen, die Kindertagespflege anbieten.

80 Telefongespräch mit dem Tageselternverein Backnang und Waiblingen am 25.08.2011.

81 Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

82 Näheres siehe Kapitel 8.2.

Während die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege vom Kreisjugendamt festgelegt werden, bestimmen die Gemeinden die Höhe der Kosten für die Betreuung in Tageseinrichtungen. Da die Beiträge somit von zwei verschiedenen Trägern und unabhängig voneinander festgelegt werden, können sie sich stark voneinander unterscheiden. Die Gemeinden Waiblingen und Weinstadt erstatten abgebenden Eltern den Differenzbetrag zwischen der Betreuung in Kindertagespflege und der Betreuung in einer vergleichbaren Tageseinrichtung. Mit dieser Maßnahme wird dafür Sorge getragen, dass die Wahl der Eltern für eine geeignete Betreuungsform unabhängig von der jeweiligen Beitragshöhe erfolgen kann.

Die Gemeinden Korb, Waiblingen und Weinstadt ziehen es in Erwägung, Tagespflegepersonen beim Abschluss der Ausbildung künftig eventuell mit einer Prämie in Höhe von 500 Euro zu fördern. Zwar erhalten Tagespflegepersonen die Qualifizierungskurse kostenlos, sie werden jedoch nicht für die Zeit der Qualifizierung (160 UE) entlohnt.⁸³ Aus diesem Grund könnte die Prämie dazu beitragen, dass die Kindertagespflege finanziell attraktiver wird und sich die Zahl der Tagespflegepersonen erhöht.

Die kommunale Unterstützung begrenzt sich nicht nur auf rein finanzielle Hilfen. 8 Gemeinden stellen ihrem Tageselternverein zum Beispiel kostenlos Büroräume zur Verfügung, in denen der Verein bürgernah Beratungsstunden anbieten kann. In diesen Beratungsstunden können sich künftige Tagespflegepersonen und abgebende Eltern ausführlich über die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege informieren. Darüber hinaus tragen 21 Kommunen mit unterschiedlichen Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeiten dazu bei, dass das Berufsbild der Tagespflegepersonen bekannter wird und die Kindertagespflege an Anerkennung gewinnt.

⁸³ Näheres siehe Kapitel 3.2.

9. Modelle der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis

Im Rems-Murr-Kreis gibt es aktuell 7 Modelle der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. In naher Zukunft sollen noch zwei weitere Modelle umgesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Projekte wurde im Rahmen einer Umfrage und ergänzend dazu mithilfe von Telefongesprächen und Zeitungsartikeln ermittelt (vgl. Anlage 2). Die bei der Erhebung gewonnenen Daten sind in der unten stehenden Abbildung im Einzelnen aufgeführt.

**Abbildung 11: Modelle der Kindertagespflege in anderen geeigneten
Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis**

Gemeinde	Eckdaten zum Tiger	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Backnang	<ul style="list-style-type: none"> - „Tageselternhaus“ - besteht seit Februar 2009 - 5 Tagesmütter - 22 Tagespflegekinder 	Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Teilweise Übernahme der Kosten für die erste Einrichtung der Räumlichkeiten.	Kosten <u>insgesamt</u> : rund 50 000 Euro <i>(Nur ein Teil dieser Kosten <u>wurde</u> von der Stadt Backnang <u>übernommen!</u>)</i>
		Teilweise Übernahme der Personal-, und Nebenkosten sowie vollständige Übernahme der Mietkosten.	Derzeit ca. 40 000 bis 45 000 Euro pro Jahr <i>(Ab 2011 voraussichtlich rund 60 000 Euro)</i>
Fellbach	<ul style="list-style-type: none"> - „Sonnenkinder“ - besteht seit Januar 2008 - 2 Tagesmütter - 8 Tagespflegekinder 	Mietkostenzuschuss an die Tagespflegepersonen.	4 800 Euro pro Jahr

Gemeinde	Eckdaten zum TigER	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Korb	<ul style="list-style-type: none"> - „Haus der kleinen Abenteurer“ - besteht seit Juli 2011 - 2 Tagesmütter - 7 Tagespflegekindern 	Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Übernahme der Kosten für die erste Einrichtung der Räumlichkeiten.	Rund 20 000 Euro
		Sachkostenzuschuss an die Tagespflegepersonen. <i>(sofern eine Investition anfällt)</i>	Bis zu 1 500 Euro pro Jahr
		Räumlichkeiten werden miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt.	Ca. 9 000 Euro pro Jahr <i>(Kalkulatorischer Wert)</i>
Leutenbach	<ul style="list-style-type: none"> - „Kinderstüble“ - besteht seit Juni 2010 - 1 Tagesmutter - 3 Tagespflegekinder 	Die Tagespflegeperson organisiert den TigER unabhängig von der Kommune. Das heißt, dass sie bisher nur Fördergelder vom Regierungspräsidium erhält.	
Remshalden	<ul style="list-style-type: none"> - „Sternschnuppe“ - besteht seit Mai 2011 - 1 Tagesmutter - 3 Tagespflegekinder 	Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Übernahme der Kosten für die erste Einrichtung der Räumlichkeiten.	Rund 10 000 Euro
		Räumlichkeiten werden miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt.	Kaltmiete ca. 3 048 Euro pro Jahr <i>(entgangener Mietzins für die Dienstwohnung)</i> Nebenkosten ca. 1 320 Euro pro Jahr
Schorndorf	<ul style="list-style-type: none"> - „Schorndorfer Sterne“ - voraussichtlich ab September 2011 - 3 Tagesmütter - 8 Tagespflegekinder 	Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Übernahme der Kosten für die erste Einrichtung der Räumlichkeiten.	Rund 11 000 Euro

Gemeinde	Eckdaten zum TigeR	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
		Sachkostenzuschuss an die Tagespflegepersonen.	2 000 Euro pro Jahr
		Räumlichkeiten werden miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt.	Kaltmiete ca. 6 000 bis 7 000 Euro pro Jahr <i>(angesetzter Marktwert)</i> Die Höhe der Nebenkosten ist derzeit noch nicht bekannt
		Die Gemeinde kümmert sich um die Reinigung der Räumlichkeiten sowie um die Räum- und Streupflicht.	
Weinstadt	<ul style="list-style-type: none"> - „TigeR an der Grundschule Schnait“ - voraussichtlich ab September 2011 - bisher 1 Tagesmutter - voraussichtlich 5 bis 7 Tagespflegekinder 	<p>Tagespflegepersonen erhalten für jedes betreute Kind eine monatliche Pauschale .</p> <p><i>(Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Tagespflegekinder ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, im gleichen Zeitraum kein institutionelles Betreuungsangebot in Anspruch nehmen und die sonstigen Rahmenbedingungen eingehalten werden.)</i></p>	<p>270 Euro pro Monat und pro belegten Platz für Kinder unter 3 Jahren</p> <p>150 Euro pro Monat und pro belegten Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.</p>
		Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Bereitstellung der ersten Einrichtung für die Räumlichkeiten.	Die Einrichtung war bereits vorhanden. <i>(Der genaue Wert der Einrichtung wurde nicht erhoben.)</i>
		Räumlichkeiten werden mietfrei zur Verfügung gestellt.	Kaltmiete ca. 9 000 Euro pro Jahr <i>(Kalkulatorischer Wert)</i>

Gemeinde	Eckdaten zum TigER	Geförderte Maßnahme	Höhe/Umfang der Förderung
Winnenden (1)	- „Kindertagesnest“ - besteht seit Juni 2010 - bisher 1 Tagesmutter - 3 Tagespflegekinder	Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgte durch die Kommune.	
		Übernahme der Kosten für die erste Einrichtung der Räumlichkeiten.	Rund 3 000 Euro
		Räumlichkeiten werden mietfrei zur Verfügung gestellt.	Kaltmiete ca. 9 000 Euro pro Jahr (Kalkulatorischer Wert)
Winnenden (2)	- „Kinderbetreuung“ - besteht seit April 2010 - 1 Tagesmutter und 1 Tagesvater - 8 Tagespflegekinder	Die Tagespflegepersonen organisieren den TigER unabhängig von der Kommune. Das heißt, dass sie bisher nur Fördergelder vom Regierungspräsidium erhalten.	

Quelle: Eigene Darstellung⁸⁴

Die oben aufgeführten TigER-Modelle zeigen, dass die Kommunen die Tagespflegepersonen bereits in vielerlei Hinsicht bei der Errichtung und Unterhaltung eines TigER's unterstützen. Zwei TigER-Modelle beweisen allerdings, dass Tagespflegepersonen nicht grundsätzlich auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen sind. In diesen beiden Fällen erhalten die Tagespflegepersonen lediglich Zuschüsse durch das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Bei 6 von 9 Modellen erfolgte die Wahl und die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die jeweilige Gemeinde. Außerdem werden den Tagespflegepersonen die Räume in 6 von 9 Fällen vollständig (*in 1 Fall nur teilweise*) eingerichtet zur Verfügung gestellt. Diese Fördermaßnahme hat den Vorteil, dass Tagespflegepersonen nicht an die umfangreiche Einrichtung gebunden sind, wenn sie sich dafür entscheiden, keine Kinder

⁸⁴ Vgl. Erläuterungen zur Anfertigung der Abbildung 10 und 11, Anlage 2.

mehr in einem TigeR zu betreuen. In diesem Fall haben auch Kommunen die Möglichkeit, dass sie die Einrichtung sofort weiteren Tagespflegepersonen für einen TigeR zur Verfügung stellen können. Des Weiteren trägt diese Maßnahme dazu bei, dass die Betreuung in einem TigeR für Tagespflegepersonen finanziell attraktiver wird. Zwar können Tagespflegepersonen einen Antrag auf eine Ausstattungspauschale bei ihrem örtlich zuständigen Regierungspräsidium stellen,⁸⁵ dennoch verbleiben auch nach Abzug der Pauschale in der Regel noch Kosten von mehreren tausend Euro. Zusätzlich zur ersten Einrichtung bezahlen zwei Kommunen einen jährlichen Sachkostenzuschuss an die Tagespflegepersonen. Dieser Zuschuss entlastet die Tagespflegepersonen ebenfalls finanziell, allerdings muss im vornherein geklärt werden, ob sie die davon gekaufte Einrichtung auch dann behalten dürfen, wenn sie die Betreuung in dem TigeR beenden.

Neben den oben genannten Förderungen stellen 6 von 9 Gemeinden die Räumlichkeiten mietfrei⁸⁶ zur Verfügung. Im Vergleich dazu gewährt eine Kommune den Tagespflegepersonen einen jährlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 4 800 Euro. Diese Maßnahmen sind für viele Tagespflegepersonen vermutlich ein entscheidendes Kriterium bei der Frage, ob sie einen TigeR gründen sollen. Die Vergütung von Tagespflegepersonen beträgt im Rems-Murr-Kreis brutto 5,50 Euro pro Betreuungsstunde.⁸⁷ Dieser Verdienst kann nur in Ausnahmefällen dafür ausreichen, die Miete der eigenen vier Wände und die vollständige Miete eines TigeR's zu bezahlen. Aus diesem Grund ist eine mietfreie Überlassung der Räumlichkeiten oder alternativ dazu ein Mietkostenzuschuss eine mehr als sinnvolle Fördermöglichkeit durch Kommunen.

85 Näheres siehe Kapitel 7.1.1.

86 Der Begriff „mietfrei“ umfasst nur die Kaltmiete der Räumlichkeiten.

87 Näheres siehe Kapitel 8.2.

Ein weiterer Aspekt, der von insgesamt 4 der 9 Kommunen aufgegriffen wurde, sind die Nebenkosten der Räumlichkeiten. Während 3 Gemeinden diese vollständig für die Tagespflegepersonen übernehmen, erstattet eine Kommune diese Kosten anteilig. Obwohl die Nebenkosten in der Regel geringer ausfallen als die Kosten für die Kaltmiete, können sie ebenfalls ein Grund dafür sein, dass sich Tagespflegepersonen die Betreuung in einem TigeR finanziell nicht leisten können. Aus diesem Grund ist auch hier eine Förderung durchaus empfehlenswert.

Bei einem TigeR-Modell wird die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Räum- und Streupflicht von der Kommune übernommen. Diese Maßnahme ist zwar ebenfalls als Förderung denkbar, dennoch ist diese Leistung vermutlich nicht ausschlaggebend dafür, ob sich eine Tagespflegeperson für die Errichtung eines TigeR's entscheidet.

Ganz anders verhält es sich mit einer Fördermaßnahme, die in einem weiteren TigeR-Modell umgesetzt wurde. Hier können die Tagespflegepersonen mit einer Pauschale gefördert werden, wenn sie Kinder aus der entsprechenden Gemeinde betreuen und die weiteren Voraussetzungen der Förderung erfüllt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich dabei nach dem Alter der betreuten Kinder. Diese finanzielle Unterstützung fällt mit 150 Euro bzw. 270 Euro im Monat so hoch aus, dass sie für Tagespflegepersonen einen entscheidenden Anreiz für die Betreuung in einem TigeR schaffen kann. Zudem kann die Kommune durch die altersbezogene Förderung dazu beitragen, dass Tagespflegepersonen bevorzugt Kinder unter drei Jahren betreuen.

10. Fazit

Tagespflegepersonen gehen ein hohes finanzielles Risiko bei der Errichtung eines TigeR's ein, da sie grundsätzlich selbst für die Miete, Unterhaltung und Einrichtung der Räumlichkeiten verantwortlich sind. Das vergleichsweise geringe Gehalt von 5,50 Euro pro Betreuungsstunde reicht in der Regel nicht dafür aus, dass eine Tagespflegeperson die Kosten, die ein TigeR mit sich bringt, alleine tragen kann. Bei dem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen verringern sich die Kosten zwar anteilig, es besteht jedoch das Risiko, dass einzelne Tagespflegepersonen den Beruf kurz- oder langfristig aufgeben und aus dem Projekt TigeR aussteigen.

Damit Tagespflegepersonen die möglichen Risiken eines TigeR's besser abschätzen können ist es wichtig, dass sie umfassend über die Rahmenbedingungen informiert werden. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen insbesondere die anfallenden Kosten, der Verdienst, die möglichen Förderungen und die Haftung für das Falle, dass das Projekt scheitert. Tageselternvereine können diese Aufgabe am besten wahrnehmen, da sie regelmäßig Kontakt mit den Tagespflegepersonen haben. Durch monatliche Zuschüsse, das Bereitstellen von Beratungsräumen, das Auslegen von Flyern und durch kostenlose Anzeigen im Gemeindeblatt können Kommunen die Vereine bei ihrer Arbeit unterstützen und ihnen finanziell den Rücken stärken.

Vier Tageselternvereine gaben bei einer Befragung an, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Kommunen dazu beitragen kann, dass sich Tagespflegepersonen für die Gründung eines TigeR's entscheiden.⁸⁸ Wenn Kommunen die Räume für den TigeR aussuchen, diese vollständig einrichten und sowohl miet-, als auch nebenkostenfrei zur Verfügung

⁸⁸ Vgl. Umfrage an die sechs Tageselternvereine, S. 6-20, Anlage 1.

stellen, können sie das wirtschaftliche Risiko für Tagespflegepersonen deutlich senken. Darüber hinaus haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit das Projekt TigeR ohne große finanzielle Verluste zu beenden zu, da sie nicht an die Einrichtung gebunden sind. Gemeinden haben hingegen den Vorteil, dass sie den TigeR weiteren interessierten Tagespflegepersonen zur Verfügung stellen können. Die „Ausschreibung“ der eingerichteten Räume für den TigeR könnte beispielsweise im Gemeindeblatt erfolgen.

Der Verdienst der Tagespflegepersonen kann ebenfalls durch die Kommunen erhöht werden. Denkbar ist beispielsweise eine finanzielle Entschädigung für den Fall, dass ein Betreuungsplatz kurzfristig unbesetzt ist oder eine Lohnfortzahlung in der Urlaubszeit der Tagespflegepersonen.⁸⁹ Eine weitere Möglichkeit, wie Kommunen den Verdienst von Tagespflegepersonen attraktiver gestalten können, ist durch die Bezahlung einer Pauschale für jedes betreute Kind in einem TigeR. Die Pauschale kann zusätzlich altersbezogen gestaffelt werden. Das bedeutet, dass die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit einer höheren Pauschale gefördert wird, als die Betreuung von Kindern über drei Jahren. Auf diese Weise können Kommunen dazu beitragen, dass Tagespflegepersonen besonders Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellen.

Genau genommen stehen die oben beschriebenen Fördermaßnahmen der Kommunen im Widerspruch zu der Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen. Fraglich ist jedoch, ob Tagespflegepersonen bei der Betreuung in einem TigeR überhaupt selbstständig sein möchten. Eine allgemeingültige Antwort auf diese Frage gibt es nicht, da die Vorstellungen und finanziellen Spielräume der einzelnen Tagespflegepersonen unterschiedlich sind. Grundsätzlich sind Tagespflegepersonen jedoch nicht davon abgeneigt, bei der Gründung eines TigeR's finanzielle

⁸⁹ Vgl. Umfrage an die sechs Tageselternvereine, S. 6-15, Anlage 1.

Unterstützung zu bekommen. Laut der Aussage eines Tageselternvereins können sich einige Tagespflegepersonen sogar vorstellen, dass sie bei der Betreuung in einem TigeR fest angestellt und nicht selbstständig sind.⁹⁰ Bisher sind Tagespflegepersonen in der Regel nur bei der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten weisungsgebunden. Wenn sie in einem TigeR arbeiten, sind sie nicht an die Weisungen der jeweiligen Kommune oder des Kreisjugendamtes gebunden. Dies hätte jedoch den Vorteil, dass die Tagespflegepersonen nicht auf sich alleine gestellt sind und auf ihre Arbeit gegebenenfalls Einfluss genommen werden kann. Derzeit ist so eine Regelung allerdings nicht vorgesehen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Förderung des TigeR's eine gute Möglichkeit ist, die Zahl der Betreuungsplätze für unter Dreijährige zu erhöhen. Der TigeR soll die institutionellen Tageseinrichtungen dabei nicht ersetzen, sondern Eltern ergänzend eine Kinderbetreuung in einem familiären Umfeld und außerhalb der gängigen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung ermöglichen. Die Qualifizierung einer Tagespflegeperson ist nicht mit der zwei- bis vierjährigen Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen zu vergleichen. Dennoch bieten Tagespflegepersonen ebenso eine liebevolle und hochwertige Kinderbetreuung. Für welche Betreuungsform sich die abgebenden Eltern letztlich entscheiden oder ob sie beide Varianten ergänzend in Anspruch nehmen, ist ihr freies Wunsch- und Wahlrecht (*gemäß § 5 SGB VIII*).

⁹⁰ Vgl. Umfrage an die sechs Tageselternvereine, S. 6, Anlage 1.

Literaturverzeichnis

Bücher / Broschüren:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, 3. Auflage, März 2010, S. 22 f.

Kurth, Tanja: Tagesmutter - Kinderbetreuung mit Familienanschluss - Was Eltern und Tagesmütter wissen wollen, 3. Auflage der aktualisierten Neuauflage 2006, München, S. 14 - 39

Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Baden-Baden 2009, S. 75 - 264

Internetquellen:

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): BERUFENET Steckbrief – Erzieher/in, S. 1, Online unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/bkb/9162.pdf> [27.08.2011], Anlage 3

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Aktionsprogramm Kindertagespflege - Auf einen Blick, März 2009, S. 2 - 6, Online unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/aktionsprogramm-kindertagespflege,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf> [25.08.2011], Anlage 4

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.
(Hrsg.): Aktionsprogramm Kindertagespflege - FAQs, Juli 2010, S. 4 - 6,
Online unter http://www.esf-regiestelle.eu/esf/content/e750/e2172/10-07-08_FAQ_KTP.pdf [25.08.2011], Anlage 5

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.
(Hrsg.): Aktionsprogramm Kindertagespflege - Kooperationsvereinbarung
zwischen dem BMFSFJ, der Bundesagentur für Arbeit und den
Bundesländern zur Säule 2, Online unter http://www.esf-regiestelle.eu/esf/content/e750/e958/Liste_Laender_Koopvereinbarung_10_10_25.pdf
[25.08.2011], Anlage 6

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.
(Hrsg.): Aktionsprogramm Kindertagespflege - Leitlinien für die Säule 2, S.
4 - 6 Online unter http://www.esf-regiestelle.eu/esf/content/e750/e2855/101229_Leitlinien_KTP_Sule2_frBarrierefreiheit.pdf [25.08.2011], Anlage 7

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.
(Hrsg.): Aktionsprogramm Kindertagespflege - Modellstandorte der Säule
1, Online unter http://www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/standorte_des_programms/index_ger.html [29.08.2011],
Anlage 8

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(Hrsg.): Handbuch Kindertagespflege (1), S. 7 - 18, Online unter
http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/kindertagespflege/01-Redaktion/PDF-Anlagen/Kapitel/kapitel__1,property=pdf,bereich=kindertagespflege,sprache=de,rwb=true.pdf [24.08.2011], Anlage 9

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Handbuch Kindertagespflege (2), S. 5 - 7, Online unter <http://www.handbuch-kindertagespflege.de/files/pdf/application/pdf/3.pdf> [27.08.2011], Anlage 10

Dürr, Christiane: Kinderbetreuung - bedarfsgerechte und flexible Lösungen sind gefragt, in: Schwerpunktausgabe des Gemeindetags Baden-Württemberg für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte, BWGZ 12/2009, S. 572 - 574, Online unter http://www.gemeindetag-bw.de/php/downloads/bwgz_2009_12/bwgz_2009_12_artikel15.pdf [15.07.2011], Anlage 11

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (Hrsg.): Föderale Finanzierung des Kinderbetreuungsausbaus: Ermittlung der Lastenverteilung - Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung, S. 3 - 8, Online unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/kifoeg-zwischenevaluierung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [16.07.2011], Anlage 12

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - eine Empfehlung, S. 7 - 9, Online unter http://www.kvjs.de/publikationen/publikationen-detailansicht.html?eID=dam_frontend_push&docID=348 [01.06.2011], Anlage 13

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg u.a. (Hrsg.): Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII, Online unter http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/kindertagespflege/Anl._RS_08-2009.pdf [16.08.2011], Anlage 14

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Anlage des Rundschreibens zur „Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg“ vom 18.03.2010, Rundschreiben Nr. Dez. 4-03/2010, S. 4, Online unter http://typo3dev.kvjs.navdev.de/fileadmin/dateien/Jugend_geschuetzt/Rundschreiben/RS_03-2010.pdf [16.08.2011], Anlage 15

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg u.a. (Hrsg.): Rundschreiben zu den „Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.07.2009“ vom 18.05.2009, Rundschreiben Nr. u.a. Dez. 4-08/2009, S. 3, Online unter http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/kindertagespflege/RS_08-2009.pdf [09.07.2011], Anlage 16

Landtag von Baden-Württemberg (Hrsg.): Antrag der Abgeordneten Brigitte Lösch u.a. GRÜNE und Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, Drucksache 14/7070 vom 18.10.2010, S. 5, Online unter http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/7000/14_7070_d.pdf [31.07.2011], Anlage 17

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): 43. Landesjugendplan 2010 / 2011, S. 10, Online unter http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/43_Landesjugendplan2010-2011.521668.pdf [17.08.2011], Anlage 18

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 21.11.2008, Ziffer 2, Online unter <http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Hinweise%20zur%20VwV%20Investitionen%20Kleinkindbetreuung%20.pdf> [27.08.2011], Anlage 19

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, Ziffer 1.3, Online unter http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Hinweise_zur_VwV_Kindertagespflege_vom_18.pdf [27.08.2011], Anlage 20

Rems-Murr-Kreis (Hrsg.): Teilplan des Kreisjugendplans 2009, S. 1 - 19, Online unter <http://www.rems-murr-kreis.de/ratsinformationssystem/council/redirect.php?publish%5Bmode%5D=9&publish%5Btarget%5D=1&publish%5Bd%5D=30&publish%5Bm%5D=11&publish%5Bby%5D=2009&publish%5Bg%5D=12&id2=6525&id=3221.19000.54bdedd7fb31b22a9dbc6f0fb0487d90.doc&publish%5Bdesc%5D=Top4Anlage2> [10.11.2010], Anlage 21

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bevölkerungszahl in der Gemeinde Welzheim zum 31.12.2010, Online unter <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=1&U=06&T=01035610&E=GE&K=119&R=GE119084> [19.08.2011], Anlage 22

Erklärung nach § 36 APrO

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Weinstadt, den 10.09.2011

Anlage 1

Umfrage an die sechs Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Die nachfolgende Umfrage wurde in Form von einer Word - Datei am 08.06.2011 per E-Mail an die sechs Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis versendet. Die ausgefüllten Umfragen wurden wiederum per E-Mail an mich zurückgeschickt.

Die Rücksendungen erfolgten im Zeitraum vom 18.07.2011 bis zum 03.08.2011. Für zwei Tageselternvereine war eine zeitnahe Beantwortung meiner Fragen auf diesem Wege leider nicht möglich. Zudem wurde die Erhebung von zusätzlichen Daten im Laufe der Bearbeitung dieser Bachelorarbeit erforderlich. Aus diesem Grund haben ergänzend zu den folgenden Umfragen Telefongespräche mit den Tageselternvereinen stattgefunden, die in der Anlage 2 näher erläutert werden.

Sehr geehrte Frau Lehmann,

anbei übersende ich Ihnen, wie bereits telefonisch besprochen, meine Umfrage zur Kindertagespflege. Ich studiere derzeit den gehobenen öffentlichen Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Das Thema meiner Bachelorarbeit, die ich gerade verfasse, lautet:

"Sinnvolle Fördermöglichkeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis".

Um die verschiedenen Modelle der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen darstellen und analysieren zu können, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die beigefügte Umfrage baldmöglichst, spätestens jedoch

bis zum 01. Juli 2011

ausgefüllt zurücksenden könnten.

Bearbeitungshinweise:

- 1) Die Umfrage wird meiner Bachelorarbeit später als Anlage beigefügt. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihres Namens und/oder Ihrer Funktion im Tageselternverein (z.B. Beisitzer/in, Kassierer/in, Vorsitzende/r etc.) nicht einverstanden sein, teilen Sie mir dies bitte bis spätestens 15.08.2011 mit.
- 2) Bitte ergänzen und/oder korrigieren Sie die zu Beginn der Umfrage angegebenen Daten zum Tageselternverein und zu Ihrer Person.
- 3) Bitte nutzen Sie, zur Beantwortung der Fragen, ausschließlich den Platz nach dem Begriff „**Antwort:**“.

Gerne lasse ich Ihnen die Auswertung der Erhebung auf Anfrage zukommen.

Vielen herzlichen Dank bereits im Voraus für Ihre Mühe und Ihre Zeit!

Sollten Sie bei der Bearbeitung der Umfrage Schwierigkeiten haben oder noch Fragen auftreten, dürfen Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an mich wenden!

Herzliche Grüße

Ilona Lugaric

Umfrage an die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Datum der Umfrage:

08.06.2011

Name und Anschrift des Vereins:

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
Gerberstraße 7
71522 Backnang

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Kommunen, mit denen der Verein zusammenarbeitet:

Altkreis Backnang (Allmersbach im Tal, Weissach im Tal, Auenwald, Sulzbach,
Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Großerlach,
Burgstetten, Kirchberg, Aspach)

Daten der/s Befragten:

Vorname, Name: Frau Susanne Lehmann (Dipl. Soz. Päd.)
Funktion: Tageselternvermittlung und Qualifizierung der
Tagespflegepersonen

Hinweis zur Beantwortung der Fragen 1.3) und 2.1)

Wenn möglich, geben Sie bei Fördermaßnahmen bitte den Stichtag der jeweiligen Zahlung und den Zahlungsempfänger an (z.B. Zahlung jeweils oder einmalig zum 01.03.XX an den Tageselternverein X).

1) Allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

1.1) Wie viele Tageseltern betreuen Sie?

Antwort:

92 aktive und 11 in Pause

1.2) Wie viele, der in 1.1) genannten Tageseltern betreuen derzeit Kinder?

Antwort:

81 Tagesmütter betreuen wie folgt:

Allmersbach 13 Kinder, Weissach 10 Kinder, Aspach 5 Kinder, Burgstetten 7 Kinder, Kirchberg 4 Kinder, Auenwald 9 Kinder, Großerlach 2 Kinder, Murrhardt 20 Kinder, Oppenweiler 8 Kinder, Spiegelberg 6 Kinder, Sulzbach 3 Kinder, Backnang 73 Kinder, andere Landkreise 4 Kinder und Tageselternhaus 22 Kinder: Aspach 2 Kinder und Backnang 20 Kinder)

1.3) Welche Kommunen fördern die Vermittlung bzw. den Beruf von Tageseltern und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - Informationsabende zur Tagespflege,
- kostenlose Bereitstellung von Büroräumen (für Beratungsgespräche des Tageselternvereins),
- Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune,
- Einmalige Prämien an die Tageseltern (z.B. bei Abschluss der Ausbildung zum/r Tagesmutter/vater),
- Gleichstellung der Kostenbeiträge für abgebende Eltern in der Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung, etc.

Antwort:

Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune

2) Spezielle Fragen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

2.1) Welche Kommunen fördern die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - monatliche Pauschale für alle betreuten Kinder aus der jeweiligen Kommune in anderen Räumen (ggf. Unterschied bei der Höhe der Geldleistung, wenn Kinder unter oder über 3 Jahre alt sind o.ä.),
- Erstattung der Kosten für die Miete der Räumlichkeiten,
- Erstattung der Betriebskosten,
- Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,
- Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Antwort:

- Erstattung der Kosten für die Miete der Räumlichkeiten,
- Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,
- Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Backnang bestehendes Tageselternhaus

- Stadt Backnang übernimmt beim Tageselternhaus teilweise Personal-/ Miet- und Sachkosten

2.2) Welche Kommunen haben bereits ein Modell der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen umgesetzt, bzw. wo und bis wann sind solche Modelle geplant?

Antwort:

Backnang bestehendes Tageselternhaus seit 2009

2.3) Wie sehen die Modelle jeweils im Hinblick auf folgende Aspekte aus:

2.3.1) Anzahl und Geschlecht der Tageseltern

Antwort:

5 Tagesmütter

2.3.2) Anzahl der betreuten Kinder

Antwort:

22

2.3.3) Höhe der Miete (warm) für die geeignete Räumlichkeit

Antwort:

liegen uns keine Informationen vor

2.3.4) Höhe der Betriebskosten

Antwort:

liegen uns keine Informationen vor

2.3.5) Kosten für die Einrichtung der geeigneten Räumlichkeit

Antwort:

liegen uns keine Informationen vor
siehe 2.1

2.4) Welche Fördermaßnahmen von Kommunen sind Ihrer Ansicht nach am besten dafür geeignet, dass sich Tageseltern dafür entscheiden, Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten und warum (Erfahrungswerte, persönliche Einschätzung, Gespräche mit Tageseltern etc.)?

Antwort:

- Festanstellung als sicherer Job als Tagesmutter
- Sozialabgaben werden übernommen
- Leerlauf wird bezahlt
- Bereitstellung der Räumlichkeit und Einrichtung

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Zeit 😊 !!!

Sehr geehrte Frau Rindfleisch,

anbei übersende ich Ihnen, wie bereits telefonisch besprochen, meine Umfrage zur Kindertagespflege. Ich studiere derzeit den gehobenen öffentlichen Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Das Thema meiner Bachelorarbeit, die ich gerade verfasse, lautet:

"Sinnvolle Fördermöglichkeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis".

Um die verschiedenen Modelle der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen darstellen und analysieren zu können, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die beigefügte Umfrage baldmöglichst, spätestens jedoch

bis zum 01. Juli 2011

ausgefüllt zurücksenden könnten.

Bearbeitungshinweise:

- 1) Die Umfrage wird meiner Bachelorarbeit später als Anlage beigefügt. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihres Namens und/oder Ihrer Funktion im Tageselternverein (z.B. Beisitzer/in, Kassierer/in, Vorsitzende/r etc.) nicht einverstanden sein, teilen Sie mir dies bitte bis spätestens 15.08.2011 mit.
- 2) Bitte ergänzen und/oder korrigieren Sie die zu Beginn der Umfrage angegebenen Daten zum Tageselternverein und zu Ihrer Person.
- 3) Bitte nutzen Sie, zur Beantwortung der Fragen, ausschließlich den Platz nach dem Begriff „**Antwort:**“.

Gerne lasse ich Ihnen die Auswertung der Erhebung auf Anfrage zukommen.

Vielen herzlichen Dank bereits im Voraus für Ihre Mühe und Ihre Zeit!

Sollten Sie bei der Bearbeitung der Umfrage Schwierigkeiten haben oder noch Fragen auftreten, dürfen Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an mich wenden!

Herzliche Grüße

Ilona Lugaric

Umfrage an die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Datum der Umfrage:

08.06.2011

Name und Anschrift des Vereins:

Tageselternverein Waiblingen e.V.
Karlstraße 10
71332 Waiblingen

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Kommunen, mit denen der Verein zusammenarbeitet:

Korb, Waiblingen, Weinstadt

Daten der/s Befragten:

Vorname, Name: Frau Stephanie Rindfleisch
Funktion: Büroleiterin, sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis zur Beantwortung der Fragen 1.3) und 2.1)

Wenn möglich, geben Sie bei Fördermaßnahmen bitte den Stichtag der jeweiligen Zahlung und den Zahlungsempfänger an (z.B. Zahlung jeweils oder einmalig zum 01.03.XX an den Tageselternverein X).

1) Allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

1.1) Wie viele Tageseltern betreuen Sie?**Antwort:**

83 TPP (Stichtag 30.06.2011)

1.2) Wie viele, der in 1.1) genannten Tageseltern betreuen derzeit Kinder?

Antwort:

56 TPP (Stichtag 30.06.2011)

Zum Stichtag wurden 125 Kinder betreut, davon waren 55 aus Waiblingen, 44 aus Weinstadt, 16 aus Korb und 10 aus anderen Kommunen.

1.3) Welche Kommunen fördern die Vermittlung bzw. den Beruf von Tageseltern und wie sieht die Förderung jeweils aus?

- Z.B.:
- Informationsabende zur Tagespflege,
 - kostenlose Bereitstellung von Büroräumen (für Beratungsgespräche des Tageselternvereins),
 - Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune,
 - Einmalige Prämien an die Tageseltern (z.B. bei Abschluss der Ausbildung zum/r Tagesmutter/vater),
 - Gleichstellung der Kostenbeiträge für abgebende Eltern in der Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung, etc.

Antwort:

Weinstadt und Korb: kostenlose Bereitstellung von Büroräumen (für Beratungsgespräche des Tageselternvereins),

Waiblingen, Weinstadt und Korb: Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune

Waiblingen und Weinstadt: Gleichstellung der Kostenbeiträge für abgebende Eltern in der Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung, etc.

2) Spezielle Fragen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

2.1) Welche Kommunen fördern die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und wie sieht die Förderung jeweils aus?

- Z.B.:
- monatliche Pauschale für alle betreuten Kinder aus der jeweiligen Kommune in anderen Räumen (ggf. Unterschied bei der Höhe der Geldleistung, wenn Kinder unter oder über 3 Jahre alt sind o.ä.),
 - Erstattung der Kosten für die Miete der Räumlichkeiten,
 - Erstattung der Betriebskosten,
 - Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,
 - Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Antwort:

Korb:

Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,

Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Weinstadt:

monatliche Pauschale für alle betreuten Kinder aus der jeweiligen Kommune in anderen Räumen (ggf. Unterschied bei der Höhe der Geldleistung, wenn Kinder unter oder über 3 Jahre alt sind o.ä.)

Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune

2.2) Welche Kommunen haben bereits ein Modell der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen umgesetzt, bzw. wo und bis wann sind solche Modelle geplant?

Antwort:

In Korb: „Haus der kleinen Abenteurer“ seit Mitte Juli 2011

In Weinstadt: „TigR GS Schnait“ geplant ab Schulbeginn September 2011 (derzeit noch keine Genehmigung durch KJA)

2.3) Wie sehen die Modelle jeweils im Hinblick auf folgende Aspekte aus:

2.3.1) Anzahl und Geschlecht der Tageseltern

Antwort:

Korb: 2 weibliche TPP;

Weinstadt: bisher 1 weibliche TPP

2.3.2) Anzahl der betreuten Kinder

Antwort:

Korb: max. Auslastung erreicht;

Weinstadt: voraussichtlich 5 – 7 Kinder

2.3.3) Höhe der Miete (warm) für die geeignete Räumlichkeit

Antwort:

Korb: Fragen hierzu an Frau Kappler oder Frau Marrach

Weinstadt: wird nicht erhoben

2.3.4) Höhe der Betriebskosten

Antwort:

Korb: Fragen hierzu an Frau Kappler oder Frau Marrach

Weinstadt: noch nicht bekannt

2.3.5) Kosten für die Einrichtung der geeigneten Räumlichkeit

Antwort:

Korb: rund 40000.- Euro

Weinstadt: fallen nicht an, da die Räume der Kernzeitbetreuung in Schnait genutzt werden sollen

2.4) Welche Fördermaßnahmen von Kommunen sind Ihrer Ansicht nach am besten dafür geeignet, dass sich Tageseltern dafür entscheiden, Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten und warum (Erfahrungswerte, persönliche Einschätzung, Gespräche mit Tageseltern etc.)?

Antwort:

Eine möglichst umfassende Unterstützung durch interessierte Kommunen ist wünschenswert. Dabei ist für die TPP insbesondere die Planungssicherheit in finanziellen Fragen und der betriebswirtschaftliche Aspekt von zentraler Bedeutung. So müssen z.B. Vertretungen und Urlaubszeiten nicht nur organisatorisch und personell sondern auch finanziell zu leisten sein.

Auch die fachliche und praktische Unterstützung durch die Tageselternvereine ist für TPP relevant. Um entsprechend agieren zu können, benötigen wiederum die Vereine eine solide und verlässliche Finanzierung, um die entstehende Mehrarbeit qualitativ und professionell bewältigen zu können.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Zeit 😊 !!!

Sehr geehrte Frau Gulden,

anbei übersende ich Ihnen, wie bereits telefonisch besprochen, meine Umfrage zur Kindertagespflege. Ich studiere derzeit den gehobenen öffentlichen Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Das Thema meiner Bachelorarbeit, die ich gerade verfasse, lautet:

"Sinnvolle Fördermöglichkeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis".

Um die verschiedenen Modelle der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen darstellen und analysieren zu können, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die beigefügte Umfrage baldmöglichst, spätestens jedoch

bis zum 01. Juli 2011

ausgefüllt zurücksenden könnten.

Bearbeitungshinweise:

- 1) Die Umfrage wird meiner Bachelorarbeit später als Anlage beigefügt. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihres Namens und/oder Ihrer Funktion im Tageselternverein (z.B. Beisitzer/in, Kassierer/in, Vorsitzende/r etc.) nicht einverstanden sein, teilen Sie mir dies bitte bis spätestens 15.08.2011 mit.
- 2) Bitte ergänzen und/oder korrigieren Sie die zu Beginn der Umfrage angegebenen Daten zum Tageselternverein und zu Ihrer Person.
- 3) Bitte nutzen Sie, zur Beantwortung der Fragen, ausschließlich den Platz nach dem Begriff „**Antwort:**“.

Gerne lasse ich Ihnen die Auswertung der Erhebung auf Anfrage zukommen.

Vielen herzlichen Dank bereits im Voraus für Ihre Mühe und Ihre Zeit!

Sollten Sie bei der Bearbeitung der Umfrage Schwierigkeiten haben oder noch Fragen auftreten, dürfen Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an mich wenden!

Herzliche Grüße

Ilona Lugaric

Umfrage an die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Datum der Umfrage:

08.06.2011

Name und Anschrift des Vereins:

Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.
Murrhardter Straße 15
73642 Welzheim

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Kommunen, mit denen der Verein zusammenarbeitet:

Alfdorf, Althütte, Kaisersbach, Welzheim

Daten der/s Befragten:

Vorname, Name: Frau Ingrid Gulden
Funktion: Sozialpädagogin

Hinweis zur Beantwortung der Fragen 1.3) und 2.1)

Wenn möglich, geben Sie bei Fördermaßnahmen bitte den Stichtag der jeweiligen Zahlung und den Zahlungsempfänger an (z.B. Zahlung jeweils oder einmalig zum 01.03.XX an den Tageselternverein X).

1) Allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

1.1) Wie viele Tageseltern betreuen Sie?

Antwort:

50

1.2) Wie viele, der in 1.1) genannten Tageseltern betreuen derzeit Kinder?

Antwort:

37 Tagespflegepersonen betreuen insgesamt 86 Kinder (davon: Welzheim: 38, Alfdorf: 15, Althütte: 13, Kaisersbach: 6, Rudersberg: 9, Schorndorf: 1, Ludwigsburg: 1, Murrhardt: 1, Untergröningen: 1)

1.3) Welche Kommunen fördern die Vermittlung bzw. den Beruf von Tageseltern und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - Informationsabende zur Tagespflege,
- kostenlose Bereitstellung von Büroräumen (für Beratungsgespräche des Tageselternvereins),
- Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune,
- Einmalige Prämien an die Tageseltern (z.B. bei Abschluss der Ausbildung zum/r Tagesmutter/vater),
- Gleichstellung der Kostenbeiträge für abgebende Eltern in der Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung, etc.

Antwort:

Welzheim: stellt kostenfreies Büro, zahlt 5 Cent pro Einwohner und pro Jahr als Einmalzahlung; Welzheim/Kaisersbach/Alfdorf/Althütte: zahlen 300€ pro betreutes Kind und pro Jahr; Rudersberg: zahlt 500€ pro betreutes Kind und pro Jahr

2) Spezielle Fragen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

2.1) Welche Kommunen fördern die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - monatliche Pauschale für alle betreuten Kinder aus der jeweiligen Kommune in anderen Räumen (ggf. Unterschied bei der Höhe der Geldleistung, wenn Kinder unter oder über 3 Jahre alt sind o.ä.),
- Erstattung der Kosten für die Miete der Räumlichkeiten,
- Erstattung der Betriebskosten,
- Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,
- Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Antwort:

2.2) Welche Kommunen haben bereits ein Modell der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen umgesetzt, bzw. wo und bis wann sind solche Modelle geplant?

Antwort:

2.3) Wie sehen die Modelle jeweils im Hinblick auf folgende Aspekte aus:

2.3.1) Anzahl und Geschlecht der Tageseltern

Antwort:

2.3.2) Anzahl der betreuten Kinder

Antwort:

2.3.3) Höhe der Miete (warm) für die geeignete Räumlichkeit

Antwort:

2.3.4) Höhe der Betriebskosten

Antwort:

2.3.5) Kosten für die Einrichtung der geeigneten Räumlichkeit

Antwort:

2.4) Welche Fördermaßnahmen von Kommunen sind Ihrer Ansicht nach am besten dafür geeignet, dass sich Tageseltern dafür entscheiden, Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten und warum (Erfahrungswerte, persönliche Einschätzung, Gespräche mit Tageseltern etc.)?

Antwort:

- miet- und nebenkostenfreie Räume,
- Aufnahme in die Kindergartenbedarfsplanung,
- Anerkennung der Tagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot neben der Kita
- Übergangsfinanzierung von kurzfristig freien Betreuungsplätzen
- Übernahme eines evtl. Abmangels
- Unterstützung bei der Werbung
- Förderung der Beziehung zwischen Erzieherinnen und Tagespflegepersonen

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Zeit 😊 !!!

Sehr geehrte Frau Schick-Seitz,

anbei übersende ich Ihnen, wie bereits telefonisch besprochen, meine Umfrage zur Kindertagespflege. Ich studiere derzeit den gehobenen öffentlichen Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Das Thema meiner Bachelorarbeit, die ich gerade verfasse, lautet:

"Sinnvolle Fördermöglichkeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Beispiel Rems-Murr-Kreis".

Um die verschiedenen Modelle der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen darstellen und analysieren zu können, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die beigefügte Umfrage baldmöglichst, spätestens jedoch

bis zum 01. Juli 2011

ausgefüllt zurücksenden könnten.

Bearbeitungshinweise:

- 1) Die Umfrage wird meiner Bachelorarbeit später als Anlage beigefügt. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihres Namens und/oder Ihrer Funktion im Tageselternverein (z.B. Beisitzer/in, Kassierer/in, Vorsitzende/r etc.) nicht einverstanden sein, teilen Sie mir dies bitte bis spätestens 15.08.2011 mit.
- 2) Bitte ergänzen und/oder korrigieren Sie die zu Beginn der Umfrage angegebenen Daten zum Tageselternverein und zu Ihrer Person.
- 3) Bitte nutzen Sie, zur Beantwortung der Fragen, ausschließlich den Platz nach dem Begriff „**Antwort:**“.

Gerne lasse ich Ihnen die Auswertung der Erhebung auf Anfrage zukommen.

Vielen herzlichen Dank bereits im Voraus für Ihre Mühe und Ihre Zeit!

Sollten Sie bei der Bearbeitung der Umfrage Schwierigkeiten haben oder noch Fragen auftreten, dürfen Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an mich wenden!

Herzliche Grüße

Ilona Lugaric

Umfrage an die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Datum der Umfrage:

08.06.2011

Name und Anschrift des Vereins:

Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V.
Mühltorstraße 25
71364 Winnenden

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Kommunen, mit denen der Verein zusammenarbeitet:

Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden

Daten der/s Befragten:

Vorname, Name: Frau Sabine Schick-Seitz
Funktion: Päd. Fachkraft (Beratung, Vermittlung, Qualifizierung)

Hinweis zur Beantwortung der Fragen 1.3) und 2.1)

Wenn möglich, geben Sie bei Fördermaßnahmen bitte den Stichtag der jeweiligen Zahlung und den Zahlungsempfänger an (z.B. Zahlung jeweils oder einmalig zum 01.03.XX an den Tageselternverein X).

1) Allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

1.1) Wie viele Tageseltern betreuen Sie?

Antwort:

59

1.2) Wie viele, der in 1.1) genannten Tageseltern betreuen derzeit Kinder?

Antwort:

45. Die TPP betreuen am Stichtag 01.03.2011 118 Tageskinder. (Davon waren 20 aus Berglen, 21 aus Leutenbach, 22 aus Schwaikheim und 55 aus Winnenden)

1.3) Welche Kommunen fördern die Vermittlung bzw. den Beruf von Tageseltern und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - Informationsabende zur Tagespflege,
- kostenlose Bereitstellung von Büroräumen (für Beratungsgespräche des Tageselternvereins),
- Zuschüsse an den Tageselternverein, für jedes vermittelte Kind aus der Kommune,
- Einmalige Prämien an die Tageseltern (z.B. bei Abschluss der Ausbildung zum/r Tagesmutter/vater),
- Gleichstellung der Kostenbeiträge für abgebende Eltern in der Kindertagespflege und einem vergleichbaren kommunalen Angebot in der institutionellen Kinderbetreuung, etc.

Antwort:

Winnenden, Leutenbach, Schwaikheim und Berglen bezuschussen zum Stichtag 30.09. je betreutem Kind mit 500,- Euro (seit 2011 vorher mit 300,- Euro). Außerdem stellt uns die Stadt Winnenden Büroräume im Jugendhaus und einen Schulungsraum zur Verfügung.

2) Spezielle Fragen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

2.1) Welche Kommunen fördern die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und wie sieht die Förderung jeweils aus?

Z.B.: - monatliche Pauschale für alle betreuten Kinder aus der jeweiligen Kommune in anderen Räumen (ggf. Unterschied bei der Höhe der Geldleistung, wenn Kinder unter oder über 3 Jahre alt sind o.ä.),
- Erstattung der Kosten für die Miete der Räumlichkeiten,
- Erstattung der Betriebskosten,
- Bereitstellung und Wahl der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kommune,
- Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeit wird übernommen, etc.

Antwort:

Die Stadt Winnenden hat im Wohngebiet Lange Weiden eine renovierte Wohnung mietfrei für die Tagespflege in anderen Räumen zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten trägt die Tagespflegeperson. Zudem hat die Tagespflegeperson (oder die Gemeinde) die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung

2008-2013“ zu stellen. Mit diesen Geldern können Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen finanziert werden.

2.2) Welche Kommunen haben bereits ein Modell der Tagespflege in Anderen geeigneten Räumen umgesetzt, bzw. wo und bis wann sind solche Modelle geplant?

Antwort:

Die Stadt Winnenden hat dieses Modell 2010 umgesetzt und in Leutenbach finden Gespräche zu einer Umsetzung von Tagespflege in anderen geeigneten Räumen analog dem Winnender Modell statt. Umsetzung frühestens Frühjahr 2012.

In Leutenbach und Winnenden gibt es seit 2010 jeweils eine weitere Stelle Tagespflege in anderen geeigneten Räumen, die aber nicht über die Kommune laufen. Die Tagespflegepersonen haben ihre Gelder beim Regierungspräsidium beantragt und bekommen bisher keine weitere Unterstützung durch die Kommune.

2.3) Wie sehen die Modelle jeweils im Hinblick auf folgende Aspekte aus:

2.3.1) Anzahl und Geschlecht der Tageseltern

Antwort:

Winnenden I (komm. Wohnung) : 1 TPP weiblich.(2 TPP wären gewünscht und räumlich möglich)
Winnenden II: 2 TPP weiblich und männlich
Leutenbach: 1 TPP weiblich

2.3.2) Anzahl der betreuten Kinder

Antwort:

Jeweils 3 Kinder unter 3 und bei 2 TPP 5 Kinder unter 3. Am Nachmittag kommen bei der Tagespflegestelle mit den 2 TPP derzeit noch 3 Kinder über 3 Jahren dazu.

2.3.3) Höhe der Miete (warm) für die geeignete Räumlichkeit ?

Antwort:

2.3.4) Höhe der Betriebskosten ?

Antwort:

2.3.5) Kosten für die Einrichtung der geeigneten Räumlichkeit ?

Antwort:

2.4) Welche Fördermaßnahmen von Kommunen sind Ihrer Ansicht nach am besten dafür geeignet, dass sich Tageseltern dafür entscheiden, Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten und warum (Erfahrungswerte, persönliche Einschätzung, Gespräche mit Tageseltern etc.)?

Antwort:

Sie sehen an den Zahlen der TPP, dass meistens nur 1 TPP in anderen geeigneten Räumen arbeitet. Da die Zahl der Kinder unter 3 auf 3 (1 TPP) bzw. 5 (2 TPP) hier im Rems-Murr-Kreis begrenzt ist und die Tageskinder eindeutig einer TPP vertraglich zuzuordnen sind, ist das für die 2. TPP finanziell wenig attraktiv. Natürlich können die TPP Kinder über 4 Jahren mit aufnehmen, aber das ist nur am Nachmittag (nach dem Kindergarten) und i. d. R. nur mit Abholung vom Kindergarten möglich. Eine Abholung vom Kindergarten ist organisatorisch mit den anderen betreuten Kindern aber nur schwer machbar. Finanziell wäre daher ein weiterer Finanzierungsanreiz durch die einzelnen Kommunen m.E. sehr wichtig → Platzpauschalen (Hinweis: In Reutlingen gibt es dieses Modell)

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Zeit 😊 !!!

Anlage 2

Erläuterungen zur Anfertigung der Abbildung 10 und 11

Die in der Abbildung 10 und 11 angegebenen Daten wurden anhand der nachfolgenden Quellen erhoben und ergänzt. Da einige Gesprächspartner nicht namentlich genannt werden möchten, wird einheitlich nur der Name der Tageselternvereine, Gemeinden und der TigeR angegeben.

1) Umfrage an die Tageselternvereine (vgl. Anlage 1)

2) Telefongespräche mit dem Tageselternverein:

- Backnang am 25.08.2011
- Fellbach und Kernen am 31.08.2011 und am 02.09.2011
- Schorndorf und Umgebung am 23.08.2011
- Waiblingen am 25.08.2011
- Welzheim am 06.09.2011
- Winnenden am 08.09.2011

3) Telefongespräche mit den Gemeinden:

- Backnang am 30.08.2011
- Fellbach am 25.08.2011
- Kernen im Remstal am 16.08.2011
- Korb am 30.08.2011
- Plüderhausen am 30.08.2011
- Remshalden am 17.08.2011 und am 30.08.2011
- Rudersberg am 22.08.2011
- Schorndorf am 16.08.2011 und am 30.08.2011
- Weinstadt am 30.08.2011
- Winnenden am 01.09.2011
- Winterbach am 17.08.2011

4) Telefongespräche mit dem TigeR in:


- Backnang am 23.08.2011
- Fellbach am 05.09.2011
- Winnenden (1) am 31.08.2011
- Winnenden (2) am 31.08.2011

5) Artikel aus der Waiblinger Kreiszeitung (vgl. Anlage 24)

- „Tagesmütter sind mehr Geld wert“ vom 05.03.2011, Seite B3

Erzieher/in

Berufstyp	Aus- bzw. Weiterbildungsberuf (je nach Bundesland unterschiedlich)
Ausbildungsart	Schulische Ausbildung an Berufsfachschulen/ Weiterbildung an Fachschulen (landesrechtlich geregelt)
Ausbildungsdauer	2-4 Jahre
Lernorte	Berufsfachschule bzw. Berufskolleg/Fachschule



■ Was macht man in diesem Beruf?

Erzieher/innen betreuen Kinder und Jugendliche und fördern sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Sie regen die Kinder oder Jugendlichen zum Spiel oder zur kreativen Betätigung an. Beispielsweise basteln, singen und turnen sie mit den Kindern, üben kleine Theaterstücke ein oder organisieren Ausflüge. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, mit den Kindern und Jugendlichen über Alltagsprobleme zu sprechen oder sie zu trösten.

Sie beobachten das Verhalten und Befinden der Kinder und Jugendlichen. Auf Basis dieser Beobachtungen beurteilen sie z.B. Entwicklungsstand, Motivation oder Sozialverhalten. Die Dokumentation von Projekten und pädagogischen Maßnahmen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben. Darüber hinaus erstellen sie Erziehungspläne und bereiten Aktivitäten vor. Zu Eltern bzw. Erziehungsberechtigten halten sie engen Kontakt und stehen ihnen informierend und beratend zur Seite.

■ Wo arbeitet man?

Erzieher/innen arbeiten hauptsächlich

- in kommunalen und kirchlichen Kindergärten
- in Kinderkrippen und Horten
- in Kinderheimen, Jugendwohnheimen, Erziehungsheimen
- in Jugendzentren
- in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Suchtberatungsstellen

Ihre Tätigkeit üben sie in den Räumen der Betreuungseinrichtung wie auch im Freien aus, etwa auf Spiel- und Sportplätzen. Verwaltende und planende Aufgaben erledigen sie in Büroräumen.

■ Worauf kommt es an?

- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind **Konfliktfähigkeit** und **Einfühlungsvermögen** unabdingbar: Erzieher/innen schlichten Streit und müssen auf Wutausbrüche und Tränen angemessen reagieren. Dabei berücksichtigen sie die kindliche Gefühls- und Erlebenswelt. Auch **Kommunikationsfähigkeit** ist sehr wichtig, sowohl im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch mit den Erziehungsberechtigten. Dazu verfügen Erzieher/innen über ein hohes Maß an **Verantwortungsbewusstsein**, z.B. erkennen sie Gefahren und Unfallrisiken rechtzeitig und treffen geeignete Vorsichtsmaßnahmen.
- Angehende Erzieher/innen sollten Interesse an **Kunst** und **Musik** mitbringen, da sie mit Kindern und Jugendlichen basteln und malen, singen, tanzen und musizieren. Daneben ist ein umfangreiches Allgemeinwissen von Bedeutung, um die Kinder in ihrer geistigen Entwicklung zu fördern. Um die Kinder z.B. mit der Tier- und Pflanzenwelt vertraut zu machen, sind gute Kenntnisse in **Biologie** vorteilhaft.

■ **Was verdient man während der Aus- bzw. Weiterbildung?**

Die Auszubildenden erhalten während der schulischen Aus- bzw. Weiterbildung keine Vergütung. An manchen Schulen fallen für die Aus- bzw. Weiterbildung Kosten an, z.B. Schulgeld, Aufnahme- und Prüfungsgebühren.

Der berufspraktische Teil der Aus- bzw. Weiterbildung kann vergütet werden. Wird das erforderliche Berufspraktikum z.B. in kommunalen Einrichtungen abgeleistet, wird es mit einem Praktikumsentgelt von € 1.283 im Monat vergütet.

■ **Welcher Schulabschluss wird erwartet?**








Meist wird für die Aus- bzw. Weiterbildung ein **mittlerer Bildungsabschluss** vorausgesetzt.

■ **Welche Alternativen gibt es?**

Wenn es mit der Aus- bzw. Weiterbildung zum Erzieher/zur Erzieherin nicht klappt, hier eine kleine Auswahl von Alternativberufen mit vergleichbaren Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsinhalten:

- Erzieher/in - Jugend- und Heimerziehung
- Sozialhelfer/in/-assistent/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in

■ **Ausbildungsplatz gesucht? Weitere Informationen gewünscht?**

	Schulische Ausbildungsplätze findet man im Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung KURSNET: http://arbeitsagentur.de >> KURSNET
	Betriebliche Ausbildungsstellen findet man in der Online-JOBBÖRSE: http://arbeitsagentur.de >> JOBBÖRSE
	Ausführliche Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen, Bilder und Filme gibt es im Informationssystem BERUFENET: http://arbeitsagentur.de >> BERUFENET
	Einblicke in Ausbildung und Beruf bieten zahlreiche Filme unter http://arbeitsagentur.de >> BERUFETV
	Infos zu Ausbildung und Beruf (z.B. Tagesabläufe von Azubis) für Schüler/innen bis Klasse 10 bietet planet-beruf.de: http://arbeitsagentur.de >> planet-beruf.de >> Berufe finden >> Berufe von A bis Z
	Internet-Plätze, Medien und Informationen zu Ausbildung und Beruf bieten die Berufs-Informations-Zentren (BiZ) in den Agenturen für Arbeit. Adressen und Infos zum BiZ stehen hier zur Verfügung: http://arbeitsagentur.de >> Bürgerinnen & Bürger >> Ausbildung >> Berufs-Informations-Zentren
	Terminvereinbarungen für ein Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit vor Ort: Tel. 01801 / 555111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)



Aktionsprogramm Kindertagespflege

15. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2012

Auf einen Blick

Stand: März 2009

1. Ziel: Mehr gute Betreuung in der Kindertagespflege

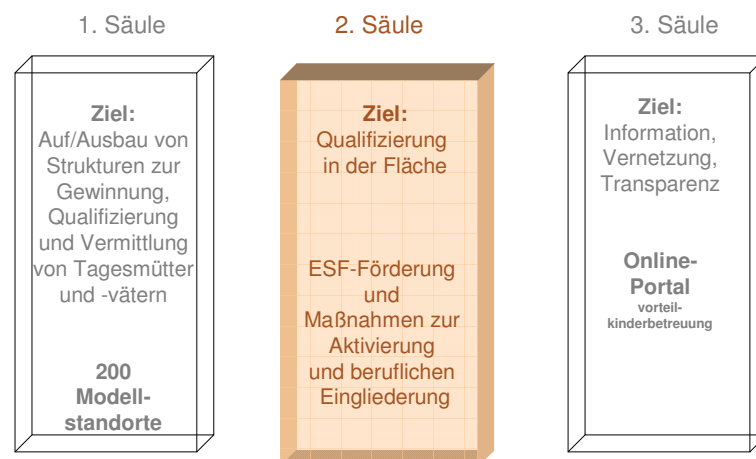
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt mit dem Aktionsprogramm den Ausbau der Kindertagesbetreuung und leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potenziellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union und wird zu einem großen Teil aus ESF-Mitteln finanziert. Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen 30.000 Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

2. Instrumente

Das Aktionsprogramm besteht aus drei Säulen:



Ziel: mehr gute Betreuungsplätze in der Tagespflege



Säule I: Strukturbildung in 200 Modellstandorten

Zur Werbung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen werden entsprechend dem ESF-Verteilerschlüssel bundesweit 200 Modellstandorte gefördert. Diese müssen nicht zwangsläufig in solchen Kommunen angesiedelt sein, die alle Fragen rund um die Kindertagespflege bereits perfekt gelöst haben. Im Gegenteil: Gefragt sind Konzepte gerade solcher Kommunen, die noch einen hohen Bedarf an Tagespflegepersonen haben. Als Modelle für Steuerung, Koordinierung und Vernetzung vor Ort sollen sie die strukturellen Voraussetzungen für den regionalen Ausbau der Kindertagespflege schaffen und die damit verbundenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen umsetzen. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung eines regionalen, arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzepts zur Gewinnung und Vermittlung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege im Fördergebiet erforderlichen Personals. Zielgruppen sind sowohl Personen aus einschlägigen Berufsfeldern (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger, Sozialassistentinnen und -assistenten, Kinderbetreuerinnen und -betreuer) als auch Menschen aus anderen Berufen, die Interesse und Er-

fahrung im Umgang mit Kindern haben. Dabei bietet sich die Tätigkeit auch für geeignete Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit pädagogischer Ausbildung und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer an. In jedem Fall erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson eine Eignungsfeststellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Grund- und Weiterqualifizierung der gewonnenen Tagesmütter und -väter sind ebenso notwendige Bestandteile des Konzepts wie eine bedarfsgerechte und niederschwellige Vermittlung. Die Betreuung der Kinder selbst ist nicht Gegenstand der Förderung, da diese zu den Pflichtaufgaben der Kommunen zählt und deshalb nicht aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden darf. Für die erste Säule stehen 20 Mio. Euro aus dem ESF-Fond zur Verfügung sowie 6,5 Mio. Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Für jeden Modellstandort steht damit ein Förderhöchstbetrag von insgesamt 100.000 Euro innerhalb der maximal 3 Jahre zur Verfügung.

Säule 2: Bundesweite Mindestqualifizierung von Tagesmüttern und –väter

Auf Basis der Bedarfsmeldungen der Jugendhilfeträger und regionalen Analyse des Bewerberpotenzials erfolgt bundesweit die Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die Finanzierung erfolgt durch die Kommunen bzw. Jugendhilfeträger; für Arbeitslose und Arbeitsuchende kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Förderung durch die Arbeitsagenturen/Grundsicherungsstellen in Betracht kommen. Vor Ort ist diesbezüglich eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Obwohl die Tagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und –väter. Die örtlichen Jugendhilfeträger, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Umfang der rechtlich verankerten Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen nach Ländern



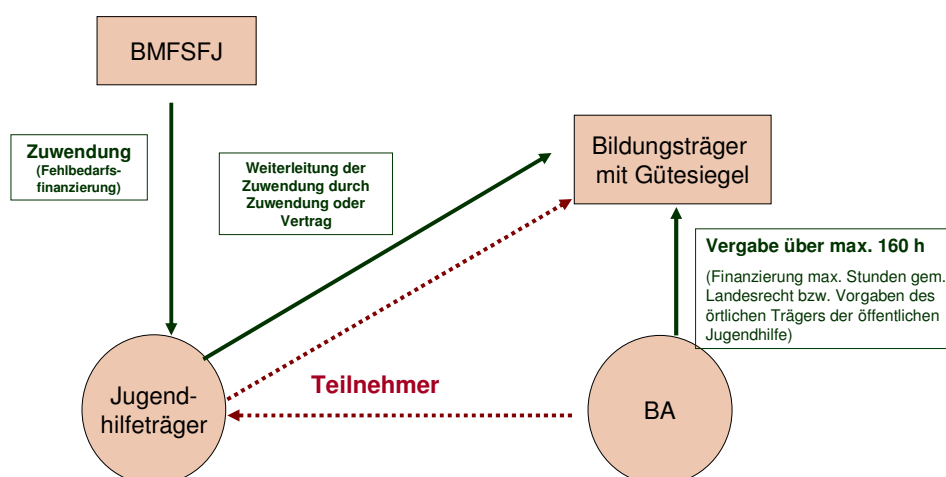
Diese Grafik bildet den aktuellen Stand der geforderten Qualifizierungsumfänge ab. Perspektivisch ergibt sich ein anderes Bild. In **Baden-Württemberg** wird ab 2011 die Qualifizierungsvorgabe von 160 Unterrichtseinheiten (UE) umgesetzt werden. In **Bayern** ist derzeit eine Ausweitung des verbindlichen Qualifizierungsumfangs auf 160 UE ab 2013 im politischen Abstimmungsprozess. Auch in **Hamburg** gibt es Bestrebungen, die verbindlichen Qualifizierungsumfänge zu erhöhen. In **Berlin** ist ab 2009 für Tagespflegepersonen, die mehr als 3 Kinder betreuen, eine Qualifizierung von über 160 UE gefordert. In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es zwar derzeit keine rechtliche Regelung des Grundqualifizierungsumfangs; dennoch ist dort das faktische Qualifizierungsniveau der Tagespflegepersonen überdurchschnittlich hoch.

Ziel der Qualifizierungsinitiative des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist deshalb, Tagesmütter und –väter bundesweit nach dem fachlich anerkannten Mindeststandards von 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. qualitativ vergleichbarer Lehrplänen zu qualifizieren. Bund, Länder und die Bundesagentur für Arbeit wollen sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigen, die Tagesmütter nach diesen fachlich anerkannten Mindeststandards unterrichten.

Dieses Gütesiegel orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen:

- I. Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme, die auf eine noch festzulegende Teilnehmerzahl begrenzt ist; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)
- III. Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Die Qualitätsanforderungen werden jeweils durch Nachweismöglichkeiten konkretisiert. Die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels beträgt voraussichtlich 1 Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Überprüfung erforderlich.



Um zu gewährleisten, dass Jugendhilfeträger die Tagesmütter vor Erteilung der Pflegeerlaubnis nur bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen, erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren.

Daneben haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit folgendes vereinbart:

Wenn die Voraussetzung für eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen (§ 46 SGB III) und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die qualitativen Bedingungen des Gütesiegels akzeptiert, können die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Qualifizierung vollständig fördern. Dies ergibt sich aus folgender Konstruktion:

- Der Umfang der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit die Person vermittelbar ist. Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ist nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein Qualifizierungsumfang bis zu 160 Stunden vorgesehen, kann diese grundsätzlich durch eine Maßnahme der Bundesagentur gefördert werden.
- Die Differenz der bis zu den 160 Stunden fehlende Stundenzahl kann mit ESF-Mitteln finanziert werden. Hierfür stehen bis zu 9 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union bereit. Ist die Bundesagentur für Arbeit an der Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen beteiligt, berücksichtigt diese bei der Vergabe von Einzelmaßnahmen bzw. der Ausschreibung von Gruppenmaßnahmen den Umfang von 160 Stunden, wenn die aufstockende Finanzierung des Differenzbetrags z.B. über ESF-Mittel sichergestellt ist.

Ab 2010 werden Fortbildungsmodule angeboten, die sich zu spezifischen Themen an diejenigen Tagesmütter und -väter richten, die einen punktuellen Fortbildungsbedarf haben, aber nicht 160 Stunden Mindestqualifizierung absolvieren müssen. Die 2. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist der erste Schritt zur Umsetzung der Vereinbarung von Bund und Ländern auf dem Bildungsgipfel hin zu gemeinsamen Eckpunkten für Qualitätsanforderungen, die über die Mindestqualifizierung von 160 Stunden hinausgehen.

Säule III: Online-Portal zur Information, Vernetzung und Qualifizierung

Das neue Portal www.vorteil-kinderbetreuung.de präsentiert die unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung in Deutschland, bietet Entscheidungshilfen für Erziehungsberechtigte mittels Fragen und Antworten sowie ein Glossar – und zeigt denjenigen, die aktiv eine Beschäftigung in der Kinderbetreuung suchen, den Weg zu den passenden Anlaufstellen. Es lotst alle Hilfe- und Ratsuchenden zu den Themen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege – ob Eltern, Erzieherinnen und Erzieher oder auch Jugendämter und Unternehmen – zu den Ansprechpartnerinnen und -partnern in ihrer jeweiligen Region. Das Portal, das auch das bewährte „Handbuch Kindertagespflege“ bereitstellt, richtet sich an drei unterschiedliche Zielgruppen und bereitet die Inhalte entsprechend auf.

Informationen für Mütter und Väter

Angesichts der Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten und -angeboten für Kinder in Deutschland stellt sich für interessierte Eltern mitunter die Frage, welches Angebot das richtige für sie und ihr Kind sei. Information und Beratung suchenden Eltern steht nun online eine ganze Reihe an qualifizierten Auskunftsstellen zur Verfügung. Mütter und Väter erhalten auf dem Portal einen Überblick über die vielfältigen Betreuungsangebote, die in Deutschland existieren. Ansprechpartner vor Ort sind ebenso zu finden wie Antworten zu finanziellen und rechtlichen Fragen und

Informationen zum Ausbau der Kinderbetreuung. Auch die Suche nach lokalen Betreuungsangeboten ist möglich. Literaturhinweise und Linktipps bieten vertiefte Informationen.

Tipps für Erzieherinnen und Erzieher, Tagesmütter und Tagesväter

Dieser Bereich enthält Informationen für alle, die beruflich mit der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern befasst sind oder eine solche Tätigkeit anstreben. Die Texte bieten Einblicke in den Alltag der Kindertagespflege oder der Kindertageseinrichtungen. Frauen und Männer, die in der Kinderbetreuung arbeiten, erhalten Auskunft über gesetzliche Neuerungen sowie über Weiterbildungsangebote. Zudem werden Programme vorgestellt, die das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen steigern und verbessern helfen. Fachliche Informationen sind hier ebenso zugänglich wie der Kontakt zu regionalen und lokalen Ansprechpartnern.

Hinweise für Jugendämter, Unternehmen und weitere Partner

Jugendämter, Unternehmen und weitere Partner in der Kinderbetreuung erhalten hier Hinweise zu den Förderprogrammen des Bundes. Wissenschaftliche Evaluationen geben Auskunft über den aktuellen Stand der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote in den Bundesländern. Die unterschiedlichen Partner der Kinderbetreuung erhalten Kontakt zur jeweils für sie zuständigen Anlaufstelle. Eine umfangreiche Linkliste informiert über relevante Programme, Statistiken, Analysen und Praxisberichte.

Aktionsprogramm Kindertagespflege

15. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2012

FAQs

Stand: Juli 2010

gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit



EUROPÄISCHE UNION



Inhalt

I.	Zum Aktionsprogramm Kindertagespflege	3
1.	Welche Zielgruppen sollen für die Kindertagespflege gewonnen werden?	3
2.	Welche (finanziellen) Anreize gibt es für Jugendhilfeträger, sich am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 zu beteiligen?	3
II.	Zum Gütesiegelverfahren	4
3.	Wer vergibt das Gütesiegel?	4
4.	Wie ist das Gütesiegel aufgebaut?.....	4
5.	Ist für Bildungsträger, die Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel erhalten möchten, eine bestimmte Rechtsform vorgegeben?	4
6.	Wer trägt die Kosten des Gütesiegelverfahrens und wie lange dauert es?	5
7.	Gibt es die Möglichkeit einer sog. Verbundzertifizierung z. B. von Dachverbänden oder anderen übergeordneten Organisationseinheiten?	5
8.	Ersetzt das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege das Gütesiegel?	5
9.	Ist das Gütesiegelverfahren nicht zu aufwendig bzw. bürokratisch für viele Bildungsträger?.....	5
10.	Warum dient das DJI-Curriculum als Maßstab?	5
III.	Förderung der Qualifizierung vor Ort	6
11.	Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Qualifizierung durch BA und ESF?.....	6
12.	Wie erfolgt die Finanzierung des Qualifizierungskurses?	6
13.	Was hat sich im Zusammenhang mit der Erweiterung der Förderbedingungen bei der Finanzierung geändert?	7
14.	Wie viel kostet ein Qualifizierungskurs im Durchschnitt?	7
15.	Wie lange darf ein Qualifizierungskurs dauern?	8
16.	Kann man einen Antrag stellen, so lange das Antragsverfahren für das Gütesiegel noch läuft?.....	8
17.	Können mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam einen Antrag stellen?	8
18.	Gibt es eine Vorlage für die Teilnahme-Bescheinigung an der Qualifizierungsmaßnahme?	8

I. Zum Aktionsprogramm Kindertagespflege

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm begleitet und fördert in der Zeit vom 01.04.2009 – 31.08.2012 den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel, die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potenziellen Kindertagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren.

Das Aktionsprogramm Kindertagespflege ruht insgesamt auf drei Säulen: Säule 1 dient dem Auf- und Ausbau von Strukturen zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern in ausgewählten Modellstandorten.¹ Im Mittelpunkt von Säule 2 steht die flächendeckende Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE).

Unter www.vorteil-kinderbetreuung.de kann außerdem auf ein Internetportal zurückgegriffen werden, das fundierte Informationen zur Kindertagespflege bereithält (Säule 3).

1. Welche Zielgruppen sollen für die Kindertagespflege gewonnen werden?

Im Zuge des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis 2013 ist auch der Bedarf an qualifizierten Tagesmüttern und -vätern stark gestiegen.² Zielgruppen sind sowohl Personen aus einschlägigen Berufsfeldern (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger, Sozialassistentinnen und -assistenten, Kinderbetreuerinnen und -betreuer) als auch Menschen aus anderen Berufen, die Interesse und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben und die Tätigkeit als langfristige Perspektive sehen. Die Kindertagespflege bietet sich damit auch für geeignete Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit pädagogischer Ausbildung und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer an.

Der Personenkreis der ausgebildeten Erzieher/-innen kann ein besonders zugeschnittenes Curriculum von ca. 80 UE in Anspruch nehmen, sofern das kommunale Jugendamt diese Regelung unterstützt. Das Deutsche Jugendinstitut hat diesbezüglich in Anlehnung an das DJI-Curriculum eine angepasste Version erarbeitet.³ Berücksichtigt sind in diesem Curriculum die Inhalte, die in der Erzieherausbildung in der Regel nicht schwerpunktmäßig vertreten sind. Organisatorisch ist vorgesehen, dass diese Module im Rahmen der regulär laufenden Qualifizierungskurse tätigkeitsbegleitend erworben werden und die Erzieher/-innen auf diesem Weg die für sie notwendige Zusatzqualifikation als Tagespflegeperson erhalten können.

Die Entscheidung darüber, ob eine Person nach 80 oder 160 UE qualifiziert werden soll, verbleibt aufgrund der Eignungsfeststellung beim Jugendamt.

Lohnt sich seit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen in 2009

2. Welche (finanziellen) Anreize gibt es für Jugendhelfeträger, sich am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 zu beteiligen?

Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen⁴, können die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Qualifizierung vollständig fördern. Dies ergibt sich aus folgender Konstruktion:

¹ Die Antragsfrist für Säule 1 endete am 31. Juli 2009.

² Ab dem 31. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr.

³ Siehe: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege > DJI-Curriculum > Erzieher/innenversion DJI-Curriculum

⁴ Zu den Fördervoraussetzungen Säule 2 im Detail siehe: www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2

Der Umfang der Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit die Person vermittelbar ist. Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ist nach Landesrecht bzw. nach Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein Qualifizierungsumfang von weniger als 160 UE vorgesehen, so finanziert der ESF die Differenz der bis zu den 160 UE fehlenden Stundenzahl (im Zielgebiet 1 jedoch max. 120 UE, im Zielgebiet 2 max. 80 UE). Der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang wird im Regelfall von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle finanziert, andernfalls ist eine Kofinanzierung durch weitere nationale private oder öffentliche Mittel notwendig.

Auch, wenn der Vermittlungsumfang vor Ort über 160 UE liegt, sind Anreize zur Beteiligung am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 gegeben. Entweder übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die vollen Kurskosten oder der ESF finanziert bis zu 75 % (Ziel 1) bzw. 50% (Ziel 2), wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht vorliegen.

Insgesamt stehen ca. 15 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union zur Verfügung.

II. Zum Gütesiegelverfahren⁵

Um die durch das Gütesiegel vereinbarten Qualitätsstandards zu gewährleisten, erhalten nur solche Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die Tagespflegepersonen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen und einen Antrag auf Förderung durch Säule 2 stellen.

3. Wer vergibt das Gütesiegel?

Das Gütesiegel wird von den Landesjugendämtern bzw. anderen vom Land benannten Vergabestellen für drei Jahre vergeben.

Die Liste der Vergabestellen finden Sie unter: www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2 > Download > Vergabestellen Gütesiegel.

4. Wie ist das Gütesiegel aufgebaut?

Das Gütesiegel orientiert sich am DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

- Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)
- Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung).

5. Ist für Bildungsträger, die Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel erhalten möchten, eine bestimmte Rechtsform vorgegeben?

Maßnahmeträger können alle juristischen Personen sein, aber auch Zusammenschlüsse von Einzelpersonen. Beispiele für Maßnahmeträger sind: Volkshochschulen, Vereine oder

⁵ Die Details zum Gütesiegelverfahren entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zum Gütesiegel unter: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege > Gütesiegel für Bildungsträger.

auch Zusammenschlüsse mit Fach(hoch)schulen. Maßgeblich ist, dass der Träger die Qualitätsanforderungen des Gütesiegels erfüllt.

6. Wer trägt die Kosten des Gütesiegelverfahrens und wie lange dauert es?

Der Aufwand zur Feststellung der Kriterien bei einem Bildungsträger ist überschaubar: ca. anderthalb bis zwei Tage. Je nach Anzahl der Bewerbungen kann das aus dem laufenden Geschäft der Vergabestelle organisiert werden. Da die Gütesiegel von den Ländern vergeben werden, liegt die Entscheidung, ob angemessene Gebühren für das Gütesiegelverfahren erhoben werden, allein in der Zuständigkeit des Landes.

7. Gibt es die Möglichkeit einer sog. Verbundzertifizierung z. B. von Dachverbänden oder anderen übergeordneten Organisationseinheiten?

Eine sog. Verbund- oder Matrixzertifizierung ist ausgeschlossen. Das Gütesiegel bezieht sich nicht auf den Bildungsträger im gesamten, sondern allein auf den konkreten Qualifizierungskurs.

Denkbar ist aber bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Vergabe des Gütesiegels an einen Referentenpool, aus dem heraus mehrere Qualifizierungskurse generiert werden. In jedem Fall ist für die angestrebte Vermittelbarkeit ein enger Kontakt zum/zu den zuständigen örtlichen Träger(n) der öffentlichen Jugendhilfe unerlässlich. Um die Auslastung von Qualifizierungskursen sicherzustellen, können sich auch mehrere Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenschließen und durch einen Träger einen gemeinsamen Antrag stellen (hierzu unten Frage 17).

8. Ersetzt das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege das Gütesiegel?

Nein, das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege ersetzt das Gütesiegel nicht.

9. Ist das Gütesiegelverfahren nicht zu aufwendig bzw. bürokratisch für viele Bildungsträger?

Sowohl bei den Gütesiegelkriterien als auch beim Gütesiegelverfahren wird auf das absolut Notwendige gesetzt. Hinzu kommt, dass keine neuen Strukturen geschaffen werden, weil die Landesjugendämter bzw. andere vom Land benannte Stellen das Gütesiegel vergeben und überprüfen.

Mit dem Gütesiegel haben Bund, die meisten Länder und die Bundesagentur für Arbeit erstmals bundesweite Mindeststandards für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen verankert. Bildungsträger und Tagespflegepersonen profitieren nachhaltig von diesem verlässlichen Qualitätsindikator für Eltern und Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

10. Warum dient das DJI-Curriculum als Maßstab?

Aus dem Projekt „Verbesserung der Qualität der Fortbildung für Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstituts ist im Jahre 2002 das Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ entwickelt worden. Dieses DJI-Curriculum ist 2008 vollständig überarbeitet und erweitert worden. Es formuliert den fachlich akzeptierten Mindeststandard und gilt als anerkannter fachlicher Referenzpunkt für Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum orientiert sich praxisnah und zielorientiert an der pädagogischen Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Das DJI-Curriculum ist bundesweit über den Buchhandel erhältlich. Modellstandorten im Rahmen der 1. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist es kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Auszüge können unter www.vorteil-kinderbetreuung.de eingesehen werden.

III. Förderung der Qualifizierung vor Ort

11. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Qualifizierung durch BA und ESF?

- Die Qualifizierung erfolgt bei einem Bildungsträger, der ein Gütesiegel vom zuständigen Landesjugendamt bzw. einer anderen vom jeweiligen Bundesland genannten Stelle erhalten hat.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, ausschließlich neu gewonnene Tagespflegepersonen im erforderlichen Umfang von 160 UE (bzw. 80 UE für ausgebildetes Fachpersonal) zu qualifizieren.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegepersonen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme festzustellen.
- Der Qualifizierungskurs dauert maximal ein Jahr.
- Der Qualifizierungsumfang, der vor Ort zur Vermittlung von Tagespflegepersonen vorgesehen ist, wurde nach Veröffentlichung der neuen Förderbedingungen für Säule 2 des Aktionsprogramms (also nach dem 01.06.2010) nicht reduziert.
- Die Kofinanzierung muss gesichert sein.
 - Sofern die Kofinanzierung (u.a.) durch Mittel der Arbeitsagentur/ Grundsicherungsstelle erfolgt, ist diese durch eine Kooperations- und Kofinanzierungszusage nachzuweisen.
 - Ist eine finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich, so muss dies von den entsprechenden Stellen schriftlich bestätigt werden. Die notwendige anderweitige Kofinanzierung über nationale private oder öffentliche Mittel muss schriftlich zugesichert werden.
- Die Auswahl des Bildungsträgers, der die Qualifizierung durchführt, muss über ein Vergabeverfahren erfolgen. Im Regelfall erfolgt die Vergabe durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Nur, wenn sich diese nicht an der Finanzierung des Qualifizierungskurses beteiligt, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Vergabeverfahren durchführen. Bis zum 31.12.2010 gelten bei Aufträgen bis 100.000 Euro (netto) vereinfachte Vergabebedingungen. In jedem Fall schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Vertrag mit dem ausgewählten Bildungsträger.

12. Wie erfolgt die Finanzierung des Qualifizierungskurses?

Die Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum (160 UE) oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgt im Regelfall gemeinsam durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches hierfür Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung stellt.

Die Zuwendung aus ESF-Mitteln wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt: Gefördert wird demnach, soweit nicht eigene Mittel oder Drittmittel zur Verfügung stehen. Die Zuwendung aus dem ESF beträgt im ESF-Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (westliche Bundesländer) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und im ESF-Zielgebiet Konvergenz (östliche Bundesländer) und Phasing-Out maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Daraus folgt, dass der örtliche Jugendhilfeträger zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur

Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über die Mittel flexibel disponieren. Er kann z.B. mit den kommunalen bzw. Landesmitteln zunächst die Fortbildung und mit den verbleibenden Mitteln die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen finanzieren.

Für die Bundesagentur für Arbeit gilt: Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, d.h. die entsprechenden Voraussetzungen müssen für die zu fördernden Personen vorliegen. Dies kann an Hand des Formulars „wahrheitsgemäße Erklärung“ von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nachgewiesen werden. Eine pauschalierte Zusage gibt es nicht. Der Regelfall ist dabei eine Vergabe einer Leistung nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III.

13. Was hat sich im Zusammenhang mit der Erweiterung der Förderbedingungen bei der Finanzierung geändert?

Ist eine Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit vor Ort nachweislich nicht möglich, kann die Kofinanzierung künftig auch anderweitig erfolgen. Damit ist auch eine Qualifizierung von Personen möglich, die nicht arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldet sind. Auch kann eine Qualifizierung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch die örtliche Agentur für Arbeit nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind. Schließlich kommt nach den neuen Förderbedingungen eine ESF-Förderung auch dann in Betracht, wenn vor Ort bereits ein Qualifizierungsumfang von 160 Stunden und mehr vorgesehen ist.

Damit möglichst viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe von diesen erweiterten Fördermöglichkeiten profitieren können, ist seit dem 1. Juni eine fortlaufende Antragstellung ohne Bindung an Antragsfristen möglich. Anträge können dabei sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden, die schon an der 2. Säule partizipieren, als auch von solchen, die sich bislang nicht an der 2. Säule beteiligt haben. Damit ist auch in Ländern, die die Kooperationsvereinbarung noch nicht unterzeichnet haben, eine kurzfristige Förderung von Qualifizierungskursen nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung möglich.

Näheres zu den erweiterten Förderbedingungen und Fallbeispiele finden sich im geänderten Förderleitfaden und in den geänderten Förderleitlinien, die – wie auch das Antragsformular – auf dem Portal der ESF-Regiestelle unter dem Pfad www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2 bereit stehen.

14. Wie viel kostet ein Qualifizierungskurs im Durchschnitt?

Die Kosten unterscheiden sich von Kurs zu Kurs – nicht allein wegen der unterschiedlichen Teilnehmerzahlen, sondern auch wegen der unterschiedlichen Mieten, die z.B. in München oder aber in einer norddeutschen Kleinstadt anfallen.

Die Erfahrungswerte der ESF-Regiestelle weisen durchschnittliche Kurskosten von ca. 1.000 Euro pro Teilnehmer/in aus.

Eine absolute Grenze gibt es nicht. Es sind jedoch die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen, die mittels eines durchzuführenden Vergabeverfahrens sichergestellt werden müssen.

Die Vergabe erfolgt entweder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder durch die beteiligte Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle (siehe Ziffer 3 des Förderleitfadens und oben Frage 11).

15. Wie lange darf ein Qualifizierungskurs dauern?

Der Qualifizierungskurs sollte einen Zeitraum von 8 Wochen nicht unterschreiten (siehe DJI-Curriculum auf der Webseite des DJI) und maximal ein Jahr betragen.

16. Kann man einen Antrag stellen, so lange das Antragsverfahren für das Gütesiegel noch läuft?

Ist das Gütesiegelverfahren noch anhängig, können trotzdem schon Anträge gestellt werden: Zu diesem Zweck steht ein Formular zur Verfügung, mit dem die Vergabestelle erklärt, dass a) der Bildungsträger das Gütesiegel beantragt hat, b) davon ausgegangen werden kann, dass der Bildungsträger das Gütesiegel tatsächlich erhält und c) das Gütesiegel vor Ende der Maßnahme tatsächlich vergeben wird.

Das Formular kann auf Anfrage von der ESF-Regiestelle zur Verfügung gestellt werden.

17. Können mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam einen Antrag stellen?

Zur optimalen Auslastung von Qualifizierungskursen, z.B. in ländlichen Gebieten, kann es sinnvoll sein, dass sich mehrere Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenschließen, um einen gemeinsamen Antrag auf Förderung eines Qualifizierungskurses zu stellen. Hierzu ist erforderlich, dass sich die beteiligten Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Innenverhältnis (vorzugswürdig: schriftlich) einigen und ein Jugendamt im Außenverhältnis mit der Antragstellung beauftragen.

18. Gibt es eine Vorlage für die Teilnahme-Bescheinigung an der Qualifizierungsmaßnahme?

Die Fördernehmer haben im passwortgeschützten Bereich „Programmservice“ der ESF-Regiestelle die Möglichkeit, eine Logoleiste der fördernden Institutionen herunterzuladen und in die Teilnahme-Bescheinigung zu integrieren. Dabei sind die Publizitätsanforderungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mittelempfänger des BMFSFJ für die Förderperiode 2007-2013 zu beachten.

Aktionsprogramm Kindertagespflege Säule 2

Kooperationsvereinbarung zwischen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesländern

Folgende Bundesländer haben eine mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesagentur für Arbeit geschlossene Kooperationsvereinbarung als Grundlage zur Umsetzung der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege unterzeichnet:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Thüringen

Weitere Bundesländer haben die Unterzeichnung bereits zugesagt.
Sie werden nach der Unterzeichnung hier veröffentlicht.



Aktionsprogramm Kindertagespflege – Leitlinien für die Säule 2 –

Inhalt

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	3
1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege	3
1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“	3
1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2.....	4
2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
2.1 Rechtsgrundlage	5
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
3.1 Zuwendungsempfänger.....	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	7
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	9
4.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....	9

4.2	Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger	10
5.	Programmumsetzung.....	10
6.	Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe	10

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Etwa 30 Prozent der Angebote sollen in Form von Kindertagespflege verfügbar gemacht werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt bislang bei fünfzehn Prozent. Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute. Die Kindertagespflege wird damit perspektivisch qualitativ gleichrangig zur Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dafür muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter weiterentwickelt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen - in enger Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm Kindertagespflege begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Neue Tagespflegeplätze sollen durch Gewinnung neuer geeigneter Personen sowie durch die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen geschaffen werden. Hierfür sind innovative Strategien zu erproben, die die wesentlichen Kooperationspartner zur Erschließung neuer Zielgruppen einbinden sowie Anreize für bereits aktive Tagespflegepersonen schaffen, mehr Kinder aufzunehmen. Als Zielgruppen sind insbesondere geeignete Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen anvisiert. Die Voraussetzung der Eignung ergibt sich aus den beiliegenden Kriterien.

1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2

Obwohl die Kindertagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Ziel des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist, Tagesmütter und -väter bundesweit nach dem fachlich anerkannten Mindeststandard von 160 Unterrichtseinheiten (UE) entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. nach qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zu qualifizieren und weiterzubilden. Der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigt. Eine Liste der beteiligten Bundesländer und der für die Umsetzung zuständigen Ansprechpartner findet sich unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule.

In den Bundesländern, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben, können sowohl örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch mit dem Gütesiegel zertifizierte freie Bildungsträger Mittel zur Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Tagespflegepersonen aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen. Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kommunen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung oder durch private Drittmittel. Die Kofinanzierung der Qualifizierung der Personen aus den Rechtskreisen SGB II und III soll grundsätzlich durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Vor Ort ist hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Erlaubt ist die Grundqualifizierung, Nachqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagesvätern und -müttern ausschließlich bei Bildungsträgern, die mit dem Gütesiegel zertifiziert wurden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen das Gütesiegel akzeptieren und dürfen nur eine Pflegeerlaubnis erteilen, wenn die neuen Tagespflegepersonen bei einem Bildungsträger mit Gütesiegel qualifiziert wurden.

Das Gütesiegel wird durch die Bundesländer vergeben (siehe unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2). Es orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hinsichtlich:

- I. der Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahmezeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)

- III. der Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Unterstützt wird die Qualifizierung in der Fläche durch das Online-Portal www.fruehe-chancen.de.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009, und 1083/2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Tagespflegebereich).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den in ANBest-Gk bzw. ANBest-P genannten Zeiträumen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen des Vorhabens bei der ESF-Regiestelle vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- stellen ggf. Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009. Im Falle von Zuwendungen an freie Bildungsträger werden Pauschalen pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/in gewährt.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert (siehe auch unten Ziff 3.3).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das u.a. für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zuständig ist, ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die ANBest-Gk bzw. ANBest-P soweit nicht Abweichungen in dieser Förderrichtlinie und/oder im Zuwendungsbescheid bestimmt werden. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3).

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Kofinanzierung

Die Förderung aus ESF-Mitteln im Rahmen des Programms setzt eine Kofinanzierung des Vorhabens aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln voraus.

Gütesiegel

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und –väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden. Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen. Für die

Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodulare des DJI oder vergleichbare einzusetzen. Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodulare des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Eignungsfeststellung

Die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson muss vor Beginn der Grundqualifizierung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe eingeschätzt werden. Vor der Durchführung der Grundqualifizierungsmaßnahme sollen die Verfahrensschritte zur Eignungseinschätzung, gegebenenfalls zusammen mit der örtlichen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle, festgelegt werden.

Pflegeerlaubnis

Die Förderung der Nachqualifizierung sowie der Fort- und Weiterbildung ist grundsätzlich an das Vorliegen der Pflegeerlaubnis durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gebunden.

Kursdauer

Vor der Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Umfang der Grundqualifizierungsmaßnahmen muss grundsätzlich 160 UE umfassen. Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und müssen in maximal einem Zeitraum von einem halben Jahr abgeschlossen sein.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ werden die Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben beizusteuern.

3.3.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Grundqualifizierungskurse

Wird ein Antrag für die Grundqualifizierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so richtet sich die tatsächliche Höhe der Zuwendung nach dem Qualifizierungsumfang, der für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegeperson) notwendig ist.

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 UE, finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den 160 UE, die nach dem DJI-Curriculum vorgesehen sind. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle erhalten. Diese „wahrheitsgemäße Erklärung“, die auf der Homepage der ESF-Regiestelle zum Download zur Verfügung steht, ist dem Antrag beizufügen.

3.3.2 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungskurse

Wird ein Antrag für Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungskurse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so werden maximal 75 % (Ziel 1) bzw. maximal 50 % (Ziel 2) der Gesamtausgaben über ESF-Mittel finanziert.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem marktüblichen Preis für den Qualifizierungskurs. Der Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein. Sofern der örtliche Träger der Jugendhilfe Dritte beauftragt, sind die Vergabevorschriften (VOL/VOF) bzw. die Vorgaben des Fördermittelgebers zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Fördermitteln (Merkblatt Vergabe) zu beachten.

3.3.3 Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger

Wird der Antrag von einem mit dem Gütesiegel zertifizierten freien Bildungsträger gestellt, so gelten die vom Fördermittelgeber für dieses Programm bundesweit festgelegten Standardeinheitskosten von 5,80 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/-in. Die Höhe der Zuwendung berechnet sich

- aus dem Stundensatz von 5,80 Euro pro UE multipliziert mit den Unterrichtseinheiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin
- abzüglich der für diesen Teilnehmer/dieser Teilnehmerin ermittelten Kofinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung).

Im Zielgebiet 2 müssen mindestens 50 % und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben kofinanziert werden.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage von Teilnehmerlisten. Ein Nachweis der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben wird nicht gefordert.

Die erforderliche Kofinanzierung der oben genannten Antragsteller kann durch öffentliche oder private Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel, Mittel der BA, Teilnahmegebühren etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Höhe des anerkennungsfähigen Betrages ausgezahlt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Pro geplanten Grundqualifizierungskurs und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen

Bei Fort- und Weiterbildungskursen hingegen können mit einem Antrag mehrere Kurse beantragt werden.

Die Anträge sollten der ESF-Regiestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, andernfalls kann eine Bewilligung zum geplanten Maßnahmebeginn nicht sichergestellt werden. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

Die letzten Anträge müssen spätestens am 31.05.2012, eingereicht werden (es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle).

4.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Wird ein Antrag durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so ist bei der Antragstellung folgender Nachweis zu erbringen:

- Entweder Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Arbeitsagentur/ Grundsicherungsstelle (ein Muster der Kooperationsvereinbarung erhalten Sie unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2)
- oder schriftliche Mitteilung darüber, dass eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann

Es sind die Vergabevorgaben des Fördermittelgebers (Merkblatt Vergabe) zu beachten. Sofern die Qualifizierungsleistung an Dritte (zertifizierte Bildungsträger) vergeben wird, ist diese in einem schriftlichen Vertrag zu fixieren und umfasst entweder die gesamte Qualifizierungsmaßnahme oder - bei Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - den Stundenanteil der Qualifizierungsmaßnahme, der von der BA nicht übernommen wird, weil der Stundenanteil nicht vor Ort für die öffentliche Förderung in Kindertagespflege im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII vorausgesetzt wird. Im zuletzt genannten Fall wird das Vergabeverfahren in der Regel durch die Agentur für Arbeit durchgeführt.

4.2 Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger

Wird der Antrag durch einen freien Bildungsträger gestellt, so sind bei der Antragstellung folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über den Erhalt des Gütesiegels,
- Kooperationsvereinbarung mit allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus deren Zuständigkeitsbereich Personen qualifiziert werden sollen. Es ist die von der ESF-Regiestelle zur Verfügung gestellte Vorlage zu nutzen. Die Kooperationsvereinbarung enthält folgende Bestandteile:
 - Bestätigung, dass eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle besteht bzw. eine schriftliche Mitteilung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vorliegt, wonach eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur bzw. Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann.
 - Bestätigung, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eignungseinschätzung der neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen vor Beginn der Maßnahme durchführt.
 - Im Fall von Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Notwendigkeit des Fortbildungsangebots bestätigen.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“. Das Bundesministerium hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms und die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe

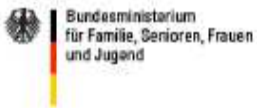
Die Gewinnung und Qualifizierung neuer bzw. bereits tätiger Tagespflegepersonen ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeträger. Als Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen mit anderweitiger Ausbildung anvisiert. Unabhängig von der persönlichen Vorqualifikation müssen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Kurs

entsprechend dem DJI-Standard bei einem Bildungsträger, der das Gütesiegel von Bund, dem jeweiligen Land und der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, absolvieren.¹

Es ist insbesondere auf die Eignung der Tagespflegepersonen zu achten.² Zuständig für die Eignungsfeststellung der Bewerber/innen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson im Rahmen der Eignungseinschätzung feststellt.

¹ Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (und ggf. andere pädagogischen Fachkräften, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen), können die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 UE verkürzen, siehe auch www.esf-regiestelle.eu.

² Unter www.dji.de steht das Dokument „Mindestanforderung für die Eignungsfeststellung“ zum Download zur Verfügung.



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Aktionsprogramm Kindertagespflege](#) > [Standorte des Programms](#)

STANDORTE

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Treffen Sie eine Auswahl für die Kartenanzeige:

Bundesland

Standorte in Baden-Württemberg



Aktionsprogramm Kindertagespflege

Standortsuche

Erweiterte Suche

Navigator

Deutschland [Karte]



Die ESF-Programme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Standortkarte

MEHR Männer in Kitas

Initiative JUGEND STÄRKEN

Perspektive Wiedereinstieg

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Säule 1

Säule 2 - Grund- und Nachqualifizierung

Säule 2 - berufsbegleitende Weiterbildung

Säule 3

Standorte des Programms

Online-Beratung Kindertagespflege

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Weitere ESF-Programme

Der Europäische Sozialfonds (ESF)

Aufgaben der ESF-Regiestelle

SERVICE

Druckansicht dieser Seite

Download

EU-Verordnungen und Rechtsgrundlagen

Webportal der ESF-Regiestelle

Programmservice

Kontaktdaten der ESF-Regiestelle

© 2011 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

[▲ nach oben](#)



1	Wegweiser zur Kindertagespflege	3
1.1	Was leistet Kindertagespflege?	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	SGB VIII: Das Bundesgesetz	5
1.2.2	Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege	5
1.2.3	Ländergesetzgebungen	6
1.2.4	Verpflichtungen für Kommunen.....	6
1.3	Formen der Kindertagespflege	7
1.3.1	Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege	9
1.4	Finanzierung der Kindertagespflege.....	9
1.4.1	Öffentlich geförderte Kindertagespflege.....	10
1.4.2	Privat finanzierte Kindertagespflege	10
1.5	Die Rolle des Jugendamtes.....	11
1.5.1	Fachberatung.....	11
1.5.2	Fachvermittlung	12
1.6	Ziele der Politik.....	13
1.6.1	Die Politik des Bundes	13
1.6.1.1	Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung	14
1.6.1.2	Familienfreundliche Infrastruktur.....	15

1.6.1.3	Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau.....	15
1.6.1.4	Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit	16
1.6.2	Die Politik der Bundesländer.....	16
1.6.2.1	Baden-Württemberg.....	17
1.6.2.2	Bayern.....	20
1.6.2.3	Berlin.....	23
1.6.2.4	Brandenburg	24
1.6.2.5	Bremen	26
1.6.2.6	Hamburg	28
1.6.2.7	Hessen.....	30
1.6.2.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	32
1.6.2.9	Niedersachsen	36
1.6.2.10	Nordrhein-Westfalen	38
1.6.2.11	Rheinland-Pfalz.....	39
1.6.2.12	Sachsen.....	42
1.6.2.13	Sachsen-Anhalt.....	44
1.6.2.14	Schleswig-Holstein.....	45
1.6.2.15	Thüringen.....	46

1 Wegweiser zur Kindertagespflege

Diese allgemeinen Informationen verschaffen Ihnen als Eltern und Interessentinnen, die Tagesmutter werden wollen, einen Überblick. Wegen der besseren Verständlichkeit wird in den Texten die Bezeichnung "Tagesmutter" verwendet, auch wenn es Tagesväter gibt und der gesetzliche Begriff "Tagespflegeperson" lautet. Alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen sind in verständlicher Form aufgearbeitet, dazu gibt es nützliche Tipps.

Die Informationen können Ihnen als Wegweiser dienen und sind eine gute Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Jugendamt oder mit einem anderen Fachdienst in freier Trägerschaft.

1.1 Was leistet Kindertagespflege?

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagesmutter. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Dem Förderauftrag des Achten Buches [Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe](#) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Dabei soll die Lebenssituation sowie die ethnische Herkunft jeden einzelnen Kindes beachtet werden. Diese allgemeinen Förderungsgrundsätze werden von den Bundesländern in Bildungsplänen oder anderen Vereinbarungen weiter ausgestaltet.

Weitere Informationen finden Sie im Download "Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus" auf dieser Seite.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege bilden im Wesentlichen in dieser Rangfolge:

1. auf Bundesebene:

- das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

2. auf Landesebene:

- das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)
- die Gesetze für die Kindertagesbetreuung (z.B. Kindertagesbetreuungsgesetz, Kindertagesstättengesetz oder Kindertagesförderungsgesetz)
- * ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)
- Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Ergänzende Ausführungen und Regelungen

3. auf kommunaler Ebene:

- Satzung

- Ergänzende Ausführungen und Regelungen.

1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt. Deshalb wird hier in Kurzform immer vom SGB VIII gesprochen.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII zum 01. Januar 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (kurz "TAG" genannt) und zum 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert.

Zum 01.01.2009 trat eine weitere Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Hierin sind weitere Konkretisierungen enthalten, die für einen großzügigen Ausbau der Kindertagesbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren erforderlich waren. Außerdem wurden mit dem KiföG u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung) und im Einkommensteuergesetz beschlossen.

Länder und Kommunen setzen das Bundesgesetz in der Praxis vor Ort um.

1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der § 22 SGB VIII gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt.

1.2.3 Ländergesetzgebungen

Die 16 Bundesländer können die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII). Einige Länder haben das genutzt und solche Gesetze und Verordnungen erlassen. Informationen dazu finden Sie unter 1.6.2. Außerdem können Sie sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt über zusätzliche Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen erkundigen (Landesjugendämter).

1.2.4 Verpflichtungen für Kommunen

Die Kommunen müssen spätestens im Jahr 2010 mindestens für diejenigen Kinder unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitstellen, deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- sich in Schul- oder Hochschulausbildung
- sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist. Aber auch wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, ist die Vermittlung einer Betreuungsperson möglich.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Eltern.

1.3 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich - für alle drei Formen ist bei Vorliegen der unter 1.2.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung vorgesehen.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagesmutter, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagesmutter überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagesmutter für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagesmutter - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

1.3.1 Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege

Eltern, deren Kinder nicht altersgemäß entwickelt sind, krank sind oder eine Behinderung haben und Eltern, die aufgrund ihrer Lebenssituation mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung durch die Jugendhilfe (§ 27 SGB VIII). Hilfe zur Erziehung soll Familien in Zeiten, in denen sie diese Hilfe benötigen, solange unterstützen, bis sich die Lebenssituation des Kindes wieder stabilisiert hat oder bis die Lebensperspektive für das Kind geklärt ist. Eine der Hilfeformen als familienergänzendes Angebot sind Tagesgruppen und "geeignete Formen der Familienpflege" (z.B. Kindertagespflege, § 32 SGB VIII).

Tagespflegepersonen, die Hilfe zur Erziehung leisten, müssen besonders für diese Aufgabe qualifiziert sein. Dies kann durch eine entsprechende Ausbildung oder Erfahrung bzw. durch den Besuch von speziellen Fortbildungen nachgewiesen werden. Gegebenenfalls gibt es für diese Form der Kindertagespflege auch gesonderte Vorschriften und Finanzierungsgrundlagen. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Jugendämter.

Anlagen:

Die andere Tagesbetreuung - Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

Externe Links:

- Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Berlin
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_pflege.pdf?start
- Hilfe zur Erziehung durch die Tagespflege in München
<http://www.muenchen.de/Rathaus/soz/jugendamt/eltern/kindertagesbetreuung/165453/index.html>

1.4 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Land, Kommune und Eltern getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen

Faktoren ab und ist von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Höhe der Kostenbeiträge (oder Teilnahmebeiträge) ist meist vom Einkommen der Eltern abhängig. Bei geringem oder gar keinem Einkommen kann auch das zuständige Jugendamt die Kosten komplett übernehmen.

1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Nach der Vermittlung erhält die Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln vom Jugendamt (§23 SGB VIII). Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagesmutter

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet:

- die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe der Leistung wird von der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln, d.h. wenn die Betreuungskosten privat finanziert werden, können die Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Tagesmutter die Höhe der Betreuungskosten untereinander vereinbaren. Die Vereinbarungen sollten in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden. Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden:

I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele

II. Zeitraum und Ort der Betreuung

III. Vergütung

IV. Zahlungsmodalitäten

V. Krankheit

VI. Urlaub

VII. Haftung und Versicherung

VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)

IX. Schweigepflicht

X. Schriftform

Ein Mustervertrag kann beim [Bundesverband für Kindertagespflege e.V.](#) bestellt werden.

1.5 Die Rolle des Jugendamtes

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Ansprechpartner ist das Jugendamt, das zur Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege verpflichtet ist. Das Jugendamt überprüft auch die [Eignung](#) von Tagespflegepersonen und erteilt für Tagesmütter und -väter eine [Erlaubnis](#) zur Kindertagespflege. Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (beispielsweise Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt. Das können Tageselternvereine, Familienbildungsstätten oder Wohlfahrtsverbände sein.

1.5.1 Fachberatung

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23, Abs. 4 SGB VIII).

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen,
- Anregungen und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln zu befruchten und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
- Bei Konflikten zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten, die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Broschüre: "beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten" des [Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.](#) kann gegen eine Schutzgebühr von 7,00 € angefordert werden beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Das Kapitel "[Beratung und fachliche Begleitung](#)" aus dieser Broschüre kann hier heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind zu finden in den "Empfehlungen zur Fachberatung" der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter](#) (BAG LJÄ) vom November 2003

1.5.2 Fachvermittlung

Eine Fachvermittlung unterstützt Eltern und Tagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der Eltern aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Eltern und Tagespflegeperson bei Bedarf bei der

Abstimmung individueller Lösungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem [Betreuungsvertrag](#) schriftlich festgehalten.

Das örtliche Jugendamt bietet entweder selbst eine Fachvermittlung an oder kann Auskunft darüber geben, wer vor Ort eine Vermittlung von Tagespflegestellen vornimmt.

1.6 Ziele der Politik

Bund und Länder haben gemeinsam die Verantwortung dafür, die Betreuung, Förderung und Erziehung für die Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern umzusetzen. Die jeweiligen Aufgaben sind entsprechend der Zuständigkeit aufgeteilt. Im Folgenden Kapitel lesen Sie, welche Aufgaben und Ziele der Bund hat und welche von den Ländern ausgeführt werden. Ergänzt wird dieses mit einer Darstellung der Politik der jeweiligen Bundesländer.

1.6.1 Die Politik des Bundes

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Bundesregierung. Deshalb treibt der Bund den Ausbau voran.

Es ist ein großer Erfolg für die Familien und Kinder, dass Bund, Länder und Kommunen sich darauf verständigt haben, bis zum Jahr 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Der Bundestag hat am 25. Oktober 2007 bereits das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz zur Errichtung eines Sondervermögens verabschiedet. Der Bund wird damit noch in diesem Jahr ein Sondervermögen in Höhe von 2,15 Milliarden Euro für Investitionen in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren errichten. Ab 2008 stehen damit die erforderlichen Mittel für Förderung von Investitionen in Einrichtungen und in die Kindertagespflege bereit. Die Höhe der Mittel pro Bundesland bemisst sich nach der Anzahl der unter dreijährigen Kinder. Damit ist ein gerechter Verteilschlüssel gefunden. Alle profitieren davon: große Städte und ländliche Räume, östliche wie westliche Bundesländer.

Darüber hinaus wird der Bund den Ländern im Wege eines Festbetrages bei der Umsatzsteuerverteilung ab 2009 bis 2013 zweckgerichtet insgesamt 1,85 Milliarden Euro und anschließend jährlich 770 Millionen Euro zur Verfügung stellen, um eine Entlastung bei den Betriebskosten sicherzustellen. Dies soll über eine Änderung des Finanzausgleichgesetzes erfolgen. Diese Entlastung bei den Betriebskosten tritt dabei neben den durch den Bund im Zuge des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) gewährleisteten Finanzierungsanteil zur Unterstützung der in diesem Gesetz festgelegten Ausbauziele bis 2010. Hiervon profitieren alle Bundesländer. Die Städte und Gemeinden haben damit die Planungssicherheit, die sie benötigen, um den Aufbau weiter voranzutreiben.

1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Es hat Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies sind die Grundpfeiler für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung. Bund, Länder und Kommunen tragen die gemeinsame Verantwortung, dass Chancengerechtigkeit für jedes Kind gewährleistet wird. Die öffentliche Verantwortung ergänzt die primäre Verantwortung der Eltern.

Mit seinen gesetzlichen Vorgaben gibt der Bund ein politisches Signal und stellt mit [§ 22 SGB VIII](#) hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege wird zu einer gleichrangigen Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung und soll die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördern.

Ebenso enthält [SGB VIII](#) Vorgaben für eine bessere Qualifizierung und soziale Absicherung von Tagespflegepersonal.

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es also nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern.

1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur

Familien brauchen vor allem drei Dinge: Zeit, eine unterstützende Infrastruktur und Geld.

Alle internationalen Vergleiche zeigen, dass der Aufbau einer besseren Infrastruktur die Zufriedenheit von Familien deutlich erhöht: So wird mehr Erwerbstätigkeit für Eltern möglich, tun sich wirtschaftliche und zeitliche Spielräume für die Familien auf und verbessern damit die Lebensqualität für Eltern und Kinder.

Eltern brauchen Rahmenbedingungen, die das Leben mit Kindern erleichtern, Kinder brauchen eine frühe und gute Förderung.

Das Nebeneinander verschiedener Angebote reicht nicht aus: Die verschiedenen Betreuungsangebote müssen vernetzt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen der Familien gerecht zu werden.

1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau

Etwa 30% der bis 2013 bereitzustellenden Angebote sollen in Form von Kindertagespflege angeboten werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt im Bundesdurchschnitt bislang bei 12%.

Gerade Eltern mit kleinen Kindern wünschen sich eine familiennahe Betreuung für ihre Kinder, die ihren Bedürfnissen nach flexiblen Betreuungszeiten und individueller Betreuung entgegenkommt.

Um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu sichern, ist ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit

Der Ausbau der Kindertagespflege erfordert quantitativ wie qualitativ große Anstrengungen.

Notwendig sind bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, die für die große Zahl der zu gewinnenden zusätzlichen Tagespflegepersonen auch berufliche Perspektiven eröffnen sowie Kindern und Eltern eine gute und überprüfbare Betreuungsqualität sichern.

Die künftigen Herausforderungen für die Kindertagespflege sind:

- Gewinnung einer hinreichenden Zahl von Tagespflegepersonen
- Qualifizierung und Qualitätssicherung
- weitere Entwicklung von Infrastruktur und Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, für das Kindertagespflegepersonal mittelfristig ein eigenständiges Berufsbild zu entwickeln. Dies wird durch die Sicherung der Grundqualifizierung und die Einführung von Standards für die Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen erreicht, die einhergehen muss mit einer angemessenen Vergütung.

1.6.2 Die Politik der Bundesländer

Den Bundesländern kommt - ebenso wie den Gemeinden - im Zusammenhang mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege eine Schlüsselrolle zu. Einzelne Länder haben die Kindertagespflege schon lange unterstützt, andere machen sich seit dem Inkrafttreten der Änderungen des SGB VIII auf den Weg. Wie sich die Situation in den einzelnen Ländern darstellt und was sie konkret unternehmen, erfahren Sie im Folgenden:

1.6.2.1 Baden-Württemberg

Die Kindertagespflege hat in Baden-Württemberg schon seit langem einen sehr großen Stellenwert.

Anfang 2002 hat das Kabinett das Konzept "Kinderfreundliches Baden-Württemberg" verabschiedet. Es hat insbesondere den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder zum Ziel. Auch hier ist die Kindertagespflege neben Kinderkrippen und altersgemischten Kindergartengruppen eine wichtige 3. Säule für den Ausbau der Betreuung im Kleinkindbereich.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Seit 2003 fördert das Land den weiteren Aus- und Aufbau der Strukturen in der Kindertagespflege durch direkte Mittel an die Stadt- und Landkreise in Höhe von bis zu 60.000 Euro pro Jahr, die ganz oder teilweise an freie Träger weitergeleitet werden können.

Tagespflegepersonen erhalten seit 01.07.2009 im Rahmen der laufenden Geldleistung die hälftige Erstattung ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, eine hälftige Erstattung des Beitrags zur Alterssicherung und die komplette Erstattung des Beitrags zur Unfallversicherung. Beim Regierungspräsidium kann von der Tagespflegeperson eine Ausstattungspauschale (z. B. für Kinderbett, Hochstuhl usw.) beantragt werden.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Am 1.1.2009 trat das geänderte "Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege" (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) in Kraft, das im Zuge des TAG, KICK und des KiFöG die Qualität der Kindertagespflege durch den Hinweis auf die Vermittlung zu geeigneten Tagespflegepersonen aufwertet.

Der Landesrechtsvorbehalt, wonach die Kindertagespflege auch in anderen Räumen

durchgeführt werden kann, wird wahrgenommen. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Neben der Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden auch Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertagespflege herangezogen.

Als Folge des geänderten KiTaG trat am 18.2.2009 die "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege" (VwV Kindertagespflege) in Kraft.

In dieser Verwaltungsvorschrift werden nähere Aussagen

- zur Zahl der betreuten Tageskinder (bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder bei 8 angemeldeten Kindern)
- zur Kindertagespflege in anderen Räumen (bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder bei 12 angemeldeten Kindern und mindestens 2 Tagespflegepersonen; ab dem 8. Kind davon eine Fachkraft nach § 7 KiTaG)
- zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch Kurse (62 Unterrichtseinheiten; ab 2011 160 Unterrichtseinheiten) und
- zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (siehe unten) getroffen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg -Landesjugendamt- ein standardisiertes Qualifizierungskonzept in Anlehnung an das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege durch die Stadt- und Landkreise

Mit den "Empfehlungen zur laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen für betreute Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII" fördern die Stadt- und Landkreise die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Empfehlungen für

Baden-Württemberg wurden zwischenzeitlich aktualisiert und gelten seit dem 01.07.2009.

Informationen zur Kindertagespflege

Nähere Angaben zu gesetzlichen Regelungen, der Verwaltungsvorschrift und zu den Fördermodalitäten sind unter

- www.sozialministerium-bw.de
- www.tagesmuetter-bw.de
- www.kvjs.de
zu erhalten.

und unter

- www.tagesmuetter-bw.de

zu erhalten.

Service

- das zuständige Jugendamt
- der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, Stuttgart
- der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg
- die örtlichen Tagesmütter- und Tageselternvereine
- die mit der Kindertagespflege befassten anderen örtlichen freien Träger

Die Adressen können bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden.

Weitere Ausführungen finden Sie als Download:

- [Kindertagesbetreuungsgesetz](#) (KitaG)
- [Verwaltungsvorschrift](#) Kindertagespflege
- Hinweise zur [Umsetzung der Verwaltungsvorschrift](#)

- [Qualifizierungskonzept](#)
- Empfehlungen zur [laufenden Geldleistung](#)

1.6.2.2 Bayern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Freistaat Bayern setzt auf einen flächendeckenden Ausbau der Tagespflege in Ergänzung des institutionellen Angebots und als Alternative für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Am 1. August 2005 ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Seither fördert der Freistaat Bayern die Tagespflege von Kindern erstmals auf gesetzlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder /alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern Angebote der Kindertagespflege entsprechend Art. 21 Abs. 2-5 BayKiBiG.
- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder /alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich in mindestens gleicher Höhe wie der Freistaat an der Finanzierung.
- Die Tagespflegepersonen weisen die Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm von 60 Unterrichtsstunden nach. Hierbei können Elternbildungsmaßnahmen und die Erfahrung von Tagespflegepersonen, die über 35 Jahre alt sind und mindestens ein Kind fünf Jahre lang im eigenen Haushalt betreut haben, mit bis zu 20 Stunden auf die erforderlichen 60 Qualifizierungsstunden angerechnet werden.
- Bereitschaft seitens der Tagespflegepersonen zur jährlichen Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden. Näheres hierzu unter folgendem Link: www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/tagespflege/vi4-7360-167-08.pdf
- Die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson ist sichergestellt.

- Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen zu unangemeldeten Kontrollen liegt vor.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten unter diesen Voraussetzungen eine staatliche kindbezogene Förderung (Art. 20 BayKiBiG). Die Förderung errechnet sich aus dem sogenannten Basiswert, der zentral für ganz Bayern vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für alle Kinderbetreuungsformen in Bayern aktuell festgesetzt wird Begründung: Der Basiswert wird jährlich entsprechend der tariflichen Entwicklung der Gehälter angepasst.), einem einheitlichen Gewichtungsfaktor über alle Altersgruppen hinweg von 1,3 und einem Faktor, der sich aus der tatsächlichen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes herleitet.

Die Teilnahme an dem nach dem BayKiBiG geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird den Tagespflegepersonen mit einem sogenannten "Qualifizierungszuschlag" honoriert. (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser beträgt in der Regel 20 v.H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuch VIII festgelegten Tagespflegegeldes. Bereits pädagogisch vorgebildete Personen (Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Diplom-Sozialpädagogen/-innen und Diplom-Pädagogen/-innen, Lehrkräfte, Heilerziehungs-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenschwestern) erhalten diese Geldleistung auch ohne weiteren Qualifikationsnachweis.

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (die Kreise und kreisfreien Städte) eine Anschubfinanzierung auf Richtlinienbasis für den Aufbau der Tagespflegestruktur (TPstrukturRL). In den Jahren 2007 bis 2010 werden folgende Maßnahmen gefördert: Qualifikation, Fortbildung, Beratung, Vermittlung der Tagespflegepersonen und Aufsicht über die Tagespflegepersonen, Beratung von Eltern, Gestaltung von Übergängen von der Tagespflege zur Kindertageseinrichtung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen zur Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung der Tagespflegepersonen und der Ersatztagespflegepersonen mit den Kindern. Der

Förderumfang ist nach Einwohnerzahlen des Jugendamtsbezirks entsprechend gestaffelt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG).

Das Jugendamt ist der Dreh- und Angelpunkt in der Kindertagespflege. Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnis, (Konkretisierung in Art. 9 BayKiBiG)
- zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagesmütter und -väter und
- refinanziert sich aus Elternbeiträgen und staatlichen und kommunalen Förderungen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine so genannte "Tagespflegestruktur" aufzubauen. Hierunter versteht man

- die Unterstützung der Eltern bei der Auswahl und Vermittlung der Tagespflegeperson,
- die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt,
- die Gewährleistung von Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen für die Tagesmütter und Tagesväter.

Die Tagespflegestrukturleistungen werden, wie Erfahrungen aus den Modellprojekten zeigen, idealerweise bei einem "Tageskindertreff" gebündelt angeboten. Auch freie Träger der Jugendhilfe können bereits bestehende Kooperationen mit der öffentlichen Jugendhilfe ausbauen und ergänzen. Die Stärken der freien Träger, wie Flexibilität und Medienwirksamkeit, können von den Jugendämtern genutzt werden.

Bianca Eichmann
Referat VI4 - Kindertagesbetreuung
Tel.: 089 1261-1324
Fax: 089 1261-181324

1.6.2.3 Berlin

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin durch das neue Kindertagesförderungsgesetz vom 1. August 2005 als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Die Rahmenbedingungen zielen auf den Ausbau der Kindertagespflege ab. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder wird sich in Zukunft erhöhen, je mehr Eltern diese Förderungsform auswählen und ihren Betreuungsgutschein, der seit dem 1. Januar 2006 ausgestellt wird, dafür einlösen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Eltern, die einen Betreuungsgutschein in einer Tagespflegestelle einlösen, zahlen die gleichen Kostenbeiträge (mit einer Kappungsgrenze nach oben) wie Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Der Beitrag ist gestaffelt nach Familieneinkommen, Kinderanzahl und Betreuungsdauer. Die Tagespflegepersonen erhalten eine landesweit einheitliche Geldleistung, die sich aus einer Sachkostenpauschale, dem Entgelt zur Vergütung der Förderleistung und bedarfsabhängigen Zuschlägen zusammensetzt. Sie ist außerdem abhängig von der Betreuungsdauer und der Zahl der betreuten Kinder.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 1. August 2005 und die Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 16.12.2008. Weiterführende Ausführungsvorschriften für die Kindertagespflege sind zur Zeit in Vorbereitung.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/>

Hier finden sich die gesetzlichen Grundlagen (KitaFöG, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) und Anmeldeformulare zur Kindertagesbetreuung.

Service

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an jedes Bezirksamt in Berlin und auch an die Bürgerberatungsstellen wenden. Dort erfahren sie die Telefonnummern der Fachberatungsstellen. Außerdem fördert das Land Berlin einen freien Träger, Familien für Kinder gGmbH, der berlinweit, auch über das Internet, Interessierte berät (www.familien-fuer-kinder.de). Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt Ratsuchende und vermittelt sie an die zuständigen Stellen in den Bezirken weiter.

1.6.2.4 Brandenburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in Brandenburg für jüngere Kinder ein gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Räumen ist Kindertagespflege von Bedeutung, um eine wohnortnahe und zeitlich flexible Kinderbetreuung zu ermöglichen. Sie wird auch ergänzend zum Kita-Angebot vermittelt, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtungen den besonderen zeitlichen Erfordernissen von Kindern oder Eltern nicht entsprechen. Kindertagespflege ist in Brandenburg nicht nur im eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern möglich, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. So hat sich Kindertagespflege auch in enger räumlicher und fachlicher Zusammenarbeit mit Kitas entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege wird nach dem KitaG finanziert. Die Landeszuschüsse werden unabhängig von der Art des Angebots gewährt, also auch für Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege wird im KitaG des Landes Brandenburg geregelt, vgl. §§ 1 (Rechtsanspruch), 2 (Begriffsbestimmung) und 18 (Förderung der Kindertagespflege). Die übrigen Vorschriften des KitaG gelten für Kindertagespflege entsprechend. Weitere Regelungen zur Kindertagespflege finden sich im Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - § 18 (Erlaubnis zur Kindertagespflege) - hinsichtlich der Größe der Tagespflegestellen und in der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV). Diese Verordnung bestimmt, dass alle Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung verfügen müssen: Pädagogische Fachkräfte und Personen, die nur ein Kind in Tagespflege betreuen, müssen eine Fortbildung von 24 Stunden absolvieren; darüber hinaus ist eine Fortbildung im Umfang von 104 Stunden Pflicht. (§ 2 TagpflegEV).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.mbj.s.brandenburg.de/kita/kita-startseite>

Hier finden sich rechtliche, strukturelle und fachliche Informationen zur Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege. Besonders wichtig für die Kindertagespflege sind

- die [Online-Bibliothek](#) (mit ca. 500 Fachartikeln),
- die [Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege](#) (PDF-Dokument),
- das [Fortbildungsverzeichnis](#) des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB),

- die [Länderübersicht Kindertagespflege](#), die (auf der Basis der Mitteilungen der Bundesländer) die fachlichen und rechtlichen Regelungen in Deutschland darstellt.

Service

Ansprechpartner:

Von der Internetseite des Landes (<http://www.mbj.s.brandenburg.de/>) oder direkt über die Familien für Kinder gGmbH (www.familien-fuer-kinder.de) kommt man zum Beratungsangebot, das aus Landesmitteln finanziert wird. Hier finden sich

- die Online-Version der Informationsbroschüre [Tagespflege im Land Brandenburg](#) von A-Z
- ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der [Beratungsstelle Kindertagespflege](#) in Brandenburg
- die (nicht nur aus Brandenburg) sehr gut besuchten [Internetforen](#) zu allen Fragen, die Tagespflegepersonen, Eltern oder Ämter im Zusammenhang mit der Kindertagespflege interessieren.

Daneben gibt es das Informationsangebot von pme-Familienservice [Forum für innovative Kinderbetreuung](#) in Brandenburg - FINK sowie die [Internetforen des Landesministeriums](#).

1.6.2.5 Bremen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege konzentriert sich bisher überwiegend auf ergänzende Angebote zur Tagesbetreuung in Einrichtungen (insbesondere zeitliche Ergänzungen), mit dem Schwerpunkt bei Kindern unter drei Jahren und Schulkindern. Einhergehend mit dem Ausbau des Angebots für die Kinder unter drei ist auch ein Ausbau der Kindertagespflege vorgesehen. Neben der Neufassung des § 15 des Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) werden zur Zeit die geltenden "Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch

Tagespflegepersonen im Lande Bremen" überarbeitet. Kindertagespflege kann nach der Neufassung des §15 BremKTG im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In der Kindertagespflege können pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Bei der Kindertagespflege in anderen kindgerechten Räumen dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die betreuten Kinder müssen einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Das Nähere wird in den zu überarbeitenden Richtlinien geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten keine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Kindertagespflege ist seit dem 19.12.2000 im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BremKTG) - als Teil des Betreuungs- und Förderungsangebotes beschrieben.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.bremen.de/sozialsenator

> "Aktuell" > "Kinder/Jugend/Familie" > "Aktuelle Infos". Dort werden Hinweise und Informationen zu unterschiedlichen Themen gegeben, u. a. zu "PiB - Pflegekinder in Bremen".

Service

Ansprechpartner:

Stadtgemeinde Bremen:

"PiB - Pflegekinder in Bremen GmbH" Kindertagespflegestellen;

Tel.: 0421-95 88 200, info@pib-bremen.de

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Für allgemeine Fragen, Qualifizierung, Beratung in allen Bereichen der Kindertagespflege.

Edith.Gronemeyer@magistrat.bremerhaven.de

Susanne.Hoffmann@magistrat.bremerhaven.de

Tel. 0471- 95 88 98 10

1.6.2.6 Hamburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in der Freien und Hansestadt Hamburg als gleichwertiges Angebot neben der Betreuung in Tageseinrichtungen angelegt. Berufstätige Eltern können sich frei zwischen beiden Angebotsformen entscheiden. Im Jahresdurchschnitt wurden 2006 in öffentlich geförderter Tagespflege 5.358 Kinder betreut. Im Dezember 2006 waren 2049 Tagespflegepersonen in öffentlich geförderter Kindertagespflege aktiv. Zahlen über den privat organisierten Anteil der Kindertagespflege liegen für Hamburg nicht vor. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz strebt den Ausbau der Kindertagespflege an und hat vor kurzem ein Gutachten in Auftrag gegeben, das insbesondere die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Beruf untersuchen soll.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Kosten der geförderten Kindertagespflege werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Hierfür stehen im Jahr 2006 13,4 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich tragen die Familien mit Teilnahmebeiträgen zur Finanzierung bei.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ergeben sich aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004. Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. Kinder mit dringendem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu betreuen. Darüber hinaus kann auch bei nachrangigen Bedarfen Kindertagespflege bewilligt werden.

Kindertagespflege wird in Hamburg als Sachleistung angeboten. Das bedeutet: Den Kindern wird die benötigte Betreuung bewilligt, ihre Familien beteiligen sich über einen Teilnahmebeitrag an den Kosten. Die Tagespflegepersonen erhalten die nicht durch Teilnahmebeiträge gedeckten Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Höhe der Teilnahmebeiträge richtet sich nach dem Umfang der Förderung, der Familiengröße und dem Familieneinkommen. Die Sätze werden in der Verordnung über den Teilnahmebeitrag nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 26. April 2005 bestimmt. Die an Tagespflegepersonen gezahlte laufende Geldleistung bemisst sich nach der bewilligten Leistungsart, dem Alter des Kindes und dem Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson. Die Einzelheiten werden in der Kindertagespflegeverordnung vom 13. Juni 2006 geregelt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.kindertagespflege.hamburg.de/>

Dort sind auch die Regelungen zur Kindertagespflege einzusehen.

Service

Ansprechpartner:

An Kindertagespflege Interessierte wenden sich in Hamburg an eine Tagespflegebörse, die es in jedem der sieben Bezirke gibt. Dort werden sowohl (künftige) Tagespflegepersonen als auch interessierte Familien beraten. Die Adressen und Telefonnummern der Börsen finden Sie auf der genannten Internetseite unter der Rubrik "Jugendamt".

1.6.2.7 Hessen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Nach der amtlichen Statistik über Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege gab es am 15.3.2006 in Hessen 2.185 Tagespflegepersonen, die zusammen 5.093 Kinder betreuten.

Die Landesregierung misst dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung in Kindertagespflege seit Jahren sehr große Bedeutung bei. Ziel war und ist es, nicht nur mehr Tagesmütter und -väter zu gewinnen, sondern die Kindertagespflege in eine qualifizierte geregelte Angebotsform zu überführen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Hessen hat mit dem Start der "Offensive für Kinderbetreuung" die individuelle Bezuschussung von Tagesmüttern und -vätern eingeführt. Pro Halbjahr erhalten die Tagespflegepersonen bisher eine Pauschale von 200 Euro als Zuschuss für ihre Altersvorsorge. Mit der Einführung des BAMBINI-Programms ab 2007 wurde die Förderung für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege deutlich erhöht. Tagespflegepersonen erhalten demnach monatlich 100 € für jedes Kind bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 15 bis 25 Stunden und 200 € bei mehr als 25 Wochenstunden Betreuungszeit, höchstens jedoch 800 € monatlich. Dafür wird eine Mindestqualifizierung verlangt:

Tagespflegepersonen müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung von 45 Unterrichtsstunden und den qualifizierten Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses an Säuglingen und Kleinkindern nachweisen. Außerdem

müssen sie in den darauf folgenden Jahren jeweils eine Aufbauqualifizierung von mindestens 20 Unterrichtsstunden nachweisen.

Die Anzahl der geförderten Tagespflegemütter und -väter ist von 2001 bis zum Jahre 2007 um rund 60 Prozent gestiegen.

Das Land unterstützt inzwischen 106 örtliche Fachdienste öffentlicher und freier Träger für Kindertagespflege mit bis zu 50 Prozent der Aufwendungen aus dem Programm "Offensive für Kinderbetreuung".

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 ist im § 29 die Kindertagespflege verankert.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.sozialministerium.hessen.de

www.hessisches-tagespflegebuero.de

Service

Ansprechpartnerin: Frau Ursula Diez- König,

Hessisches Tagespflegebüro

c/o Stadt Maintal, Klosterhofstrasse 4-6,

63477 Maintal

Tel. 06181/ 400349

Das Land Hessen fördert seit mehr als zehn Jahren den landesweiten Beratungsdienst "Hessisches Tagespflegebüro" (Maintal). Das Fachdienstkonzept umfasst

- die Beratung der Träger von Einrichtungen,

- die Anregung und Fachbegleitung örtlicher und regionaler Tagespflegeprojekte,
- die Qualifizierung und Vernetzung der mit Vermittlung, Beratung und Fortbildung befassten Fachkräfte.

Der Info-Service des Hessischen Tagespflegebüros steht sowohl interessierten Bürgerinnen und Bürgern als auch den Fachdiensten vor Ort zur Verfügung.

1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein sehr gutes Netz an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Ihr wird ein frühkindliches ganzheitliches Bildungskonzept mit einer Rahmensetzung zugrunde gelegt. Dies beinhaltet Kernaufgaben für elementare Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Kindertagespflege ist in Mecklenburg-Vorpommern ein gleichrangiges Alternativangebot zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist weiterhin ein bedeutsamer Schwerpunkt im zuständigen Ministerium für Soziales und Gesundheit. Ausgehend von den positiven Ergebnissen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden auch weiterhin die Sicherung von verbindlichen und qualitätsfördernden Rahmenbedingungen und die systematische Qualitätsentwicklung vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Von der FU Berlin ist ein Qualitätshandbuch für die Verbesserung der pädagogischer Qualität in Kindertagespflegestellen erarbeitet worden. Dieses wird auch in Mecklenburg-Vorpommern bei der zukünftigen Qualitätsentwicklung eine bedeutsame Rolle einnehmen.
2. Zudem wird perspektivisch die Zertifizierung der Kindertagespflegestellen angestrebt.
3. Darüber hinaus sollen überregionale Landesfachtagungen den fachlichen Austausch im Bereich der Kindertagespflege sichern.
4. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen. Diese erfolgt auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bedarfspläne. Bei diesen Plänen wird die Qualifikation der Tagespflegepersonen berücksichtigt.
5. Perspektivisch gilt es die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Hinblick auf noch familienfreundlichere Angebote zu aktivieren. Zudem könnten Tagespflegepersonen auch bei den Trägern der Einrichtungen angestellt werden, um noch besser auf die differenzierten Bedarfe reagieren zu können.

Bis zum Schuljahresbeginn 2011/2012 wird auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder fertiggestellt. Diese wird dann auch für die Tagespflegepersonen verbindlich sein. Bereits jetzt kann man sich auf der Internetseite www.bildung-mv.de über erste Zwischenergebnisse zu folgenden Themen informieren und mit kommunizieren und diskutieren:

1. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
2. Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule
3. Die Arbeit im Hort.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege durch das Land ist das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V), vom 1. April 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2008.

Das Land beteiligt sich mit einem Festbetrag an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieser Festbetrag erfährt jährlich eine Steigerung um zwei Prozent. Nach einem bestimmten Verteilungsmodus werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel zugewiesen. Die Landkreise und kreisfreien Städte steuern aus eigenen Mitteln einen gesetzlich festgeschriebenen Betrag zum Landesanteil bei und leiten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Landes- und Kreismittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter.

Soweit diese Beträge die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht decken, teilen sich die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Eltern die restlichen Kosten.

Die örtlichen Jugendämter legen die Höhe der Geldleistung für die Tagespflegepersonen und die daraus resultierenden Elternbeiträge für ihren Zuständigkeitsbereich fest. Deshalb gibt es unterschiedliche Entgelte und Elternbeiträge.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V.), vom 1. April 2004 in der Fassung vom 2. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2008.

Gegenwärtig wird das KiföG M-V inhaltlich novelliert. Im Rahmen der Novellierung werden auch die landesrechtlichen Regelungen für die Kindertagespflege geprüft werden. Ab Herbst 2009 ist eine breite Anhörung der Fachöffentlichkeit vorgesehen.

Die Inkraftsetzung wird zum Schuljahresbeginn 2010/2011 anvisiert.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten müssen laut § 6 KiföG M-V einen schriftlichen Betreuungsvertrag vereinbaren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Ferner müssen entsprechend § 14 Abs. 3 KiföG M-V örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für je 1.200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege eine Vollzeitstelle für Fach- und Praxisberatung vorhalten, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird.

Service

Ansprechpartner:

- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt, Tel.: 0395/380-3310 und unter www.lagus.mv-regierung.de,
- der Landesverband der Tagesmütter M-V; Tel.: 03981/441109 (in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr) und unter www.tagesmuetter-lv-mv.de

Weitere Informationsangebote zur Kindertagespflege im Internet:

Auf dem zentralen Portal zur Kindertagesförderung im Land Mecklenburg-Vorpommern www.kita-portal-mv.de finden sich viele wichtige Informationen für die Kindertagespflege. Zudem bestehen weitere Verlinkungen wie z. B. mit dem Bildungsserver des Bildungsministeriums, die zusätzliche Informationen über alle bildungsrelevanten Themen im Bereich der Kindertagesförderung liefern.

1.6.2.9 Niedersachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagespflege soll die Betreuung von unter Dreijährigen sichergestellt und die institutionelle Kinderbetreuung in Niedersachsen ergänzt werden. Um diesen Prozess zu unterstützen und zu fördern, hat das Land Niedersachsen in 2007 das Programm "Familien mit Zukunft" auf den Weg gebracht.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Niedersachsen hat sich mit dem Landesprogramm "Familien mit Zukunft" zum Ziel gesetzt, das Kinderbetreuungsangebot in Niedersachsen zu verbessern und die frühkindliche Bildung zu stärken. Schwerpunkt ist der Ausbau der Tagespflege vor allem für die unter Dreijährigen. Deswegen stellt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 80 Millionen Euro zur Verfügung, die von den Kommunen durch eine Kofinanzierung ergänzt werden. Damit sollen familienfreundliche Einrichtungen und Angebote vor Ort weiterentwickelt werden. Gefördert werden verschiedene Maßnahmen:

- die Einrichtung und der Betrieb von Familien- und Kinderservicebüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot,
- Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung und Fortbildung von Tagespflegepersonen,
- die Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Betreuungsstrukturen (z.B. Tagespflege, Ferienbetreuung),
- die Vernetzung des Betreuungsangebotes,
- die Konzipierung und Erprobung neuer Betreuungsmodelle,
- ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen.

Darüber hinaus bietet das Projekt Tagespflegebüro Niedersachsen gefördert durch das Land Niedersachsen landesweit Serviceleistungen an für Fachkräfte aus dem Bereich der Tagespflege. Es ist Ansprechpartner für alle, die in der Beratung, Vermittlung oder Qualifikation von Tagesmüttern tätig sind - also für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Jugendämtern, freien Trägern, Tageseltern, Mehrgenerationenhäusern etc. Ziel des gemeinsamen Projektes des Sozialministeriums und des Kultusministeriums ist eine gute Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Bereich der Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2007 regelt Niedersachsen in seinem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Kindertagespflege Konkretisierungen zur Pflegeerlaubnis, die Betreuung in anderen geeigneten Räumen und die Qualifikationsvoraussetzungen bei mehreren Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

unter <http://www.tagespflegebuero-nds.de/> und zum Landesprogramm:
www.familien-mit-zukunft.de

Service

Ansprechpartner zum Bereich Kindertagespflege:

- Projekt Tagespflegebüro Niedersachsen
Frau Buhl, Tel.: 0551 384 385 21
<mailto:buhl@kindertagespflege-goe.de>

- Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Bittner-Wolff, Tel.: 0511-120-7050
ulrike.bittner-wolff@mk.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit für das Programm "Familien mit Zukunft"
Frau Frenzel, Tel. 0511 120 3001
christa.frenzel@ms.niedersachsen.de

1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung den Ausbau der Kindertagespflege als eine Säule der Kinderbetreuungsangebote in NRW benannt. Neben 50.000 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sollen weitere 20.000 Plätze in der Kindertagespflege in NRW bis zum Jahr 2010 geschaffen werden.

In einem neuen Gesetz für Kinderbetreuungsangebote wird die Kindertagespflege landesrechtlich geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung wird durch eine landesgesetzliche Initiative Ausbau, Vermittlung, fachliche Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflege unterstützen. Inwieweit eine Unterstützung mit finanziellen Mitteln erfolgen kann, ist noch nicht abschließend geklärt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land NRW hat die Kindertagespflege in § 16 1. AG-KJHG geregelt. Durch zwei Erlasse wurden landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Gesetzesänderungen im SGB VIII getroffen:

1. Erlass vom 29.06.2005 zu § 23 SGB VIII "Räumlichkeiten",
2. Erlass vom 09.01.2006 zu § 43 Abs. 4 SGB VIII zu § 16 1. AGKJHG "Anzahl der zu betreuenden Kinder".

Weitere Hinweise zu Kindertagespflege in NRW werden die überarbeiteten "Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege" des Städtetages NRW enthalten. Eine Veröffentlichung ist in Kürze geplant.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/Service/RS/

www.lvr.de/FachDez/Jugend

Service

Ansprechpartner:

- Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/809-0
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-0

Darüber hinaus können sich die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Kindertagespflege an das örtliche Jugendamt wenden.

1.6.2.11 Rheinland-Pfalz

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist als familiennahe und flexible Betreuungsform ein Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Ausbau der frühen Förderung. Ein Ziel im Rahmen des Landesprogramms "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an" ist es daher, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren originärer Zuständigkeit die Kindertagespflege liegt, bei der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots in der Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Betreuung zu unterstützen. Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind einer Tagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Darum hat das Land im Juli

2005 ein Förderprogramm gestartet, um Tagesmütter und -väter auf ihre Aufgaben gut vorzubereiten. Landesweit werden Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen gefördert, die sich an dem vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen als Qualitätsmaßstab orientieren. Mit diesem Angebot ermöglicht die Landesregierung, die Qualität in der Kindertagespflege landesweit nachhaltig zu stärken. Das Land beteiligt sich am Aktionsprogramm Kindertagespflege des Bundes.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung hat bereits 1999 im Rahmen des Bundesmodellprojekts "Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen" die Evaluation des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculums zur Fortbildung von Tagespflegepersonen mitfinanziert. Außerdem förderte das Land die bundesweit ersten jugendamt-übergreifenden EDV-gestützten Tagespflegebörsen in Neustadt / Bad-Dürkheim und Bitburg-Prüm / Daun.

Im seit 2005 laufenden Förderprogramm "Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz" für das das Land auch Mittel beim Europäischen Sozialfonds (ESF) akquiriert hat, werden Qualifizierungsmaßnahmen im Durchschnitt mit 80 Prozent der Kosten gefördert. Die Landesregierung unterstützt auf diese Weise auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen vermitteln zu können.

Das Förderprogramm des Landes für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen stößt bei den Kommunen, den Eltern und den Tagespflegepersonen auf sehr hohe Resonanz.

Um dauerhaft das hohe Niveau der Qualifizierungsmaßnahmen zu gewährleisten, werden mit Unterstützung des Landes auch Weiterbildungen speziell für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Qualifizierung von Tagespflegepersonal durchgeführt.

Darüber hinaus wird die Kindertagespflege durch die im Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vorgesehene Bonusregelung in § 12 a Abs. 4 KitaG gefördert.

Das Land zahlt 700 Euro für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, falls das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, und wenn in einem Jugendamtsbezirk am 31.12. eines Jahres insgesamt mehr als zehn Prozent der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten betreut werden.

Der Informations- und Erfahrungsaustausch der kommunalen Fachdienste der Kindertagespflege wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur durch Informationsveranstaltungen unterstützt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52). Mit der Übernahme der Legaldefinition nach § 22 Abs. 1 SGB VIII wird deutlich gemacht, dass Kindertagespflege als familiäre Betreuungsform erhalten und ausgebaut werden soll. In Abgrenzung zur Tageseinrichtung wird Kindertagespflege zugelassen, wenn außer den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Bei mehr als fünf Kindern, die ganztägig betreut werden, ist gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung erforderlich.

Mit der Anrechnung von Kindertagespflege bei der Auszahlung eines Betreuungsbonus (Unterstützung der Kindertagespflege im Land) beteiligt sich das Land unmittelbar an den Ausgaben der Jugendämter für Kindertagespflege. Damit anerkennt das novellierte Gesetz die Wahlmöglichkeiten von Jugendämtern und Eltern zwischen institutioneller Tagesbetreuung und Kindertagespflege ausdrücklich.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

Auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sind wichtige Informationen zur Kindertagespflege zu finden.

Landesprogramm "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an":

www.mbwjk.rlp.de/jugend/aufgaben.html

Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

www.mbwjk.rlp.de/jugend/kindertagespflege.html

Rechtsvorschriften, insbesondere zum Betreuungsbonus nach § 12 a KitaG:

www.kita.bildung-rp.de/Arbeitshilfe

Empfehlungen zur Kindertagespflege - Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 02. Juli 2007

www.lsjv.de/home/download/k_kindertagespflege_empfehlungen.pdf

1.6.2.12 Sachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) vom 27. November 2001, das 2005 geändert wurde, ist Kindertagespflege ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder in Sachsen hat sich seitdem fast um das Dreizehnfache erhöht. Für die Zukunft wird ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege angestrebt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

2003 wurden vom Sächsischen Landesjugendamt "Empfehlungen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" erarbeitet, die sich in erster Linie an die Verantwortlichen in den Jugendämtern und Gemeinden richten. Darin wird u.a. ein von der Gemeinde an die Tagespflegeperson zu zahlender monatlicher Betrag von 400,00 € pro Kind - bezogen auf einen Vollzeitplatz - empfohlen. In diesen Betrag fließt ein monatlicher Zuschuss des Landes in Höhe von 150,00 € ein sowie Elternbeiträge, die denen für Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. Auch Ermäßigungen der Elternbeiträge gelten bei Betreuung in Kindertagespflege entsprechend.

Die Empfehlungen werden derzeit aufgrund der bundes- und landesgesetzlichen Änderungen überarbeitet.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Durch das SächsKitaG ist Kindertagespflege gemäß § 3 als ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in einer Kindertageseinrichtung verankert, sofern die Gemeinde diese Betreuungsform als Alternative anbietet. Das kann dazu führen, dass in einigen Gemeinden davon kein Gebrauch gemacht wird, weil ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderkrippenplätzen gegeben ist. Die Gemeinde kann dann nicht zur Schaffung von Tagespflegeplätzen verpflichtet werden. Besteht dennoch ein nachgewiesener Bedarf für Kindertagespflege, muss das örtliche Jugendamt tätig werden. Die Tendenz, in den Gemeinden Kindertagespflege anzubieten, steigt jedoch.

Die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen nach SächsKitaG sind in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO) niedergelegt. Demnach müssen Tagespflegepersonen, sofern sie nicht über bestimmte Berufsabschlüsse verfügen (z.B. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin) das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes "Qualifizierung in der Kindertagespflege" absolviert haben. Außerdem sollen sie sich regelmäßig, mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, fortbilden.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.kita-bildungsserver.de

Bietet Informationen rund um die Kindertagesbetreuung, auch zur Kindertagespflege.

Service

Ansprechpartner:

Bei Bedarf wenden sich Interessierte in der Regel an ihre Gemeinde oder an ihr örtlich zuständiges Jugendamt.

1.6.2.13 Sachsen-Anhalt

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder, deren Eltern es wünschen, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (vgl. § 3 KiFöG). Sachsen-Anhalt verfügt über ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem und hält auch ausreichende Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren vor, um diesen Rechtsanspruch zu verwirklichen. Die Kinderbetreuung im Land ist traditionell ganz überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder organisiert.

Mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, wurde die Kindertagespflege geregelt (vgl. §§ 3, 6, 11 und § 24 KiFöG). Die Kindertagespflege befindet sich in Sachsen-Anhalt erst in einer frühen Entwicklungsphase. Wegen der demografischen Entwicklung geht das Land davon aus, dass eine wohnortnahe Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen besonders in kleinen Gemeinden der ländlichen Raumes Sachsen-Anhalts zukünftig schwierig wird. Darüber hinaus kann Kindertagespflege zur Flexibilisierung des gesamten Kinderbetreuungssystems beitragen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung und der Tagespflegestellen gemäß § 11 KiFöG. Die Zuweisungen des Landes erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese zahlen die Landeszuweisungen an die leistungsverpflichteten Gemeinden aus und beteiligen sich selbst mit 53 Prozent an den Kosten. Die übrigen Kosten werden durch die Gemeinden und durch Elternbeiträge aufgebracht (vgl. § 11 Abs. 6 KiFöG).

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Ergänzend dazu gibt es eine Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.ms.sachsen-anhalt.de

1.6.2.14 Schleswig-Holstein

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Schleswig-Holstein gibt es neben den Tagespflegepersonen, die durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vermittelt und teilweise finanziert werden, auch voll sozialversicherungspflichtig angestellte Tagespflegepersonen nach §§ 27 - 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG). Auch diese zweite Gruppe bleibt weiterhin erhalten und wird mit Landesmitteln gefördert.

Zusammen mit den Kommunen sollen Empfehlungen für die Umsetzung der Regelungen im TAG erarbeitet werden. Mit einer Verordnung soll Tagespflege nicht nur in den Wohnungen der Erziehungsberechtigten oder Tagespflegepersonen erlaubt sein, sondern auch in anderen Räumen möglich werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Bei der qualifizierten Tagespflege beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn die qualifizierten Tagespflegepersonen nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, drei bis fünf Kinder betreuen und die Vertretung, Fachberatung und Fortbildung geregelt sind. Die Kostenzuschüsse des Landes fließen über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zum Anstellungsträger der Tagespflegeperson.

Das Land beteiligt sich ab 2006 wieder an den Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, wenn die Qualifizierungsmaßnahme der Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegerpersonen des Landes (1994) entspricht und der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt die Maßnahme ebenfalls bezuschusst.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden neben dem SGB VIII durch folgende Vorschriften geregelt:

Qualifizierte Tagespflege: §§ 2, 4, 27 - 30 KiTaG Schleswig-Holstein

Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen von 1994

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.kinderbetreuung-online.de

Diese Seite wird vom Land mitfinanziert und enthält Informationen zur Tagespflege.

www.kita.lernnetz.de

Diese Internetseite des Landes befindet sich im Aufbau und enthält auch Informationen zur Tagespflege.

Service

Ansprechpartner:

Einzelne Kreise bzw. kreisfreie Städte bieten eine Servicestelle an.

1.6.2.15 Thüringen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 2 ThürKitaG). Anstelle oder in Ergänzung zur Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden (§ 8 Abs. 1 ThürKitaG).

Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 4

ThürKitaG). Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen und den Angeboten der Kindertagespflege am Wohnort oder an einem anderen Ort zu wählen (§ 4 ThürKitaG – Wunsch- und Wahlrecht).

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG).

In Thüringen soll die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter zwei Jahren und als flexibles Betreuungsangebot in Ergänzung zur Tageseinrichtung weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Der Qualifizierung der Tagesmütter wird dabei große Aufmerksamkeit geschenkt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege mit einem zweckgebundenen Zuschuss. Für jeden tatsächlich belegten Platz in Kindertagespflege zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG).

Ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten die Eltern einkommensunabhängig Erziehungsgeld, das bis zu einer Höhe von 150 Euro an eine Tagespflegeperson abzutreten ist, wenn sie das Kind betreut (§ 2 ThürErzGG).

Zusätzlich gewährt das Land den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale, die u. a. auch für die Betriebskosten einer Tagespflegeperson eingesetzt werden kann (§ 21 ThürKitaG).

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege ist im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) verankert. Das ThürKitaG gilt seit 1.

Januar 2006. In einer Verordnung sind Finanzierungsgrundsätze zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Tagespflegeperson geregelt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

Die Informationen zum gesetzlichen Rahmen der Kindertagespflege stehen auf der Homepage des Thüringer Kultusministeriums:

www.thueringen.de



3	Wissenswertes für Tagesmütter.....	3
3.1	Grundlagen für die Tätigkeit einer Tagesmutter	3
3.2	Formen der Kindertagespflege	4
3.3	Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen	7
3.3.1	Kindertagespflege ist kein Gewerbe.....	8
3.4	Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	8
3.5	Qualifizierung durch Fortbildungskurse	10
3.5.1	ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und –väter	13
3.6	Die Einnahmen aus der Kindertagespflege	14
3.6.1	Die Höhe der Einnahmen	14
3.6.2	Wie werden die Einnahmen versteuert?.....	15
3.7	Sozialversicherungspflicht	18
3.7.1	Alterssicherung.....	18
3.7.2	Kranken- und Pflegeversicherung	19
3.7.3	Arbeitslosenversicherung	22
3.7.4	Unfallversicherung.....	22
3.7.5	Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung	23
3.8	Die Aufsichtspflicht	23
3.8.1	Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagesmütter.....	23

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagesmutter	24
3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen	25
3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld.....	25
3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)	25
3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II	26
3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld	27
3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege	28
3.11 Kinderschutz.....	28
3.12 So werde ich Tagesmutter.....	29
3.13 Kindertagespflege in der Praxis.....	31
3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung	32
3.13.2 Medikamente.....	32

3 Wissenswertes für Tagesmütter

Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes ist hierfür Ihr Ansprechpartner. Es erteilt auch die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

Allgemeine und grundlegende Informationen finden Sie in der Broschüre

["Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive"](#)

Ergänzend zu diesem Handbuch werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend exemplarisch **[häufig gestellte Fragen](#)** zur Kindertagespflege erklärt.

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Tagesmutter

Wenn Sie als Tagesmutter tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind

Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern.

Jugendamt - Tagesmutter

Das Jugendamt prüft die Eignung der Tagesmütter. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse und die finanzielle Anerkennung.

Tagesmutter - Eltern/Kind

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Jugendamt - Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt kann Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine) übertragen. Hier stehen Fragen wie die Qualifizierung durch Fortbildungskurse, Beratung, Vermittlung, aber auch die Anstellungsverhältnisse für Tagesmütter im Vordergrund. Der freie Jugendhilfeträger ist für seinen Bereich dann auch Ansprechpartner für die Eltern bzw. die Tagesmütter.

Der § 23 [SGB VIII](#) regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Tagesmüttern. Darüber hinaus sind die jeweiligen ausführenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für die Praxis in der öffentlichen Verwaltung ist eine Vielzahl von Richtlinien zur Kindertagespflege vorhanden. Auskünfte hierzu gibt es bei den zuständigen Jugendämtern.

3.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in vier Formen möglich - für alle vier Formen ist bei Vorliegen der unter 3.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung möglich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Für diese Art der Betreuung ist eine [Erlaubnis](#) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,

- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit und
- die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Die besondere Form der Kindertagespflege - Großtagespflege

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagespflegepersonen eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. In der Regel wird dies als "Großtagespflege" bezeichnet.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, z. B. bezüglich der baulichen Gegebenheiten. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt nach den Bedingungen vor Ort.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch in [Kapitel 4.2.2.9](#).

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Weitere Informationen unter [Kapitel 3.6. Die Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte aus der Tagespflege können](#)

sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben. Tagespflegepersonen müssen sich hierzu entsprechend informieren. (siehe auch [Kapitel 3.7](#))

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht notwendig.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden. Im Landesrecht der Bundesländer kann auch die Möglichkeit der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern bestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Dabei darf die Anzahl der Kinder nicht höher sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung (Kita, Krippe).

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Arbeitsagenturen finanziell gefördert. Voraussetzung ist, dass die Qualifizierung entsprechend der Vorgaben des DJI-Curriculums bei einem Bildungsträger stattfindet, der für die Maßnahme das gemeinsame Gütesiegel von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit verliehen bekommen hat. Die Jugendämter und Arbeitsagenturen informieren über die Voraussetzungen und die Beantragung der Kostenübernahme.

Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Inhalte der Seminare sind z.B.

- Eingewöhnungsphase
- schwierige Erziehungssituationen in der Kindertagespflege
- Bildungsauftrag
- Tageskinder - eigene Kinder der Tagesmutter
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Beruf Tagesmutter
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- Vernetzung und Kooperation

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bremen ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt, das allgemein als Standard gilt.

DJI-Tagespflege-Curriculum

In einem ersten Schritt evaluierte ein Projektteam des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie neun Tagespflege-Fortbildungsprogramme in sechs Bundesländern u.a. durch Unterrichtshospitationen und Interviews mit Teilnehmerinnen, Fortbildner und Fortbildnerinnen und weiteren Experten bzw. Expertinnen. Es fasste seine Forschungsergebnisse - u.a. Gütemerkmale für die Fortbildung von Tagesmüttern und ein Bogen zur Selbstevaluation für Kursreferenten und Referentinnen - in der folgenden Publikation zusammen:

Keimeleder, Lis / Schumann, Marianne / Stempinski, Susanne / Weiß, Karin:
"Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte-Inhalte-Methoden"

Das Buch ist leider vergriffen, kann aber auf der Seite des DJI als pdf-Datei eingesehen werden unter: www.dji.de/bibs/fortbildungfuertagesmuetter.pdf

Das auf dieser Basis entwickelte Fortbildungsprogramm "Qualifizierung in der Kindertagespflege" enthält nicht nur inhaltlich und methodisch detailliert aufbereitete Stoffsammlungen zu allen zentralen Themenstellungen der Kindertagespflege. Es informiert zugleich über die umfangreichen Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und präsentiert sie als ergänzende Betreuungsform zu Krippe, Kindergarten und Hort.

Aufbau des Curriculums:

Einführungsphase (praxisvorbereitend) (30 Unterrichtsstunden):

- Tagespflege - aus Sicht der Tagesmutter
- Tagespflege - aus Sicht der Kinder

- Tagespflege - aus Sicht der Eltern
- Zwischenbilanz und Praxishospitation

Vertiefungsphase (praxisbegleitend) (130 Unterrichtsstunden):

- Förderung von Kindern (76 Unterrichtsstunden)
- Kooperation und Kommunikation mit Eltern (27 Unterrichtsstunden)
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter (15 Unterrichtsstunden)
- Reflexion (12 Unterrichtsstunden)

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Gütekriterien werden die Themen fachlich fundiert und zielgruppengerecht aufbereitet. In den Blick genommen werden dabei Erkenntnisse aus vielen Wissenschaftszweigen von der Entwicklungspsychologie über Kleinkindpädagogik bis hin zur Erwachsenenbildung. Die Qualifizierung orientiert sich eng an den für die Kindertagespflege typischen Alltagssituationen. Zu jedem Thema werden zur Verfügung gestellt:

- Inhaltliche Ausarbeitungen für die Referentin bzw. den Referenten,
- Arbeitsblätter für die Tagesmütter mit Fallbeispielen etc.,
- Vorschläge für Übungen,
- Spiel- und Lockerungselemente,
- Handreichungen für Tagesmütter zum Mit-nach-Hause-Nehmen,
- Vertiefungsaufgaben,
- Literaturempfehlungen für Referentinnen bzw. Referenten und Tagesmütter

Die Loseblattsammlung umfasst mehr als 600 Seiten. Sie richtet sich an Referentinnen und Referenten, die Fortbildungsveranstaltungen für Tagesmütter anbieten, aber auch an alle Verantwortlichen, die sich mit der Kindertagespflege

beschäftigen, sich fort- oder weiterbilden wollen oder sich generell für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege interessieren.

Das Curriculum ist im Kallmeyer-Verlag in Verbindung mit Klett erschienen:

Karin Weiß/ Susanne Stempinski/ Marianne Schumann/ Lis Keimeleder:

"Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum 'Fortbildung von Tagesmüttern'"

Überarbeitete und erweiterte Auflage, Seelze-Verber 2008

ISBN 3-7800-5246-6

69,95 Euro

3.5.1 ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und -väter



ZeT ermöglicht durch Erfahrungsberichte, Interviews und Porträts einen Austausch der Tagesmütter und -väter, so dass ein bundesweites Netzwerk zwischen den Tageseltern entsteht, dieses gefestigt und ausgebaut wird. Qualifizierung und berufliche Weiterbildung ist ebenfalls ein Schwerpunkt der Fachzeitschrift. Tagesmütter und -väter erhalten, durch ZeT wichtige Kenntnisse über ihren Beruf, die sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken, in ihrer Arbeit unterstützen und durch viele hilfreiche Tipps qualifizieren.

ZeT ist mit seinem hohen Anspruch an die Kinderbetreuung nicht nur für Tageseltern von großer Bedeutung, sondern auch für Eltern, die eben diesen Anspruch an qualifizierte Betreuung ihrer Kinder stellen. Über ZeT erhalten auch die Eltern ein

besseres Bild von der täglichen Arbeit der Tageseltern und erfahren Wissenswertes über Rechte und Pflichten in der Kinderbetreuung - Probleme und Konflikte zwischen den Tageseltern und Eltern können vermieden werden.

ZeT-Abonnements / Probeabonnements können Sie [hier](#) bestellen.

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

Weitere Informationen unter [3.6.2.](#)

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Tagesmutter eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter

- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Dabei gibt es unterschiedliche Begriffe für die öffentlichen Mittel, zum Beispiel Aufwendungsersatz, Erziehungsgeld, Erziehungsleistung oder auch Tagespflegegeld.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage und kann zwischen 3.00 und 7.00 € betragen. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. schlägt eine Vergütung von 5,50 € pro Stunde und Kind vor. Darin sind alle Kosten enthalten, auch die Kosten für Ernährung des Tageskindes und die Sozialversicherungsbeiträge für die Tagesmutter.

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.05.2010 für das Jahr 2009).

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als

Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 Euro im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG)

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag:
300,- € (= 100%)

- bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen:

$$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$$
$$(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}$$

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

3.7 Sozialversicherungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Der Begriff der Sozialversicherung beschreibt ein öffentliches oder halböffentliches System der [Pflichtversicherungen](#). Man spricht daher von gesetzlicher Sozialversicherung. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige. Ungeachtet dessen Sie sind u.U. verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z.B. Unfall- oder Rentenversicherung).

Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

3.7.1 Alterssicherung

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2009 19,9 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 400,00 Euro monatlich) finden Sie hier: [2.2. Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob](#)

Auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen

versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag

Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 79,60 € im Monat.

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 400,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet.

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Ab 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

- **Familienversicherung**

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 360,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2009).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

- **Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung**

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindesteinkommensgrenze bei 840,00 EUR im Monat (Stand 2009) und für hauptberuflich Selbstständige bei 1.890,00 EUR (Stand 2009) im Monat. Die Mindesteinkommensgrenzen werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommensgrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,3 Prozent (Stand Juli 2009). Hierin ist kein Krankentagegeld enthalten. Eine Krankentagegeldversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen sollen, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch machen (§ 240 SGB V). Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kinder (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Bei einem zu

versteuernden Einkommen von bis zu 840,00 € wird nur der Mindestbeitrag in Höhe von 125,16 € (Stand Juli 2009) für die Krankenversicherung fällig.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können bei ihr mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

- **Pflegeversicherung**

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 1,95% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,2% (ohne eigene Kinder). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

- **Private Krankenversicherung**

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

3.7.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Tagesmutter muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2009 beträgt 2,8 Prozent.

Für Tagesmütter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/Hinweise-freiwilligen-Weiterversicherung.pdf>.

3.7.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 [SGB VIII](#) erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt vor Ort.

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagesmutter kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

3.8 Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind in den meisten Fällen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Tagesmütter) übertragen.

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagesmütter

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagesmutter. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagesmutter ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im

Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Tagesmutter übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagesmutter ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagesmutter

Eine Tagesmutter kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelt Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Tagesmutter statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeserziehungsgeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel [Jobcenter und Arbeitsagenturen](#))

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater während der Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das bisherige Bundeserziehungsgeld wurde durch das neue Elterngeld abgelöst.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet. Weitere Informationen zum Elterngeld finden sie [hier](#).

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal

30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Da es sich beim Arbeitslosengeld II um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung handelt, ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gilt als monatliches Bruttoeinkommen ein Zwölftel des Betriebsgewinns im jeweiligen Kalenderjahr. Der Hilfesuchende hat hierzu eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. In der Regel wird vorläufig über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden. Bezieht der bzw. die Hilfesuchende zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Bruttobeträge zu addieren.

2. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 € festgelegt. Dieser Grundfreibetrag ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente). Bei Einkommen über 400 Euro können ggf. höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass anstatt des Grundfreibetrages die höheren Absetzbeträge geltend gemacht werden können.

3. Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzliche prozentuale Freibeträge eingeräumt:

- bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt der prozentuale Freibetrag 20% des den Grundbetrag übersteigenden Einkommens,

- für Bruttoeinkommen über 800 Euro beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10%; die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Durch das "Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende" vom 20. Juli 2006 wurde im § 11 SGB II auch die Anrechnung der Abgeltung der Erziehungsleistung für Pflegeeltern und Tagespflegepersonen, die Einkünfte nach § 23 SGB VIII aufgrund der Vermittlung durch das Jugendamt erzielen, (öffentlich geförderte Kindertagespflege) geändert.

Ab dem 1.1.2007 gilt folgende Regelung:

- für das erste und zweite Pflegekind wird die Abgeltung der Erziehungsleistung nicht angerechnet,
- für das dritte Pflegekind zu 75%,
- für das vierte und jedes weitere Pflegekind wird die Abgeltung der Erziehungsleistung in voller Höhe angerechnet.

Die Pauschale für den Lebensunterhalt des Pflegekindes wird wie bisher nicht als Einkommen der Pflegeeltern bzw. der Tagespflegeperson angerechnet, sondern nur der Teil der Einkünfte, der als Entgelt für die Erziehungsarbeit (Erziehungsbeitrag) gewährt wird.

3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das steuerpflichtige Einkommen bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (§ 14 WoGG).

Weitere [Informationen zum Wohngeld](#) finden Sie auf der Internetseite des

Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Tagesmutter oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder, der dies verlangt, einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Tagesmutter und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Tagesmütter Bundesverbandes:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses."

3.11 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des "[Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#)", einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet ([UN-Kinderrechtskonventionen](#)). Hier finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

3.12 So werde ich Tagesmutter

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt oder einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ihres Wohnortes

Dort sollte geklärt werden:

- Welche formalen Voraussetzungen muss ich mitbringen, um eine Erlaubnis zu erhalten?
- Welche Qualifikationen müssen Tagesmütter erfüllen?
- Wie und wo kann ich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen?
- Werden die Kosten für die Qualifizierung übernommen?
- Wie viel wird für die Betreuung des Kindes vom Jugendamt bezahlt?
- Wie müssen die Räume gestaltet sein, in denen die Tagesbetreuung stattfinden soll?
- Welche Versicherungen sind abzuschließen und wie werden sie finanziert?

Bei einem Kontakt mit dem Finanzamt sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen?
- Welche Steuernummer habe ich zu führen?

- Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer/in stellen?
- Als Tagespflegeperson bin ich nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Ich brauche kein Gewerbe anzumelden.

Hinweis: Im Internet stehen Formulare zur Anmeldung beim Finanzamt zur Verfügung

Bei einem Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Hinweis: Die Krankenkassen stellen auf ihren Internetseiten Anmeldeformulare für die Anmeldung als freiwillig Versicherte bereit. Unter Umständen können diese sogar online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bei einem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?
- Ab welcher Höhe besteht eine Beitragspflicht aus selbstständiger Tätigkeit als Tagesmutter?

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung kann ein Formular zur Anmeldung für versicherungspflichtige Selbstständige heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.1. als Download.

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Hinweis: Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.4. als Download.

Bei einem Gespräch mit den Eltern oder dem/der Alleinerziehenden sollte geklärt werden:

- Welcher Betreuungsumfang wird von den Eltern/Alleinerziehenden gewünscht?
- Welche Erwartungen stellen die Eltern/Alleinerziehende an die Kindertagespflege?
- Wie sind ihre Vorstellungen zu Bildung, Erziehung und Betreuung?
- Können sich die Eltern/Alleinerziehende mit meinem pädagogischen Konzept identifizieren?
- Sind die Eltern/Alleinerziehende mit meinen räumlichen Bedingungen zufrieden?
- Wie nehme ich die Eltern/Alleinerziehende wahr?
- Welchen Eindruck habe ich von dem Tageskind?
- Wird das Kind sich in der bestehenden Gruppe zurechtfinden?
- Welche Regelungen sind in den Betreuungsvertrag aufzunehmen?

3.13 Kindertagespflege in der Praxis

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter / ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie / er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen

und die Bedürfnisse der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren. In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für den Alltag in der Kindertagespflege.

3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung

Kleine Kinder brauchen eine Umwelt, in der sie ihr Bewegungsbedürfnis und ihren Forscherdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können. Die Tagespflegestelle muss daher kindgerecht und sicher eingerichtet sein.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS hat dazu Informationsmaterialien herausgegeben, die heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden können:

- **Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und -väter**
http://www.das-sichere-haus.de/download/pdf/kinder_sicher_betreuen.pdf
- **Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern.**
http://www.das-sichere-haus.de/download/pdf/achtung_giftig.pdf

Unter www.das-sichere-haus.de kann sowohl eine Broschüre wie auch eine CD-ROM zu diesem Thema bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel „Kinder schützen – Unfälle verhüten“ herausgegeben. Sie kann kostenlos bei der BZgA, 51101 Köln oder order@bzga.de angefordert werden.

Sie finden diese Broschüren als Pdf - Downloads auch auf dieser Seite.

3.13.2 Medikamente

Für Tagespflegepersonen und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen.

Das Land Brandenburg hat sich aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten dazu mit diesem Problem beschäftigt und ein Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Es ist ebenfalls gut für die Kindertagespflege

nutzbar. Es kann kostenfrei heruntergeladen werden: Informationsblatt zur
Medikamentengabe

[http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/lbm1.a.1231.de/ArbeitshilfeMedikamentenga
be.pdf](http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/lbm1.a.1231.de/ArbeitshilfeMedikamentenga
be.pdf)

Kinderbetreuung – bedarfsgerechte und flexible Lösungen sind gefragt

Von Christiane Dürr *

Nach der Einführung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ab dem 1.1.1996 und der damit einhergehenden Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Schaffung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur haben die Kommunen in Baden-Württemberg dies mit einem entsprechenden Kraftakt geschafft. Seit dem 1.1.2000 ist dieser Rechtsanspruch in Baden-Württemberg flächendeckend erfüllt.

Enorme Investitionen wurden von den Kommunen getätigt, zusätzliches Personal ausgebildet und eingestellt und erheblich gestiegene Betriebskosten bzw. deren Defizit werden getragen. Mit diesem insbesondere auch finanziellen Engagement haben die Städte und Gemeinden bewiesen, dass sie zur Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgabe in der Lage waren. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) kam schon zum 1.1.2005 der nächste „Schub“ mit dem bundespolitisch gewollten und gesetzlich normierten Ausbau der Kleinkindbetreuung. Im Fokus stand und steht dabei die Schaffung von Plätzen für zunächst rund jedes 5. Kind (20 Prozent) unter 3 Jahren.

Mittlerweile überholen sich die Zielsetzungen in immer kürzeren Zeiträumen und so steht der nächste Rechtsanspruch bevor: Ab dem 1.8.2013 soll es für alle Kinder ab dem 1. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geben. Mit dem Kinderförderungsgesetz des Bundes (KiFöG – SGB VIII) sowie einer erneuten Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes (KiTaG) wurden die bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen dafür schon Ende 2008 bzw. Anfang 2009 geschaffen: In den verbleibenden 4,5 Jahren bis zur Einführung des Rechtsanspruches soll bis 2013 im Durchschnitt für jedes 3. Kind (35 Prozent) unter 3 Jahren ein Platz zur Verfügung stehen. Damit einher gehen erneut immense

Herausforderungen für die Kommunen, diese Plätze zu schaffen.

Und nicht nur das. Die finanziellen Dimensionen dieser Verpflichtungen sind enorm. Und: Die Finanzierung dieser „Herkules-Aufgabe“ fällt – angesichts der Auswirkungen der Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise – in finanziell voraussichtlich sehr magere Zeiten. Trotz der Beteiligung des Bundes und des Landes an der Finanzierung entpuppt sich die politisch verabredete und vereinbarte so genannte „Drittel-Finanzierung“ (Bund ein Drittel – Land ein Drittel – Kommunen ein Drittel) als Mogelpackung.

Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Formulierte das TAG bisher „nur“ in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei erwerbstätigen, arbeitslosen bzw. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme stehenden Eltern und „Kindern, bei denen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“, eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, einen entsprechenden Platz für die Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung zu stellen, so sieht das Kinderförderungsgesetz, das zum 16.12.2008 in Kraft getreten ist, dieses nun auch für Arbeit suchende Eltern von Kindern unter 1 Jahr vor. Diese wesentliche Erweiterung der Bedarfskriterien umfasst deutlich mehr Fallkonstellationen bzw. individuelle Bedarfslagen. Damit steigt der Druck auf die Kommunen, für immer mehr kleinere Kinder in immer größeren Umfang – auch be-

zogen auf Öffnungszeiten und Flexibilität – Plätze anbieten zu können.

Krippen-Investitionsprogramm des Bundes – Neuausgestaltung der Betriebskostenförderung Kleinkindbetreuung und Kindergartenförderung in Baden-Württemberg

Seit Anfang 2007 erfolgen in immer schnellerem Tempo politische Initiativen von Bund und Land im Bereich der Kleinkindbetreuung. Sie bestimmen zunehmend auch die kommunalpolitischen Diskussionen in den Städten und Gemeinden. Bei dem so genannten „Kindergipfel“, zu dem die Bundesfamilienministerin im April 2007 die Vertreter der Länder eingeladen hatte, verständigte man sich zunächst ganz grundsätzlich auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen bis 2013 unter dem Motto „für jedes 3. Kind unter 3 Jahren sollte bis 2013 ein Platz zur Verfügung stehen“.

Die Finanzierungsfrage für diese politische Zielvorstellung war jedoch ebenso offen wie die Frage, ob darüber hinaus auch noch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vor dem Kindergartenalter verbindlich eingeführt werden soll. Bereits im August 2007 waren Bund und Länder sich jedoch nicht nur darüber schon einig, sondern auch über die Finanzierung. Das Ergebnis dieser politischen Verständigung schlug sich in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung des Kinderbetreuungsausbaus 2008 – 2013 vom 28.8.2007 nieder.



Christiane Dürr

* Die Autorin ist Referentin für Soziales, Kultur und Gesundheit beim Gemeindetag Baden-Württemberg.

Bund-Länder-Vereinbarung zum Ausbau der Kleinkindbetreuung Umsetzung des Krippeninvestitionsprogramms des Bundes

Der erste zentrale Punkt dabei war und ist die Verständigung zwischen Bund und Ländern, dass bis zum Jahr 2013 für 35 Prozent der unter Dreijährigen (0-3-Jährige) Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege und damit insgesamt bundesweit 750.000 Plätze vorhanden sein sollen. Um ein bedarfsgerechtes Angebot von bundesweit durchschnittlich 35 Prozent und damit eine Grundlage für die Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Geburtstag zu erreichen, müssen nach Auffassung von Bund und Ländern bis 2013 über den nach dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) bis 2010 bereits vorgesehenen Ausbau hinaus bundesweit zirka 250.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Vorhandene Plätze U3 bundesweit 2007:	250.000 Plätze
Bis 2010:	+ 250.000 Plätze
	= 500.000 Plätze
Zusätzlich über TAG hinaus „TAG plus“	+ 250.000 Plätze
Bis 2013:	= 750.000 Plätze
Ab 2013: Rechtsanspruch	+ 250.000 Plätze
	= 1.000.000 Plätze

Für Baden-Württemberg wurde die (bundesweit durchschnittliche) Quote von 35 Prozent abweichend auf 34 Prozent festgelegt. So wird für Baden-Württemberg ein zusätzlicher Bedarf von rund 60.000 Plätzen veranschlagt.

Ganz wesentlich ist dabei, dass der Ausbau bis 2013 entsprechend dem örtlichen Bedarf erfolgt: Die bis 2013 angestrebte Versorgungsquote für Baden-Württemberg von 34 Prozent ist also keine verbindliche

Quote oder Vorgabe, sondern vielmehr eine politische Zielgröße. Entscheidend ist bis 2013 der örtliche Bedarf, der in den Folgejahren auch über 2010 (TAG) hinaus anhand der sich vor Ort entwickelnden Nachfrage an Kleinkindbetreuungsangeboten genau zu beobachten und schließlich zu prognostizieren ist.

Rechtsanspruch ab 2013/2014

Die Länder haben außerdem mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsausbau“ der bundesweiten Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr (1-3-Jährige) mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 zugestimmt. Die Förderung der Kinder soll über die Betreuung in Krippen hinaus auch für Kleingruppen, Tagesmütter und entsprechende, z.B. betriebliche Betreuungsformen gelten. Das besondere an der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist ein Junktim: Die verbindliche Einführung dieses Rechtsanspruches erfordert eine Änderung des Bundesrechtes, des SGB VIII. Mit Verkündung des KiföG am 16.12.2008 im Bundesgesetzblatt wurden die entsprechenden Rechtsgrundlage bereits über 4 Jahre vorher geschaffen.

Beteiligung des Bundes an den Ausbaukosten 2008-2013

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung in der Ausbauphase bis 2013 mit 4 Milliarden Euro, davon im Zeitraum von 2008 bis 2013 mit bundesweit insgesamt 2,15 Milliarden Euro an den Investitionsausgaben und ab 2009 bis 2013 mit bundesweit insgesamt 1,85 Milliarden Euro an den Betriebsausgaben.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern beschloss der Deutsche Bundestag bereits Ende Oktober 2007 das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KFBFG –, mit wel-

chem das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ bundesgesetzlich geregelt wurde:

Von den 2008 bis 2013 vom Bund im Betrag von 2,15 Milliarden Euro für die Investitionen zur Verfügung gestellten Mitteln entfallen auf das Land Baden-Württemberg 297 Millionen Euro, die sich jährlich wie folgt verteilen:

2008:	52 Mio. Euro
2009:	51 Mio. Euro
2010:	50 Mio. Euro
2011:	49 Mio. Euro
2012:	48 Mio. Euro
2013:	47 Mio. Euro

Die Umsetzung erfolgt in Baden-Württemberg auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 11.3.2008 (GABl. vom 31.3.2008) zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 (VwV – Investitionen Kleinkindbetreuung). Das Land fördert in den Kategorien Neubau, Umbau und Umwandlung zusätzliche Plätze für unter 3-jährige Kinder. Allerdings werden nur die Bundesmittel weitergeleitet. Eine Beteiligung des Landes an den Investitionskosten mit eigenen Landesmitteln zusätzlich zu den Investitionsmitteln des Bundes erfolgt leider nicht.

Einige wesentliche Punkte, die der Gemeindetag im Vorfeld in die politische Diskussion eingebracht hatte, wurden aufgenommen wie z.B. die Ausgestaltung der Förderung in Form von Festbeträgen nach festzulegenden Kategorien sowie eine pragmatische Ausgestaltung der vorzulegenden Bedarfsbestätigungen durch die Standortgemeinden.

Betriebskostenförderung des Bundes

Der Bund beteiligt sich außerdem ab 2009 bis 2013 über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder an den zusätzlich entstehenden Betriebsausgaben. Die Betriebskostenförderung wächst von 100 Millionen Euro im Jahr 2009 auf 700 Millionen Euro im Jahr 2013.

Auf das Land Baden-Württemberg entfallen Bundesmittel bei der Betriebskosten-

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Voraussichtliche Zahl der Kinder unter 3 Jahren	285.400	280.000	276.500	273.700	271.700	270.500	269.900
angestrebte Versorgungsquote	11,5 %	14,5 %	17,5 % ¹	22,0 %	26,5 %	30,5 %	34 % ²
Notwendige Betreuungsplätze	32.500	40.600	48.400	60.200	72.000	82.500	91.800

¹ Anforderungen des Tagesbetreuungsbaugesetzes erfüllt
² Bedarfsquote für BW lt. den Ausgangsdaten des Bundes

förderung von insgesamt 238 Millionen Euro, davon im Jahr:

2009: 13 Mio. Euro
2010: 26 Mio. Euro
2011: 45 Mio. Euro
2012: 64 Mio. Euro
2013: 90 Mio. Euro

Ab 2014 wird sich der Bund laufend mit 770 Millionen Euro pro Jahr an der Finanzierung der durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten beteiligen. Auf Baden-Württemberg entfallen dann 99 Millionen Euro jährlich als Bundesbeteiligung an den Betriebsausgaben

Kompromiss zur Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung in Baden-Württemberg

Nachdem das Land keine eigenen Mittel zur Investitionsförderung beisteuert und die Betriebskostenförderung des Bundes bis 2013 deutlich ansteigt, musste das Land seine Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung neu ausloten. Der so genannte „Krippenkompromiss“ zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21.12.2007 beinhaltet daher sowohl die Verständigung auf den neuen Fördergrundsatz „Das Geld folgt den Kindern“ wie auch über die Höhe der Landesförderung: Ab 2009 steigt die Landesbeteiligung an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung jährlich an bis auf eine Höhe von 165 Mio. Euro ab dem Jahr 2014.

Die Landesbeteiligung steigt somit von bisher rund 10 Prozent an den (Brutto-)Be-

triebsausgaben auf dann etwa 33 Prozent der (Netto-)Betriebsausgaben bezogen auf das Jahr 2014. Diese deutliche Erhöhung der Betriebskostenbeteiligung muss jedoch im Lichte der fehlenden Landesbeteiligung bei der Investitionsförderung gesehen sowie daran gemessen werden, dass nach Abzug der Bundes- und Landesbeteiligung nach wie vor ein erheblicher ungedeckter Aufwand in Höhe von 336 Mio. Euro verbleibt, der überwiegend von den Kommunen zu tragen sein wird und damit deutlich über dem politisch vereinbarten „Drittel“ liegt.

Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für Baden-Württemberg – rückwirkend in Kraft getreten zum 1.1.2009

Seit 2004 wurde mit der seinerzeitigen Änderung des Kindergartengesetzes (KGaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Förderzuständigkeit auf die Städte und Gemeinden übertragen. Seither ist die Förderung freier Kindergartenträger an die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung gekoppelt. Damit wurde den Städten und Gemeinden und damit auch den gewählten Mandatsträgern ein erheblich erweiterter Radius an Steuerungsmöglichkeiten zur Entwicklung der örtlichen Betreuungsangebote an die Hand gegeben.

Die Umsetzung der neuen Bundes- und Landesförderung in der Kleinkindbetreuung erforderte eine weitere Novellierung des – seit 1.1.2006 mittlerweile erneut geänderten und nun als „Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) für Baden-Württemberg“ - geltenden Landesrechts. Wesentli-

che Neuerung stellt in dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 19.3.2009 (Neubekanntmachung im Wortlaut GBl. vom 16.4.2009) dabei dar, dass als Maßstab für die FAG-Zuweisungen vom Land an die Kommunen die Zahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Vorjahr betreuten Kinder unter 3 Jahren gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes, gewichtet je belegtem Betreuungsplatz, differenziert nach Betreuungsart und -umfang, ist.

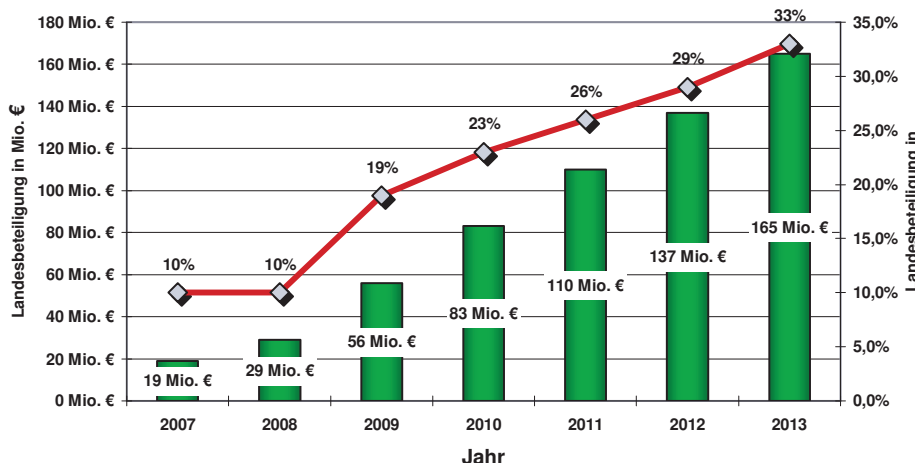
Für die Zukunft bedeutet diese Ausgestaltung, dass die Statistik über die belegten Plätze großes Gewicht erhält (unabhängig davon, ob es sich um Plätze in kommunalen, kirchlichen oder in sonstiger freier Trägerschaft befindlichen Kindergärten handelt), weshalb hier eine sorgfältige Abstimmung bzw. ein reibungsloser Informationsfluss sichergestellt werden sollte.

Im Fokus steht insgesamt der neue Fördergrundsatz „Das Geld folgt den Kindern“. Dies gilt seit 1.1.2009 auch für die Kindergartenförderung, die mit einer gestuften Übergangsregelung ab 2009 bis 2013 ebenfalls auf den Fördergrundsatz „Das Geld folgt den Kindern“ umgestellt wird. Diese Regelung hatten Gemeindetag und Städtetag gemeinsam dem Land vorgeschlagen.

Außerdem wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die privat-gewerblichen Träger erweitert und die bundesrechtlichen Vorgaben des KiFöG (Ausbau der Kleinkindbetreuung und Rechtsanspruch ab 1.2013) ebenfalls schon heute in das Landrecht transferiert und gesetzlich abgesichert.

Darüber hinaus wurde der **gemeindeübergreifende, interkommunale Kostenausgleich** mit der Novelle nun gesetzlich verpflichtend geregelt. Die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehene „Spitzabrechnung“ ist nach Auffassung des Gemeindetags (und des Städtetags) weder zielführend noch praktikabel. Der absehbare enorm hohe Verwaltungsaufwand, wie auch das nicht zu unterschätzende Konfliktpotenzial zwischen den Kommunen ist nur mit den durch das Gesetz ermöglichten Pauschalbeträgen, die in den gemeinsamen Empfehlungen (Kasten rechts) vom 18.3.2009 mit Gt-info Nr 298/2009 vom 6.4.2009 veröffentlicht wurden, in den Griff zu bekommen. Nur

Landesbeteiligung am Ausbau der Kinderbetreuung U3



Gemeinsame Empfehlungen vom 18. März 2009 von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge beim Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder

In der wichtigen Frage der Ausgestaltung des ab 1.1.2009 gesetzlich verpflichtenden interkommunalen Kostenausgleichs bei auswärtiger Betreuung von Kleinkindern (U3) wie auch von Kindergartenkindern (Ü3) haben sich Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam auf folgende Grundsätze und konkrete Regelungen des gemeindeübergreifenden Kostenausgleichs verständigt:

I. Keine Spitzabrechnung, sondern Pauschalbeträge

Gemeindetag und Städtetag sehen in dem mit Landtagsbeschluss vom 18.2.2009 rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft tretenden Gesetz in der Regelung des § 8a KiTaG aus kommunaler Sicht keine optimale bzw. zufriedenstellende Regelung.

Vielmehr würde durch das gesetzliche Instrumentarium der Spitzabrechnung („aufwandsbezogene Betriebskostenabrechnung“) nicht nur erheblicher Verwaltungsaufwand und Bürokratie generiert, sondern darüber hinaus nicht unerhebliches Konfliktpotenzial geschaffen. Nachdem das Land den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände nicht aufgegriffen hat, den ab 1.1.2009 verpflichtend zu leistenden Kostenausgleich der Wohnsitzgemeinden an die Standortgemeinden bei auswärtiger Betreuung mit Pauschalbeträgen verbindlich zu regeln, greifen Gemeindetag und Städtetag die Möglichkeit des § 8a Abs.6 KiTaG zur Festlegung von Pauschalbeträgen auf, die den Städten und Gemeinden zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder empfohlen werden. Gemeindetag und Städtetag sind übereinstimmend der Auffassung, dass nur auf diese Weise und mit einer hohen Beteiligungsquote der Städte und Gemeinden ein effizienter Verwaltungsvollzug gelingen kann.

Der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg sowie der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg haben den Empfehlungen am 9.3.2009 bzw. am 18.3.2009 zugestimmt.

II. Konkrete Ausgestaltung

Gemeindetag und Städtetag haben bezogen auf jede Betreuungsart und differenziert nach Betreuungsumfang, ausgehend von durchschnittlichen Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich konkrete Platzkosten gemeinsam festgelegt, die bis 31.12.2011 Anwendung finden. Sie werden zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Eine vorherige Anpassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die empfohle-

nen pauschalen Ausgleichsbeträge werden jährlich mit den aktuellen Beträgen der FAG-Zuweisung fortgeschrieben. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Es bietet sich nach Auffassung von Gemeindetag und Städtetag an, auf Abschlagszahlungen zu verzichten und den konkreten Zahlungszeitpunkt örtlich abzustimmen.

Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG empfehlen Gemeindetag und Städtetag folgende Pauschalen:

Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG empfehlen Gemeindetag und Städtetag folgende Pauschalen:

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63 % 75 % 75 % gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VÖ-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 bis zum Schuleintritt
U3 = Betreuung von Kleinkindern

III. Darstellung der gesetzlichen Systematik (KiTaG)

Gemäß § 8a Abs.1 hat die Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Gemäß § 8a Abs.2 errechnet sich für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit

nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

Nach § 8a Abs.3 errechnet sich für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Gemäß § 8a Abs.5 ist der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April

und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

Aus der dargestellten gesetzlichen Systematik wird ersichtlich, dass bei der Anwendung von § 8 a Abs.1 - 3 und 5 KiTaG ein überdurchschnittlich hoher, im Prinzip nicht zu leistender Verwaltungsaufwand die Folge wäre sowie darüber hinaus zusätzlich ein nicht unerhebliches Potenzial für (neue) Streitfälle zwischen den Städten und Gemeinden gegeben wäre.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedstädten und -gemeinden im gegenseitigen Interesse, den interkommunalen Kostenausgleich auf der Grundlage dieser Empfehlungen vorzunehmen.

mit einer landesweit hohen Umsetzungsquote wird es gelingen, den interkommunalen Kostenausgleich auf dieser Basis im gegenseitigen Interesse zu meistern.

Veränderte Anforderungen an Kindertageseinrichtungen – vorschulische Bildung

Qualitätsoffensive im Kindergarten – Modellprojekte und ihre Auswirkungen

Die Diskussion über die Konsequenzen aus der PISA-Studie, Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, u.a. der Hirnforschung, sowie die aktuelle Evaluation des Projektes der Landesstiftung „Sag mal was“ rücken den Bildungs- und den Sprachbildungsprozess der Kinder im ganz frühen Kindesalter bis zum Schuleintritt immer mehr in den Vordergrund. Im Rahmen zahlreicher Anhörungen und Fachkongresse zum Thema Sprachförderung/frühkindliche Bildung wird – unter großem Interesse der Fachöffentlichkeit und der Politik – übereinstimmend festgestellt, dass das enorme Bildungspotenzial der Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt wesentlich stärker in den Blick genommen werden muss.

Orientierungsplan

2006 begann die Erprobungsphase des Orientierungsplans für die Kinder im Kindergar-

tenalter, gekoppelt mit einer wissenschaftlichen Begleitung. Eine beispiellose Fortbildungsoffensive für rund 38.000 Erzieherinnen ist nun nahezu abgeschlossen. Die Finanzierung dieser Fortbildungen erfolgte nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden vom 4.11.2005: Die notwendigen 20 Millionen Euro teilten sich Land und Kommunen (50 Prozent Land, 50 Prozent Kommunen).

Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 soll der Orientierungsplan verbindlich gelten. Neben der Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Lern- und Entwicklungsfeldern soll durch individuelle Beobachtung der Kinder, Dokumentation und darauf aufbauender individueller Förderung die Qualität der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen weiter qualifiziert werden. Verpflichtende Elterngespräche, die Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie der verstärkte Einsatz von Supervision und Fachberatung sind weitere Elemente. Dies alles wird nicht nur die Raum- und Sachausstattung verändern, sondern führt zu Diskussionen über die Notwendigkeit bzw. Veränderungen in den Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel, Aus- und Fortbildung der Fachkräfte – „Akademisierung“ etc.).

Aus Sicht des Gemeindetags kann eine verbindliche Umsetzung des Orientierungsplanes nur dann erfolgen, wenn das

Land seiner Mitfinanzierungsverpflichtung (insbesondere auch unter Konnexitäts-Aspekten) gerecht wird.

Neukonzeption der Einschulungsuntersuchung – Verpflichtende Sprachstandsdiagnose seit 2009

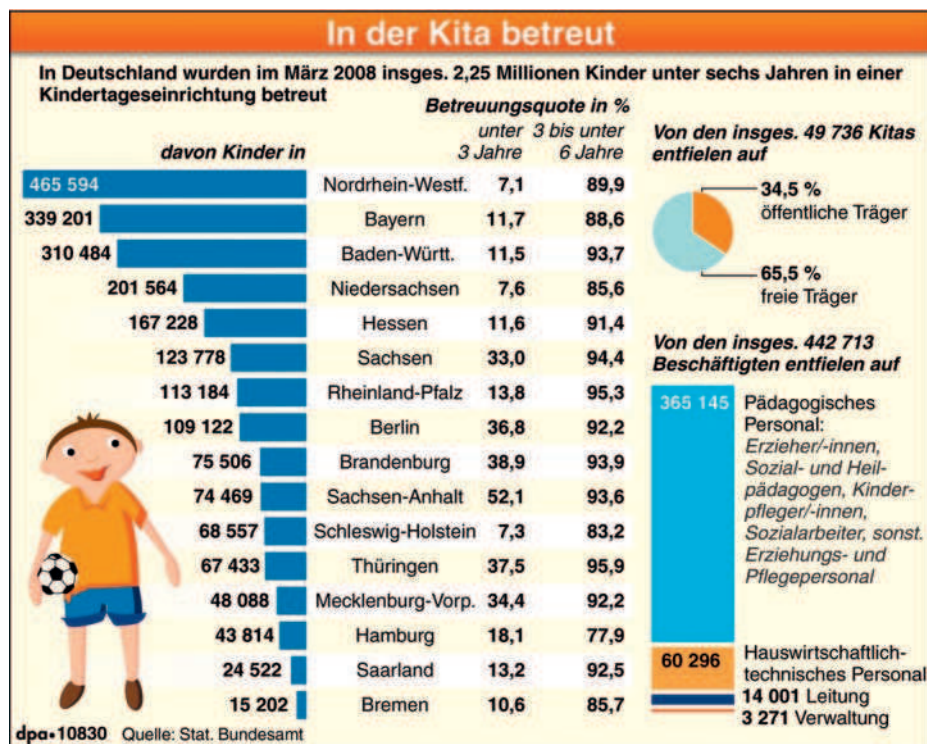
Seit Anfang 2009 werden alle Kinder ab dem 2. Kindergartenjahr, also im Alter von 4 bis 4,5 Jahren in einem ersten vorgezogenen Schritt der Einschulungsuntersuchung unter anderem auch einem so genannten Sprachscreening unterzogen. Hierfür kommen Mitarbeiter/innen der Gesundheitsämter in die Kindergärten. Kommt es dabei zu Auffälligkeiten im Sprachvermögen der Kinder, folgt für die betroffenen Kinder eine verpflichtende Sprachstandsdiagnose, eine Art Sprachtest.

Derzeit zeigt sich erheblicher Verbesserungsbedarf in der Koordination. Unstreitig bedeutet es für die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte immer mehr diagnostische Verfahren, immer mehr Dokumentation und auf dem der Diagnose folgenden Befund aufbauende spezielle individuelle Fördermaßnahmen im Kindergarten. Die Konsequenz ist so einfach wie klar: Der Personalaufwand der Träger steigt. Und auch hier werden Mehrkosten entstehen. Unter dem Strich bedeutet auch das eine weitere Steigerung des kommunalen Aufwandes.



Foto: Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Kinderbetreuung nach Maß – die Städte und Gemeinden orientieren sich eng am Bedarf.



Sprachförderung

Das Programm der Landesstiftung „Sag mal was“ wird 2009 nochmals, allerdings unter veränderten Ausschreibungskriterien, durchgeführt. Über dieses Projekt können nur noch Kinder im Vorschuljahr und mit einem „Befund“ aufgrund der verpflichtenden Sprachstandsdiagnose gefördert werden – ein Rückschritt in Zeiten, in denen die Sprachförderung flächendeckend eingeführt werden sollte.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe – Finanzierung

Das Thema **Elternbeiträge** in Kindertageseinrichtungen wird für die kommunalen Entscheidungsträger ein Dauerbrenner bleiben; insbesondere der Ausbau des Betreuungsangebotes für die unter Dreijährigen wird im Spannungsfeld zwischen der weiteren Belastbarkeit der Eltern einerseits und der noch vertretbaren Finanzierbarkeit für die Stadt/Gemeinde andererseits zu durchaus kontroversen Beratungen vor Ort führen.

2009 wurden zum ersten Mal landeseinheitliche Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für den badischen und den württembergischen Landesteil auf der Basis des bisherigen württembergischen Erhebungsmodus (Zahl der Kinder bis 18

Jahre in einer Familie) herausgegeben. Die Umstellung wird im badischen Landesteil unter Umständen zu schwierigen Diskussionen und Entscheidungen der neu gewählten bzw. neu zusammengesetzten kommunalen Gremien führen. Erstmals konnten auch zwischen Gemeindefesttag, Städtetag und Kirchenleitungen abgestimmte Empfehlungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kinderkrippen herausgegeben werden.

Auch die Träger von Einrichtungen sollen und müssen bei der Finanzierung mit im Boot bleiben. Langfristig rückläufige Kinderzahlen bedeuten zum einen sinkende Auslastungsgrade in den Einrichtungen und damit Folgen für die Kostendeckung bzw. die Höhe der Defizite. Wer „Player“ in einem sich weiter ausdifferenzierenden „Markt“ sein will, muss dies auch in einem erkennbaren Eigenanteil finanzieller Mittel ausweisen.

An dem Umstand, dass die Gesamt-Finanzierungsstruktur für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg so aussieht, dass die Städte und Gemeinden die Hauptzahler sind, hat sich bis heute jedoch nichts geändert. So wird auf die Mandatsträger ein Spagat in den Beratungen zukommen, einerseits das Defizit der kommunalen, kirchlichen und in sonstiger freier Trägerschaft stehenden Einrichtun-

gen nicht weiter ansteigen zu lassen, andererseits diesem wichtigen Thema Kinderbetreuung – auch als Standortfaktor – den nötigen Stellenwert und damit das allseits nötige, knappe kommunale Geld zukommen zu lassen.

Langfristig rückläufige Kinderzahlen bedeuten aber auch einen Rückgang der Gesamt-Bevölkerung mit allen damit verbundenen Konsequenzen eines Arbeitskräfte- und Steuerzahler-Mangels. Familienpolitische Gesamtkonzepte mit dem Schwerpunkt eines wohl austarierten Betreuungs-Mixes werden so auch zum echten Standortfaktor. Ergänzend wirken sich Kooperationen zwischen Kommune und Wirtschaft auf dem Gebiet der Kinderbetreuung für beide Seiten vorteilhaft aus und ermöglichen mancherorts kreative (Finanzierungs-)Lösungen.

Zusammenfassung: Perspektiven und Chancen

Das Thema (frühkindliche und vorschulische) Bildung und Betreuung bleibt in den kommenden Jahren ein Mega-Thema, nicht nur in Bund und Land, sondern ganz besonders in den Rathäusern der Städte und Gemeinden, in der Kommunalpolitik und nicht zuletzt natürlich auch in den Kindertageseinrichtungen selbst, deren Profil sich dadurch immer weiter verändern wird.

Die **Bedarfsplanung** wird immer komplexer, auch komplizierter, insbesondere durch die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes nicht nur in den einschlägigen Rechtsgrundlagen, sondern auch in der Rechtsprechung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die ständig wachsende Mobilität wirken sich auch auf die damit verbundene Kinderbetreuung aus: Immer mehr Kinder gehen nicht selbstverständlich am Wohnort, sondern z.B. am Arbeitsort der Eltern in die Kinderkrippe oder den (Ganztags-)Kindergarten.

Das mag immer noch da und dort als „gemeindeübergreifend mitzufinanzierendes Übel“ verstanden werden, es birgt aber auch Chancen, insbesondere für kleinere Gemeinden, nicht alles selbst bereit stellen zu müssen. Die vor Ort nicht vorhandenen Angebote müssen dann aber auch auf der geltenden Rechtslage mitfinanziert wer-

den, oder andersherum: Eine vernünftige, faire Kostenbeteiligung an überörtlichen oder auch betriebsnahen oder betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert die vorhandene (Träger)Vielfalt, ermöglicht tatsächlich individuellere Lösungen, und das plurale Angebot stärkt tatsächlich die Möglichkeit, Arbeits- und Familienwelt besser unter einen Hut zu bekommen. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Kinderbetreuung steckt zwar noch in den Kinderschuhen, kann aber ein Gewinn für die beteiligten Städte und Gemeinden sein, ohne dass das eigene kommunale Profil darunter leiden muss.

Früher Dialog mit den Eltern

Für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung bedeutet dies aber auch, dass immer mehr das Nachfrageverhalten der Eltern eine Rolle spielt. Außerdem wird es immer wichtiger sein, frühzeitig in den Dialog mit den Eltern zu treten, um die Bedürfnisse/Bedarfe authentisch zu erfahren. Noch so viele und professionelle Umfragen werden dies nicht leisten können. Selbstverständlich gibt es hierbei Grenzen, auch abhängig von der Größe einer Stadt/Gemeinde, aber erste Erfahrungen zeigen, dass es sich lohnt, hier neue Wege in der Planung wie auch in der Herangehensweise zu gehen.

Weitere zukunftssträchtige Diskussionen kann und wird es in der stärkeren Einbeziehung bzw. Nutzung Bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Kinderbetreuung geben. Bürgerschaftliches Engagement in der Kinderbetreuung kann die professionelle Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder keineswegs ersetzen, wohl aber – für alle Beteiligten bereichernd – ergänzen.

Die dargestellten Facetten einer immer flexibler werdenden Kinderbetreuung werden sich zunehmend in einem „Markt“ der Anbieter wiederfinden, den die Kommunalpolitik von den Rahmenbedingungen her mitbestimmen kann und muss. Kernfragen werden sein: Welcher Träger bietet welche Betreuungsart und -zeit wo und wie lange zu welchem Preis an? Da die Kommunen vielerorts selbst Anbieter, bzw. Träger von Kindertageseinrichtungen sind, wird es auch unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Defizit), aber auch des Subsidiaritätsprin-

zips zu spannenden Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozessen in den kommunalen Gremien kommen.

Ausgewogener Mix in der (Klein-)Kinderbetreuung wird zum Standortfaktor

Nicht nur für die Kommunen (zunehmend selbst in der demografischen Konkurrenz), sondern auch für die Wirtschaft, die Unternehmen und die Eltern spielt die Ausgestaltung der örtlichen Infrastruktur in Sachen Bildung und Betreuung eine immer größerer Rolle. Hier gilt es, sinnvolle Kooperationen zu nutzen und auch vor neuen Wegen und neuen Akteuren keine Scheu



Foto: Stadt Schwäbisch Gmünd

zu haben. Letztendlich bestimmt die Kommunalpolitik die Grundsätze und damit die Ausrichtung des eigenen Standortes.

Kommunalpolitische Weichenstellungen/Prioritäten

Was in den nächsten Jahren in Sachen Ausbau der Kleinkindbetreuung und Veränderungen im Bereich der Bildung und Betreuung auf die Städte und Gemeinden zukommt, wird sowohl von den inhaltlich/qualitativen als auch von den finanziellen Dimensionen her eine mehr als große Herausforderung werden. Erkennbar ist schon heute, dass vor Ort entsprechende kommunalpolitische Weichen bzw. Prioritäten gesetzt werden müssen. Das ist nicht einfach, zumal der Spielraum nicht eben groß ist –

bezogen auf die darüber hinaus weiteren, von den Kommunen wahrzunehmende Aufgabenerfüllung, die in weiten Teilen gewissermaßen vorgegeben ist. Verschärfend kommen die aktuellen Prognosen über die zum Teil drastisch einbrechenden Steuereinnahmen hinzu. Prioritäten können und werden dann zulasten anderer Aufgabenbereiche gehen. Das ist nicht besonders populär, schon gar nicht in Zeiten rund um (Kommunal-)Wahlen. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und dem daraus zunehmend entstehenden und dem – in gemeinsamer Verantwortung – zu bewältigenden Handlungsdruck, werden sich die politischen Entscheidungen und ihre Auswirkungen mittel- bis langfristig jedoch an den schon jetzt zu stellenden Weichen messen lassen müssen.

Örtliche Bildungs- und Betreuungskonzeptionen – Unterstützung durch Beratung des Gemeindetags und der Gt-service

Aus den vielen Rückmeldungen gegenüber der Geschäftsstelle zeigt sich, dass die ungeheure Dynamik im Ausbau der Kleinkindbetreuung wie auch die Veränderungen im Kindergartenbereich Städte und Gemeinden nicht nur vor finanzielle, sondern auch vor planerische Herausforderungen stellen, in denen zunehmend Beratungsbedarf über das übliche Maß hinaus besteht.

Insoweit hat sich der Gemeindetag Baden-Württemberg entschlossen, hier ein neues (kostenpflichtiges) Beratungsangebot aufzubauen, um im direkten Kontakt mit den Städten und Gemeinden, die einen entsprechenden Auftrag erteilen, Unterstützung zu geben für die Erstellung örtlicher Bildungs- und Betreuungskonzeptionen. Nach der Überzeugung des Gemeindetags wird es auf Dauer nur gelingen, diese wichtigen kommunalpolitischen Themen frühzeitig in die richtige Richtung zu lenken, wenn mit fundierten Aussagen zur Bedarfsplanung, zu strukturellen Weiterentwicklungen unter Berücksichtigung der Inhalte und der Qualität ein zukunftsfähiges Konzept im Gemeinderat der jeweiligen Stadt/Gemeinde beraten und beschlossen werden kann. Es liegen bereits zahlreiche Interessensbekundungen vor und es befinden sich erste Aufträge in der Abwicklung. Dies wird eine wesentliche Aufgabe für das Jahr 2009 und die folgenden Jahre darstellen. ■



Finanzwissenschaftliches
Forschungsinstitut an der
Universität zu Köln

Föderale Finanzierung des Kinderbetreuungsausbaus: Ermittlung der Lastenverteilung

Zwischenevaluierung des
Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung
2008-2013“
gemäß Artikel 5 Absatz 2
der Verwaltungsvereinbarung

Im Auftrag des
Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Köln, im Mai 2011

Bearbeitet von:
Laura Diekmann
Michael Thöne
(Projektleitung)

FiFo Köln

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
an der Universität zu Köln

Dipl.-Volksw. Laura Diekmann
Dr. Michael Thöne (Geschäftsführer)

Postfach 420 520 D-50899 Köln

Zülpicher Str. 182 D-50937 Köln

Tel. (0)221 – 42 69 79

Fax. (0)221 – 42 23 52

<http://fiffo-koeln.de>

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ ist eine Zwischenevaluierung im Frühjahr 2011 vorgesehen (siehe Art. 5 Abs. 3 VwV). Diese wird im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) durchgeführt. Zu diesem Zweck ist allen 16 Bundesländern ein Fragebogen zum bisherigen Ausbau und dessen Finanzierung und zur zukünftigen Finanz- und Bedarfsplanung zugegangen. Auf dieser Länderumfrage basiert die vorliegende Zwischenevaluierung.

Im Jahr 2007 haben Bund und Länder beim „Krippengipfel“ eine Drittelfinanzierung der ausbaubedingten Mehrkosten (ein Drittel der Kosten trägt der Bund, zwei Drittel Länder und Kommunen) vereinbart. Diese Drittelfinanzierung soll gewährleisten, dass jede föderale Ebene ihren Beitrag zum Ausbau leistet. Die zentrale Frage, die sich im Rahmen der Zwischenevaluierung stellt, ist die der tatsächlichen Lastenverteilung auf die beteiligten Ebenen:

Inwiefern gewährleisten die Länder die Weiterleitung der Bundes-Investitions- und Betriebskostenmittel? Inwieweit stellen sie landesintern die zugesagte Zwei-Drittel-Finanzierung der ausbaubedingten Mehrkosten sicher?

Eine Bewertung im Ländervergleich wird jedoch durch Datenprobleme und –mängel erschwert. Da nicht von allen Ländern in vollem Umfang die zur Beurteilung notwendigen Informationen geliefert werden konnten, ist die Datengrundlage für die Zwischenevaluation nicht einheitlich mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Auf Basis der vorliegenden Daten lässt sich die Zwischenevaluierung auf folgende Thesen zuspitzen, die in den weiteren Kapiteln belegt werden:

- Für Gesamtdeutschland muss die bisherige **Ausbaugeschwindigkeit** gesteigert werden, um das bundesweite Ziel zu erreichen. Von 2011 bis 2013 müssten jährlich rund 70.000 Plätze bewilligt werden, die durchschnittliche Anzahl jährlicher Bewilligungen in den vergangenen Jahren betrug nur knapp 60.000. Zudem sollten langwierige Neubau- und Ausbaumaßnahmen verstärkt zeitnah vorgenommen werden, um sie rechtzeitig 2013 fertigstellen zu können. Sonstige Projekte wie Ausstattungsmaßnahmen, die in einer kürzeren Zeit zu realisieren sind, sollten ans Ende gesetzt werden, falls eine Priorisierung vorgenommen werden muss. (*Kapitel B.1.1*)
- Für die bisher (zwischen 2008 und 2010) bewilligten Plätze sind bereits 62 Prozent der im gesamten Zeitraum des Investitionsprogramms zur Verfügung stehenden **Bundesmittel** in Höhe von 2,15 Mrd. Euro bewilligt wor-

den. Somit ist von Seiten der Länder das Engagement bei der Beteiligung an den Investitionskosten deutlich zu steigern. (*Kapitel C.1.1*)

- Die bisherige Art der Finanzierung zeigt, dass eine „**serielle Gemeinschaftsfinanzierung**“ überwiegt. Das heißt, dass erst die Bundesmittel aufgebraucht werden, bevor Landesmittel eingeplant sind. Lediglich im Saarland werden gleichzeitig Bundes- und Landesmittel eingesetzt („parallele Gemeinschaftsfinanzierung“). Die „serielle Gemeinschaftsfinanzierung“ kann sich dann als problematisch erweisen, wenn für die verbleibenden Haushaltsjahre Landesmittel noch nicht fest eingeplant sind und diese beispielsweise vor dem Hintergrund der Schuldenbremse nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können. Da die zukünftige Finanzplanung von der Vielzahl der Länder nicht im Detail offengelegt worden ist, lässt sich diese Art der föderalen Finanzierungspraxis nur schwerlich bewerten. (*Kapitel C.1.1*)
- Beim Blick auf die **Durchschnittskosten** im Zeitraum 2008 bis 2010 wird deutlich, dass die dem Kifög zugrunde liegende Kostenkalkulation recht großzügig ist. So werden als durchschnittliche Investitionskosten je Kita-Platz im Neubau 36.000 Euro veranschlagt – etwa 11.000 Euro höher als der bundesweite Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010. Die günstigsten Neubaumaßnahmen fanden in Sachsen statt (durchschnittlich 5.860 Euro), wobei in Hessen wiederum Neubauten am kostenintensivsten waren (43.447 Euro). (*Kapitel C.1.2*)
- Problematisch ist, dass viele Länder zur **Finanzplanung** für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 keine konkreten Angaben machen konnten. Da das verbleibende Zeitfenster für den weiteren Ausbau recht begrenzt ist, müssten zügig Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um den Ausbau vorantreiben zu können. So sollten die meisten Bewilligungen möglichst zeitnah ausgesprochen werden, um eine Fertigstellung der Plätze bis Ende 2013 zu gewährleisten. Liegt keine Finanzplanung vor, ist fraglich, ob von Seiten der Länder der Finanzierung des Ausbaus hinreichend Priorität eingeräumt wird. (*Kapitel C.2*)
- Einige Länder haben ihr Ausbauziel bereits erreicht. Die Vielzahl der Länder muss in der verbleibenden Zeit noch weitere Anstrengungen erbringen: Während jedoch für einige Länder mit der vorgesehenen Finanzierung die Zielerreichung realistisch erscheint, ist dies für andere Länder mangels Planung und/ oder zusätzlicher Finanzierung nicht der Fall. (*Kapitel D*).

Wie die folgende Übersicht zeigt, können **drei Ländergruppen** identifiziert werden:

1. *Länder, die bereits ihr landeseigenes Ausbauziel erreicht oder nahezu erreicht haben: Brandenburg, Mecklenburg, Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt*

Hierbei handelt es sich um Länder, die ihren landesspezifischen Bedarf bereits erreicht haben.

2. *Länder, die ihr landeseigenes Ausbauziel erreichen können: Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen*

Dies sind Länder, die ihr Ziel noch nicht erreicht haben, jedoch bei gleicher oder sogar leicht verminderter Bewilligungsgeschwindigkeit ihr Ziel in 2013 erreichen werden. Während einige Länder dieser Gruppe in ausreichendem Maße über Finanzmittel verfügen, haben andere Länder derzeit noch mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen.

3. *Länder, die ihr landeseigenes Ausbauziel nur schwerlich erreichen: Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen*

Sowohl die bisherige Ausbaugeschwindigkeit als auch die Finanzierungsplanung sind nicht ausreichend, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

Bayern und Hamburg lassen sich mit der dem Institut vorliegenden Datenlage keiner dieser drei Gruppen zuordnen:

Bayern hat keine Betreuungsquote angegeben, an der sich die Landesplanung orientiert. Diese muss nicht zwingend bei den im Bundesdurchschnitt in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zielgröße von 35 Prozent liegen. Hamburg lässt sich, ohne dass dadurch Verzerrungen impliziert würden, ebenfalls keiner der Gruppen zuordnen, da die Daten von 2010 nicht vorliegen. Es würde zu großen Verzerrungen führen, wenn die Ausbautwicklungen Hamburgs auf der Grundlage von 2009 denen aller anderen Bundesländer gegenübergestellt und mit diesen verglichen würden, die bereits die Daten eines weiteren Jahres vorzuweisen haben.

Inhalt

A. Einleitung	8
B. Bisherige Fortschritte des U3-Ausbaus und zukünftige Herausforderungen	11
B.1. Bisheriger Ausbau (2008-2010) im Rahmen und außerhalb des Investitionsprogramms.....	11
B.1.1. Ausbau im Rahmen des Investitionsprogramms ist schleppend angelaufen.....	11
B.1.2. Ausbau neben dem Investitionsprogramm nur schwer zu erheben.....	19
B.2. Große Herausforderungen für den weiteren Ausbau (2011-2013)	20
B.2.1. Zusätzliche Bedarfsplanung und -steuerung der Länder überwiegt	21
B.2.2. Länder haben überwiegend konkrete Ausbauziele festgelegt	24
C. Finanzierung und Kosten	28
C.1. Finanzierung des bisherigen Ausbaus (2008-2010) größtenteils durch Bundesmittel gedeckt.....	28
C.1.1. Serielle Gemeinschaftsfinanzierung überwiegt in den Bundesländern.....	29
C.1.2. Durchschnittskosten neu geschaffener und gesicherter Plätze divergieren zwischen den einzelnen Ländern stark.....	33
C.2. Finanzierung des weiteren Ausbaus (2011-2013)	38
C.2.1. Finanzplanung der Länder größtenteils nicht konkret genug	38
C.2.2. Deckung des investiven Finanzbedarfs muss durch zusätzliche Landesmittel erfolgen.....	40
C.2.3. In wenigen Ländern werden umfangreiche anderweitige Finanzierungsbeträge erbracht	44
D. Abschließende Bewertung	51
E. Zusammenfassung	57
F. Quellen	58
G. Anhang	61
G.1. Methodische Grundlagen.....	61
G.2. Musterfragebogen	63

Abbildungen

Abbildung 1:	Entwicklung der geschaffenen und bewilligten U3-Betreuungsplätze 2007-2010 bundesweit in Hinblick auf das Ausbauziel 2013.....	14
Abbildung 2:	Entwicklung der U3-Plätze 2008 bis 2010 (Ausbaufortschritt auf Basis des Ausbaustands vom 15.03.2008) nach Bundesländern.....	16
Abbildung 3:	Finanzierungsanteile des Bundes, der Länder und Sonstiger (Kommunen, Träger), 2008-2010.....	31

Tabellen

Tabelle 1:	Schaffung und Sicherung von Plätzen (Bewilligungen) in Tageseinrichtungen sowie in der Tagespflege (2008 – 2010)	18
Tabelle 2:	Ausbauziele in Relation zu den bisher bewilligten Plätzen	25
Tabelle 3:	Durchschnittskosten (in Euro) für die Schaffung und Sicherung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Durchschnitt 2008-2010)	35
Tabelle 4:	Durchschnittskosten (in Euro) für neu zu schaffende Plätze in Tageseinrichtungen, Neubau-/ Umbaumaßnahmen (Durchschnitt 2008-2010)	37
Tabelle 5:	Zusätzlich benötigte Landes-/ Sonstige Mittel zur Zielerreichung	43
Tabelle 6:	Finanzausgleich: Verteilung des Bundesanteils an den Betriebsausgaben (in Tsd. Euro)	46
Tabelle 7:	Finale Mehreinnahmen der Länder aufgrund der U3-Betriebsmittel.....	47

A. Einleitung

Der Ausbau der Angebote zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist eine der zentralen Zukunftsinvestitionen. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind die ersten Bildungsorte außerhalb der eigenen Familie und damit die erste Station für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Bildung ist außerdem zwingende Voraussetzung für eine gelungene Integration. Nicht zuletzt bedarf es eines vielfältigen Angebots an Kinderbetreuungsplätzen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Somit kann das Betreuungsangebot wichtige arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Impulse liefern. Dies wird wiederum eminent in der alternden Gesellschaft für langfristig tragfähige Staatsfinanzen und zur Milderung der intergenerativen Lasten, denen sich die nachkommenden Generationen gegenübersehen. Schließlich – und das gewiss nicht zuletzt – kann ein gutes Betreuungsangebot in besonderem Maße zum Wohlbefinden unserer Kinder beitragen.

Vor diesem Hintergrund haben Bund, Länder und Kommunen auf dem „Krippengipfel“ 2007 vereinbart, das Angebot von U3-Betreuungsplätzen bis 2013 auf bundesdurchschnittlich 35 Prozent dieser Alterskohorte auszubauen. Zur Überprüfung der Zielerreichung und der Umsetzung des U3-Ausbaus in den einzelnen Bundesländern sieht die Verwaltungsvereinbarung vor, dass das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „im 1. Halbjahr 2011 eine Zwischenevaluierung durchführen (wird), auf deren Grundlage Anpassungen im Hinblick auf die Erreichung des Zieles vorgenommen werden können“ (Art. 5 Abs. 3 VwV). Neben der Überprüfung des bisherigen Ausbaus soll insbesondere die Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige im Fokus stehen.

Im Vorfeld des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), das ab 2013 einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vorsieht, ist eine *Drittelfinanzierung* der ausbaubedingten Mehrkosten (ein Drittel der Kosten trägt der Bund, zwei Drittel Länder und Kommunen) vereinbart worden. Diese Drittelfinanzierung soll gewährleisten, dass jede föderale Ebene ihren Beitrag zum Ausbau leistet. Der Bund trägt dabei über die Hälfte der Investitionskosten (2,15 Mrd. Euro von insgesamt 4 Mrd. Euro), während für die Länder (einschließlich Kommunen) ein höherer Anteil an den Betriebskosten vorgesehen ist.

Der Bund trägt somit 4 Mrd. Euro der ausbaubedingten Mehrkosten: 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionskosten im Rahmen eines Sondervermögens und 1,85 Mrd. Euro als Betriebskostenzuschuss im Rahmen des Länderfinanzausgleichs über einen erhöhten Anteil der Länder an der Umsatzsteuerumlage. Ab 2014 werden die jährlichen Betriebskostenzuschüsse des Bundes 770 Mio. Euro betragen. Diese Mittel sollen nach der abschließenden

Vereinbarung „tatsächlich und zusätzlich“ den Kommunen zugutekommen. Der interne Finanzausgleich zwischen Ländern und Kommunen obliegt den Ländern. Diese haben sich verpflichtet, auf ihrer Seite die – insbesondere finanziellen – Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das gleichzeitig gemeinsam vereinbarte Ziel einer Betreuungsquote von bundesweit 35 Prozent erreicht wird. Die tatsächliche Umsetzung liegt dabei in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Somit sind die Länder im Rahmen des Investitionsprogramms dreifach gefordert: Bei der Weiterleitung der Bundesmittel, bei der Erbringung des Landesanteils und bei der Unterstützung der Kommunen.

Die zentrale Frage, die sich im Rahmen der Zwischenevaluierung stellt, ist die der tatsächlichen Lastenverteilung auf die beteiligten Ebenen: *Inwiefern gewährleisten die Länder die Weiterleitung der Bundes-Investitions- und Betriebskostenmittel? Inwieweit stellen sie landesintern die zugesagte Zwei-Drittel-Finanzierung der ausbaubedingten Mehrkosten sicher?*

Um die bestehenden Datenprobleme zu beheben und eine fundierte Datenbasis zu schaffen, ist ein umfangreicher Fragenkatalog für die Zwischenevaluierung entwickelt worden. Auf Basis der – durch den Fragenkatalog gewonnenen – Daten soll es nun möglich sein, den bisherigen Ausbaustand zu dokumentieren und die tatsächliche und zusätzliche finanzielle Beteiligung der Bundesländer zu ermitteln. Ziel der Zwischenevaluierung ist es, zu überprüfen, ob die Länder den in der Verwaltungsvereinbarung vorausgesetzten Aufgaben nachkommen, und damit das Ziel einer bedarfsgerechten Betreuung für unter Dreijährige im Jahr 2013 befördern. So ist ein umfassender Vergleich der Bundesländer – u.a. hinsichtlich der Ausbaudynamik, Finanzierungsmodalitäten, Bedarfs- und Finanzplanung - notwendig. Angesichts des relativ kurzen Gesamtzeitraums, des fehlenden „Nachbesserungszeitraums“ im Jahr 2013 und des dann schon geltenden Rechtsanspruchs ist es in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse, auch die konkreten Ausbau-Planungen der Länder für die Jahre 2011 bis 2013 zu erfassen und diese aus fiskalischer Sicht ausführlich zu würdigen.

Die vorliegende Zwischenevaluierung umfasst *folgende Untersuchungsschritte*, die sich eng an der Gliederung des erarbeiteten Fragebogens (siehe Anhang G.2) orientieren:

In *Kapitel B* wird sowohl der bisherige Ausbau als auch die Planung für den zukünftigen Ausbau betrachtet. Dabei interessiert insbesondere die Bedarfsplanung der Länder, um sie an ihren individuellen Zielen messen zu können. Im darauf folgenden *Kapitel C* steht die Finanzierung des Ausbaus im Fokus: Wie werden die 2,15 Mrd. Euro Investitionskostenzuschüsse des Bundes an die Träger weitergegeben? Wie kommen die 1,85 Mrd. Euro Betriebskostenzuschüsse des Bundes (ab 2014 jährlich 770 Mio. Euro) den Trägern zugute? Neben der Finanzierung des bisherigen Ausbaus und der Ermittlung der jeweiligen Finan-

zierungsanteile von Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite steht die Finanzplanung der Länder für die Jahre 2011 bis 2013 im Vordergrund. Im Ländervergleich kann nachvollzogen werden, wie sich die jeweiligen Planungen unterscheiden, und wie vor dem Hintergrund der bisherigen länderspezifischen Entwicklungen in Zukunft nachjustiert werden soll. Insbesondere spielt es eine Rolle, wie die Länder jeweils mit der Ausschöpfung der Bundesmittel umgehen und wie weit die Planung vorangeschritten ist: Ist eine künftig reine Finanzierung aus Landesmitteln vorgesehen? Wird beispielsweise eine Förderung im Rahmen eines gesonderten Landesprogramms angestrebt? Oder sind noch keine konkreten programmatischen und finanziellen Planungen vorgenommen worden? Neben den landesspezifischen rechtlichen Vorgaben und Verfahren interessieren insbesondere die von Bund, Ländern und Kommunen bzw. Trägern bewilligten Mittel für die Schaffung und Sicherung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und –pflege – differenziert nach Neubau- und Umbaumaßnahmen. Des Weiteren wird eruiert, inwiefern in den einzelnen Bundesländern sonstige Fördermittel, die neben dem Investitionsprogramm gewährt werden, bei der Schaffung und Sicherung von Plätzen ins Gewicht fallen. Außerdem sollte im Fragebogen von den Ländern erläutert werden, inwiefern sie ihre Kommunen bei den Betriebskosten entlasten, falls kein oder nur ein geringer Landeszuschuss zu den Investitionskosten gewährt wird. Somit kann abgelesen werden, inwiefern von den Ländern Maßnahmen zur Sicherstellung der zugesagten Zwei-Drittel-Finanzierung der ausbaubedingten Mehrkosten ergriffen werden.

In *Kapitel D* erfolgt eine abschließende Bewertung, eine kurze Zusammenfassung findet in *Kapitel E* statt. Im Anhang werden die methodischen Grundlagen der Zwischenevaluierung erläutert. Des Weiteren wurde zur Veranschaulichung ein Musterfragebogen angehängt.

B. Bisherige Fortschritte des U3-Ausbaus und zukünftige Herausforderungen

Der Ausbau der U3-Betreuungsplätze fußt in allen Bundesländern auf den jeweiligen Investitionsrichtlinien (siehe Literaturverzeichnis). Kapitel B.1 beschäftigt sich mit dem bisherigen Ausbau, wozu umfassende Daten der Länder verfügbar sind. Der zukünftig geplante Ausbau wird in Kapitel B.2 betrachtet. Die vorliegenden Daten und Planungen der Länder sind sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Differenziertheit.

B.1. Bisheriger Ausbau (2008-2010) im Rahmen und außerhalb des Investitionsprogramms

Das Investitionsprogramm zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige läuft seit Anfang 2008. In diesem Kapitel soll nun untersucht werden, in welchem Maße der Ausbau innerhalb der ersten drei Jahre (bis Ende 2010) fortgeschritten ist. Laut Verwaltungsvereinbarung ist es Ziel, Betreuungsplätze für unter Dreijährige, „ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder, bis 2013 auszubauen, so dass dann insgesamt rund 750.000 Plätze bereit stehen“ (Präambel Verwaltungsvereinbarung). Es wird überprüft, inwiefern dieses Globalziel von den einzelnen Ländern befördert wird.

Zuerst wird der bisherige Ausbau (von 2008 bis 2010) im Rahmen des Investitionsprogramms betrachtet und im Hinblick auf das bis 2013 zu erreichende Ziel eines bedarfsgerechten Angebots von U3-Betreuungsplätzen bewertet. Doch neben den im Rahmen des Investitionsprogramms geschaffenen und gesicherten Plätzen in Tageseinrichtungen und –pflege spielen auch die abseits des Investitionsprogramms – z.B. im Rahmen von EU-Förderprogrammen – geschaffenen Plätze eine Rolle. Auch durch diese kann der Betreuungsbedarf befriedigt und damit der Rechtsanspruch erfüllt werden.

B.1.1. Ausbau im Rahmen des Investitionsprogramms ist schleppend angelaufen

Innerhalb der ersten zwei Jahre (bis März 2010) – ungefähr in einem Drittel des gesamten Programmzeitraums – sind deutschlandweit 27,6 Prozent der insgesamt im Rahmen des Investitionsprogramms zu schaffenden Plätze erreicht worden¹ (vgl. S. 13). Somit ist die bisherige Ausbaugeschwindigkeit zur Erreichung des deutschlandweiten Ziels von 750.000 U3-Betreuungsplätzen im Jahr 2013 nicht ausreichend. Im Ländervergleich sind von Anfang 2008 bis Ende

¹ Auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts.

2010 besonders viele Plätze in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bewilligt worden (auf Basis der Länderumfrage). So liegt die prozentuale Veränderung bei einem Plus von über 100 Prozent.

Da in der Verwaltungsvereinbarung keine konkreten Zwischenziele festgelegt worden sind, anhand derer sich der Erfolg des Programms messen ließe, müssen in stärkerem Maße das beschlossene Ziel für 2013 und die Fortschritte im Ländervergleich Berücksichtigung finden. Der Zeitpunkt der Zwischenevaluierung im Frühjahr 2011 legt nahe, dass mindestens die Hälfte der insgesamt zu schaffenden Plätze bereitstehen sollte. Allerdings ist das Programm im Jahr 2008 recht langsam angelaufen, da die jeweiligen Landesförderrichtlinien erst sehr spät verabschiedet worden sind. Aufgrund dessen ist es problematisch, die Schaffung der Hälfte der insgesamt noch zu schaffenden Plätze bis zur Zwischenevaluierung als Ziel zu formulieren. Neben der bisherigen Zielerreichung der einzelnen Bundesländer sind daher auch der anvisierte Ausbau und die konkrete Vorgehensweise bis Ende 2013 zu betrachten, die in Kapitel B.2 Berücksichtigung finden. In diesem Kapitel ist in besonderem Maße von Interesse, in welcher Geschwindigkeit die Länder Plätze geschaffen beziehungsweise bewilligt haben.

Bezüglich der Datenlage zu den bestehenden U3-Betreuungsplätzen ergeben sich folgende Probleme: Die aktuellsten Daten des Statistischen Bundesamts zur Anzahl der existierenden Plätze sind vom 01. März 2010. Demgegenüber ermitteln die Länder die im Rahmen des Investitionsprogramms bewilligten Plätze jeweils zum 31. Oktober jedes Jahres. Somit ist auf diese Weise kein exakter Abgleich von tatsächlich geschaffenen und bewilligten Plätzen möglich. Die Anzahl der Bewilligungen, die im Rahmen der Zwischenevaluierung wegen der besseren Ermittlung erfragt worden ist, gibt demnach nur Aufschluss über die geförderten Plätze; wann jedoch die tatsächliche Verfügbarkeit eintritt, bleibt unklar.

Somit lassen sich durch die Daten des Statistischen Bundesamts die geschaffenen Plätze zwar gut für die Jahre 2008 und 2009 abbilden – aber nicht für 2010. Es wäre jedoch wichtig, das Jahr 2010 vollends darstellen zu können, um den tatsächlichen Zwischenstand zur Halbzeit des Investitionsprogramms aufzuzeigen. Des Weiteren ist durch das langsame Anlaufen des Investitionsprogramms im Jahr 2008 ein weiteres Jahr nicht repräsentativ.

In Abbildung 1 wird zum einen der tatsächliche Ausbaustand auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamts abgebildet (rote Linie), zum anderen werden die Bewilligungen auf Basis der Länderumfrage abgetragen (blaue Linie) – ausgehend von dem Ausbauniveau laut Statistischem Bundesamt im März 2008². Die rot gestrichelte Linie bezeichnet den angestrebten Ausbauverlauf bis

² Der Ausbaustand im März 2008 ist mit den jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bewilligten Plätzen addiert worden (blaue Linie). Es erscheint gerechtfertigt, die im März 2008 bestehenden Plätze (Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) als Basis her-

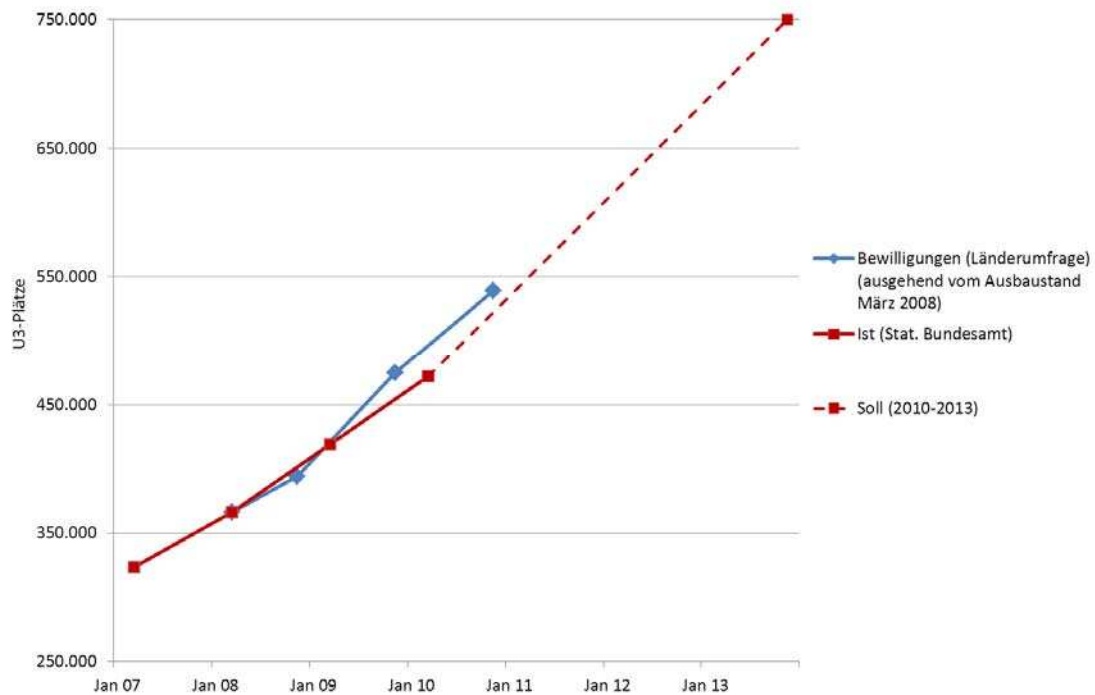
zum Jahr 2013. Dabei kommen auch die leichten Abweichungen von Bewilligungen und tatsächlich geschaffenen Plätzen zum Ausdruck. Es lohnt sich auch ein Blick auf die einzelnen Bundesländer: Während insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern die Anzahl der Plätze zum März 2010 und die Bewilligungen bis Ende 2010 (auf Basis der Anfang 2008 existierenden Plätze) recht nah beieinander liegen, sind in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland die bewilligten Plätze Ende 2010³ mehr als 43 Prozent höher als die Anfang März 2010 bestehenden U3-Plätze. Dies lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass in vielen westdeutschen Bundesländern umfangreiche und langwierige Neubaumaßnahmen durchgeführt werden, während in ostdeutschen Bundesländern schneller zu verwirklichende Maßnahmen überwiegen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Hamburg für 2010 noch keine Aussagen zu den Bewilligungen bezüglich geschaffener Plätze⁴ treffen kann; auch bei Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich bei den Daten aus dem Jahr 2010 lediglich um Plandaten.

anzuziehen, da das Programm sehr langsam angelaufen ist, und somit noch nicht in großem Umfang Plätze im ersten Quartal 2008 bewilligt worden sind. Somit ist nur von geringen Ungenauigkeiten auszugehen. Bei Verwendung der Daten aus dem März 2007 wäre mit größeren Abweichungen zu rechnen.

³ Auf Basis des Ausbaustands im März 2008 zuzüglich der in den folgenden Jahren einschließlich 2010 ausgesprochenen Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen.

⁴ Ebenso konnten keine Aussagen zu den Bewilligungen zur Sicherung von Plätzen in 2010 gemacht werden.



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2010) und der Ergebnisse der Länderumfrage.

Abbildung 1: Entwicklung der geschaffenen und bewilligten U3-Betreuungsplätze 2007-2010 bundesweit in Hinblick auf das Ausbauziel 2013

Legt man die aktuellsten Daten des Statistischen Bundesamts zugrunde, wird deutlich, dass im März 2010 knapp 63 Prozent der für das Jahr 2013 in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen 750.000 Plätze bestehen⁵ – ein Plus von gut 14 Prozentpunkten gegenüber März 2008. Zur weiteren Analyse ist es jedoch sinnvoll, nur die Gesamtheit der Plätze zu betrachten, die von 2008 bis 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms zu schaffen sind (die Zielmarke der verabredeten 750.000 Plätze abzüglich der zu Beginn des Investitionsprogramms bereits bestehenden Plätze). Dabei wird deutlich, dass 27,6 Prozent der insgesamt von 2008⁶ bis Ende 2013 zusätzlich benötigten Plätze geschaffen worden sind. Somit ist die bisherige Ausbaugeschwindigkeit nicht ausreichend: In einem Drittel der Zeit ist nicht ein Drittel der zusätzlich benötigten Plätze

⁵ Der Anteil erhöht sich auf 65 Prozent, wenn zusätzlich die Plätze, die außerhalb des Investitionsprogramms geschaffen worden sind (17.490 Plätze), hinzugerechnet werden (vgl. Kapitel B.1.2).

⁶ Anfang 2008 belief sich laut Statistischem Bundesamt die Anzahl der insgesamt bestehenden U3-Betreuungsplätze auf knapp 366.200 Plätze.

geschaffen worden. In den verbleibenden Jahren – inklusive des Jahres 2010 – müsste die Ausbaugeschwindigkeit von jährlich etwa 55.000 Plätzen im Referenzjahr 2009 auf jährlich knapp 70.000 zusätzliche Plätze gesteigert werden, um das Ausbauziel zu erreichen.

Wird nun statt der Daten des Statistischen Bundesamts die Anzahl der bewilligten Plätze – auf Basis des Ausgangsniveaus vom März 2008 herangezogen, zeigt sich folgendes Bild: Von 2011 bis 2013 sind zur Erreichung des „750.000 Plätze“-Ziels noch etwa 211.000 Plätze zu bewilligen, was 28 Prozent der Zielmarke und knapp 55 Prozent der von 2008 bis 2013 zu schaffenden Plätze entspricht. Jährlich müssten somit von 2011 bis 2013 knapp 70.300 Plätze bewilligt werden, demgegenüber betrug bisher die durchschnittliche Anzahl jährlicher Bewilligungen gut 58.000.

Diese Diskrepanz zwischen tatsächlich geschaffenen Plätzen (auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamts) und bewilligten Plätzen (auf Basis der Länderumfrage), die insbesondere in Abbildung 1 zum Ausdruck kommt, lässt sich darauf zurückführen, dass die Bewilligungen und der tatsächliche Mittelabruf stark divergieren. So ist eine Vielzahl von Plätzen derzeit im Entstehungsprozess, deren statistische Erfassung natürlich noch nicht erfolgen konnte.

Wie in Kapitel C.1.1 noch deutlich werden wird, sind für die bisher (zwischen 2008 und 2010) bewilligten Plätze bereits 62 Prozent⁷ der im gesamten Zeitraum des Investitionsprogramms zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von 2,15 Mrd. Euro bewilligt worden. Somit ist von Seiten der Länder das Engagement bei der Beteiligung an den Investitionskosten deutlich zu steigern.

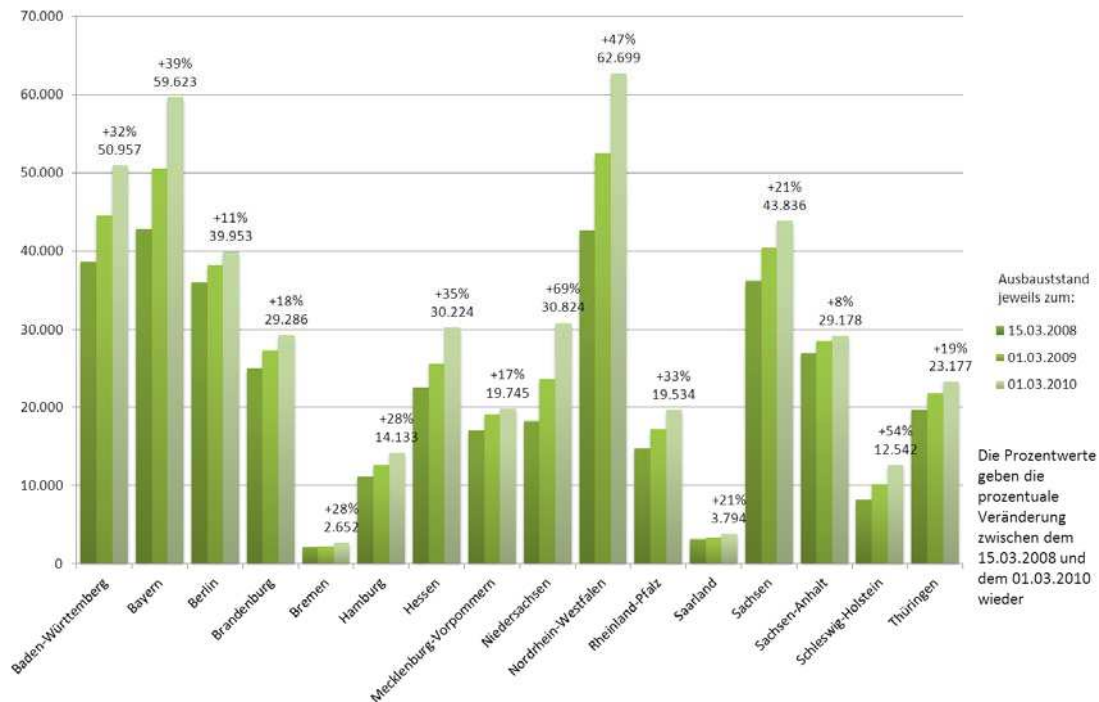
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zuerst verstärkt langwierige Neubau- und Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden sollten, um sie rechtzeitig 2013 fertigstellen zu können. Sonstige Projekte wie Ausstattungsmaßnahmen, die in einer kürzeren Zeit zu realisieren sind, sollten ans Ende gesetzt werden, falls eine Priorisierung vorgenommen werden muss.

Ob eine solche Geschwindigkeit realistisch ist, hängt insbesondere von den finanziellen Rahmenbedingungen ab. Diese werden im Kapitel C eine stärkere Berücksichtigung finden. Von Interesse sind in besonderem Maße die noch zur Verfügung stehenden Bundesmittel und die geplanten Länderzuschüsse zu den Investitionskosten für die folgenden Jahre.

Nimmt man nun eine Differenzierung nach Bundesland – wie in Abbildung 2 - vor, wird deutlich, dass in sehr unterschiedlichem Ausmaß neue Plätze geschaffen worden sind: Während in Niedersachsen und Schleswig-Holstein das Betreuungsangebot für unter Dreijährige von März 2008 bis März 2010 um 69 bzw. 54 Prozent zugenommen hat, liegt der Anstieg im Saarland bei 21 Prozent.

⁷ Zum jetzigen Stand (Ende April 2011) sind bereits 75 Prozent der Bundesmittel bewilligt worden.

In den ostdeutschen Bundesländern (mit Berlin) ist abgesehen von Thüringen (+21%) lediglich ein Plus von weniger als 20 Prozent zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist jedoch darauf zurückzuführen, dass in den ostdeutschen Bundesländern ein ohnehin sehr hoher Ausbaustand existiert, aufgrund dessen sich diese Länder um eine Bestandssicherung bemühen. Aber auch in westdeutschen Ländern relativiert sich die Zunahme gemessen an der Ausgangssituation.



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2010).

Abbildung 2: Entwicklung der U3-Plätze 2008 bis 2010 (Ausbaufortschritt auf Basis des Ausbaustands vom 15.03.2008) nach Bundesländern

Diese Konzentration auf die Sicherung bereits bestehender Plätze wird besonders in Tabelle 1 ersichtlich. Die gesicherten Plätze in Tageseinrichtungen liegen in beinahe allen Ländern Ostdeutschlands über dem Bundesdurchschnitt. Die meisten Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (37.905 Bewilligungen) und Bayern (28.522 Bewilligungen) vorgenommen. Um diese Zahlen bewerten zu können, müssen sie jedoch zu dem Betreuungsgrad zu Beginn des Ausbaus sowie den Ausbauzielen (siehe Kapitel B.2.2) in Verhältnis gesetzt werden.

Ebenfalls von Interesse ist die Art der Maßnahme zur Schaffung von Plätzen. Unterschieden wird dabei zwischen Neubau- und Umbaumaßnahmen.

Wie Tabelle 1 zeigt, überwiegen die Umbaumaßnahmen im Bundesdurchschnitt deutlich.

Aus Übersichtsgründen und aufgrund der in quantitativer Hinsicht geringeren Relevanz sind in Tabelle 1 Sicherungsmaßnahmen nicht nach Neubau- und Umbaumaßnahmen in Tageseinrichtungen und –pflege differenziert worden.

Tabelle 1: Schaffung und Sicherung von Plätzen (Bewilligungen) in Tageseinrichtungen sowie in der Tagespflege (2008 – 2010)

	Schaffung						Sicherung		
	Tageseinrichtungen			Tagespflege			Insgesamt	Tageseinrichtungen	Tagespflege
	Insgesamt	Neubau ¹	Umbau ²	Insgesamt	Neubau ¹	Umbau ²			
Baden-Württemberg ³	18.790	7.425	11.365	2.590	k.A.	k.A.	0	0	0
Bayern	28.522	12.465	16.057	301	40	261	1.568	1.537	31
Berlin	4.356	456	3.900	571	0	571	16.247	10.342	5.905
Brandenburg ⁴	2.603	568	1.899	136	0	136	9.800	7.844	1.956
Bremen	909	76	833	103	0	103	80	70	10
Hamburg	3.031	893	2.138	109	0	109	432	184	248
Hessen ⁵	13.036	5.236	7.800	1.796	0	1.796	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	971	542	429	60	0	60	8.753	7.287	1.466
Niedersachsen	14.252	5.975	8.277	1.924	0	1.924	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	37.905	k.A.	k.A.	9.428	k.A.	k.A.	0	0	0
Rheinland-Pfalz	14.283	k.A.	k.A.	985	k.A.	k.A.	6.165	4.944	1.221
Saarland ⁶	1.658	1.242	416	755	k.A.	k.A.	0	0	0
Sachsen	5.699	2.579	3.120	145	0	145	26.509	23.961	2.548
Sachsen-Anhalt	1.007	403	604	0	0	0	2.803	2.803	0
Schleswig-Holstein	4.809	1.055	3.754	1.043	0	1.043	0	0	0
Thüringen	3.189	441	2.748	89	0	89	7.143	6.964	179
Deutschland insgesamt⁷	155.020	39.356	63.340	20.035	40	6.237	79.500	65.936	13.564

- ¹ Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.
- ² Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.
- ³ In Baden-Württemberg zählen zu Umbaumaßnahmen auch kombinierte Maßnahmen bestehend aus Neubau und/oder Umbau und/oder Umwandlung.
- ⁴ Brandenburg konnte nicht alle Maßnahmen zur Schaffung von Kita-Plätzen Neubau- oder Umbaumaßnahmen zuordnen. Daher stimmt die Summe in Spalte 1 nicht mit der Summe aus den Angaben der Spalten 2 und 3 überein.
- ⁵ Im Länderfragebogen von Hessen wird der Stand zum 18.02.2011 angegeben.
- ⁶ In der Saarländischen Förderrichtlinie werden Ausbau- mit Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen gleichgesetzt. Da sie auch im gleichen Umfang wie Neubaumaßnahmen gefördert werden, ist diese Abgrenzung beibehalten worden. Die Daten für das Saarland bezüglich Neubaumaßnahmen enthalten somit entgegen der Definition unter ¹ auch Ausbaumaßnahmen.
- ⁷ Rundungsfehler in Spalte 1 (bundesweite Summe der Spalten 2 und 3 zzgl. der Summen von NRW und Rheinland-Pfalz ergibt nicht bundesweite Summe in Spalte 1) resultiert aus den Angaben Brandenburgs.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Ergebnisse der Länderumfrage.

Jedoch ist zu bemerken, dass die Datenlage zu diesen Merkmalen weniger vollständig ist: Länder wie Nordrhein-Westfalen konnten keine differenzierten Angaben zur Art der Maßnahme machen. Die meisten Neubaumaßnahmen fanden in Bayern und Baden-Württemberg statt, wo jeweils 12.465 bzw. 7.425 Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen in Tageseinrichtungen ausgesprochen wurden. Generell lässt sich ein Trend zu Umbaumaßnahmen beobachten. Abgesehen vom Saarland und von Mecklenburg-Vorpommern haben alle Länder bezogen auf die Schaffung von Plätzen mehr Umbau- als Neubaumaßnahmen durchgeführt. Besonders hoch ist der relative Anteil in Bremen und Berlin: Dort wurden mehr als 9 Mal so viele Umbau- wie Neubaumaßnahmen durchgeführt. Dies lässt sich möglicherweise mit mangelnden Erweiterungsflächen in Stadtstaaten begründen.

B.1.2. Ausbau neben dem Investitionsprogramm nur schwer zu erheben

Auch neben dem Investitionsprogramm geschaffene Plätze sind von Interesse, da sie zum Ziel einer bedarfsgerechten Betreuung beitragen und somit den Kommunen ermöglichen, dem ab 2013 geltenden Rechtsanspruch beizukommen. Doch die Länderumfrage zeigt, dass der Ausbau neben dem Investitionsprogramm ein Randthema ist und ihm auch gemäß der Größenordnung eine sehr geringe Bedeutung zukommt. Es wird jedoch auch deutlich, dass sich eine Erhebung des Ausbaus neben dem Investitionsprogramm für die Länder äußerst schwierig gestaltet, da konkret hierzu keine Daten verfügbar sind beziehungsweise diese zeitnah nicht ermittelt werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben etwa die Hälfte der Bundesländer Angaben zum Ausbau neben dem Investitionsprogramm machen können. Bundesweit

wurden so 17.490 Plätze⁸ geschaffen. Die meisten Plätze konnten mit 13.532 in Bayern geschaffen werden. Dabei handelt es sich jedoch unter anderem auch um solche Plätze, die durch Umwidmungen von Ü3- in U3-Plätze entstanden und im Rahmen des Investitionsprogramm mit Hilfe von Ausstattungsinvestitionen finanziert worden sind. In den übrigen Ländern wie Bremen und Niedersachsen konnten durch andere Bundesprogramme, wie das Konjunkturpaket II, 148 bzw. 442 neue Plätze geschaffen werden, wobei in Bremen zusätzlich 293 Plätze durch Umwidmung von Ü3- in U3-Plätze entstanden sind. In Berlin wurden 3.605 Plätze durch Mischfinanzierung⁹ aus Landeszuschüssen/kommunalen Mitteln, Stiftungsgeldern, Sponsorenmitteln und Eigenmitteln von Trägern geschaffen.

B.2. Große Herausforderungen für den weiteren Ausbau (2011-2013)

Was den zukünftigen Ausbau von 2011 bis 2013 angeht, spielt insbesondere die Bedarfsplanung der Länder eine Rolle. Anhand des landesspezifischen Bedarfs lässt sich ablesen, inwiefern dessen Deckung durch die bisher geschaffenen Plätze möglich und wie hoch der gesamte Ausbaubedarf zu beziffern ist. Auf Basis der Daten der Länderumfrage ist eine exakte Gegenüberstellung von Ausbaustand und -ziel für jedes Land möglich, so dass nicht mehr das bundesweite Ziel einer Betreuungsquote von 35 Prozent zur Bewertung der einzelnen Länder herangezogen werden muss. Somit wird eine weitaus bessere Beurteilung des Ausbaus in den einzelnen Ländern ermöglicht, was die Qualität der Aussagen erhöht. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, ob und auf welche Weise Länder eine Priorisierung vornehmen, um bei stärkerer räumlicher Differenzierung eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Außerdem kann die Geschwindigkeit des Ausbaus, d.h. welche Länder am schnellsten eine Umsetzung und Schaffung bzw. Sicherung von Plätzen vorgenommen haben, als Referenz herangezogen werden. Das Ziel für 2013 ist recht eng gesteckt, so dass insbesondere die Geschwindigkeit als Maßstab Anwendung finden sollte. Anhand der landesspezifischen Zielmarke lässt sich ermitteln, ob das bisherige Bautempo im Hinblick auf das Endziel realistisch erscheint. Außerdem kann auf diese Weise die Geschwindigkeit des Ausbaus Beachtung finden, d.h. welche Länder haben am schnellsten eine Umsetzung und Schaffung bzw. Sicherung von Plätzen vorgenommen?

⁸ Die eingesetzten Mittel belaufen sich auf 234 Millionen Euro – soweit Angaben möglich waren (vgl. S. 31).

⁹ Dabei fließen Landeszuschüsse/ kommunale Mittel, Stiftungsgelder, Sponsorenmittel und Eigenmittel von Trägern zusammen.

B.2.1. Zusätzliche Bedarfsplanung und -steuerung der Länder überwiegt

Die Bedarfsplanung ist gesetzliche Aufgabe der Kommunen. Dennoch bestehen, wie anhand der Länderumfrage deutlich geworden ist, große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern hinsichtlich des Austausches zwischen Kommunen und Land und der zusätzlichen eigenen Bedarfsplanung der Länder.

So lassen sich hinsichtlich der Bedarfsplanung zwei Ländergruppen ausmachen:

1. Ausschließliche Bedarfsermittlung durch die Kommunen:
 - *Bayern*: Abfrage bei den Kommunen; bezieht sich nur auf neu zu schaffende Plätze.
 - *Berlin*: Gesamtstädtische Bedarfsplanung mit Erstellung einer Matrix aus Bevölkerungsdaten und Geburtenprognosen für 2011 bis 2015.
 - *Mecklenburg-Vorpommern*: Bedarfsermittlung über Kommunen (keine Angabe im Länderfragebogen).
 - *Nordrhein-Westfalen*: In Länderfragebogen zusätzlich Bezug auf Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI).
 - *Sachsen*: Sicherstellung des Rechtsanspruchs ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
 - *Sachsen-Anhalt*: Bedarfsermittlung über Kommunen (keine Angabe im Länderfragebogen).
 - *Schleswig-Holstein*: In Länderfragebogen zusätzlich DJI-Studie als Basis für die landesweite Planung angegeben.

2. Zusätzliche Bedarfsermittlung durch das Bundesland:
 - *Baden-Württemberg*: Ausbauziel basiert auf den Daten, die 2007 auf Bundesebene zugrunde gelegt wurden.
 - *Brandenburg*: Landesprognose aufgrund der Entwicklung der U3-Betreuungszahlen der letzten Jahre und der Bevölkerungsprognose.
 - *Bremen*: Orientierung am bundesweiten Ausbauziel, zusätzlich eigene Erhebung (Stadtgemeinde Bremen: in 2007 wissenschaftlich begleitete Bedarfserhebung; Stadtgemeinde Bremerhaven: jährliche, nicht repräsentative Elternbefragung).
 - *Hamburg*: Extrapolation der empirisch zu beobachtenden Bedarfsentwicklung bei der Hamburger Krippenbetreuung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des bundesweiten Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2013.
 - *Hessen*: Die Gemeinden haben die Aufgabe der Bedarfsermittlung, wobei die aktuelle Bedarfsplanung den zukünftigen Bedarf zu berücksichtigen hat. Der Bedarfsplan ist mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Bedarf an Plätzen für 35 Prozent der U3-Jährigen berechnet sich aus dem Anteil der Kinder dieser Altersgruppe; Hochrechnung auf 2013 auf Basis der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom 03.05.2010¹⁰.

- *Niedersachsen*: erwartete Geburtenzahlen unter Annahme einer 2%-igen Degression.
- *Rheinland-Pfalz*: Studie von Prof. Dr. Sell¹¹ legt unterschiedliche Szenarien zugrunde (Betreuungsquote von 38 bis 42 Prozent). Von Landesseite Hochrechnung auf Basis der Anzahl der unter Dreijährigen am 01.03.2010.
- *Saarland*: Schätzung auf Basis der Kinder der vergangenen drei Jahrgänge (35 Prozent der Summe).
- *Thüringen*: auf Basis der Landesstatistik werden die durchschnittlichen jährlichen Geburtenzahlen mit den für das Jahr 2013 angestrebten Betreuungsquoten der einzelnen Jahrgänge multipliziert¹².

In Sachsen-Anhalt¹³ besteht seit den 1990er-Jahren, in Thüringen¹⁴ seit dem 1. August 2010 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ebenso existiert in Hamburg bereits seit Mitte 2006 ein konditionierter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zu 14 Jahren. Berechtigte sind Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung nachgehen oder die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs nachweisen können, und „Kinder mit dringlichem sozial bedingte[n] oder pädagogische[n] Bedarf“¹⁵.

¹⁰ Hessen hat somit im Rahmen der Zwischenevaluierung zwei Alternativen der Bedarfsplanung angeben. So sind sowohl Daten auf Basis des bundesweiten Ausbauziels als auch auf Basis der Bedarfserhebungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt worden.

¹¹ Professor für Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Sozialwissenschaften an der FH Koblenz Campus Remagen.

¹² 17.000 Kinder x Betreuungsquote der einzelnen Jahrgänge im Jahr 2013 (0 -1 Jahr 17.000 Kinder x 4% = 680 Kinder; 1-2 Jahre 17.000 Kinder x 70% = 11.900 Kinder; 2-3 Jahre 17.000 Kinder x 85% = 14.450 Kinder). Somit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 27.030 Kindern.

¹³ Dies gilt für alle Kinder bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang (siehe KiFöG Sachsen-Anhalt, 05. März 2003).

¹⁴ Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (gemäß ThürKitaG). Seit 2006 existiert ein Rechtsanspruch ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

¹⁵ „Vor dem Hintergrund dieser umfassenden landesrechtlichen Ansprüche sowie der weiteren Nachfrageimpulse auf Grund der Einführung des Elterngeldes ab 2007 hat sich die die Krippen-Betreuungsquote in Hamburg von 21,1% am 15. März 2006 bis Ende 2010 auf über 30% dynamisch entwickelt. Für die Folgejahre ab 2011 wird davon ausgegangen, dass die berufsbedingte Nachfrage nach Krippenbetreuung weiter ansteigt und zu einem jährlichen Zu-

Zum Faktor der Umrechnung von Kinderzahlen in Betreuungsplätze hat lediglich Bremen Angaben gemacht. So werden in der Kindertagespflege etwa 60 Prozent der Plätze mehrfach belegt.

Auffällig ist, dass neben Hesen in Hamburg, Bremen und Berlin die Bedarfsermittlung weitaus detaillierter ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei Hamburg um eine Einheitsgemeinde handelt, so dass beim U3-Ausbau nur eine föderale Ebene betroffen ist. Somit entfallen komplizierte Abstimmungsprozesse zwischen Land auf der einen und Kommunen auf der anderen Seite. Auch im Bundesland Bremen mit den beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven ist eine weitaus einfachere Umsetzung als in Flächenstaaten möglich. Doch ebenso die Tatsache, dass Hamburg den Rechtsanspruch bereits 2006 – wenn auch nicht allgemein, sondern für bestimmte Zielgruppen – eingeführt hat, erklärt möglicherweise den Vorsprung in der Planungsentwicklung gegenüber anderen Bundesländern.

Zusammenfassend kann als positiv bewertet werden, wenn durch die Länder neben der kommunalen Bedarfsermittlung eine Steuerung und Bedarfsplanung vorgenommen wird. Natürlich werden Bedarfsplanungen dadurch erschwert, dass sich das tatsächliche Geburtenverhalten im Jahr 2013 nicht genau vorher-sagen lässt. Aufgrund dessen sind unterschiedliche Wege der Vorausberechnung gewählt worden: Neben Elternbefragungen, der Orientierung an der DJI-Studie und ausschließlichen und zusätzlichen Bedarfserhebungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind unterschiedliche Berechnungsverfahren genutzt worden. Während Niedersachsen mit der Annahme einer 2%-igen Degression der Kinderzahlen arbeitet, wird in Hessen eine Hochrechnung auf Basis der 12. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts vorgenommen. Demgegenüber bildet das Saarland als Berechnungsgrundlage den Durchschnitt der Geburtenraten der vergangenen drei Jahre, während in Hamburg zusätzlich die Bedarfsentwicklung und die aus dem Rechtsanspruch zu erwartenden Effekte einfließen.

Bedarfsplanungen, die ohnehin durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, ermöglichen eine gute Bestimmung des Bedarfs, da sie über die beste Kenntnis der örtlichen Strukturen verfügen und auf diese Weise kleinteiligere Bedarfsplanungen erreicht werden können. Problematisch ist jedoch, wenn keine Koordination durch das Land stattfindet, und es somit nicht über die nötigen Informationen zur Bedarfs- und Finanzplanung verfügt. Dies erschwert auch die Ermittlung der notwendigen finanziellen Beteiligung von Seiten des Landes.

wachs von ca. 3 Prozentpunkten bei der Krippen-Betreuungsquote führt“ (Länderfragebogen Hamburg).

B.2.2. Länder haben überwiegend konkrete Ausbauziele festgelegt

Anhand der landesspezifischen Ausbauziele lässt sich im Folgenden feststellen, ob die bisherige Ausbaugeschwindigkeit der Länder ausreichend ist, und inwiefern das jeweilige Ausbauziel bis Ende 2013 realisierbar ist. Insgesamt zeigt sich, dass in der überwiegenden Anzahl der Länder bisher noch nicht die Hälfte der zwischen 2008 und 2013 zu schaffenden Plätze bewilligt worden ist.

Bezüglich des Ausbaubedarfs und der noch im Rahmen des Investitionsprogramms zu schaffenden Plätze konnten Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und das Saarland sehr differenzierte Angaben machen. So wurde sowohl beim Ausbaubedarf als auch bei den noch zu schaffenden Plätzen nach Tageseinrichtungen und Tagespflege unterschieden. Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen bei der Schaffung von Plätzen eine Differenzierung nach Art der Maßnahme vor. Alle ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme von Thüringen machen keinerlei Angaben zu den Ausbauzielen. Zum einen haben bereits alle ostdeutschen Länder einen hohen Ausbaustand erreicht. In Sachsen-Anhalt liegt die Betreuungsquote – die höchste aller Länder – bereits bei über 55 Prozent, womit das Landesziel erreicht ist. Zum anderen konnten Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen noch keine Angaben zum Gesamtbedarf machen. Da die Investitionsmittel in den ostdeutschen Ländern vorwiegend für den Erhalt und die Sicherung bereits bestehender Plätze genutzt werden, konzentrieren sich die Planungen hierauf.

Da nur wenige Länder differenzierte Angaben zu den in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu schaffenden Plätzen gemacht haben, wird in Tabelle 2 lediglich auf den gesamten angestrebten Ausbaustand im Jahr 2013 (Spalte (6)) verwiesen. Die Tabelle gibt ferner, ausgehend vom Ausbaustand zu Beginn des Investitionsprogramms¹⁶ (Spalten (1) und (2)), an, wie sich die (bewilligten) Plätze in Relation zum Ausbauziel innerhalb der ersten drei Jahre des Investitionsprogramms (Spalten (3) bis (5)) verändert haben. Neben dem insgesamt noch zu bewältigenden Ausbau nach Länderangaben (Spalte (9)) werden in Spalte (10) die jährlich zu bewilligenden Plätze als Durchschnittswert berechnet. Letztere werden schlussendlich in Relation zu den durchschnittlich jährlichen Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen in 2009 und 2010 gesetzt. Es wird der Durchschnitt dieser beiden Jahre gebildet, da auf diese Weise das langsame Anlaufen des Programms im Jahr 2008 unberücksichtigt bleibt. So hat zum Beispiel Sachsen in 2008 keine neuen Plätze bewilligt; die Anzahl der Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen in 2008 im Vergleich zu 2009 beträgt in Schleswig-Holstein und Niedersachsen 0,3 respektive knapp vier Prozent.

¹⁶ Wie bereits angemerkt worden ist, wurden die Daten vom 15.03.2008 herangezogen, um den Zustand zu Beginn des Investitionsprogramms zu beschreiben. Da das Programm in 2008 sehr langsam angelaufen ist, ist davon auszugehen, dass innerhalb des ersten Quartals nicht in dem Maße Plätze geschaffen worden sind, um das Ergebnis stark zu verzerren.

Tabelle 2: Ausbauziele in Relation zu den bisher bewilligten Plätzen

Land	Ausbaustand zu Beginn des Investitionsprogramms 15.03.2008		Zuzüglich der im Rahmen des Investitionsprogramms ausgeschrieben Bewilligungen (zur Schaffung von Plätzen) im Jahr			Ausbauziel			Notwendiger Ausbau (Bewilligungen) zur Zielerreichung		Nachrichtlich: Jährliche Bewilligungen (zur Schaffung) Ø 2009-2010
	Anzahl Pl. (1)	Quote (2)	Anzahl (3)	Anzahl (4)	Anzahl (5)	Plätze insgs. (6)	Differenz (6) und (5) (7)	Zielquote (8)	2011 - 2013		Anzahl Plätze (11)
									Ins gesamt ¹ (9)	Jährlich (10)	
Baden-Württemberg	38.582	13,7%	45.097	53.648	59.962	92.000	32.038	34,0%	32.000	10.667	7.433
Bayern	42.807	13,2%	48.484	59.451	71.630	k. A.	n.e.	k.A.	n.e.	n.e.	11.573
Berlin	35.968	40,5%	37.077	38.862	40.893	44.000	3.107	k. A.	4.000	1.333	1.908
Brandenburg	24.903	44,8%	25.258	28.484	27.642	k. A.	n.e.	55,0%	n.e.	n.e.	1.192
Bremen	2.078	12,8%	2.257	2.751	3.090	5.660	2.570	35,0%	2.130	710	417
Hamburg ²	11.027	22,9%	12.434	14.167	14.167	21.300	7.133	40,4%	6.500	2.167	1.733
Hessen ²	22.448	14,3%	26.990	32.050	37.280	57.446	20.166	38,4%	12.596	4.199	5.145
Niedersachsen	18.920	44,9%	17.051	17.445	17.951	k. A.	n.e.	k. A.	n.e.	n.e.	450
Rheinland-Pfalz	18.190	9,2%	19.000	28.104	34.366	62.009	27.643	35,0%	28.489	9.496	7.683
Rheinland-Pfalz ²	42.632	9,4%	47.666	75.102	89.965	144.000	54.035	32,0%	55.000	18.333	21.150
Sachsen	14.688	15,1%	15.847	21.690	29.956	38.490	8.524	40,0%	11.550	3.850	7.055
Sachsen-Anhalt	3.123	14,2%	3.529	4.724	5.536	7.500	1.964	35,0%	2.202	734	1.004
Sachsen-Anhalt	36.164	36,5%	37.833	40.112	42.008	k. A.	n.e.	k. A.	n.e.	n.e.	2.088
Schleswig-Holstein ²	26.986	52,7%	26.986	27.341	27.993	k. A.	n.e.	55,0%	n.e.	n.e.	504
Schleswig-Holstein ²	8.148	11,7%	8.156	11.691	13.988	23.750	9.752	36,0%	9.000	3.000	2.921
Thüringen	19.530	38,9%	20.823	21.667	22.808	27.030	4.222	53,0%	2.800	933	993

Hier werden die Daten aus dem Länderförderungsbericht 2010/11 zugrunde gelegt. Daher ergibt sich Spalte (6) nicht unmittelbar aus der Differenz von (4) und (5), Spalte (7). Im Rahmen der Datenverarbeitung werden teilweise die Daten von 15.3.2008 als Beginn des Investitionsprogramms verwendet. Da nicht alle Länder einen eindeutigen Zeitpunkt der Datenerhebung angeben, sind die Daten teilweise auf den 1.1.2009 zurückgeführt.

Durchschnitte in Spalte (8) beziehen sich lediglich auf das Jahr 2011. Die Daten für das Jahr 2012 zum Zeitpunkt der Erhebung sind noch nicht zur Verfügung gestellt.

Die Spalten 9, 10 und 11 beziehen sich auf Daten von 15.03.2011 (siehe Länderförderungsbericht).

Im Länderförderungsbericht Rheinland-Pfalz ist eine Spalte für die Zielquote angegeben worden: 38 bis 45 Prozent. Hier ist die durchschnittliche Zielquote zugrunde gelegt worden. Bei den weiteren werden die Angaben in Spalte (8) auf Basis von Angaben aus dem Länderförderungsbericht, ausgehend von den letzten Berechnungen über den Landesjugendkennwert pro durchschnittlichen Mitarbeiter von 2010/11.

Im Länderförderungsbericht Schleswig-Holstein ist eine Spalte für die Zielquote angegeben worden: 35 bis 37 Prozent. Hier ist die durchschnittliche Zielquote zugrunde gelegt worden.

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2010) und der Länderumfrage.

Wie anhand von Tabelle 2 deutlich wird, ist die Zielquote mit 32 Prozent am niedrigsten für Nordrhein-Westfalen. Bremen, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben eine Zielmarke für 2013 definiert, die der bundesweiten Zielquote von 35 Prozent entspricht. Das prozentual höchste Ausbauziel haben neben den bereits erwähnten ostdeutschen Bundesländern Hessen und Hamburg mit einer Quote von 38,4 und 40,4 Prozent. Die vergleichsweise hohe Zielquote von Hamburg lässt sich u.a. mit dem bereits bestehenden Rechtsanspruch für Zielgruppen wie Kinder berufstätiger Eltern erklären.

Eine Interpretation des jährlichen Ausbau- bzw. Bewilligungsbedarfs ist dann möglich, wenn die bisherigen durchschnittlichen Ausbau- bzw. Bewilligungsergebnisse zugrunde gelegt werden. Verglichen mit den durchschnittlichen jährlichen Bewilligungen zur Schaffung von Plätzen in 2009 und 2010¹⁷ wird ersichtlich, dass Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen zur Zielerreichung ihre jährliche Ausbaugeschwindigkeit erhöhen müssen. So muss Bremen durchschnittlich 70 Prozent mehr Plätze schaffen und somit bewilligen als im Vergleichszeitraum. Auch Baden-Württemberg muss die jährliche Schaffung von Plätzen um nahezu 44 Prozent erhöhen, um das landesspezifische Ausbauziel zu erreichen. Die jährlich durchschnittlich benötigte Zunahme beträgt für Hamburg und Niedersachsen 25 bzw. knapp 24 Prozent. Auch Schleswig-Holstein muss sich leicht verbessern, um der Landeszielmarke beizukommen: Jährlich sollte die Veränderung gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009 und 2010 +2,7 Prozent betragen. Demgegenüber kann in den anderen Bundesländern die bisherige Ausbaugeschwindigkeit beibehalten werden, um das Landesziel zu erreichen. Beispielsweise Rheinland-Pfalz könnte jährlich 45 Prozent weniger Plätze schaffen als im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010. Ebenso Berlin und das Saarland haben in den Jahren 2009 und 2010 eine hohe Ausbaugeschwindigkeit vorzuweisen. Beachtet werden muss nochmals, dass der Bewilligungszeitpunkt nicht mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit eines Platzes zusammenfällt. Somit werden beispielsweise Ende 2013 bewilligte Plätze nicht rechtzeitig zum Ende des Investitionsprogramms bereitgestellt werden können. Daher wäre eine degressive Gestaltung in den verbleibenden Jahren ratsam: So sollten 2011 und Anfang 2012 vergleichsweise viele Plätze bewilligt werden, um in der weiteren Zeit ein langsames Auslaufen veranlassen zu können. Allerdings sind wiederum die landesspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Setzt man den bisherigen gesamten Ausbaustand inklusive Bewilligungen (Spalte (5)) in Relation zum Ausbauziel (Spalte (6)), wird deutlich, dass Berlin und Thüringen mit 93 und 84 Prozent im Ländervergleich ihrer Zielmarke am

¹⁷ Es findet ein Vergleich mit dem Durchschnitt 2009-2010 statt, da die 2008er-Ausbauergebnisse aufgrund des langsamen Anlaufens des Programms nicht repräsentativ sind.

nächsten gekommen sind. Demgegenüber haben Bremen und Niedersachsen zur Halbzeit des Investitionsprogramms lediglich etwa 55 Prozent ihres Landesziels erreicht.

Werden die bereits zu Beginn des Investitionsprogramms bestehenden Betreuungsplätze für unter Dreijährige ausgeklammert und ausschließlich der verbleibende Ausbaubedarf und die in den ersten drei Jahren des Investitionsprogramms bewilligten Plätze betrachtet, ergeben sich folgende Schlussfolgerungen: Den geringsten Ausbauerfolg (anhand der Bewilligungen) gemessen am Ausbaubedarf (bereinigt um die vor Beginn des Investitionsprogramms bestehenden Plätze) hat Bremen vorzuweisen, da nur 28,3 Prozent durch die zwischen 2008 und 2010 bewilligten neuen Plätze gedeckt werden konnten. Auch die anderen Länder, zu denen Daten (bezüglich des Ausbaubedarfs) vorliegen, bleiben unter der 50%-Marke bezogen auf den verbleibenden Ausbaubedarf; Ausnahmen stellen Berlin, das Saarland und Rheinland-Pfalz mit einem erreichten U3-Ausbau (anhand der Bewilligungen) von über 50 Prozent dar. Somit konnten zur Halbzeit des Investitionsprogramms zum sehr großen Teil noch nicht die Hälfte der noch benötigten Plätze bewilligt werden.

C. Finanzierung und Kosten

C.1. Finanzierung des bisherigen Ausbaus (2008-2010) größtenteils durch Bundesmittel gedeckt

Im Folgenden soll untersucht werden, wie die Finanzierung in den einzelnen Bundesländern vorstattengeht. Wie bereits ausgeführt wurde, stellt der Bund zur Finanzierung der Investitionskosten mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ bis Ende 2013 insgesamt 2,15 Mrd. Euro bereit; die Länder (einschließlich Kommunen) tragen alle darüber hinausgehenden Investitionskosten. Die Planungen, die dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG 2007) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008) zugrunde liegen, beziffern die erwarteten Investitionskosten des bedarfsgerechten Ausbaus auf insgesamt 4 Mrd. Euro. Nach Maßgabe dieser Planung hätten die Länder zusammen 1,85 Mrd. Euro an Investitionskosten zu tragen. Letztlich liegt es jedoch in Verantwortung jedes Landes, seine Beteiligung an den Kosten des Ausbaus festzulegen und hierbei auch zu entscheiden, ob diese Beteiligung eher im investiven Bereich oder bei den zusätzlichen Betriebskosten erfolgt. Somit ist in die Zwischenevaluierung insbesondere bei den Ländern, die keine Zuschüsse zu den investiven Kosten vorsehen, die Beteiligung an den Betriebskosten einzubeziehen.

Im Speziellen interessiert im vorliegenden Kapitel, wie hoch die jeweiligen Bundes-, Landes- und Kommunal-/Trägeranteile an den gesamten Ausbaukosten sind. Auf diese Weise kann verglichen werden, inwiefern die Länder ihrerseits Mittel bereitstellen, oder ob durch sie bisher lediglich eine Weitergabe von Bundesmitteln erfolgt ist. In letzterem Fall soll im Folgenden (Kapitel C.2) berücksichtigt werden, ob für die kommenden Jahre eine stärkere finanzielle Beteiligung des jeweiligen Landes geplant ist.

Neben der Finanzierungsproblematik und der Frage, wie die Länder bisher ihrer Finanzierungsaufgabe nachgekommen sind, ist auf Basis der erhaltenen Daten die Ermittlung der Durchschnittskosten je Betreuungsplatz in den einzelnen Bundesländern möglich. Dabei kann auch eine Differenzierung nach Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege vorgenommen sowie der Frage nachgegangen werden, wie stark Neubau- und Umbaumaßnahmen durchschnittlich zu Buche schlagen. Somit können Wirtschaftlichkeitsüberlegungen Eingang in die Untersuchung finden – wie die Frage: Wo können Betreuungsplätze am günstigsten bereitgestellt werden?

C.1.1. Serielle Gemeinschaftsfinanzierung überwiegt in den Bundesländern

In diesem Kapitel geht es um die Finanzierung des bisherigen Ausbaus von 2008 bis 2010. Die Beteiligung des Bundes, der Länder und der Kommunen bzw. sonstiger Träger an den investiven Ausbaukosten beschreibt Abbildung 3. Da nicht alle Länder die kommunalen Zuschüsse und/oder Trägeranteile bestimmen konnten, werden für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen per Annahme als sonstige Anteile die – laut Investitionsrichtlinie des Landes – mindestens durch den Träger anteilig zu übernehmenden Kosten herangezogen. Wie gesagt, handelt es sich um Mindestanteile, so dass nur eine Näherung erzielt werden kann.

Wie in der Grafik veranschaulicht wird, sind in der Vielzahl der Länder bisher am stärksten Bundesmittel zur Finanzierung bewilligt worden. So liegt der Anteil der Bundesmittel bei gut zwei Drittel der Länder zwischen 40 und 90 Prozent. Die Landesmittel – die nur in sieben Ländern zur Verfügung stehen – machen mit zwei Ausnahmen (Bayern und Saarland) maximal bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten aus. Dies unterstützt die aufgestellte These einer „seriellen Gemeinschaftsfinanzierung“. Das heißt, dass erst die Bundesmittel aufgebraucht werden, bevor Landesmittel eingeplant sind. Dieses einheitliche Bild ändert sich lediglich beim Blick auf das Saarland: Hier ist eine „parallele Gemeinschaftsfinanzierung“ gewählt worden. So wird der Bundesanteil von 33,2 Prozent durch einen Landesanteil in Höhe von 26,5 Prozent ergänzt.

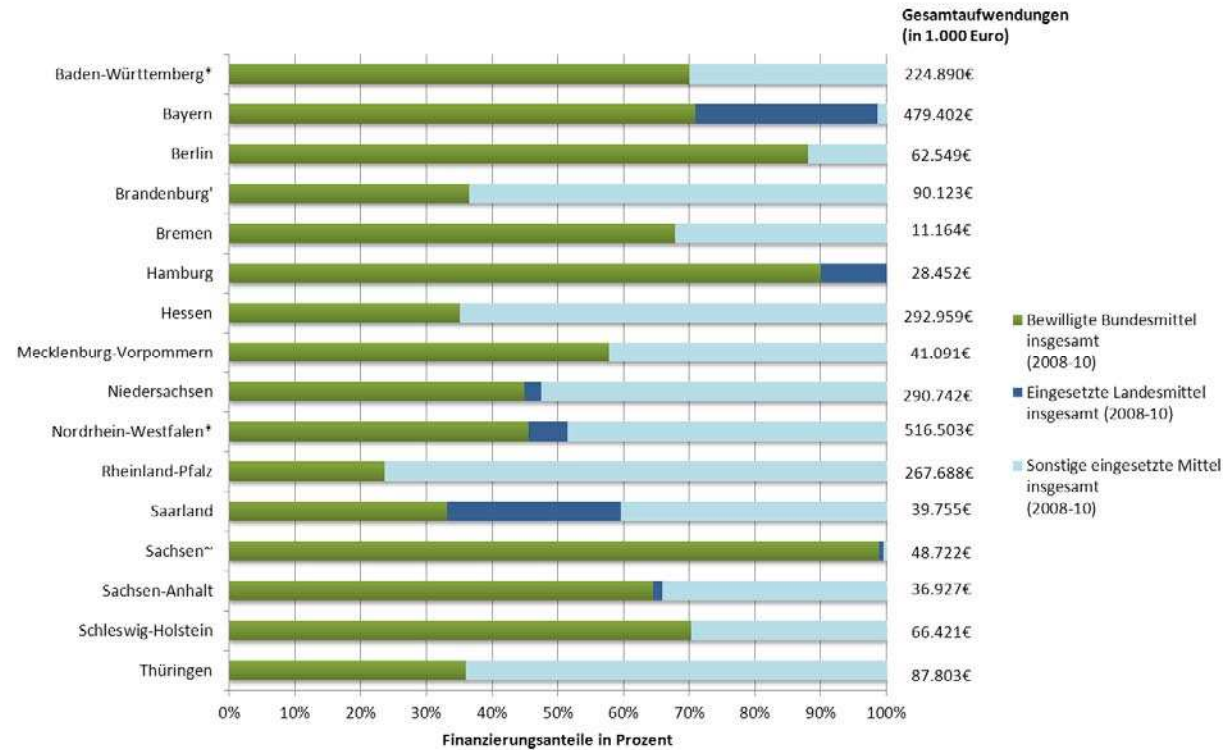
Etwas höher ist der Landesanteil in Bayern mit 27,6 Prozent. Allerdings ist zu sehen, dass dort bereits alle zur Verfügung stehenden Bundesmittel aufgebraucht worden sind, so dass sich die Umsetzung der „seriellen Gemeinschaftsfinanzierung“ bestätigt.

In vielen Ländern wird durch Kommunen oder Träger ein Großteil der Finanzierung erbracht: So liegt in fünf Bundesländern der Anteil Sonstiger bei über 50 Prozent. Besonders hoch ist dieser in Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen¹⁸ mit 76, knapp 65 und 64 Prozent.

Für den Stadtstaat Berlin sind lediglich Bundes- und sonstige Mittel ausgewiesen worden. So sind laut Fragebogen Landesmittel und kommunale Mittel nicht trennbar, „Berlin übernimmt [jedoch] mindestens 10 % der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in öffentlich geförderter Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen der Kita-Eigenbetriebe des Landes. Darüber hinaus beteiligt sich Berlin über die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung an der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger“ (Länderfragebogen Berlin).

¹⁸ In Thüringen können Landesmittel aus der Infrastrukturpauschale nach §21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz fließen, wenn zusätzlich eine Kofinanzierung durch die Gemeinde vorgenommen wird. Die Höhe der eingesetzten Mittel lässt sich allerdings nicht beziffern.

Demgegenüber werden im Länderfragebogen des Stadtstaats Hamburg die neben den Bundesmitteln geflossenen Mittel als Landesmittel ausgewiesen. Folgende Abbildung 3 stützt sich dabei auf die Angaben aus den Länderfragebögen.



* In diesen Ländern ist der Anteil sonstiger Mittel lediglich auf Basis der jeweiligen Investitionsrichtlinien geschätzt worden, da im Rahmen der Länderfragebögen keine Angaben gemacht worden sind. In den Investitionsrichtlinien ist festgelegt worden, wie hoch der Mindestträgeranteil sein muss.

† Brandenburg konnte bei den sonstigen eingesetzten Mitteln (kommunale Mittel, Eigenanteile der Träger, sonstige Drittmittel) nur Angaben machen, die teilweise auch den Ü3-Bereich betreffen.

~ Sachsen konnte nur in einigen Fällen Angaben zu den sonstigen Finanzierungsanteilen (wie auch zu den geflossenen Landesmitteln) machen. Laut Investitionsrichtlinie beträgt auch in Sachsen der Mindestträgeranteil 10 Prozent. Der Mindestträgeranteil würde 5,4 Mio. Euro betragen. Damit würden sich die Gesamtaufwendungen auf 53,9 Mio. Euro addieren.

Quelle: Eigene Rechnung auf Basis der Länderumfrage und der Investitionsrichtlinien.

Abbildung 3: Finanzierungsanteile des Bundes, der Länder und Sonstiger (Kommunen, Träger), 2008-2010

Ob die Länder, die eine serielle Gemeinschaftsfinanzierung zu verfolgen scheinen, auch tatsächlich die benötigten Landesmittel für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 einplanen, wird in Kapitel C.2.1 untersucht.

Da bis dato der Einsatz von Bundesmitteln für den U3-Ausbau am verbreitetsten ist, soll nun untersucht werden, ob die Geschwindigkeit der Mittelbewilligungen in den Ländern mit der Geschwindigkeit der Bewilligungen zur Schaffung von U3-Plätzen einhergeht. Die Konzentration auf die Bundesmittel kann damit begründet werden, dass neben dem Saarland und Niedersachsen, wo der Bundesfinanzierungsanteil unter 50 Prozent liegt, alle Länder die bisherigen Kosten bei weitem durch Bundesmittel getragen haben. Des Weiteren ist für die Bundesmittel die beste Datenverfügbarkeit gewährleistet. So sind vorab anteilig nach Anzahl unter dreijähriger Kinder die 2,15 Mrd. Euro an Bundesmitteln auf die Länder verteilt worden.

Als einziges Land hat Bayern alle Bundesmittel aufgebraucht. Da jedoch noch kein landesspezifisches Ziel bestimmt werden konnte, ist unklar, wie viel Prozent der ab 2013 benötigten Plätze durch Bayern im Rahmen des bisherigen Investitionsprogramms bewilligt bzw. bereits geschaffen werden konnten. Der höchste Anteil der den einzelnen Ländern zur Verfügung stehenden Bundesmittel ist bisher für Schleswig-Holstein (62,9%) und Hessen (62,3%) bewilligt worden. Dem steht in den beiden Ländern jedoch lediglich eine Zielerreichung in Form von bewilligten neuen Plätzen an den von 2008 bis 2013 zu schaffenden Plätzen in Höhe von 37,5 und 42,4 Prozent gegenüber. In beiden Ländern sind ausschließlich Plätze zur Schaffung bewilligt worden¹⁹, so dass die Geschwindigkeit der Mittelbewilligungen nicht mit der Geschwindigkeit der Bewilligung von Plätzen in Einklang steht. In Zukunft müssen somit entweder weitaus mehr Landesmittel eingesetzt werden oder Plätze preisgünstiger geschaffen werden. So hat Hessen, wie sich unter C.1.2 zeigen wird, die höchsten Durchschnittskosten für die Schaffung von Plätzen vorzuweisen. Wie in Kapitel B.1.1 zu sehen war, hat das Saarland im Vergleich relativ die meisten neuen Plätze bewilligt, wenn man wiederum die bisher bewilligten Plätze (2008 bis 2010) an den zur Zielerreichung insgesamt von 2008-2013 zu schaffenden Plätzen misst. So gehen im Saarland die Geschwindigkeit des Ausbaus und des Bundesmittelabrufs Hand in Hand: 56,6 Prozent der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sind 2008 bis 2010 bewilligt worden, von den insgesamt benötigten Plätzen sind 55,1 Prozent in diesem Zeitraum bewilligt worden. Allerdings ist auf der anderen Seite deutlich geworden, dass im Saarland auch bei weitem am meisten Landesmittel zur Verfügung gestellt worden sind.

Die zusätzlichen Finanzmittel, die für die neben dem Investitionsprogramm geschaffenen Plätze eingesetzt worden sind, finden hier keine Berücksichtigung.

¹⁹ Laut Investitionsrichtlinien ist auch keine Sicherung von Plätzen vorgesehen.

Es erweist sich als problematisch, dass kaum ein Land, in dem Plätze abseits des Investitionsprogramms geschaffen worden sind, Angaben sowohl zur Anzahl der Plätze als auch zu den eingesetzten Finanzmitteln machen kann.

So ist, wie auch zu den neben dem Investitionsprogramm geschaffenen Plätzen, die Datenlage zur Finanzierung des Ausbaus neben dem Investitionsprogramm ähnlich unvollständig. Insgesamt fielen Kosten in Höhe von 234 Millionen Euro an, wobei von Bayern, dem Bundesland mit den meisten abseits des Investitionsprogramms geschaffenen Plätzen, keine Angaben gemacht werden konnten.

Der Großteil der Mittel stammt aus dem Konjunkturpaket II: Allein auf Baden-Württemberg entfielen 117 Millionen Euro, Niedersachsen erhielt 96 Millionen Euro – zuzüglich 2,8 Millionen Euro aus EU Mitteln.

C.1.2. Durchschnittskosten neu geschaffener und gesicherter Plätze divergieren zwischen den einzelnen Ländern stark

Im Finanzierungskontext spielen auch die Durchschnittskosten eine große Rolle. Auf Basis der Daten der Länderumfrage lassen sich die durchschnittlichen Gesamtkosten je Platz in den Bundesländern und auch differenziert nach Art der Maßnahme bestimmen. Kennt man die durchschnittlichen Kosten, ist eine Hochrechnung auf alle noch zu schaffenden Plätze zur Erreichung des Ausbauziels möglich. Auf dieser Basis kann sodann ermittelt werden, wie viele Landesmittel zusätzlich zu den Bundesmitteln bereitgestellt werden müssen, um eine Finanzierung zu ermöglichen. Da die durchschnittlichen Grundstückskosten in den Ländern erheblich divergieren dürften, ist eine Differenzierung der Maßnahmen nach Anzahl der Sicherungs-, Schaffungs- und Neubaumaßnahmen hilfreich. So steht in manchen Ländern bereits Betreuungsraum bereit oder es lässt sich darauf unkompliziert zurückgreifen; in anderen Ländern müssen Kindertagesstätten erst erbaut werden.

Tabelle 3 gibt die Durchschnittskosten für die Schaffung und Sicherung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege wieder. Zur Ermittlung der Durchschnittskosten sind wiederum für die Länder, für die keine Angaben zu den sonstigen Finanzierungsanteilen gemacht werden konnten, die Mindestträgeranteile gemäß den Investitionsrichtlinien zugrunde gelegt worden.²⁰ Es handelt sich um Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – letzteres lediglich für die Jahre 2008 und 2009.

Wie anhand der Daten deutlich wird, übertrafen im Bundesdurchschnitt die Durchschnittskosten für die Schaffung von Plätzen diejenigen der

²⁰ Meist liegen die Mindestträgeranteile bei 10 Prozent. Es lag jedoch in der Kompetenz jedes Bundeslandes, diese eigenständig festzusetzen. So muss beispielsweise in Baden-Württemberg durch den Träger ein Mindestanteil von 30 Prozent an den Gesamtkosten erbracht werden.

Sicherungsmaßnahmen um fast das Vierfache. Dies ist insoweit nicht verwunderlich, da die Schaffung von Plätzen oft durch deutlich teurere Neubaumaßnahmen erreicht wird (vgl. Tabelle 3), während eher günstigere Umbaumaßnahmen zur Sicherung von Plätzen eingesetzt worden sind.

Die Schaffung von Plätzen war in Hessen am teuersten, während die neuen Plätze in Berlin am kostengünstigsten bereitgestellt werden konnten. Somit sind die Platzkosten in Hessen fast fünf Mal so hoch wie in Berlin. Eine durchschnittliche Maßnahme zur Schaffung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung schlägt im Saarland und in Hessen mit über 20.000 Euro zu Buche, während in Kindertagesstätten in Berlin und Sachsen neue Plätze für durchschnittlich unter 5.000 Euro geschaffen werden konnten.

Sicherungsmaßnahmen waren im Zeitraum von 2008 bis 2010 in Bayern durchschnittlich um mehr als das 150-fache höher als in Rheinland-Pfalz: Die Sicherung eines Platzes kostete in Bayern durchschnittlich gut 23.000 Euro, während in Rheinland-Pfalz lediglich 153 Euro ausgegeben worden sind. Auch in den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen lagen die durchschnittlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 3.241 Euro.

Tabelle 3: Durchschnittskosten (in Euro) für die Schaffung und Sicherung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Durchschnitt 2008-2010)

	Schaffung			Sicherung		
	Ins-gesamt	Tages-stätten	Tages-pflege	Ins-gesamt	Tages-stätten	Tages-pflege
Baden-Württemberg	9.065	10.225	832	-	-	-
Bayern	14.900	14.936	11.463	23.090	17.051	6.203
Berlin	4.256	4.768	373	2.603	3.874	373
Brandenburg	15.202	15.650	1.297	4.751	6.169	360
Bremen	9.400	8.909	2.574	2.856	3.001	1.500
Hamburg	8.920	9.181	1.605	795	1.507	243
Hessen ¹	19.651	22.272	856	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	15.787	16.870	799	2.461	2.697	799
Niedersachsen	14.552	17.020	3.351	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	4.745	5.861	702	k.A.	k.A.	k.A.
Rheinland-Pfalz	12.802	13.682	164	153	153	k.A.
Saarland	16.896	23.075	327	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen	4.310	4.406	533	894	957	316
Sachsen-Anhalt	10.510	10.510	k.A.	5.963	5.963	k.A.
Schleswig-Holstein	12.370	11.996	140	-	-	-
Thüringen	8.989	9.319	334	9.065	9.318	336
Bundesdurchschnitt²	11.882	13.273	1.120	3.241	3.827	388

¹ Hessen hat in seinem Länderfragebogen die Daten zum 18.02.2011 angegeben.

² Der Bundesdurchschnitt errechnet sich aus der Summe der Kosten aller Bundesländer dividiert durch die Gesamtanzahl von Plätzen.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Ergebnisse der Länderumfrage.

Das Resultat stark divergierender Kosten für Sicherungsmaßnahmen lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass Bayern das einzige Bundesland ist, das ausschließlich Plätze in der Großtagespflege fördert. Die ostdeutschen Bundesländer hingegen konzentrieren sich in weitaus stärkerem Maße auf Sicherungsmaßnahmen, so dass zur Sicherung von Plätzen deutlich mehr Geldmittel zur Verfügung stehen als in vielen westdeutschen Bundesländern mit niedrigem Gesamtausbaustand. Dies macht sich letztendlich in den Durchschnittskosten bemerkbar. Daher ist eine Bewertung unter rein ökonomischen Effizienzgesichtspunkten nicht immer zielleitend, sondern es sollten auch die landesspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung finden. Auf der einen Seite können durch den Einsatz von geringeren Finanzmitteln

ingesamt mehr Plätze geschaffen und gesichert werden. Auf der anderen Seite ist dies nur sinnvoll, wenn auf diese Weise auch der landesspezifische Bedarf befriedigt wird. Ein Überangebot an Betreuungsplätzen ist somit nicht zu befürworten, so dass in vereinzelt, gerade ostdeutschen, Ländern eine bessere Ausstattung der bestehenden Plätze Priorität haben sollte.

Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, dass die Durchschnittskosten für Neubaumaßnahmen (Schaffung) in Tageseinrichtungen im Bundesdurchschnitt drei Mal so hoch sind wie für Umbaumaßnahmen. Die günstigsten Neubaumaßnahmen fanden dabei in Sachsen statt (durchschnittlich 5.860 Euro), wobei in Hessen wiederum Neubauten am kostenintensivsten waren (43.447 Euro). Der Bundesdurchschnitt für Neubaumaßnahmen liegt bei knapp 25.000 Euro. Demgegenüber geht die Kostenkalkulation des Kifög²¹ von durchschnittlichen Investitionskosten für einen durch Neubau zu schaffenden Kita-Platz in Höhe von 36.000 Euro aus – etwa 11.000 Euro höher als der bundesweite Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010.

Für Schaffungen durch Umbaumaßnahmen waren die Durchschnittskosten in Sachsen am geringsten, demgegenüber schlugen sie in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten zu Buche.

²¹ Auf Grundlage der Kostensätze des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG).

Tabelle 4: Durchschnittskosten (in Euro) für neu zu schaffende Plätze in Tageseinrichtungen, Neubau-/ Umbaumaßnahmen (Durchschnitt 2008-2010)

	Tageseinrichtungen insgesamt	Davon: Neubau¹	Davon: Umbau²
Baden-Württemberg ³	10.225	17.985	5.168
Bayern	14.936	22.068	9.778
Berlin	4.768	15.844	3.605
Brandenburg	15.650	31.240	11.738
Bremen	10.333	27.714	8.159
Hamburg	9.181	18.233	5.385
Hessen ⁴	22.272	43.447	8.309
Mecklenburg-Vorpommern	16.870	18.495	15.440
Niedersachsen	17.020	28.279	10.521
Nordrhein-Westfalen	5.861	k.A.	k.A.
Rheinland-Pfalz	13.682	k.A.	k.A.
Saarland	23.075	29.013	6.032
Sachsen	4.406	5.860	3.185
Sachsen-Anhalt	10.510	14.665	7.568
Schleswig-Holstein	14.995	21.099	11.758
Thüringen	9.319	9.320	9.318
Bundesdurchschnitt⁵	13.273	24.998	8.323

¹ Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

² Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.

³ In Baden-Württemberg zählen zu Umbaumaßnahmen auch kombinierte Maßnahmen bestehend aus Neubau und/oder Umbau und/oder Umwandlung.

⁴ Hessen hat in seinem Länderfragebogen die Daten zum 18.02.2011 angegeben.

⁵ Der Bundesdurchschnitt errechnet sich aus der Summe der Kosten aller Bundesländer dividiert durch die Gesamtanzahl von Plätzen.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Ergebnisse der Länderumfrage.

C.2. Finanzierung des weiteren Ausbaus (2011-2013)

C.2.1. Finanzplanung der Länder größtenteils nicht konkret genug

Anders als zur Bedarfsplanung haben die Länder im Gesamtblick zur Art der Finanzplanung weniger ausführliche bzw. oftmals keine Angaben gemacht. Zu berücksichtigen ist, dass die Finanzplanung im politischen Diskurs größeren Kontroversen ausgesetzt ist und teilweise noch keine konkrete Finanzplanung für die drei Haushaltsjahre 2011 bis 2013 vorliegt. Zum Teil lässt sich dies mit kürzlichen oder baldigen Landtagswahlen und den daraus erwachsenden Regierungsbildungen sowie –wechseln erklären. Andererseits liegen auch Stichtage für Landesstatistiken im weiteren Verlauf des Jahres, so dass genaue Daten erst dann verfügbar sind. Nichtsdestotrotz gibt es einige Länder wie Bayern, Niedersachsen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, die detailliert die Grundlagen für die Finanzplanung der Jahre 2011 bis 2013 beschrieben haben. Allerdings konnte nur Schleswig-Holstein sowohl den gesamten investiven Finanzbedarf der nächsten Jahr als auch die eingesetzten Landesmittel angeben. Bayern und das Saarland machen ausschließlich Angaben zu den geplanten Landesmitteln, Niedersachsen und Thüringen haben nur den gesamten investiven Finanzbedarf für die Jahre 2011 bis 2013 bestimmt.

In Bayern und Baden-Württemberg wird der Finanzbedarf über eine konkrete Bedarfsabfrage der Kommunen und auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelt, wobei die genauen Daten für Baden-Württemberg in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden konnten. In Bayern läuft ein eigenes Landesprogramm bis spätestens Ende 2013, während Baden-Württemberg keine Landesmittel für die Investitionsförderung bereitstellt, sondern sich komplett auf die Förderung der Betriebskosten konzentriert. So besteht das Umsetzungsziel darin, die landesweite Betreuungsquote²² mit Hilfe der im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verfügung stehenden Bundesmittel sicherzustellen. Auf dieser Basis sind somit die pauschalen Fördersätze je Platz berechnet worden. Ein darüber hinaus gehender Finanzbedarf für den jeweiligen Platz ist durch Träger- und/oder kommunale Mittel zu decken. Allerdings bleiben „etwaige weitere Planungen ... einer Entscheidung in der neuen Legislaturperiode des Landtags vorbehalten (1. Mai 2011 bis 2016)“ (Länderfragebogen Baden-Württemberg).

Das Saarland, das sehr konkrete Planungen für alle drei Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt hat, hat die Finanzplanung auf Basis des Haushaltsplans für

²² In Höhe von 34 Prozent.

das Rechnungsjahr 2011 sowie des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens für das Rechnungsjahr 2012 durchgeführt. Eine Förderung wird nicht im Rahmen eines gesonderten Landesprogramms vorgenommen, jedoch soll nach Abschluss des Bundesprogrammes eine Kompensation durch Landesmittel erfolgen.

In Schleswig-Holstein hat man die Daten über den konkreten Bedarf an Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie deren Bezuschussung pro Platz ermittelt.²³ Es wird von Seiten des Landes vermutet, dass der höchste investive Finanzbedarf im Jahr 2011 besteht, und dieser in den Jahren 2012 und 2013 langsam zurückgehen wird.

Für Thüringen wird angenommen, dass in Zukunft eine stärkere Fokussierung auf Neubaumaßnahmen (Neu- bzw. Anbau und Ausstattung) stattfinden wird. In der Vergangenheit wurden in stärkerem Maße Umbaumaßnahmen gefördert.

Die Befragung zeigt, dass die Mehrzahl der Länder, zu denen Informationen verfügbar sind, ihre Finanzplanung bezüglich der Investitionsförderung auf den konkreten Bedarf der Kommunen stützen (beispielsweise Bayern).

Brandenburg hat keine Finanzplanung bezüglich des weiteren U3-Ausbaus vorgenommen, da kein zusätzlicher Finanzbedarf identifiziert worden ist. Von Seiten Bremens können Angaben erst ab dem dritten Quartal 2011 gemacht werden. Problematisch ist eine weitere Verzögerung der zukünftigen Finanz- und somit auch Ausbauplanung. Falls dann ein Nachjustierungsbedarf festgestellt wird, wird eine hinreichende Anpassung und Umsetzung bis Ende 2013 immer schwieriger.

Hamburg konnte keine Angaben zum verbleibenden investiven Finanzbedarf machen, da hier ein Kita-Gutscheinsystem bzw. eine Subjektförderung besteht. Auf diese Weise sind stark dezentralisierte Strukturen entstanden, durch die den Trägern der Tageseinrichtungen ein großer Entscheidungsspielraum zufällt. Des Weiteren ist bei der Beantwortung des Fragebogens ausgeführt worden, dass die Kita-Gutscheine nicht nur Investitions- sondern auch Betriebskosten abgelten sollen. Um das bundeweite Investitionsprogramm mit dem Hamburger Kita-Gutscheinsystem zu kombinieren, ist eine Richtlinie erarbeitet worden, die den Kita-Trägern die Möglichkeit einer einmaligen Zuwendung für den Ausbau von Plätzen gewährt. Im Gegenzug werden „die fortlaufend gezahlten Leistungsentgelte der geförderten Träger entsprechend abgesenkt“ (Länderfragebogen Hamburg).

²³ Der Finanzierung der noch fehlenden 9.000 Plätze liegen folgende Annahmen zugrunde: 20 % der Plätze entstehen über Neubauten (Zuschuss 19 T€ pro Platz); 62,5 % der Plätze entstehen über Erweiterungsbauten oder Umwandlungen, davon 37,5 % Erweiterungsbauten (Zuschuss 14 T€ pro Platz), davon 25% Umwandlungen (Zuschuss 2,5 T€ pro Platz); 17,5 % der Plätze entstehen in der Tagespflege (Zuschuss 0,5 T€ pro Pflegestelle).

C.2.2. Deckung des investiven Finanzbedarfs muss durch zusätzliche Landesmittel erfolgen

Die Frage nach der Finanzplanung der Länder für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 klärt die (zusätzliche) finanzielle Beteiligung der Länder und zeigt auf, inwiefern sie der ihr zugedachten und zugesagten Rolle beikommen. Der zukünftige Ausbau bedarf einer realistischen Finanzplanung. In Kapitel C.1.1 wurde deutlich, dass bereits mehr als die Hälfte der Länder die bereitstehenden Finanzmittel des Bundes zu mehr als 50 Prozent ausgeschöpft hat – Bayern bereits in vollem Umfang. Dies geht jedoch nicht mit einer annähernden Zielerreichung einher. Um dem noch zu bewerkstellenden Ausbaubedarf zu begegnen, sind daher zusätzliche Landesmittel vonnöten. Im Rahmen der Analyse soll nachvollzogen werden, ob die Länder, die bisher noch keine oder wenig Landesmittel beigesteuert haben, dies in Zukunft vorhaben.

Als problematisch und äußerst erschwerend für die weitere Analyse stellt sich dar, dass lediglich eine Minderheit der Länder Angaben zum investiven Finanzbedarf für die Jahre 2011 bis 2013 und/oder zu den eingeplanten Landesmitteln für den Zeitraum machen konnte. Teilweise ist dies auf noch nicht vorhandene politische Entscheidungen bezüglich der Finanzplanung 2011 bis 2013 zurückzuführen. Daher müssen in diesen Fällen der investive Finanzbedarf geschätzt und die noch benötigten Finanzmittel ausgewiesen werden.

Folgende Tabelle 5 (S. 43) veranschaulicht, wie hoch die noch zu erbringenden Landes- und sonstigen Mittel ausfallen müssen, um den verbleibenden investiven Finanzbedarf zu decken. Beziehungsweise wird ermittelt, inwieweit die noch verbleibenden Bundesmittel zu dessen Deckung ausreichen.

Lediglich Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen konnten den investiven Finanzbedarf bestimmen. Bayern, das Saarland und Schleswig-Holstein haben Angaben zur geplanten Finanzbeteiligung des Landes gemacht. In den anderen Ländern konnten keinerlei Aussagen getroffen werden. Sofern Angaben der Länder existieren, werden diese Daten verwendet. Ansonsten muss behelfsweise ein anderer Weg gegangen werden: In der Tabelle sind die gesamten Durchschnittskosten in den jeweiligen Ländern mit den laut Eigenaussage noch zu schaffenden Plätzen – sofern vorhanden – multipliziert worden. Das Produkt spiegelt nur eine Schätzung des verbleibenden investiven Finanzbedarfs wider, da aus Datenmängeln in vielen Fällen keine Zuordnung von Durchschnittskosten je nach Maßnahme und Art der noch zu schaffenden Plätze vorgenommen werden konnte. In diesen Fällen wird mangels konkreter Daten angenommen, dass der bisherige Maßnahmenmix auch in Zukunft beibehalten wird. Diese Annahme erscheint nicht unrealistisch: Länder, die sich stärker auf Neubaumaßnahmen fokussieren, da landesweit kein ausreichender Platz zur Verfügung steht, werden dies sehr wahrscheinlich auch in Zukunft

tun.²⁴ Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und das Saarland konnten jedoch Angaben zur Anzahl der jeweils in Tagesstätten und –pflege zu schaffenden Plätzen machen. Daher werden für diese Länder die betreffenden Durchschnittskosten zugrunde gelegt.

In einem zweiten Schritt kann auf Basis valider Daten²⁵ berechnet werden, wie viele Bundesmittel noch für den Zeitraum 2011 bis 2013 zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage kann sodann bestimmt werden, wie viele Landesmittel oder sonstige Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um dem Ausbaubedarf adäquat begegnen zu können.

Wie anhand der Tabelle deutlich wird, besteht ein sehr hoher verbleibender gesamter Finanzbedarf in Baden-Württemberg (290 Mio. Euro) und Nordrhein-Westfalen (261 Mio. Euro). Es muss berücksichtigt werden, dass es sich um grobe Schätzungen handelt, was folgendes Beispiel veranschaulicht: Mit der zugrunde gelegten Schätzmethode würde man für Niedersachsen einen verbleibenden investiven Finanzbedarf von über 400 Mio. Euro veranschlagen, das Land selber beziffert diesen allerdings auf 145,8 Mio. Euro – ein Drittel des Schätzwertes. Demgegenüber stimmt für Schleswig-Holstein die Schätzung mit minimalster Abweichung mit den Landesangaben, die sowohl für den verbleibenden investiven Finanzbedarf als auch für die von 2011 bis 2013 bereitgestellten Landesmittel verfügbar sind, überein. Derweil liegt der Finanzbedarf in Thüringen weitaus höher als geschätzt, was sich wahrscheinlich darauf zurückführen lässt, dass die Sicherung von Plätzen nicht in die Schätzung einfließt. Um jedoch Aussagen bezüglich des verbleibenden Finanzbedarfs treffen zu können, ist diese Vorgehensweise unabdingbar. Eine Aktualisierung kann vorgenommen werden, falls zeitnah eine Rückmeldung der Länder mit konkreten Daten zum investiven Finanzbedarf erfolgen sollte.

Abzüglich der noch verfügbaren Bundesmittel verbleibt für Länder, Kommunen und Träger von Einrichtungen ein sehr hoher Finanzbedarf in Baden-Württemberg mit 130 Mio. Euro. Baden-Württemberg hat jedoch bereits angegeben, dass für investive Kosten keinerlei Finanzmittel bereitgestellt werden, sondern eine Konzentration auf Zuschüsse zu den Betriebskosten erfolgt. Auch nach Abzug des Mindestträgeranteils in Höhe von 30 Prozent der Gesamtkosten verbleibt ein Finanzbedarf in Höhe von gut 90 Mio. Euro. Ebenso

²⁴ Andererseits ist es natürlich auch möglich, dass nach der Konzentration auf Neubaumaßnahmen die dadurch geschaffenen Plätze nun mit Ausstattungsinvestitionen ergänzt werden. Da es jedoch in einer Vielzahl von Ländern um die Schaffung von Plätzen geht, ist die erst genannte Variante wahrscheinlicher. Des Weiteren ist diese Annahme für die weitere Analyse unabdingbar.

²⁵ Zu den bisher abgerufenen Bundesmitteln haben alle Länder Angaben gemacht – wenn auch Hamburg noch nicht für 2010. Auch die insgesamt zur Verfügung stehenden Bundesmittel sind vor Anlaufen des Investitionsprogramms exakt im Rahmen der Investitionsrichtlinie Kinderbetreuungsausbau festgelegt worden.

für Niedersachsen, das Land mit dem zweit höchsten Finanzbedarf von Land, Kommunen und Trägern (in Höhe von knapp 63 Mio. Euro), ist die Landesfinanzierung noch nicht ausgereift, so dass keine belastbaren Angaben gemacht werden konnten²⁶.

Konkrete Landesfinanzplanungen existieren derweil für Bayern, Niedersachsen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Zu Bayern konnten keine konkreten Voraussagen zum verbleibenden investiven Finanzbedarf getroffen werden, da er sowohl im Länderfragebogen nicht angegeben worden ist, als auch der Gesamtausbaubedarf unbekannt ist. Daher stehen die vom Land zugesagten 204 Mio. Euro in einem unklaren Verhältnis zu den noch benötigten Mitteln. Nimmt man jedoch für Bayern eine über die üblichen Schätzungen hinausgehende Annäherung vor, erhält man folgendes Ergebnis: Unter Zugrundelegen der bundeweit angestrebten Betreuungsquote von 35 Prozent, dem Ausbaustand (inklusive Bewilligungen) Ende 2010 und der U3-Bevölkerung Ende 2009²⁷ ergibt sich ein verbleibendes Finanzvolumen für Land, Kommunen und Träger in Höhe von 604 Mio. Euro – etwa das Dreifache der zur Verfügung gestellten Landesmittel. Legt man vereinfachend einen Mindestträgeranteil von 10 Prozent zugrunde, verbleibt ein ungedeckter Finanzierungsbedarf in Höhe von rund 540 Mio. Euro.

Demgegenüber stellen das Saarland und Schleswig-Holstein in ausreichendem Maße Landesfinanzmittel bereit, um den abzüglich der Bundesmittel verbleibenden investiven Bedarf zu decken. Auch „Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2010 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 150 Mio. Euro für den investiven Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden noch im Dezember 2010 vollständig als fachbezogene Pauschale an die Jugendämter ausgezahlt“ (siehe Länderfragebogen Nordrhein-Westfalen). Eine weitere konkrete Finanzplanung für die weiteren Jahre besteht nicht, aber mit Hilfe der genannten Summe kann der verbleibende investive Finanzbedarf gedeckt werden.

²⁶ Die Finanzplanung Niedersachsens bezieht sich auf eine Hochrechnung der bis 2013 noch benötigten Plätze. Diese Hochrechnung basiert jedoch auf einer Betreuungsquote für 2010 von 17 Prozent, die de facto nicht erreicht wurde.

²⁷ Rechnung: $[(320.612 \cdot 0,35 - 42.807) - (71.630 - 42.807)] \cdot 14.900$. 320.612 bezieht sich auf die U3-Bevölkerung per 31.12.2009, 42.807 ist die Anzahl der Plätze zu Beginn des Investitionsprogramms, 71.630 bezeichnet die Anzahl der Plätze Ende 2010. Es wird der bisherige Ausbau vom Ausbaubedarf im Rahmen des Investitionsprogramms subtrahiert und das Ergebnis mit den Durchschnittskosten für die Schaffung eines Betreuungsplatzes multipliziert.

Tabelle 5: Zusätzlich benötigte Landes-/ Sonstige Mittel zur Zielerreichung

	Noch zu schaffende Plätze	Durchschnittskosten pro neu geschaffenem Platz	Gesamtkosten für noch zu schaffende Plätze/ verbleibender investiver Finanzbedarf ¹	Nachrichtlich: Insges. zur Verfügung stehende Bundesmittel	Noch verfügbare Bundesmittel	Zusätzlich benötigte (Landes-/ Sonstige) Mittel zur Zielerreichung
		(in Euro)	(in 1.000 Euro)	(in 1.000 Euro)	(in 1.000 Euro)	(in 1.000 Euro)
	2011-2013	2008-2010	2011-2013	2008-2013	2011-2013	2011-2013
Baden-Württemberg	32.000	9.065	290.085	296.769	160.953	129.132
Bayern	k.A.	14.900	k.A.	339.933	0	n.e. ⁶
Berlin	4.000	^{2 3}	17.314	87.444	32.339	0
Brandenburg	k.A.	15.202	k.A.	56.785	23.850	n.e.
Bremen	2.130	²	17.393	16.473	8.895	8.498
Hamburg	6.500	²	49.828	47.543	21.855	27.973
Hessen	12.596	²	123.984	165.222	62.208	61.776 ⁷
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	15.787	k.A.	39.093	15.326	n.e.
Niedersachsen	⁴	⁴	145.767	213.919	83.200	62.567
Nordrhein-Westfalen	55.000	4.745	260.952	481.516	238.948	22.003 ⁸
Rheinland-Pfalz ⁵	11.550	7.375	85.181	103.520	40.349	44.832 ⁹
Saarland	2.202	²	41.712	23.284	10.097	31.615 ¹⁰
Sachsen	k.A.	4.310	k.A.	100.023	51.830	n.e.
Sachsen-Anhalt	k.A.	10.510	k.A.	52.364	28.563	n.e.
Schleswig-Holstein	⁴	⁴	87.000	74.213	27.498	59.502 ¹¹
Thüringen	⁴	⁴	70.000	51.807	20.228	49.772

¹ Der verbleibende investive Finanzbedarf bezieht sich auf die Angabe der Länder, die jedoch lediglich von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gemacht werden konnte.

² Da Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und das Saarland detailliertere Angaben zur Art der noch zu schaffenden Plätze (Kitas/Tagespflege) machen konnten, errechnen sich die Gesamtkosten auf Basis der jeweiligen Durchschnittskosten (Schaffung Kitas/Schaffung Tagespflege). Auf diese Weise wird eine bessere Näherung erreicht.

³ Es konnte nicht abgebildet werden, dass Berlin auch in großem Umfang Sicherungsmaßnahmen durchführen wird. So sollen die 40.000 vorhandenen Betreuungsplätze bei baulich-räumlichem Bedarf erhalten und qualitativ verbessert werden.

⁴ Die Felder sind frei gelassen worden, da keine Schätzung vorgenommen werden musste, sondern Länderdaten zum verbleibenden investiven Finanzbedarf verfügbar sind.

⁵ Die Angaben beruhen aus Schätzungen aus dem Länderfragebogen von Rheinland-Pfalz. Es ist eine Spanne bezüglich der zu schaffenden Plätze und des investiven Finanzbedarfs angegeben worden. Hier wird der Durchschnitt zugrunde gelegt.

⁶ Die eingeplanten Landesmittel für Bayern für die Jahre 2011 bis 2013 belaufen sich auf 204 Mio. Euro.

⁷ Für die Jahre 2011 und 2012 ist von Seiten Hessens die Gewährung eines Platzbonus je neu geschaffenem U3-Betreuungsplatz vorgesehen. Der Haushaltsansatz für 2011 beträgt 8,1 Mio. Euro.

⁸ Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2010 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 150 Mio. Euro für den investiven Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden im Dezember 2010 vollständig als fachbezogene Pauschale an die Jugendämter ausbezahlt.

⁹ In Rheinland-Pfalz sind von Landesseite (wie auch bisher im Haushaltsplan veranschlagt) in den verbleibenden drei Jahren jährlich 2,25 Mio. Euro vorgesehen. Somit beläuft sich die Gesamtsumme auf 6,75 Mio. Euro.

¹⁰ Die eingeplanten Landesmittel für das Saarland für die Jahre 2011 bis 2013 belaufen sich auf 89 Mio. Euro.

¹¹ Die eingeplanten Landesmittel für Schleswig-Holstein für die Jahre 2011 bis 2013 belaufen sich auf 60 Mio. Euro.

Quelle: Eigene Rechnung auf Basis der Länderumfrage.

Wie in Kapitel C.1.1 gezeigt worden ist, hat die Hälfte der Bundesländer im Rahmen des bisherigen Ausbaus noch keinerlei Landesmittel ausgegeben. Dabei handelt es sich neben Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sowie den Stadtstaaten Berlin und Bremen um Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Während letzt genanntes Bundesland seiner Finanzierungsaufgabe nach Ausschöpfen der Bundesmittel vollends nachkommt, sind von Hessen keine konkreten Angaben zur Beteiligung aus Landesmitteln gemacht worden. Rheinland-Pfalz plant nach Ausschöpfung der Bundesmittel die Weiterführung des Programms aus Landesmitteln in Höhe von 2,25 Mio. Euro jährlich. Damit kann jedoch nicht der verbleibende investive Finanzbedarf gedeckt werden. Aufgrund einer Neustrukturierung der Landesförderung konnte Hessen die geplante Beteiligung des Landes bei den investiven Kosten nicht angeben. In den ostdeutschen Bundesländern ist bereits jetzt eine sehr hohe Betreuungsquote erreicht, so dass dort gar keine, oder nur geringe Landesmittel nötig sind.

C.2.3. In wenigen Ländern werden umfangreiche anderweitige Finanzierungsbeträge erbracht

Wie bereits ausgeführt, ist eine Beteiligung des Bundes zu einem Drittel an den ausbaubedingten Mehrkosten vorgesehen; die verbleibenden zwei Drittel sind auf der Ebene der Länder abzudecken. Falls Länder keine landeseigenen Zuschüsse zu den Investitionskosten erbringen, ist wissenswert, ob es über den investiven Bereich hinaus noch wichtige Aspekte bzw. Maßnahmen gibt, mit denen die Kostenbeteiligung in den Bundesländern sichergestellt wird. Hier ist insbesondere eine zusätzliche Entlastung der Kommunen im Bereich der Betriebskosten, die über die erhöhte Umsatzsteuerumlage von Bundeseite hinausgeht, zu nennen.

Um identifizieren zu können, inwiefern der von den Ländern erbrachte Finanzierungsanteil über den im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zusätzlich erhaltenen Anteil hinausgeht, ist zunächst einmal hilfreich, diese zusätzlich von Seiten des Bundes erhaltenen Mittel zu beziffern. Anhand von Tabelle 6 wird veranschaulicht, auf welche Weise im Rahmen des Länderfinanzausgleichs der zusätzliche Bundesanteil an den Betriebskosten auf die Länder verteilt wird. Die Berechnungen fußen auf dem Länderfinanzausgleichsmodell von Fehr/Wiegard (www.laenderfinanzausgleich.com). In Tabelle 6 werden die finalen Einnahmen der Länder im Zuge des Länderfinanzausgleichs (inklusive der U3-Betriebskostenmittel) dargestellt (siehe grün markierter Tabellenteil). Demgegenüber stehen als Benchmark die 2009 und 2010 im Rahmen des Länderfinanzausgleichs geflossenen Mittel ohne die erhöhte

Umsatzsteuerumlage zur Teilfinanzierung der U3-Betriebskosten (siehe blau markierter Tabellenteil).

Grundlage für die Berechnungen ist die Zusage des Bundes, sich ab 2009 aufwachsend bis 2013 über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder an den zusätzlich entstehenden Betriebsausgaben mit 1,85 Mrd. Euro zu beteiligen (2009: 100 Mio. Euro; 2010: 200 Mio. Euro; 2011: 350 Mio. Euro; 2012: 500 Mio. Euro; 2013: 700 Mio. Euro). Ab 2014 wird der Bund laufend 770 Mio. Euro per annum zur Finanzierung der zusätzlichen Betriebskosten beisteuern.

Tabelle 6: Finanzausgleich: Verteilung des Bundesanteils an den Betriebsausgaben (in Tsd. Euro)

Zahlungen aus allen Stufen des Finanzausgleichs		Benchmark: <i>Ohne</i> U3-Mittel (in Tsd. Euro)		Finale FA-Einnahmen <i>mit</i> U3-Betriebsmitteln (in Tsd. Euro)						
		2009	2010	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff	
Baden-Württemberg	BW	7.318.794	7.549.854	BW	7.331.774	7.575.857	7.595.359	7.614.862	7.640.865	7.649.966
Bayern	BY	6.886.374	7.274.170	BY	6.901.454	7.304.438	7.327.139	7.349.840	7.380.108	7.390.702
Berlin	BE	9.443.979	8.939.954	BE	9.449.384	8.950.818	8.958.966	8.967.113	8.977.977	8.981.779
Brandenburg	BB	5.539.426	5.398.987	BB	5.542.410	5.404.944	5.409.413	5.413.881	5.419.838	5.421.923
Bremen	HB	1.176.651	1.252.714	HB	1.177.691	1.254.795	1.256.355	1.257.915	1.259.995	1.260.723
Hamburg	HH	1.411.783	1.467.106	HH	1.414.303	1.472.160	1.475.950	1.479.739	1.484.790	1.486.558
Hessen	HE	3.063.586	3.476.318	HE	3.070.898	3.490.979	3.501.974	3.512.970	3.527.632	3.532.763
Mecklenburg-Vorpommern	MV	4.232.415	4.108.267	MV	4.234.379	4.112.176	4.115.109	4.118.041	4.121.951	4.123.320
Niedersachsen	NI	8.202.094	8.560.063	NI	8.211.552	8.578.965	8.593.142	8.607.318	8.626.220	8.632.836
Nordrhein-Westfalen	NW	14.603.096	15.830.273	NW	14.624.706	15.872.823	15.904.736	15.936.648	15.979.198	15.994.091
Rheinland-Pfalz	RP	3.846.201	3.998.774	RP	3.850.976	4.008.312	4.015.466	4.022.620	4.032.158	4.035.497
Saarland	SL	1.219.818	1.326.353	SL	1.221.036	1.328.779	1.330.598	1.332.417	1.334.843	1.335.692
Sachsen	SN	10.237.768	9.923.449	SN	10.242.723	9.933.315	9.940.714	9.948.113	9.957.978	9.961.431
Sachsen-Anhalt	ST	5.934.028	5.813.700	ST	5.936.836	5.819.269	5.823.446	5.827.622	5.833.191	5.835.140
Schleswig-Holstein	SH	2.790.687	2.852.427	SH	2.794.052	2.859.173	2.864.233	2.869.293	2.876.039	2.878.400
Thüringen	TH	5.584.800	5.482.454	TH	5.587.477	5.487.777	5.491.769	5.495.761	5.501.084	5.502.947
Summe		91.491.500	93.254.863		91.591.651	93.454.580	93.604.369	93.754.153	93.953.867	94.023.768

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Länderfinanzausgleichsmodell von Fehr/Wiegard auf Basis der endgültigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs (LFA) 2009 (für 2009) und auf der vorläufigen Abrechnung des LFA 2010 (für die Jahre 2010-2014).

Somit lassen sich schließlich die Mehreinnahmen der Länder von 2009 bis 2013 und die darauf folgenden Jahre beziffern (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Finale Mehreinnahmen der Länder aufgrund der U3-Betriebsmittel

	Finale Mehreinnahmen wg. U3-Betriebsmitteln (in Tsd. Euro) ¹					
	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff
Baden-Württemberg	12.980	26.003	45.505	65.008	91.011	100.112
Bayern	15.080	30.268	52.969	75.670	105.938	116.532
Berlin	5.405	10.864	19.012	27.159	38.023	41.825
Brandenburg	2.984	5.957	10.426	14.894	20.851	22.936
Bremen	1.040	2.081	3.641	5.201	7.281	8.009
Hamburg	2.520	5.054	8.844	12.633	17.684	19.452
Hessen	7.312	14.661	25.656	36.652	51.314	56.445
Mecklenburg-Vorpommern	1.964	3.909	6.842	9.774	13.684	15.053
Niedersachsen	9.458	18.902	33.079	47.255	66.157	72.773
Nordrhein-Westfalen	21.610	42.550	74.463	106.375	148.925	163.818
Rheinland-Pfalz	4.775	9.538	16.692	23.846	33.384	36.723
Saarland	1.218	2.426	4.245	6.064	8.490	9.339
Sachsen	4.955	9.866	17.265	24.664	34.529	37.982
Sachsen-Anhalt	2.808	5.569	9.746	13.922	19.491	21.440
Schleswig-Holstein	3.365	6.746	11.806	16.866	23.612	25.973
Thüringen	2.677	5.323	9.315	13.307	18.630	20.493
Summe	100.151	199.717	349.506	499.290	699.004	768.905

¹ Bei den Differenzen ergeben sich „krumme“ Beträge wegen der Rundungen auf den diversen Länderfinanzausgleichsstufen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Länderfinanzausgleichsmodell von Fehr/Wiegard auf Basis der endgültigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs (LFA) 2009 (für 2009) und auf der vorläufigen Abrechnung des LFA 2010 (für die Jahre 2010-2014).

Inwiefern nun die Länder zum einen ihrer Aufgabe beikommen, diese Mehreinnahmen an ihre Kommunen weiterzugeben, und zum anderen zusätzliche Landesmittel beisteuern, wird im Folgenden geklärt.

Im Rahmen dieses Abschnitts ist lediglich eine qualitative Bewertung möglich, da die Beantwortung im Rahmen des Fragebogens in einem Textfeld erfolgt ist, so dass die Länder auf länderspezifische Besonderheiten eingehen konnten. Betriebskosten an sich waren nicht Inhalt der Zwischenevaluierung, so dass sich keine detaillierteren Aussagen hinsichtlich der Höhe der tatsächlich insgesamt anfallenden Betriebskosten treffen lassen.

So kann lediglich auf Basis der durch manche Länder getroffenen Aussagen qualitativ bewertet werden, ob im Falle einer Konzentration auf die Finanzierung der Betriebskosten durch das betreffende Land ein ausreichender Beitrag zum U3-Ausbau geleistet wird.

Das einzige Land, das sich laut Eigenaussage ausschließlich und bewusst auf die Finanzierung der Betriebskosten konzentriert, ist Baden-Württemberg. So ist die Beteiligung an den Betriebskosten gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 29

c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg). „Danach beteiligt sich das Land mit sukzessive ansteigenden Beträgen an Landesmitteln an den Betriebskosten: im Jahr 2009 mit 60 Mio. €, im Jahr 2010 mit 83 Mio. €, im Jahr 2011 mit 106 Mio. €, im Jahr 2012 mit 129 Mio. € und im Jahr 2013 mit 152 Mio. €. Ab dem Jahr 2014 werden jährlich 175 Mio. € Landesmittel an die Kommunen im Land weitergeleitet“ (Länderfragebogen Baden-Württemberg). Dabei handelt es sich um Landesmittel, die zusätzlich zu der Weiterleitung der Bundesmittel für die Betriebskosten an die Kommunen fließen. So werden also beispielsweise 2013 243 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet – bestehend aus Bundes- und Landesbetriebskostenmitteln.

Es ist zu berücksichtigen, dass Baden-Württemberg auch Landesmittel eingesetzt hat, um Investitionskosten zu decken (vgl. Kapitel C.1.1). So sind etwa sechs Prozent der bisherigen gesamten Investitionsmittel Landeszuschüsse. Ein direkter Vergleich mit Landeszuschüssen anderer Länder ist jedoch nicht möglich, da es sich um Mittel aus einem Ausgleichsstock für leistungsschwache Gemeinden handelt und durch die Mittel auch Kindergartengruppen finanziert werden konnten. Der noch durch Landes- oder sonstige Mittel zu finanzierende investive Finanzbedarf beläuft sich auf Basis der Schätzung aus Kapitel C.2.1 auf 130 Millionen Euro. Diese Summe wird somit aufgrund der Konzentration Baden-Württembergs auf die Betriebskostenförderung nicht aus Landesmitteln finanziert. Die Entlastung der Kommunen aus Landesmitteln in Bezug auf die Betriebskosten beträgt jedoch insgesamt für den Zeitraum 2011 bis 2013 (siehe oben) 387 Mio. Euro – knapp das Dreifache des verbleibenden investiven Finanzbedarfs. Dennoch bleibt unklar, wie die verbleibenden investiven Kosten gedeckt werden können.

Eine weitere Entlastung der Träger durch Landesmittel ist auch von Seiten des Saarlandes geplant. So soll ab 2013 der Trägeranteil an den Personalkosten gesenkt werden (von 13 bzw. 15 Prozent auf einheitlich 10 Prozent), im Gegenzug wird eine Erhöhung des Landesanteils von 25 auf 29 Prozent vorgenommen. Zudem ist in Kapitel C.2.2 bereits die Finanzbeteiligung des Saarlands im investiven Bereich als ausreichend beurteilt worden, um dem landesspezifischen Bedarfs nachkommen zu können.

Das Land Niedersachsen „gewährt ... [ebenso] den Trägern der Kindertageseinrichtungen generell eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für das notwendige Betreuungspersonal“ (Länderfragebogen Niedersachsen). Eine darüber hinausgehende Entlastung wie im Saarland ist für die Zukunft bisher nicht geplant. Zusätzlich werden speziell Krippen und kleine Kindertagesstätten unterstützt, die ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreuen: Hier nimmt das Land eine Unterstützung in Form einer Finanzhilfe in Höhe von 43 Prozent – zuzüglich des Zuschusses zu

den Personal- und Sachausgaben – vor.²⁸ Niedersachsen hat es sich somit zum Ziel gesetzt, ab dem 1.8.2013 die Betriebskosten für U3-Betreuungsplätze (abzüglich der Elternbeiträge) zu zwei Dritteln zu tragen, auf die Kommunen wird ein Drittel der Kosten entfallen. Der Landesanteil bemisst sich inklusive der Bundesmittel für die Betriebskosten von U3-Plätzen. Wie in Tabelle 7 gezeigt worden ist, belaufen sich die auf Niedersachsen entfallenden Bundesbetriebskostenmittel auf 66 Mio. Euro im Jahr 2013 und knapp 73 Mio. Euro in den darauf folgenden Jahren. Um den zusätzlichen Landesanteil bestimmen zu können, müssten die gesamten anfallenden Betriebskosten prognostiziert und beziffert werden. Man kann jedoch eine Näherung vornehmen, wenn die zur Kostenkalkulation für das Kifög zugrundegelegten Durchschnittsbetriebskostensätze herangezogen und diese mit den voraussichtlich im Rahmen des Investitionsprogramms geschaffenen Plätzen hochgerechnet werden. Die Betriebskosten für einen Kitaplatz sind im bundesweiten Durchschnitt auf 12.000 Euro beziffert worden, die Betriebskosten für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege liegen durchschnittlich bei 9.450 Euro. Somit fallen insgesamt ausbaubedingte Betriebskosten in Höhe von 454,8 Mio. Euro für Kindertagesstättenplätze²⁹ und 63,9 Mio. Euro für Kindertagespflegeplätze³⁰ an. Dies ergibt ein jährliches ausbaubedingtes Mehr an Betriebskosten in Niedersachsen in Höhe von 518,7 Mio. Euro. Dies bedeutet, dass durch Bundesbetriebskostenmittel 15 Prozent der Kosten ab dem Jahr 2014 gedeckt werden können. Somit bedarf es knapp weiterer 52 Prozent an Landesmitteln (abzüglich der Elternbeiträge), um der zugesagten 2/3-Drittelfinanzierung beizukommen. Im Bereich der investiven Kosten fehlt nach Abzug der Bundesmittel in Niedersachsen noch eine finanzielle Beteiligung durch Land und Kommunen – abzüglich des Mindestträgeranteils in Höhe von 5 Prozent - in Höhe von knapp 60 Mio. Euro.

Wie gezeigt worden ist (vgl. Tabelle 5), besteht auch in Hessen ein – nach Abzug der Bundesmittel – verbleibender investiver Finanzbedarf in Höhe von knapp 62 Mio. Euro. Auch nach Abzug eines Mindestträgeranteils in Höhe von 10 Prozent liegt der benötigte Finanzbedarf bei etwa 56 Mio. Euro. Im Rahmen des Landesprogramms „Bonusprogramm für einen beschleunigten und qualitätsvollen U3-Ausbau“ ist jedoch für die Jahre 2011 und 2012 ein Bonus je

²⁸ „Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, die am 1.März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der generelle Finanzhilfesatz um 1,8 vom Hundert je Kind erhöht“ (Länderfragebogen Niedersachsen).

²⁹ Es bestehen nach Ende des Investitionsprogramms (bisherige Bewilligungen zuzüglich der nach Landesangaben noch benötigten Plätze von 2011 bis 2013) 37.898 Plätze in Kindertagesstätten.

³⁰ Es bestehen nach Ende des Investitionsprogramms (bisherige Bewilligungen zuzüglich der nach Landesangaben noch benötigten Plätze von 2011 bis 2013) 6.767 Plätze in der Kindertagespflege.

geschaffenem U3-Betreuungsplatz vorgesehen. Für 2011 beträgt der Haushaltsansatz 8,1 Mio. Euro. Investitionszuschüsse in dieser Größenordnung werden demnach nicht ausreichen, um den berechneten Finanzbedarf zu decken. Bezogen auf die Betriebskosten findet im Rahmen des Landesprogramms „BAMBINI-KNIRPS“ eine Landesförderung durch eine kindbezogene betreuungszeitabhängige Betriebskostenpauschale statt. Hierbei beläuft sich der Ansatz für das Haushaltsjahr 2011 auf 95 Mio. Euro.

Einige Länder gewähren Zuschüsse, die sowohl für Betriebs- als auch für investive Kosten genutzt werden können:

In Berlin werden die Betriebskosten, die regulär Anteile für Investitionen enthalten, zurzeit zu 93 Prozent durch das Land gedeckt³¹. Dazu kommen der Eigenanteil des Trägers und die Kostenbeteiligung der Eltern. Die Kosten, die im Rahmen der öffentlich finanzierten Tagespflege anfallen, werden durch das Land beinahe komplett alleinig getragen.

Auch Brandenburg nimmt keine strikte Trennung nach Investitions- und Betriebskosten vor: „Das Land Brandenburg beteiligt sich gemäß § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Der Zuschuss des Landes kann auch für investive Kosten genutzt werden. Der Zuschuss betrug im Jahr 2008 133 Mio. €, im Jahr 2009 145 Mio. € und im Jahr 2010 154 Mio. €, in den Jahren 2011 und 2012 wird der Zuschuss je 205 Mio. € betragen“ (Länderfragebogen Brandenburg).³²

In Mecklenburg-Vorpommern werden die anfallenden Investitionskosten ebenso bei der Ermittlung und Erstattung von Betriebskosten einbezogen.

Einen anderen Weg der Finanzierung geht Sachsen: Dort werden je Platz Kostenpauschalen bewilligt. So werden in Sachsen die Betriebskosten für jeden 9-Std.-Betreuungsplatz (Kita und Tagespflege) mit einem jährlichen Zuschuss des Landes in Höhe von 1.875 Euro (vgl. § 18 SächsKitaG) finanziert.

Von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz sind neben der Weiterleitung der Bundesbetriebskostenmittel an die Kommunen einige Maßnahmen genannt worden, die eine Kostenbeteiligung des Landes sicherstellen sollen. So ist für die Betreuung jedes zweijährigen Kindes in Kindertagesstätten und Tagespflege ein Betreuungsbonus in Höhe von jährlich 1.000 Euro vorgesehen.³³ Des Weiteren wird für alle in Tagespflege betreuten Kinder ein Bonus in Höhe von 700 Euro gezahlt. Als weitere Beispiele sind die Absenkung des Trägeranteils in

³¹ Grundlage ist eine landesweite Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Trägerverbänden (RV Tag).

³² „Daneben erhalten die Kommunen weitere Landesmittel, die aus ursprünglich zweckgebundenen Investitionsmitteln für die Verbesserung von Kindertagesstätten nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz mit dem Finanzausgleichsgesetz 2004 in den allgemeinen kommunalen Finanzausgleich überführt worden sind“ (Länderfragebogen Brandenburg).

³³ Voraussetzung ist, dass mehr als 10 Prozent aller Zweijährigen in einem Jugendamtsbezirk betreut werden.

Krippengruppen zu Lasten des Landes und Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II genannt worden. Bei den beiden letzt genannten Beispielen handelt es sich jedoch um originäre Bundesmittel, so dass auf diese Weise keine Beteiligung durch Landesmittel gewährleistet wird. Maßnahmen wie die Absenkung des Trägeranteils in Krippengruppen lassen sich monetär auf Basis der Angaben nicht erfassen. Dem steht in Rheinland-Pfalz ein verbleibender investiver Finanzbedarf – abzüglich der Bundesmittel und des Mindest-Trägeranteils in Höhe von gut 40 Mio. Euro gegenüber (vgl. Tabelle 5).

Andere Länder wie Bayern nehmen neben der Weiterleitung der Bundesbetriebskostenmittel keine weitergehende Förderung vor. Für Hamburg stellt sich die Frage und die damit einhergehende Problematik nicht, da es sich um eine Einheitsgemeinde handelt. In den Fragebögen von Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen finden sich keinerlei Angaben zu anderweitigen Finanzierungsbeträgen und somit zu Entlastungen der Kommunen in Bezug auf die Kosten der Unterhaltung von Betreuungsplätzen. Sachsen-Anhalt kann erst nach einer landesweiten Erhebung weitere Aussagen treffen.

D. Abschließende Bewertung

Ausdrückliches Ziel des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsbaus ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für unter Dreijährige. Wie deutlich geworden ist, sind einige Länder ihrem landesspezifischen Ziel näher gekommen als andere. Im Folgenden sollen die einzelnen Länder detaillierter nach ihrer jeweiligen Umsetzung und Durchführung miteinander verglichen werden: Lassen sich *Best practises* bestimmen, bzw. welche Länder haben Vorbildcharakter, was den bisherigen Ausbau angeht? Um eine hinreichende Bewertung der derzeitigen Ausbausituation vornehmen zu können, ist es hilfreich, einzelne Ländergruppen mit ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich des Ausbaus und der finanziellen Rahmenbedingungen zu identifizieren. Insbesondere interessieren die Länder, die noch nicht in ausreichendem Maße Plätze bereitstellen: Wird durch die noch zur Verfügung stehenden Bundesmittel und die Finanzplanung der Länder für die Jahre 2011 bis 2013 eine Zielerreichung bis zum Ende des Investitionsprogramms sichergestellt?

Für die Gesamtbewertung des gesamtdeutschen Ausbaustandes ist ein Blick auf die Platzentwicklung hilfreich (siehe Kapitel B.1.1 und B.1.2 für nähere Details). Der Bedarf für ganz Deutschland beziffert sich auf Basis der Länderumfrage auf 708.475 Plätze. Für die Länder, die keine Bedarfswerte angegeben haben, sind die Ausbaudaten für 2010 herangezogen worden. Dies erscheint realistisch, da es sich fast ausschließlich um die ostdeutschen Bundesländer handelt, die im Weiteren größtenteils Sicherungsmaßnahmen vornehmen dürften. Allein durch die mangelnde Angabe eines Ausbauziels für Bayern wird die Ge-

samtsumme unterschätzt. Es ist zu erwarten, dass Bayern in den nächsten Jahren noch eine Vielzahl von Plätzen schaffen wird, da u.a. ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen und noch von einer Unterversorgung mit U3-Plätzen auszugehen ist.

Setzt man stattdessen den im Vorfeld benannten Gesamtbedarf in Höhe von 750.000 Plätzen ins Verhältnis zu den Ende 2010 bestehenden und bis dahin bewilligten Plätzen, wird deutlich, dass bereits gut 72 Prozent der U3-Betreuungsplätze bewilligt worden sind. Nimmt man eine Bereinigung um die bereits zu Beginn des Investitionsprogramms bestehenden Plätze vor, erhält man einen Anteil von 45 Prozent. Das heißt: Knapp die Hälfte der von 2008 bis 2013 zusätzlich zu schaffenden Plätze ist von 2008 bis 2010 bewilligt worden.

Diese Aussage ist als positiv zu bewerten, da sie nahelegt, dass das Ausbaziel im Jahr 2013 bei gleichbleibender Bewilligungsgeschwindigkeit nahezu zu erreichen ist³⁴. Jedoch muss dabei beachtet werden, wie viel Zeit zwischen der Bewilligung und der Schaffung eines Platzes liegt. Betrachtet man nur die bereits geschaffenen Plätze, so wurde bereits deutlich gemacht, dass bis März 2010 lediglich 27,6 Prozent der insgesamt von 2008 bis Ende 2013 zusätzlich benötigten Plätze geschaffen worden sind. Somit ist die bisherige Ausbaugeschwindigkeit nicht ausreichend. In den verbleibenden Jahren – inklusive des Jahres 2010 – müsste die Ausbaugeschwindigkeit von jährlich etwa 55.000 Plätzen im Referenzjahr 2009 auf jährlich knapp 70.000 zusätzliche Plätze gesteigert werden. Allerdings ist gleichwohl die finanzielle Situation von Bedeutung: Wie viel Prozent der Bundesmittel sind bereits ausgeschöpft worden? Und werden in ausreichendem Maße weitere Mittel durch die Länder zur Verfügung gestellt, um tatsächlich dem verbleibenden Ausbaubedarf begegnen zu können?

Der Blick auf die gesamten Bundesmittel zeigt, dass bisher 61,5 Prozent der gesamten Bundesmittel verbraucht worden sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Teil der verbleibenden 38,5 Prozent nicht nur für Schaffungs- sondern auch für Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Um beurteilen zu können, wie sich die Situation tatsächlich darstellt, ist ein genauerer Blick auf die einzelnen Länder bzw. die Bildung von Ländergruppen unabdingbar. Zunächst einmal ist eine sehr unterschiedliche Qualität der Beantwortung der Fragebögen zu konstatieren. Während einige wenige Länder zu allen relevanten Fragen in ausreichendem Maße Angaben machen konnten, haben andere Länder lediglich die bisher geschaffenen und gesicherten Plätze und die dafür eingesetzten Bundesmittel vermerkt, während auf andere Fragen nur wenig oder gar nicht eingegangen worden ist. Dies legt nahe, dass in letztgenannten Ländern eine unzureichende Planung erfolgt und dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsausbau zu wenig Priorität eingeräumt wird.

³⁴ Dies hängt auch davon ab, wie viel Zeit zwischen Bewilligungszeitpunkt und Bereitstellung des jeweiligen Betreuungsplatzes liegt.

Es ist noch einmal zu betonen, dass teilweise mit groben Annahmen und Schätzungen gearbeitet werden musste. Im Weiteren findet eine Bewertung insbesondere auf Basis von Tabelle 2 und Tabelle 5 statt. Da nicht alle notwendigen Daten von den Ländern bereitgestellt werden konnten, ist es möglich, dass die Situation in den einzelnen Ländern nicht realitätsgemäß abgebildet werden kann und ein verfälschtes Bild vermittelt wird. Aufgrund der teilweise unzureichenden Informationen – insbesondere was die Bedarfs- und Finanzplanung angeht – ist jedoch eine solche Vorgehensweise unabdingbar, um die für die Zwischenevaluierung notwendigen Schlussfolgerungen ziehen zu können. Eine Aktualisierung mit einer realitätsgetreueren Abbildung der bisherigen Zielerreichung, Ausbaugeschwindigkeit und des Finanzbedarfs wird möglich sein, wenn die Länder ihre fehlenden Angaben durch aktuelle Daten ergänzen können.

Im Weiteren werden die bisherige Ausbaugeschwindigkeit und der bisherige Mitteleinsatz miteinander verglichen. Es ist zu berücksichtigen, dass für die Ausbaugeschwindigkeit der Durchschnitt 2009-2010 herangezogen wird, damit das langsame Anlaufen des Programms in 2008 weniger ins Gewicht fällt. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass die gesamten verwendeten Mittel berücksichtigt werden. Diese würden sehr viel höher ausfallen, wäre die Ausbaudynamik von 2009 und 2010 auch für das Jahr 2008 gegeben.

Im Folgenden werden genauer die Ausbau- und finanziellen Bedingungen in den einzelnen Ländergruppen untersucht und bewertet.

Gruppe (a):

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Dabei handelt es sich um Bundesländer, die ihren landesspezifischen Bedarf bereits erreicht oder nahezu erreicht haben, und deren Betreuungsquote weit über 35 Prozent liegt. Bereits zu Beginn des Investitionsprogramms lag in diesen Ländern eine Betreuungsquote von über 35 Prozent vor, und für die weiteren Jahre ist kein (nennenswerter) Ausbau mehr geplant.

Gruppe b):

Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen

Dies sind Länder, die ihr Ziel noch nicht erreicht haben, jedoch bei gleicher oder sogar leicht verminderter Geschwindigkeit ihr Ziel in 2013 erreichen werden. Während in vier Länder ausreichend Finanzmittel zur Schaffung der benötigten Plätze zur Verfügung stehen, ist in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen die Finanzierung des Ausbaus in den Jahren 2011 bis 2013 noch ungeklärt.

- *Berlin:*
Gemäß unserer Schätzungen (vgl. Tabelle 5) hat Berlin von 2011 bis 2013 ausreichend Bundesmittel zur Verfügung, um die noch benötigten Plätze schaffen zu können.
- *Hessen:*
Wie gezeigt wurde, ist in Hessen die Ausbaugeschwindigkeit ausreichend. Zur Zielerreichung müssten jährlich 4.199 Plätze geschaffen werden. Von 2009 bis 2010 sind jährlich durchschnittlich 5.145 neue Plätze hinzugekommen. Problematisch erscheint jedoch die Gewährleistung einer soliden Finanzierung des weiteren Ausbaus. Gemäß der groben Schätzungen aus Tabelle 5 besteht ein investiver Finanzbedarf in Höhe von 124 Mio. Euro, abzüglich der Bundesmittel wären zusätzliche Finanzmittel von knapp 62 Mio. Euro vonnöten. Jedoch ist die bisherige Finanzplanung unzureichend, da noch nicht die notwendigen Entscheidungen getroffen worden sind. Es ist jedoch anzumerken, dass ein Landesprogramm mit dem Titel „Bonusprogramm für einen beschleunigten und qualitätvollen U3-Ausbau“ auferlegt worden ist, das „für jeden neu geschaffenen U3-Platz in den Jahren 2011 und 2012 ... ein[en] U3-Platzbonus gewährt“ (Fragenkatalog Hessen). Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 8,1 Mio. Euro. Wird der gleiche Betrag für das Jahr 2012 angenommen, ließen sich damit lediglich etwa 26 Prozent des geschätzten verbleibenden investiven Finanzbedarfs decken.
- *Nordrhein-Westfalen:*
Bei gleichbleibender Ausbaugeschwindigkeit können die noch benötigten 55.000 Plätze bis Ende des Investitionsprogramms gut geschaffen werden. Die Ende 2010 von Seiten des Landes für den investiven Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige an die Jugendämter ausbezahlten 150 Mio. Euro vermögen es, den verbleibenden Finanzbedarf weit mehr als ausreichend zu decken: Nach den groben Schätzungen verbleibt abzüglich der Bundesmittel ein Finanzbedarf in Höhe von 22 Mio. Euro³⁵.
- *Rheinland-Pfalz:*
Auch in diesem Fall lässt sich die bisher sehr gute Ausbaugeschwindigkeit (in den verbleibenden drei Jahren müssten jährlich nur noch 55 Prozent der im Durchschnitt 2009 und 2010 jährlich bewilligten Plätze geschaffen werden) nicht mit einer unzureichenden Finanzierungsbasis beibehalten. Im Länderfragebogen ist eine Spanne bezüglich des investiven Finanzbedarfs angegeben worden, hier wird der Durchschnitt zugrunde gelegt. Abzüglich der Bundesmittel beläuft sich der verbleibende investive Finanzbedarf für Land, Kommunen und Träger auf knapp 45 Mio. Euro. Es findet keine ausreichende Deckung durch Landesmittel statt: So sind für die verbleibenden

³⁵ Die geringe Summe lässt sich vor allem durch die im Ländervergleich sehr geringen Durchschnittskosten erklären.

Jahre nach Ausschöpfen der Bundesmittel auf Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunen und der Verwaltungsvereinbarung Landesmittel in Höhe von 6,75 Mio. Euro vorgesehen.

- *Saarland:*
Das Saarland hat 89 Mio. Euro an Landesmitteln für die verbleibenden drei Jahre eingeplant, laut Schätzung werden für die Schaffung von Plätzen lediglich 31,6 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln gebraucht.
- *Schleswig-Holstein:*
Der nach Abzug der Bundesmittel verbleibende investive Finanzbedarf in Höhe von rund 60 Mio. Euro wird komplett durch Landesmittel abgedeckt. So hat Schleswig-Holstein eine Erhöhung der Finanzmittel von 46 auf 60 Mio. Euro beschlossen, um dem Ausbaubedarf adäquat begegnen zu können.
- *Thüringen:*
Genau wie die anderen ostdeutschen Bundesländer hat Thüringen bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Allerdings beziffert das Land seinen verbleibenden investiven Finanzbedarf auf 70 Mio. Euro, abzüglich der noch verfügbaren Bundesmittel beläuft er sich auf knapp 50 Mio. Euro. Zur Finanzierung aus Landesmitteln sind keinerlei Angaben gemacht worden.

Gruppe c):

Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen

Es handelt sich um Länder, deren Ausbaugeschwindigkeit bisher zu langsam ist und deren finanzielle Mittel – auf Basis der bisherigen Planung – nicht ausreichen, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

- *Baden-Württemberg:*
Würde die bisherige Ausbaugeschwindigkeit (Durchschnitt 2009-2010) für den Zeitraum von 2011 bis 2013 beibehalten, würden zum Ende des Investitionsprogramms etwa 10.000 Plätze zur Bedarfsdeckung fehlen. Des Weiteren wären in Baden-Württemberg nach Ausschöpfen der Bundesmittel 130 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln nötig, um dem investiven Finanzbedarf beizukommen. Wie jedoch in Kapitel C.2.3 dargelegt worden ist, plant das Land keine Landeszuschüsse zu den investiven Kosten, sondern konzentriert sich auf die Bezuschussung der anfallenden Betriebskosten – wenn auch in nennenswerter Größenordnung. Fraglich ist dennoch, auf welche Weise der investive Finanzbedarf sichergestellt werden kann, bzw. ob die Kommunen über genügend Finanzmittel verfügen, um dem Ausbaubedarf beizukommen.
- *Bremen:*
Nicht nur muss sich die Ausbaugeschwindigkeit um etwa 70 Prozent erhöhen, ebenso besteht nach Schätzungen ein sonstiger investiver Finanzbedarf (abzüglich der noch zur Verfügung stehenden Bundesmittel) in Höhe von rund 8,5 Mio. Euro. Zur zukünftigen Finanzplanung konnten jedoch von

Seiten Bremens noch keinerlei Angaben gemacht werden. So sind konkretere Aussagen erst für das dritte Quartal des Jahres 2011 in Aussicht gestellt worden.

- *Niedersachsen:*

Niedersachsen müsste in den folgenden drei Jahren seine Ausbaugeschwindigkeit gegenüber dem Durchschnitt 2009-2010 um etwa 24 Prozent erhöhen, um sein selbst gestecktes Ausbauziel zu erreichen. Des Weiteren fehlen nach Abzug der Bundesmittel knapp 63 Mio. Euro zur Finanzierung des weiteren Ausbaus. Es besteht jedoch eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 21.10.2008, „das Ausbauziel vor dem Hintergrund knapper Ressourcen unter Nutzung aller Möglichkeiten, wie der Umwandlung von Kindergartenplätzen, die Einrichtung altersgemischter Gruppen und dem Ausbau der Kindertagespflege sicherzustellen“ (Länderfragebogen Niedersachsen).

Eine Zuordnung *Bayerns* und *Hamburgs* zu einer der drei Ländergruppen konnte aufgrund fehlender Angaben nicht vorgenommen werden. Bei Hamburg fehlen die Daten für 2010, so dass die Einschätzung der Zielerreichung äußerst schwierig ist. Eine Bewertung Bayerns wird dadurch erschwert, dass weder der Ausbaubedarf noch der investive Finanzbedarf beziffert werden konnten.

- *Bayern:*

Bei der Bewertung Bayerns bereitet es Probleme, dass kein Ausbauziel angegeben worden ist. Es lässt sich jedoch vermuten, dass sehr wohl noch Plätze zu schaffen sind – zumal in nicht unbedeutender Höhe Landesmittel für 2011 bis 2013 zur Verfügung gestellt worden sind. Legt man die bundesweit angestrebte Betreuungsquote in Höhe von 35 Prozent zugrunde und nimmt man eine Hochrechnung anhand der Bevölkerung unter drei Jahren vom 31.12.2009 vor, erhält man einen Gesamtbedarf von 112.214 Plätzen. Dabei wird natürlich nicht berücksichtigt, inwieweit es zu Änderungen des Geburtenverhaltens kommen wird. Mangels validerer Daten kann man nun den Finanzbedarf ermitteln: Abzüglich der bisher geschaffenen und bewilligten Plätze müssten jährlich von 2011 bis 2013 ca. 13.500 Plätze geschaffen werden, womit sich auch die Ausbaugeschwindigkeit erhöhen müsste. Da Bayern bereits alle Bundesmittel ausgeschöpft hat, ergibt sich ein verbleibender investiver Finanzbedarf in Höhe von knapp 605 Mio. Euro. Die von Seiten des Landes eingeplanten Zuschüsse belaufen sich derweil auf ein Drittel (204 Mio. Euro). Wie gesagt, handelt es sich jedoch aufgrund mangelnder Informationen um grobe Schätzungen.

- *Hamburg:*

Zunächst ist anzumerken, dass sich die bisherige Ausbaugeschwindigkeit Hamburgs auf den Gesamtausbau im Jahr 2009 bezieht, da für 2010 noch keine Daten verfügbar waren. Ebenso wird dadurch der bisherige Ausbau-

stand unterschätzt. Ein Teil der noch zu schaffenden 6.500 U3-Betreuungsplätze werden sehr wahrscheinlich bereits im Jahr 2010 geschaffen worden sein, so dass sich der verbleibende Ausbaubedarf für die Jahre 2011 bis 2013 verringert. Damit würde sich auch der gesamte verbleibende – nicht durch Bundesmittel gedeckte – Finanzbedarf vermindern. Wenn jedoch im Jahr 2010 Bundesmittel eingesetzt worden sind, werden sich um diesen Betrag die noch zur Verfügung stehenden Bundesmittel verringern, wodurch der andere Effekt teilweise konterkariert wird.

Auf Basis der zurzeit vorliegenden Daten muss gesehen werden, dass jährlich etwa 25 Prozent mehr Plätze geschaffen werden müssten als im Jahr 2009. Abzüglich der verbleibenden Bundesmittel werden für den weiteren Ausbau Finanzmittel in Höhe von 28 Mrd. Euro benötigt. Eine Anpassung der Bewertung Hamburgs kann erfolgen, wenn Daten zum Ausbau im Jahr 2010 zur Verfügung gestellt werden.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend hat sich gezeigt, dass sehr unterschiedliche Zielerreichungen und Finanzierungsstrukturen im Ländervergleich bestehen. Dies ist zum Teil auf sehr unterschiedliche Strukturen zurückzuführen, die im Rahmen der Zwischenevaluierung nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden konnten. So fand ein Vergleich bloßer Zielerreichungs- und Kostendaten statt, weitergehende Informationen wurden nur am Rande (in Form von Textfeldern; manche Länder nutzten auch die Möglichkeit, zusätzlich Sachverhalte zwischen den einzelnen Fragen auszuführen) abgefragt.

Das größte Problem war, dass ein detaillierter Vergleich über alle 16 Bundesländer hinweg schon aufgrund mangelnder Daten nicht machbar war. Deswegen musste eine Bewertung auf Basis der bereitstehenden Informationen und teilweise zusätzlicher Schätzungen erfolgen.

Dabei zeigte sich folgendes Bild: Während manche Länder bereits ihr Ziel erreicht haben, oder ihm sehr nahe gekommen sind, gibt es auf der anderen Seite Länder, deren Zielerreichung unter den gegebenen Bedingungen äußerst unrealistisch erscheint. Diese Bundesländer müssen in – möglichst zeitnahe - Zukunft sehr viel stärkere Anstrengungen unternehmen, um ihr Landesziel - zumindest annähernd – erreichen zu können. Somit haben sich in manchen Fällen sehr wohl die Befürchtungen bewahrheitet, dass von Seiten der Länder ein zu geringes Problembewusstsein besteht, bzw. sie sich nicht in der Pflicht fühlen, ihre Kommunen ausreichend zu entlasten, um dem spätestens 2013 drohenden Rechtsanspruch auf einen U3-Platz – in manchen Ländern existiert er bereits – beizukommen.

F. Quellen

Bien, Walter (Hrsg.), 2005, DJI Kinderbetreuungsstudie. Erste Ergebnisse.

Bund und Länder, 2007, Verwaltungsvereinbarung. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013.

Deutscher Bundestag, 2008, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG), Vom 10. Dezember 2008, in: Bundesgesetzblatt, Jg. 2008, Teil I, Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2008, S. 2403-2409.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010, Statistik der öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Statistisches Bundesamt, 2010, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2009, Revidierte Ergebnisse.

Investitionsrichtlinien der Länder

Baden-Württemberg:

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, 2008, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung), vom 11. März 2008, Az.: 23-6930.19-4.

Bayern:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2008, Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 13.02.2008, 2231-A, Az.: VI4/7360/237/07.

Berlin:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2008, Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Berlin von 2008 bis 2013 (Förderrichtlinie - Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung U3) in der Fassung vom 30.04.2008, Geschäftsstelle „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung U3“.

Brandenburg:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg, 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 in der Fassung der Änderungen vom 22.02.2010.

Bremen:

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen, 2008, Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige im Land

Bremen von 2008 bis 2013 (Förderrichtlinie – Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung u3), in: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 133, 5. Dezember 2008, Bremen.

Hamburg:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg, 2009, Richtlinie zum Investitionsprogramm Krippenausbau 2008 – 2013 in der Fassung vom 3.11.2009.

Hessen:

Hessisches Sozialministerium, 2008, Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, 27. März 2008, II 1, 52 h 1400, Gült-Verz. 3421, StAnz. 16/2008 S. 1085.

Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 2. Juni 2008 – IX 220.

Niedersachsen:

Niedersächsisches Kultusministerium und Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung), Gem. Rd.Erl. d. MK u. MS v. 17.4.2008 – 31-51 311/3; 304.10 – 43184-05/02 – 27/1 - VORIS 21133.

Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen, 2008, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren, RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008, - 321 - 6252.2.

Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, 2008, Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, Verwaltungsvorschrift vom 15. September 2008, 9314-75 118.

Saarland:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Saarland, 2008, Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 15. Mai 2008.

Sachsen:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, 2007, Verwaltungsvorschrift über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita-Investitionen) Vom 24. Januar 2007, geändert durch VwV vom 23. April 2008 (SächsABl. S. 706) mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt, 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Bundesmitteln, RdERL. des MS vom 15.6.2009 – 51310.

Schleswig-Holstein:

Ministerium für Bildung und Frauen Schleswig-Holstein, 2008, Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Gl.Nr. 6662.11, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 1016, Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31.10.2008 – III 241.

Thüringen:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Thüringen, 2008, Verwaltungsvorschrift zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, Thüringen, 28. April 2008.

G. Anhang

G.1. Methodische Grundlagen

Bei der Zwischenevaluierung handelt es sich um eine quantitative und qualitative Auswertung der Ergebnisse der Länderumfrage. Die Fragen, die sich auf konkrete Daten beziehen, werden quantitativ ausgewertet. Das heißt, dass klar bestimmt werden kann, welches Land die meisten Plätze geschaffen, das meiste Geld verwendet hat etc. Dabei lassen sich nicht immer alle Länderspezifika abbilden.

Einige Fragen sind hingegen bewusst offen gestellt worden, um den Ländern Raum zu geben, auf ihre individuelle Situation einzugehen und landesspezifische Besonderheiten besser abbilden zu können. Die frei formulierten Antworten werden daher – je nach Umfang der Antworten – einer qualitativen Analyse unterzogen.

Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Länderumfrage mit der „finanzwissenschaftlichen Brille“ betrachtet, das heißt, dass eine Bewertung nach fiskalföderalistischen Maßstäben stattfindet.

Als Indikatoren zur Bewertung der Umsetzung dienen folgende im Fragebogen abgehandelten Punkte:

- Anzahl der geschaffenen und gesicherten Plätze,
- Wirtschaftlichkeit und
- Tatsächlich- und Zusätzlichkeit der Bundes- und Landesmittel an die Kitas bzw. deren Träger.

Naturgemäß kann in einer Zwischenevaluierung lediglich ein Zwischenziel evaluiert werden, das in diesem Fall aber nicht zuvor festgelegt worden ist. Es lässt sich jedoch eine klare Erwartung darüber gewinnen, ob das gesetzte Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots bis zum Jahr 2013 erreicht werden wird.

Aus Vergleichbarkeits- und Simplizierungsgründen wird die Zwischenevaluierung strikt anhand des Fragenkatalogs vorgenommen. Das heißt, dass der Ländervergleich auf den gegebenen Antworten und Länderdaten fußt. Damit werden Ungenauigkeiten in Kauf genommen, die daraus resultieren, dass die Bundesländer ihre eigenen Investitionsrichtlinien auferlegt haben und sich somit unterschiedliche Abgrenzungen und Definitionen finden lassen. Im Folgenden wird lediglich in Fußnoten auf Länderspezifika eingegangen, es wird aber die Kategorisierung des Fragebogens beibehalten – beispielsweise, was Neubau- und Umbaumaßnahmen angeht.

Auch was die Planungsdaten betrifft, sind sehr große Unterschiede in der Qualität der Antworten zu verzeichnen. Während einige Länder keine Angaben zur zukünftigen Planung geben können – sei es aus mangelndem

Planungsfortschritt oder aus wahltaktischen Gründen -, geben andere Länder sehr detailliert Auskunft über den zukünftigen Bedarf und die Finanzplanung. Eine Bewertung kann jedoch nur auf Basis der gegebenen Antworten erfolgen. Ist keine Angabe möglich, schneidet das betreffende Land unter Umständen schlechter ab, als ein Land, das eine höchst ausdifferenzierte Planung vorlegen kann.

G.2. Musterfragebogen

Fragenkatalog Zwischenevaluierung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) hat das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) beauftragt, die in Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vorgesehene Zwischenevaluierung vorzubereiten.

Fragen zum bisherigen Ausbau

1. Ausbau im Rahmen des Investitionsprogramms

- a) Welche landesspezifischen rechtlichen Vorgaben und Verfahren liegen dem Ausbau im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zugrunde? Bitte stichpunktartig nennen.

- b) Wie viele neue Plätze wurden aus den von 2008 bis zum 31.12.2010 bewilligten Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gefördert?

Jahr	Plätze in Tageseinrichtungen			Plätze in Kindertagespflege		
	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

Zwischenevaluierung Kinderbetreuungsfinanzierung

+ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.

c) Welche investiven Mittel wurden in diesem Zeitraum aus dem Investitionsprogramm für die Schaffung dieser neuen Plätze bewilligt?³⁶

Jahr	Bewilligte Bundesmittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Bewilligte Bundesmittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

* Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

+ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.

d) Welche investiven Landesmittel wurden in diesem Zeitraum für die Bewilligung dieser neuen Plätze eingesetzt?

Jahr	Eingesetzte Landesmittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Eingesetzte Landesmittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

* Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

+ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.

e) Welche zusätzlichen investiven Mittel wurden in diesem Zeitraum für die Bewilligung dieser neuen Plätze eingesetzt (kommunale Mittel, Eigenanteile der Träger, sonstige Drittmittel)?

Jahr	Zusätzliche Mittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Zusätzliche Mittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Umwandlungen sowie mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

⁺ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung. Kostenneutrale Umwandlungen Ü3 in U3 („Umwidmungen“) werden unter 2. „Ausbau neben dem Investitionsprogramm“ berücksichtigt.

f) Wie viele bereits vorher bestehende Plätze wurden aus den von 2008 bis zum 31.12.2010 bewilligten Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gesichert?

Jahr	Plätze in Tageseinrichtungen			Plätze in Kindertagespflege		
	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau [*]	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

Ggfls. Sicherung durch Neubau eines bestehenden Platzes. Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

⁺ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung.

³⁶ Bewilligte Mittel für „mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 VwV sind bei den entsprechenden Investitionen zu berücksichtigen.

g) Welche investiven Mittel wurden in diesem Zeitraum aus dem Investitionsprogramm für die *Sicherung* dieser Plätze bewilligt?³⁷

Jahr	Bewilligte Bundesmittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Bewilligte Bundesmittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

* Ggfls. Sicherung durch Neubau eines bestehenden Platzes. Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

⁺ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung.

h) Welche investiven Landesmittel wurden in diesem Zeitraum für die Bewilligung dieser *gesicherten* Plätze eingesetzt?

Jahr	Eingesetzte Landesmittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Eingesetzte Landesmittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

* Ggfls. Sicherung durch Neubau eines bestehenden Platzes. Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

³⁷ Bewilligte Mittel für „mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 VwV sind bei den entsprechenden Investitionen zu berücksichtigen.

+ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung.

- i) Welche zusätzlichen investiven Mittel wurden in diesem Zeitraum für die Bewilligung dieser *gesicherten* Plätze eingesetzt (kommunale Mittel, Eigenanteile der Träger und sonstige Drittmittel)?

Jahr	Zusätzliche Mittel Tageseinrichtungen (in 1.000 Euro)			Zusätzliche Mittel Kindertagespflege (in 1.000 Euro)		
	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺	insgesamt	davon: Neubau *	davon: Umbau ⁺
2008						
2009						
2010						

* Ggfls. Sicherung durch Neubau eines bestehenden Platzes. Hierzu gehören auch mit Neubaumaßnahmen verbundene Ausstattungsmaßnahmen.

+ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung und Umwandlung.

2. Ausbau neben dem Investitionsprogramm

- a) Welche landesspezifischen rechtlichen Vorgaben und Verfahren liegen dem Ausbau *abseits* des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zugrunde? Bitte stichpunktartig nennen.

--

b) Wie viele neue U3-Betreuungsplätze wurden von 2008 bis zum 31.12.2010 abseits des Investitionsprogramms geschaffen? Wie viele investive Mittel wurden hierfür insgesamt aufgewendet?³⁸

Finanzierung durch...	Geschaffene Plätze	Aufgewendete Mittel (in 1.000 Euro)
andere Bundesprogramme (z.B. Konjunkturpaket II): [bitte benennen]		
Landesförderprogramme: [bitte benennen]		
EU-Mittel: [bitte benennen]		
kommunale Mittel		
sonstige Mittel: [bitte benennen]		

³⁸ Bei Kombination verschiedener Finanzierungsquellen, z.B. wegen erforderlicher Kofinanzierung, bitte Gesamtbeitrag bei Hauptfinanzierungsquelle angeben.

kostenneutral: (z.B. Mehrfachbelegung bestehender Plätze, Umwidmung Ü3 in U3)		
Keine Angabe möglich. [ggfls. ankreuzen]		

Fragen zum zukünftigen Ausbau

3. Ausbauziele

- a) Wie hoch ist der prognostizierte landesspezifische Gesamtbedarf an U3-Betreuungsplätzen für Ende 2013 (Angabe in Plätzen)?

Wenn möglich, bitte unterteilen nach Art und Umfang der Betreuung.

- b) Wie wurde dieser Bedarf ermittelt? [Von Interesse sind beispielsweise folgende Aspekte: Schätzgrundlage, Umrechnungsfaktoren Kinderzahlen-Betreuungsplätze, Mehrfachbelegungen, regionalisierte Landesplanung, kommunale Planungen („bottom-up“).]

- c) Wie viele Plätze sind vor dem Hintergrund des landesspezifischen Bedarfs noch vom 01.01.2011 bis Ende 2013 zu schaffen? Durch welche Art von Betreuungsplätzen (Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) und welche Art von Maßnahme?

Art der Maßnahme	In Tageseinrichtungen noch zu schaffende Plätze	In der Kindertagespflege noch zu schaffende Plätze
Neubau		
Umbau ⁺		
Umwandlung Ü3 in U3 [°]		
Plätze, die (noch) keiner Maßnahme zuzuordnen sind		

⁺ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung.

[°] Nur kostenneutrale Umwandlung („Umwidmung“). Mit Kosten verbundene Umwandlungen bitte unter „Umbau“ oder „Neubau“ einordnen.

- d) Wenn die landesspezifischen Ausbauziele bereits erreicht sind: Wie viele U3-Plätze sollen vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 noch *gesichert* werden?

Art der Maßnahme	In Tageseinrichtungen zu sichernde Plätze	In der Kindertagespflege zu sichernde Plätze
Neubau [*]		
Umbau ⁺		

^{*} Ggfls. Sicherung durch Neubau eines bestehenden Platzes.

⁺ Hierzu gehören auch Ausbau, Renovierung, Modernisierung, Sanierung, Ausstattung.

- e) Hier haben Sie die Möglichkeit für weitere Erläuterungen, Umrechnungen und Schätzungen zum Verständnis des unter c) und d) genannten landesspezifischen Ausbaubedarfs.

4. Finanzierung des weiteren Ausbaus

- a) Wie hoch ist der verbleibende investive Finanzbedarf, um den landesspezifischen Bedarf an Betreuungsplätzen (siehe 3.c. und 3.d.) zu erreichen? Bitte machen Sie Angaben zu den jeweiligen Haushaltsjahren 2011, 2012 und 2013.

Haushaltsjahr	Investiver Finanzbedarf (in 1.000 Euro)
2011	
2012	
2013	

- b) Wie errechnet sich der unter a) genannte verbleibende investive Finanzbedarf? (Ggfls. Angabe der Quelle(n), Finanzplanung, sonstige Dokumente).

--

- c) Welche programmatischen und finanziellen Planungen bestehen für die Zeit bis 2013 auf Landesebene, um den Ausbau nach Ausschöpfung des Bundesanteils fortsetzen zu können? [Bitte in dem betreffenden Kästchen ausführen]

Alternative	Bitte erläutern (falls zutreffend)
Weiterführung des Landesprogramms zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aus eigenen Mitteln	
Ausbau und Finanzierung im Rahmen eines gesonderten Landesprogramms [bitte benennen]	
Keine weitere Planung vorgesehen	

Keine Angabe möglich (z.B. noch keine Entscheidung getroffen)	
--	--

Anderweitige Finanzierungsbeiträge

Die beabsichtigte Zwischenevaluation beruht insbesondere auf der im Finanztableau des Kinderförderungsgesetzes niedergelegten Aufteilung der Ausbaurkosten. Der Bund beteiligt sich demnach zu einem Drittel an den Ausbaurkosten, die verbleibenden zwei Drittel sind auf der Ebene der Länder zu erbringen. Die vorangegangenen Fragen beleuchten diesen Kontext schon wesentlich. Gibt es über den investiven Bereich hinaus noch wichtige Aspekte bzw. Maßnahmen, mit denen die Kostenbeteiligung in Ihrem Land sichergestellt wird (z.B. zusätzliche Entlastungen der Kommunen im Bereich der Betriebskosten)? Bitte rechtlichen Rahmen angeben.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Das Evaluationsteam

Laura Diekmann und Dr. Michael Thöne

KVJS **Jugendhilfe – Service**

Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Empfehlung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Vorbemerkungen	5
2. Eignung von Tagespflegepersonen	7
2.1 Persönlichkeit	7
2.2 Sachkompetenz	7
2.3 Kooperationsbereitschaft	7
2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten	7
2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege	8
2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung	9
2.6.1 Führungszeugnis	9
2.6.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis	9
2.6.3 Hausbesuche	9
3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	10
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.1 Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.2 Bescheid zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.3 Versagung und Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
5. Kooperation von Jugendamt und freiem Träger	13
6. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Tagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
6.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche	14
6.2 Großeltern-tagespflege	14
6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	14
6.4 Selbst beschaffte Tagespflegepersonen	15
6.5 Eignung als Tagespflegeperson und Abschluss einer Unfall- und Rentenversicherung	15
6.6 Betreuung ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege	15
Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eignung von Tagespflegepersonen und Erlaubnis zur Kindertagespflege“	16
Anlage 1: Formen der Tagesbetreuung von Kindern	17
Anlage 2: Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg	20
Anlage 3: Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen	21
Kriterien zur Eignung von Tagespflegepersonen	22



Anlage 4: Muster eines ärztliches Gesundheitszeugnisses zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	27
Anlage 5: Inhalt eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	28
Anlage 6: Inhalt eines Bescheides zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	30
Anlage 7: Weitere Merkmale des Verfahrens bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	31
Literatur	33



Vorwort

Die hier vorliegende Empfehlung zur Eignungsfeststellung von potenziellen Tagespflegepersonen und zu den notwendigen Voraussetzungen für die Kindertagespflege wurde erstellt, um die Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen. Die Empfehlungen wurden in enger Kooperation mit Fachkräften einiger Jugendämter erarbeitet und sind auf ihre Praxistauglichkeit hin optimiert.

Die Bedeutung der Kindertagespflege nimmt zu, da sie im Rahmen der vorgesehenen Bund-Länder-Initiative zum Betreuungsausbau für Kleinkinder ab 2008 bei der qualitativen und quantitativen Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote ebenso wie Tageseinrichtungen in die Förderung einbezogen ist. Gleichzeitig ist vorgesehen, ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom

vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr einzuführen. Ein Betreuungsangebot kann auch die Kindertagespflege sein. Darin liegt ein wichtiges Potential zur Bedarfsdeckung.

Die Kindertagespflege hat darüber hinaus einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ist dadurch eine gleichrangige Betreuungsform zu den Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Vor diesem Hintergrund werden zu Recht hohe Anforderungen an die Qualität des Betreuungsangebotes „Kindertagespflege“ gestellt. Ein entscheidendes Merkmal stellt hierbei die Eignung der Tagespflegeperson als Voraussetzung zur Aufnahme einer Tagespflege Tätigkeit dar. Die notwendige Erlaubnis zur Kindertagespflege ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung und -steuerung und dient dem Kinderschutz.

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Roland Klinger
Verbandsdirektor



1. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund vielfältiger Erscheinungsformen der Kinderbetreuung ist die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII¹ zwischen den Angeboten der Nachbarschaftshilfen und der Tageseinrichtungen für Kinder verortet.

Es wird zwischen folgenden Formen unterschieden:

Sporadische Betreuungen im Rahmen einer funktionierenden Nachbarschaftshilfe zeichnen sich durch Kurzfristigkeit, Unregelmäßigkeit und/oder durch eine geringe zeitliche Dauer aus.

Spielclubs, Spiel- oder Krabbelgruppen und Ähnliches sind Betreuungsangebote, die sich vielfach aus Elterninitiativen gebildet haben. Sie weisen eine geringe wöchentliche Öffnungszeit (unter zehn Stunden pro Woche) aus und ermöglichen erste Gruppenerfahrungen für Kleinkinder. Dabei wird auch besonderer Wert auf Kontakte und Austausch unter Eltern gelegt.

Eine **Tageseinrichtung für Kinder** stellt eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personal- und Sachmitteln zum Zwecke der Förderung von Kindern (§ 22 SGB VIII) dar. Sie ist in die Gesamtverantwortung eines Trägers integriert, der dafür insbesondere sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte beschäftigt und die erforderlichen Sachmittel bereit stellt. Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder finden außerhalb von Privat- beziehungsweise Familienhaushalten statt. Nach § 45 SGB VIII ist für den Betrieb einer Einrichtung eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Die **Kindertagespflege** stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch an-

dere Personen, das heißt nicht durch die Personensorgeberechtigten, dar. Sie ist keine institutionelle Form der Förderung von Kindern und zielt – wie Tageseinrichtungen für Kinder – darauf ab, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII).

Die Merkmale und Aufgaben der Kindertagespflege haben durch die Landesgesetzgebung

- mit den §§ 1 Abs. 1 und 7, 2 Abs. 1, 2 a Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 9 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 02.02.2006,
- mit der in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14.11.2006 und
- mit den Hinweisen zur Umsetzung der VwV Kleinkindbetreuung vom Februar 2007 (Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege und Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg)

eine weitere Konkretisierung erfahren.

Kindertagespflege kann damit sowohl im Haushalt der Tagespflegepersonen als auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten und auch in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaus-

¹ Die Kindertagespflege bzw. Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII als eine Form der Hilfe zur Erziehung findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung.



haltes der Tagespflegepersonen angeboten werden.

Im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, das heißt, auch Vollzeitpflegekinder werden hierbei mitgezählt. Insgesamt können bis zu acht Kinder angemeldet sein.

In anderen geeigneten Räumen können von mehreren Tagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden, wobei insgesamt bis zu 12 Kinder angemeldet sein können.²

*Erlaubnis durch
das örtliche Ju-
gendamt ist not-
wendig*

Wer Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate erziehen, bilden und betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind eine anspruchsvolle pädagogische Dienstleistung, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen kann, wenn in der Tagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen auch vorhanden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege liegt in der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, die durch die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege schließlich festgestellt werden.

Dabei gilt, dass die Prüfung der Eignung durch die jeweils beauftragte Stelle (Jugendamt oder freier Träger) in jeder Phase nachvollziehbar und transparent dokumentiert wird.

² Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen Kinderbetreuungsformen ist in Anlage 1 beigefügt.



2. Eignung von Tagespflegepersonen

Zur Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und die über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese Personen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§§ 23, 43 SGB VIII). Eine sozialpädagogische Fachausbildung ist für die Leistungserbringung der Kindertagespflege nicht erforderlich.

Um den Aufgaben in der Kindertagespflege sachgerecht und qualifiziert gerecht zu werden, „müssen Tagespflegepersonen mehr Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen, als sie heute regelhaft bei den Eltern vorausgesetzt werden können.“ (Kunzel 2006, S. 265).

2.1 Persönlichkeit

Mit der Prüfung des Kriteriums Persönlichkeit wird der beurteilenden Stelle auferlegt, sich hinsichtlich des konkreten Anforderungsprofils „ein genaues Bild über den Antragsteller zu machen“ (Wiesner 2006, S. 807). Anhaltspunkte sind zum Beispiel der (berufliche) Erfahrungshintergrund, die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege oder bisherige Erfahrungen im Umgang mit Kindern.

Insbesondere im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege und auf die integrative Wirkung bei Tagespflegekindern mit Migrationshintergrund ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift eine weitere Voraussetzung für die Eignung als Tagespflegeperson. Ausnahmen sollen in besonderen Fällen möglich sein; die Erlaubnis soll in diesen Fällen zeitlich befr-

stet und das zu betreuende Kind mit Namen aufgeführt sein.

Die Tagespflegepersonen müssen volljährig sein, um den Bedürfnissen der Tagespflegekinder entsprechen zu können. Bei Tagespflegepersonen, die älter als 67 Jahre (Rentenalter) sind, soll die Geltungsdauer der Erlaubnis – gegebenenfalls mehrmals – zeitlich befristet werden.

2.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von potenziellen Tagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Bestandteile und Besonderheiten in der Kindertagespflege und andererseits in der Übertragung dieses Wissens in die Alltagspraxis mit dem daraus ableitbaren konkreten Verhalten der Tagespflegeperson. Einstellungen und Überlegungen der Tagespflegepersonen zu so genannten Schlüssel-situationen in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (Eingewöhnung, Erziehungsstile, Konkurrenz, usw.) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz der Tagespflegeperson bei.

2.3 Kooperationsbereitschaft

Anknüpfungspunkte zur Kooperationsbereitschaft bestehen in der Bereitschaft einer potenziellen Tagespflegeperson, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakte aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind Räumlichkeiten, in denen die Tagespflegekinder sich wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlich-

*Beherrschung
der deutschen
Sprache in Wort
und Schrift*



keiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Fragen zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson beziehungsweise welche Altersstufen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann.

Zu kindgerechten Rahmenbedingungen zählen auch Bewegungs- beziehungsweise Erlebnismöglichkeiten für Kinder im Freien.

Kinder in Tagespflege sind nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die dafür zuständige Unfallkasse Baden-Württemberg gibt mit der Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ einen Überblick über mögliche Gefahrenquellen während der Tagespflege. Sie enthält auch Tipps und Hinweise zur Vorbeugung von Unfällen.

Eine weitere gute Hilfestellung bietet die Sicherheits-Checkliste des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Hinweisen zur Sicherheit und zur Unfallverhütung (siehe Literatur).

2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter Anderem dann gegeben, wenn die Tagespflegeperson vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzt beziehungsweise nachweisen kann, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Grundlage für diese qualifizierten Lehrgänge ist das Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes, das mit der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist (Anlage 2). Danach sind bis zum Jahr 2010 die Kurse I und II verpflichtend; ab 2011 kommen die Kurse III und IV als verbindliche Elemente hinzu.

Die Kurse zur Qualifizierung stellen einen Rahmen dar, in dem die potenziellen Tagespflegepersonen aufbauend auf ihren Erfahrungen Lernende mit Möglichkeiten des Experimentierens sind und in dem eine vertrauensvolle Atmosphäre unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern herrscht. Es wird sichergestellt, dass die in den Kursen über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gewonnenen Informationen nicht weitergeleitet werden. Sollte sich in diesem Zusammenhang bei einzelnen Personen Anhaltspunkte für eine mögliche mangelnde Eignung zur Kindertagespflege zeigen, ist es Aufgabe der Kursleitung, diese Anhaltspunkte mit der betreffenden Person zu reflektieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und gegebenenfalls Kontakt mit der jeweils für die Eignungsüberprüfung beauftragten Stelle (Jugendamt oder freier Träger) aufzunehmen.

Die Eignung einer Tagespflegeperson kann auch dann festgestellt werden, wenn sie die vertieften Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. Dies betrifft diejenigen Tagespflegepersonen, die schon vor dem 01.01.2007 Praxiserfahrungen in der Kindertagespflege gesammelt haben. Sofern nicht schon vor dem 01.01.2007 entsprechende qualifizierte Lehrgänge besucht wurden, ist für diesen Personenkreis eine Nachqualifizierung (Kurs VI) ausreichend.

Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen ist ein verkürztes Qualifizierungsprogramm, nämlich lediglich die Absolvierung von Kurs I, vorgesehen.

Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen sind im Wesentlichen die in § 7 KiTaG genannten Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen, Absolventen/innen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der frühen Kindheit).

Personen nach § 7 Abs. 1 Punkt 6 KiTaG sollen jedoch davon ausgenommen sein, da ihr Einsatz im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen vorgesehen ist. Es handelt sich um Physiotherapeuten/innen, Krankengymnasten/innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen, Logopäden/innen und Kinderkrankenschwestern/pfleger.³

2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung

2.6.1 Führungszeugnis

Zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen ist die Einholung eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Abs. 5 BZRG (vgl. § 72 a SGB VIII) für das Jugendamt vorgesehen. Die Betroffenen beantragen das Führungszeugnis, das dann vom Bundesamt für Justiz direkt an das Jugendamt geschickt wird. Damit das Jugendamt den eventuell eingebundenen freien Träger vom Ergebnis informieren kann, muss eine entsprechende Einverständniserklärung der Betroffenen vorliegen.

Das Führungszeugnis wird von der Tagespflegeperson und von ihrem (Ehe-)Partner verlangt. Dieses ist wegen seines besonderen Verwendungszwecks gebührenfrei.

Das Erfordernis der Vorlage von Führungszeugnissen von anderen volljährigen Haushaltsangehörigen obliegt der Einschätzung des federführenden Dienstes (entweder Jugendamt oder freier Träger).

2.6.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis

Ferner ist die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses (schriftlicher Befundbericht) von der Tagespflegeperson und ihrem (Ehe-)Partner verpflichtend. Auch hier liegt es im Ermessen der beurteilenden Stelle, weitere Haushaltsangehörige einzubeziehen. In Anlage 4 ist als Beispiel ein Muster eines Gesundheitszeugnisses aufgeführt.

2.6.3 Hausbesuche

Mindestens ein Hausbesuch im Haushalt der Tagespflegeperson ist im Rahmen der Eignungsfeststellung verpflichtend, um einen Einblick in die häusliche und familiäre Situation der potenziellen Tagespflegeperson zu erhalten. Dabei gewinnt die beurteilende pädagogische Fachkraft einen Eindruck von der Persönlichkeit der Familienmitglieder, von der Familiendynamik und von der Beziehung der Tagespflegeperson zu ihren eigenen Kindern und zu ihrem (Ehe-)Partner (vgl. auch Jurzyk u.A. 2004, S. 177).

In diesem Zusammenhang soll die beurteilende Fachkraft alle Familienangehörigen mindestens einmal im häuslichen Rahmen erleben. Deshalb wird gegebenenfalls ein zweiter Hausbesuch erforderlich.

Bei der federführenden Bearbeitung durch einen freien Träger werden zusätzliche Hausbesuche seitens des Jugendamtes entbehrlich.

Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses

Einholung eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“

³ Detaillierte Merkmale zu den Ziffern 2.1 bis 2.5 finden sich in der Anlage 3



3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern kann auch in anderen geeigneten Räumen, das heißt getrennt vom Familienhaushalt der Tagespflegeperson, erfolgen (vgl. § 1 Abs. 7 KiTaG; Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung). Die Räume können der Tagespflegeperson gehören, von ihr angemietet sein oder ihr von dritter Seite, zum Beispiel einer Stadtverwaltung, zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Form der Kindertagespflege können von mindestens zwei Tagespflegepersonen bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder erzogen und betreut werden.

In direkter Verbindung mit einer institutionellen Betreuung (z. B. Abdeckung von Randzeiten) ist im Rahmen der Kooperation zwischen Träger, Jugendamt und Landesjugendamt sicherzustellen, dass den Kindern bei einer entsprechend langen Fremdbetreuung Schlaf- und Essmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Damit tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliche und familiennahe Form der Kinderbetreuung in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung für Kinder ähnelt, aber nicht mit ihr gleichzusetzen ist.

Da die Kindertagespflege in anderen Räumen an die Tagespflegepersonen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen stellt, sind auch an ihre Eignung höhere Anforderungen zu stellen. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird von der Tagespflegeperson die Vorlage einer schriftlichen Konzeption erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung

macht. Mögliche Inhalte können zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft wird sich der mögliche Kreis derer, mit denen eine Kooperationsbeziehung eingegangen werden muss, erweitern. Bezüglich der vorliegenden vertieften Kenntnisse wird für die Tagespflegepersonen die Absolvierung des Kurses III des Qualifizierungskonzeptes erforderlich. Dieser bereitet auf die speziellen Gegebenheiten dieser Kinderbetreuungsform vor und beinhaltet – wie oben dargestellt – die Erstellung einer Konzeption für ein entsprechendes Vorhaben.

Mit der Aufnahme eines achten Kindes muss eine der beiden Tagespflegepersonen eine Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz sein, zum Beispiel Erzieherin oder Kinderpflegerin. Personen, die unter § 7 Abs. 1 Punkt 6 KiTaG fallen, sind auch hier ausgenommen (vgl. Ziffer 2.5 auf Seite 8).

Bei der Bewertung der kindgerechten Räumlichkeiten gelten die in Ziffer 2.4 genannten Kriterien, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für eine Kleinkindgruppe orientieren können.⁴

Anders als bei Tageseinrichtungen für Kinder ist nach § 43 SGB VIII eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörden sowie der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht benannt.

⁴ siehe www.kvjs.de – Jugendhilfe – Tagesbetreuung von Kindern – Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder



Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen Räumen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst fest. Es wird im Hinblick auf das Wohl des Kindes jedoch für sinnvoll gehalten, dass sich Jugendämter, andere Kindertagespflege-Dienste oder -potenzielle Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit Hygienefragen an die Gesundheitsämter wenden, um von dort entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der Kindertagespflege eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Erlaubniserteilung nehmen die potenziellen Tagespflegepersonen daher mit den für sie zuständigen Baurechtsbehörden Kontakt auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit und eventuell auch der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit einer solchen Betätigung in fremden Räumen frühzeitig zu klären. Darüber hinaus nehmen sie in diesem Zusammenhang bei den zuständigen Gesundheitsbehörden Beratung in Anspruch.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ (vgl. 2.4) vom Kindertagespflege-Dienst oder vom Jugendamt im Rahmen ihrer Beratung an die Tagespflegepersonen übergeben wird. Bei eventuell auftretenden Problemen nehmen Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der Unfallkasse Baden-Württemberg auf.

*mit den für sie
zuständigen Be-
hörden den Kon-
takt suchen*



4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

4.1 Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege wird – gegebenenfalls über den beteiligten freien Träger – an das örtlich zuständige Jugendamt gerichtet, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII). Sollten gewöhnlicher Aufenthalt der Tagespflegeperson und Ort der Kindertagespflege nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich liegen, ergeht ein Amtshilfeersuchen an das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflege durchgeführt wird.

Der Antrag enthält diejenigen Angaben zur persönlichen Situation der Tagespflegeperson, die für die Erfüllung des Zweckes beziehungsweise für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind. Mögliche Merkmale sind in Anlage 5 dargestellt.

4.2 Bescheid zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 SGB VIII wird dann erteilt, wenn die Tagespflegeperson zur Ausübung der Kindertagespflege geeignet ist. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X, auf den ein Anspruch besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (vgl. Wiesner 2006, S. 812).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen, versehen werden. Sie sind nach § 32 SGB X nur dann zulässig, wenn sich für den Antragsteller

lediglich Modifikationen aus seinem Anspruch nach § 43 SGB VIII ergeben (vgl. Wiesner 2006, S. 812 ff.). Nach Ziffer 2.2 der VwV Kleinkindbetreuung können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder sowie die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre.⁵

Nach Ablauf der Erlaubnis nach fünf Jahren (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) wird ein erneuter Antrag mit den gleichen Nachweisen beziehungsweise Anlagen erforderlich.

4.3 Versagung und Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen beziehungsweise aufzuheben, wenn das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht (mehr) gewährleistet ist beziehungsweise wenn die Voraussetzungen für die Eignung der Tagespflegeperson nicht (mehr) vorliegen. Eine transparente Dokumentation aller Phasen des Erlaubnisverfahrens und eine nachvollziehbare Begründung der Ablehnung sind wesentliche Grundlagen einer Versagung oder einer Aufhebung.

Bei einer Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege oder bei einer Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist der Bescheid im Original an das Jugendamt zurückzugeben.

Nach fünf Jahren erneuter Antrag

Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden

⁵ Anlage 6 enthält Merkmale, die in einer Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgeführt sein können. Detaillierte Angaben zu § 43 SGB VIII als Verwaltungsakt sind in Anlage 7 aufgeführt.

5. Kooperation von Jugendamt und freiem Träger

Die Leistung Kindertagespflege wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII erbracht. Dort, wo das Jugendamt die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen nicht selbst wahrnimmt, wird unter Anderem diese Aufgabe per Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Grundlagen dafür sind die §§ 4, 74 SGB VIII.

Im Laufe der bisherigen Ausführungen wurde bereits auf eine mögliche Ausgestaltung einer Kooperation zwischen Jugendamt und freiem Träger hingewiesen. In jedem Fall ist es notwendig, dass im Rahmen der Qualitätsentwicklung schriftliche Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen des freien Trägers bezüglich der Eignungsfeststellung getroffen werden und dass ein koordiniertes Vorgehen zwischen dem freien und öffentlichen Träger erarbeitet wird. Dabei müssen Inhalte und Merkmale der Eignung einer Tagespflegeperson und deren Überprüfung beschrieben und festgehalten werden. Welche Kriterien im Detail und welche Art der Dokumentation im Detail zugrunde gelegt wer-

den und welche Vorgehensweisen vor Ort gewählt werden, entscheiden die Kooperationspartner jeweils auf Stadt- und Landkreisebene. Als Minimalstandard dürfte eine so genannte „Checkliste“ zur Eignungsfeststellung (siehe beispielhaft Anlage 3) gelten, die einem Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege beigelegt ist.

Mit einem derartigen Instrumentarium vergewissert sich der öffentliche Träger, dass die vereinbarten Qualitätsmerkmale zur Eignungsfeststellung vom freien Träger eingehalten werden. Dadurch erfolgt auch die Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson durch den freien Träger in der gleichen methodischen Art und Weise, wie es das Jugendamt durchführt beziehungsweise durchführen würde.

Bei unterschiedlichen Bewertungen der Eignung einer Tagespflegeperson seitens des freien Trägers und des zuständigen Jugendamtes wird in gemeinsamen Gesprächen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Jugendamt aufgrund seiner Gesamtverantwortung.

Schriftliche Vereinbarungen über die Vorgehensweise mit freiem Träger bezüglich der Eignungsfeststellung



6. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Tagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung und der Erlaubniserteilung ergeben sich weitere Fragestellungen, die im Folgenden dargestellt werden.

6.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson beziehungsweise die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Tagespflegepersonen kann sich auch in Bereichen bewegen, in denen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich wird, aber dennoch Leistungen zur Kindertagespflege erbracht werden. Beispielsweise kann es sich hierbei um eine wöchentliche Kindertagespflege von bis zu 15 Stunden handeln.

Wird das Jugendamt oder der beteiligte freie Träger im Rahmen der Vermittlung beziehungsweise im Rahmen der Gewährung einer laufenden Geldleistung tätig, werden ebenfalls die unter 2.1 bis 2.6 beschriebenen Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson gestellt.

Hinsichtlich des Kriteriums „vertiefte Kenntnisse“ ist nach dem Qualifizierungskonzept des Landes in derartigen Fällen die Absolvierung der Kurse I und II kein Erfordernis. Um das Profil der Kindertagespflege zu schärfen, wird vom Jugendamt in diesen Fällen dennoch die Grundqualifizierung von 62 Unterrichtseinheiten (Kurse I und II) als Grundlage der Vermittlung beziehungsweise der Gewährung einer laufenden Geldleistung vorausgesetzt.

6.2 Großelterntagespflege

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zu einer Kindertagespflege durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen Großeltern und auch andere Verwandte wie alle anderen Personen die Kriterien der Eignung erfüllen und benötigen eine Erlaubnis.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Großeltern ist möglich; das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.09.1996 (AZ: B VerwG 5 C 37.95).

6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Tagespflegepersonen oder so genannte Kinderfrauen beziehungsweise Kinderbetreuerinnen benötigen keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Erziehung und Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet.

Wird jedoch eine Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Jugendamt oder durch den freien Träger durchgeführt beziehungsweise eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII gewährt, gelten hinsichtlich der Eignungskriterien „Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und vertiefte Kenntnisse“ die gleichen Grundlagen wie bei einer Kindertagespflege außerhalb der Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten.

14 *Gewährung einer laufenden Geldleistung an Großeltern ist möglich*

Um das Profil der Kindertagespflege zu schärfen, wird die Grundqualifizierung vorausgesetzt

Au-pair-Verhältnisse sind nicht dem Personenkreis des §§ 23 Abs. 3, 43 SGB VIII zuzuordnen. Im Vordergrund des Au-pair-Aufenthaltes steht das Anliegen, jungen Menschen durch den Aufenthalt in einer Gastfamilie die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Jugendbildung andere Länder, Sprachen und Kulturen kennen zu lernen. Au-pairs werden als Familienmitglieder auf Zeit und als Gäste aufgenommen. Sie sollen die Möglichkeit haben, am Familienleben und am kulturellen Leben teilzunehmen.

6.4 Selbst beschaffte Tagespflegepersonen

Selbst beschaffte Tagespflegepersonen werden genau so geprüft wie alle anderen Tagespflegepersonen, die unter die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII fallen. Es gelten die gleichen Bedingungen.

6.5 Eignung als Tagespflegeperson und Abschluss einer Unfall- und Rentenversicherung

Tagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung und gegebenenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung anzumel-

den. Sollten sie dieser Pflicht nicht nachkommen, stellt dies für sich gesehen grundsätzlich keinen Grund für eine Versagung beziehungsweise für eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dar.

6.6 Betreuung ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein Kind ohne eine entsprechende Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 SGB VIII). Dazu zählt auch die Betreuung von Kindern über die im Bescheid genannte Kinderzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum hinaus (vgl. Wiesner 2006, S. 815).

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne gültige Erlaubnis leichtfertig Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet oder eine nicht genehmigte Kindertagespflege beharrlich wiederholt (§ 105 SGB VIII). Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es ein Bußgeldverfahren einleitet oder eine Strafanzeige erstattet.

Au-pair-Verhältnisse sind keine Kindertagespflegeverhältnisse

Wer ein Kind ohne eine entsprechende Erlaubnis betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit

Unfallversicherungspflicht für Tagespflegepersonen



Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eignung von Tagespflegepersonen und Erlaubnis zur Kindertagespflege“

Sigrid Arndt	Landkreis Schwäbisch Hall
Ingrid Bauer	Landkreis Main-Tauber-Kreis
Anton Gluitz	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
Gabriele Haist	Landkreis Ludwigsburg
Thilo Kerzinger	Landkreis Karlsruhe
Katia Klotz	Landkreis Konstanz
Hansjörg Klumpp	Stadt Freiburg
Christine Krieg-Rau	Landeshauptstadt Stuttgart
Anne Lipka	Landkreis Esslingen
Brigitte Lorenz	Stadt Heidelberg
Karin Stockdreher	Stadt Heidelberg
Erich Strecker	Landkreis Emmendingen

Anlage 1

Formen der Tagesbetreuung von Kindern

Tagespflege für Kinder § 43 SGB VIII	Spiel- und Krabbelgruppen	Tageseinrichtungen für Kinder § 45 SGB VIII
<p>Erziehung, Bildung und Betreuung finden im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tageskindes oder in anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familienhaushalt statt.</p> <p>Davon abzugrenzen sind Nachbarschaftshilfen, bei denen die Betreuung der Kinder kurzfristig, unregelmäßig und/oder für kurze Zeit angelegt sind, sowie Haushaltshilfen, bei denen der Schwerpunkt bei der Unterstützung der Haushaltsführung liegt</p>	<p>Betreuung findet an geeigneten Orten statt</p>	<p>Erziehung, Bildung und Betreuung finden außerhalb des Familienhaushaltes des Anbieters (Träger oder Beschäftigte) statt</p>
<p>Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das örtliche Jugendamt ist erforderlich bei folgenden Betreuungsverhältnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wöchentliche Betreuungszeit der Tagespflegeperson von mehr als 15 Stunden (Betreuungskorridor der Tagespflegeperson), • gegen Entgelt, • länger als drei Monate und • Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen 	<p>Öffnungszeit bis unter 10 Stunden pro Woche ohne Betriebserlaubnis</p>	<p>Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt ist erforderlich, wenn in der Regel die Öffnungszeit mindestens 10 Stunden pro Woche beträgt</p>





<p>Selbstständige Tätigkeit der Tagespflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich <p>oder</p> <p>Anstellung der Tagespflegeperson bei den Personensorgeberechtigten bei einer Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrauen/Kinderbetreuerinnen) oder bei einem Träger der Jugendhilfe, bei Städten und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich 	<p>Gesamtverantwortung einer Initiative, eines Vereines, einer Einzelperson oder einer Elterngruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich • Selbstständige Tätigkeit oder ein Anstellungsverhältnis („Minijob“) 	<p>Gesamtverantwortung eines Trägers</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung von sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften • Bereitstellung von sächlichen Mitteln <p>Eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personal- und Sachmittel zu einem bestimmten Zweck</p>
<p>Bestand ist von den Tagespflegekindern bzw. von der Tagespflegeperson abhängig</p>	<p>Bestand ist von der Initiative oder der Einzelperson abhängig</p>	<p>Bestand ist vom Wechsel der Kinder und der Erziehungskräfte weitgehend unabhängig</p>
<p>Zugang der Tagespflegekinder erfolgt individualisierend und auf Vermittlung zu einer bestimmten Tagespflegeperson</p>	<p>Betreuungsplätze werden in der Regel allgemein und öffentlich, d.h. frei zugänglich angeboten</p>	<p>Betreuungsplätze werden allgemein und öffentlich, d.h. frei zugänglich angeboten</p>

<p>Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Tagespflegeperson • bis zu 5 fremde Kinder oder bis zu 8 fremde Kinder bei nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesenden Kindern 	<p>Betreuung findet in anderen Räumen oder getrennt vom Familienhaushalt statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2 Tagespflegepersonen, davon ab dem 8. Kind 1 Fachkraft • bis zu 9 fremde Kinder oder • bis zu 12 fremde Kinder bei nicht mehr als 9 gleichzeitig anwesenden Kindern 	<p>Betreuung erfolgt in geeigneten Räumen und durch geeignete Betreuungspersonen</p>	<p>Betreuung erfolgt in der Einrichtung. Die Gruppengröße ist von den Betriebsformen in der Einrichtung abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 5 bzw. 6 Kinder bis 28 Kinder • in der Regel von 1,5 bis 2 Fachkräften pro Gruppe <p>Ansonsten ist die personelle Besetzung auch abhängig von der gesamten Öffnungszeit in der Einrichtung</p>
<p>mögliche Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatzahler • (teilweise) Übernahme der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt gem. §§ 23, 24 SGB VIII • teilweise Übernahme der Kosten durch Städte und Gemeinden gem. § 90 SGB VIII • Beteiligung von Kooperationspartnern, z. B. Betriebe • Spenden, Sponsoring 	<p>mögliche Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • ggf. Zuschüsse der Städte und Gemeinden • Eigenmittel • Beteiligung von Kooperationspartnern, z. B. Betriebe • Spenden, Sponsoring 	<p>mögliche Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge (auch [teilweise] Übernahme durch das Jugendamt gem. § 90 SGB VIII) • Zuschüsse von Städten und Gemeinden (bei Trägern der freien Jugendhilfe) • Zuweisung an Städte und Gemeinden nach dem FAG • Eigenmittel • zweckbestimmte Landeszuschüsse • Beteiligung von Kooperationspartnern, z.B. Betriebe • Spenden, Sponsoring 	





Anlage 2

Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Personenkreis
Kurs I Vorbereitende Qualifizierung 30 UE	neue Tagespflegepersonen ab 2007 vor Erteilung einer Erlaubnis zur Kinder- tagespflege
Kurs II Praxis begleitende Qualifizierung 32 UE	Absolventen/-innen des Kurses I
Kurs III Praxis begleitende Qualifizierung zur Aus- übung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 40 UE	Absolventen/-innen der Kurse I und II
Kurs IV Praxis begleitende Weiterbildung 58 UE ab 01.01.2011	Absolventen/-innen der Kurse I, II und III
Kurs V Praxis begleitende Fortbildungsmaß- nahmen 15 UE	alle tätigen Tagespflegepersonen; Ausnahme: Tagespflegepersonen, die im Jahr 2007 die Nachqualifizierung absol- vieren
Kurs VI Nachqualifizierung 15 UE nur im Jahr 2007	bereits vor dem 01.01.2007 tätige, aber noch nicht durch Kurse ausreichend qua- lifizierte Tagespflegepersonen

Näheres unter:

Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M., Keimeleder, L.: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“. Seelze 2002



Anlage 3

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen¹

Warum möchten Sie Tagesmutter/-vater werden?

Was sagt/sagen (Ehe-)Partner und andere Haushaltsangehörige dazu?

Welche Erfahrungen mit Kindern haben Sie?

Welche Ziele verfolgen Sie in der Kindererziehung?

Wie würden Sie Ihre Kindheit beschreiben?

Was würde/n Ihr/e eigenes Kind/eigene Kinder über Sie sagen?

Was möchten Sie für Tagespflegekinder sein?

Welche Stärken/Schwächen haben Sie?

Wie wollen Sie mit Tagespflegekindern den Alltag gestalten? Wie organisieren Sie den Alltag?

Wie würden Sie mit bestimmten Situationen (Fallbeispiele aus der Kindererziehung) umgehen?

Haben Sie eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit Kindertagespflege

Was ist aus Ihrer Sicht eine gute Tagesmutter/ein guter Tagesvater?

.....

.....

.....

.....

¹ Die Grundlagen fußen auch auf Arbeitsergebnisse im Rahmen der Fachtagung „Die Kindertagespflege – Ausgestaltung und Rahmenbedingungen“ vom 24./25.10.2006 in Herrenberg-Gültstein



Kriterien zur Eignung von Tagespflegepersonen

- nicht abschließend -

	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Persönlichkeit			
1. Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung fremder Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Freude im Umgang mit Kindern/bei der Förderung von Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Achtung und Interesse gegenüber Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Einfühlungsvermögen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Zuverlässigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Belastbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Verantwortungsbewusstsein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Offenheit und Ehrlichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Kritikfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Bereitschaft zum Aufbau einer Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11.			
12.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Sachkompetenz			
1. Erfahrung im Umgang mit Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Organisationsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Flexibilität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Reflexionsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Bereitschaft zur Entwicklung eines eigenen professionellen Profils; pädagogisches Konzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Fachliche und methodische Kompetenzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Fähigkeit zur Darstellung eigener Positionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Informationen über Unterstützungssysteme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Kompetenzen bei der Förderung von fremden Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Annahme fachlicher Beratung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. Bereitschaft zur Fortbildung (Kurs V)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. Fähigkeit zur konstruktiven Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15.			
16.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Kooperationsbereitschaft			
1. Bereitschaft, sich mit anderen beteiligten Professionen und anderen Tagespflegepersonen auseinander zu setzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Abstimmungsfähigkeit über Erziehungsvorstellungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und mit dem Jugendamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7.			
8.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Kindgerechte Räume			
1. In Bezug auf Kinderzahl und Alter der Kinder angemessene Anzahl von Räumen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. je nach Bedarf genügend Schlafmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. genügend Platz zum Spielen und Bewegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. genügend Platz zur Erledigung von Hausaufgaben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. geeigneter Raum zum Rückzug von Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Ausstattung mit altersgerechtem und entwicklungsförderndem Spiel- und Beschäftigungsmaterial	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Tageslichtbeleuchtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. freundliche und anregungsreiche Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. funktionale und praktische Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Sauberkeit der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen in den Räumen und bei den Zugängen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. ausreichende Toiletten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. gute hygienische Verhältnisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15. Wickelmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
16. Kochmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17. Bewegungsräume im Freien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
18. Ausreichendes (kindgerechtes) Mobiliar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
19.			
20.			

Bemerkungen:



	teilgenommen	nimmt gerade teil	nicht teilgenommen
Vertiefte Kenntnisse			
Kurs I	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs II	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs III	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs IV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs VI	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	ja		nein
Fachkraft nach § 7 KiTaG	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
weitere besondere einschlägige Aus- und Vorbildungen	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
vertiefte Kenntnisse in anderer Weise erworben	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>

Bemerkungen:



Anlage 4

Ärztliches Gesundheitszeugnis zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

- Muster -

Frau _____, geb.
Herr _____, geb.

wohnhaft

hat/haben die Aufnahme von _____ Kind/ern in Tagespflege beantragt.

Wir bitten um Mitteilung, ob aus ärztlicher Sicht gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Tagespflege Bedenken bestehen. Dabei sollten insbesondere nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

- ansteckende Krankheiten
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychische und physische Belastbarkeit
- sonstige gravierende und/oder chronische Erkrankung

Ggf. entstehende Kosten für das Gesundheitszeugnis gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

27

Stellungnahme der Ärztin/des Arztes

Frau _____ /Herr _____ war/en heute bei mir vorstellig. Sie/er ist/sind mir seit
bekannt.

Gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Tagespflege bestehen aus medizinischer Sicht

- keine Bedenken
- folgende Bedenken:

Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

zurück an:
Jugendamt



Anlage 5

Inhalt eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- nicht abschließend -

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Beruf der Tagespflegeperson und des (Ehe-)Partners;
- bei einer Kindertagespflege in anderen Räumen:
Daten aller Tagespflegepersonen
- Ort der Tagespflegestelle
- weitere Haushaltsangehörige, davon eigene Kinder
- eigene Kinder außerhalb des Haushaltes
- Hilfen zur Erziehung für eigene Kinder
- Wohnverhältnisse beziehungsweise Angaben zu anderen Räumen: Haus/Wohnung mit/ohne Garten, Anzahl der Zimmer, Grundfläche des Hauses/der Wohnung, mit/ohne Aufzug, Stockwerk
- aktuell betreute Kinder
- Aussagen zu potenziellen Tagespflegekindern: Alter, mit/ohne Behinderung, ...
- vorhandene/geplante Qualifizierung
- Einverständniserklärung der Tagespflegeperson und ihres (Ehe-)Partners für einen für diese Zwecke erforderlichen Datenaustausch zwischen Jugendamt und beteiligten anderen Trägern und für einen für diese Zwecke erforderlichen Jugendamts internen Datenaustausch
- Angaben zu einer vorhandenen/geplanten Altersvorsorge
- Selbsterklärungen der Tagespflegeperson zu:
 - keine Suchterkrankung und keine physischen und psychischen Beeinträchtigungen, auch von Haushaltsangehörigen
 - Bestätigung über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für sich selbst und für (Ehe-)Partner, auch für gegebenenfalls andere Haushaltsmitglieder
 - derzeit keine Strafverfahren gegen Tagespflegeperson, gegen (Ehe-)Partner und gegen andere Haushaltsangehörige anhängig
 - keine Weltanschauung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist
 - (keine) Mitgliedschaft bei Scientology
 - Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
 - Kooperationsbereitschaft mit allen Beteiligten



- Bereitschaft zur Absolvierung der jährlich angebotenen Fortbildungen (Kurs VI)
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit/einer sicheren Ausstattung der für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Kontaktaufnahme zur zuständigen Baurechts- und Gesundheitsbehörde
- Anlagen:
 - Aussagen zur Eignung durch zuständigen Tagespflegekinder-Dienst
 - ärztliches Gesundheitszeugnis



Anlage 6

Inhalt eines Bescheides zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

- nicht abschließend -

- Datum der Antragstellung und Datum der Erlaubnis
- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort der Tagespflegeperson;
bei einer Kindertagespflege in anderen Räumen mit mehreren Tagespflegepersonen:
Aufnahme aller Tagespflegepersonen in die Erlaubnis
- Ort der Kindertagespflegestelle
- Festlegung der maximalen Kinderzahl
- Informationspflicht der Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind;
zum Beispiel:
Neubeginn oder Beendigung beziehungsweise Abbrüche von Tagespflegeverhältnissen; familiäre Veränderungen; zusätzliche berufliche Tätigkeit der Tagespflegeperson; schwerwiegende und ansteckende Krankheiten oder Unfälle; Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen; Inanspruchnahme von pädagogischen beziehungsweise erzieherischen Hilfen für die eigene Familie; strafrechtliche Verfahren gegen die Tagespflegeperson oder weitere Haushaltsmitglieder
- Rückgabepflicht der Erlaubnis an das Jugendamt, wenn die Tagespflegeperson/en nicht mehr zur Verfügung steht/stehen, wenn eine andere Erlaubnis erforderlich wird oder wenn sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern
- Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit der Erlaubnis:
Die Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist
- Hinweis auf die Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen
- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei ... schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 7

Weitere Merkmale des Verfahrens bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 33 SGB X kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. In der Regel wird die Erlaubnis schriftlich erteilt werden. Als schriftlicher Verwaltungsakt ist die Erlaubnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 36 SGB X).

Die Form und Frist für den Rechtsbehelf ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 58, 70 VwGO) geregelt. Unterbleibt die Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die übliche Monatsfrist zur Einlegung des Rechtsbehelfs auf ein Jahr.

2. Aufhebung oder Rücknahme des Verwaltungsaktes

Bei der Erlaubnis handelt es sich in der Regel um einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn er ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert. Er darf sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpfen. Die rechtliche Regelung bezieht sich also auch auf die Zeit nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes; dieser ist zukunftsorientiert. In dem Zeitraum seiner Geltung, das heißt bis zu seiner Aufhebung beziehungsweise Erledigung bedarf es keiner weiteren rechtlichen Regelung.

Für den Fall, dass in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, also beim Erlass der Erlaubnis, vorlagen, eine wesentliche Änderung eintritt, ist § 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) anzuwenden. In diesem Fall ist der Verwaltungsakt dann mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X). Hier wird vor allem § 48 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 43 Abs. 3 SGB VIII anzuwenden sein, wenn die Tagespflegeperson versäumt hat, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren.

Sofern die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bereits von Anfang an vorlag, ist § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) anzuwenden.

3. Widerspruchsverfahren

Wird gegen die Versagung, Rücknahme oder Aufhebung der Erlaubnis Widerspruch eingelegt, beginnt das sogenannte Vorverfahren (§ 68 ff. VwGO).

Kann dem Widerspruch abgeholfen werden, muss auch über die Erstattung der Kosten im Vorverfahren entschieden werden (§ 63 SGB X).



Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, wird ein Widerspruchsbescheid erlassen (§ 73 VwGO). Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann dann vom Betroffenen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zu beachten ist, dass ein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat (§ 80 VwGO). Dies bedeutet, dass der Verwaltungsakt solange nicht vollzogen werden kann, bis über den Widerspruch im Widerspruchs- oder sogar im Klageverfahren entschieden ist. Wenn daher die sofortige Vollziehung des Bescheides im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, ist die sofortige Vollziehung besonders anzuordnen und schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO). Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, bedarf es dieser besonderen Begründung nicht, wenn die Behörde vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft (§ 80 Abs. 3 VwGO).



Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Handbuch Kindertagespflege.
www.handbuch-kindertagespflege.de

Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (2007): Kinder sicher betreuen. Informationen für Tagesmütter und Tagesväter.
www.das-sichere-haus.de oder
www.uk-bw.de

Jurczyk, K., Rauschenbach, T., Tietze, W. u.A.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Weinheim und Basel 2004

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2007): Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder. Tipps und Anregungen

Kunkel, P.-C. (Hg): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis-kommentar. Baden-Baden 2006

Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege (Hg): Fachliche Empfehlungen zur Tagespflege. Meerbusch 2002

Tietze, W., Knobloch, J., Gerszonowicz, E.: Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Weinheim und Basel 2005

Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M., Keimeleder, L.: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“. Seelze 2002

Wiesner, R. (Hg): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München 2006





Februar 2008

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Anton Gluitz

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de

**Empfehlungen
zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

2 Laufende Geldleistung

2.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

2.3 Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

2.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

2.5 Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

2.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Inkrafttreten

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-
Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Katrin Steinhilber
Tel. 0711 6375-424
katrin.steinhilber@kvjs.de

18. März 2010

Rundschreiben Nr.:
Dez. 4-03/2010

Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, übersenden wir Ihnen anbei eine Zusammenstellung
zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen vor Ort.

Die Zusammenstellung ist zur besseren Übersicht in zwei Teile gegliedert.

Im ersten Teil der Übersicht wird dargestellt, welche Stadt- und Landkreise
ausschließlich die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII genannten Leistungen
nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags, des Städtetags und
des KVJS gewähren.

Diese beinhalten einem Stundensatz in Höhe von 3,90 Euro pro tatsächlich
geleisteter Betreuungsstunde, der sich zusammensetzt aus den angemesse-
nen Kosten für den Sachaufwand und einem Beitrag zur Anerkennung der För-
derungsleistung, zuzüglich der jeweils hälftigen Erstattung der Beiträge zu einer
angemessenen Kranken-, Pflege- und Alterssicherung sowie der Übernahme
der Kosten für eine Unfallversicherung.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Im zweiten Teil der Übersicht findet sich eine Aufstellung der Stadt- und Land-
kreise, die über die Empfehlungen zur laufenden Geldleistung hinaus bestimm-
te Zusatzleistungen an Tagespflegepersonen gewähren (z. B. Aufstockung der
laufenden Geldleistung, Zusatzleistungen für betreute Kinder unter drei Jah-
ren...).

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

Die Übersicht wurde über eine Abfrage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern in Baden-Württemberg erstellt.

18. März 2010

Seite 2

Sie soll einen ersten Überblick über die Entwicklung in der Kindertagespflege geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kaiser', written in a cursive style.

Roland Kaiser

Umsetzung und Ausgestaltung der Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg

1. Stadt- und Landkreise, die ausschließlich die in § 23 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungen nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags, des Städtetags und des KVJS gewähren:

Jugendhilfe-Regionen in Baden:

Region 1:

- a) Stadt Mannheim
- b) Neckar-Odenwald-Kreis
- c) Stadt Heidelberg
- d) Rhein-Neckar-Kreis
- e) Stadt Weinheim

Region 2:

- a) Landkreis Freudenstadt
- b) Landkreis Karlsruhe
- c) Stadt Karlsruhe
- d) Landkreis Rastatt
- e) Stadt Rastatt

Region 3:

- a) Landkreis Emmendingen
- b) Breisgau-Hochschwarzwald
- c) Ortenaukreis
- d) Landkreis Waldshut

Region 4:

- a) Landkreis Konstanz
- b) Landkreis Rottweil
- c) Landkreis Tuttlingen
- d) Schwarzwald-Baar-Kreis
- e) Stadt Konstanz
- f) Stadt Villingen-Schwenningen



Jugendhilfe-Regionen in Württemberg:

Region 1 (Mittlerer Neckar):

- a) Landkreis Böblingen

Region 2 (Franken):

- a) Stadt Heilbronn
- b) Landkreis Heilbronn
- c) Landkreis Schwäbisch Hall

Region 3 (Ostwürttemberg und Donau-Iller):

- a) Ostalbkreis
- b) Landkreis Biberach
- c) Landkreis Heidenheim
- d) Stadt Ulm
- e) Landkreis Göppingen

Region 4 (Neckar-Alb):

- a) Landkreis Sigmaringen

Region 5 (Bodensee-Oberschwaben):

- a) Bodenseekreis
- b) Landkreis Ravensburg

2. Stadt- und Landkreise (auch kreisangehörige Gemeinden), die über die Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hinaus Zusatzleistungen gewähren bzw. eine höhere laufende Geldleistung pro tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde gewähren:

Jugendhilfe-Regionen in Baden:

Region 2:

a) Landkreis Calw

- Die Gemeinde Althengstett gewährt zusätzlich zu 3,90 Euro pro geleisteter Betreuungsstunde 1,50 Euro
- Die Gemeinde Höfen gewährt zusätzlich pro Monat 300,00 Euro für ein betreutes Kind unter 3 Jahren und für Kinder von 3 bis 6 Jahren zusätzlich 150,00 Euro pro Monat

b) Enzkreis

- Vereinzelte Gemeinden bezahlen einen weiteren Zuschuss zur laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

c) Stadt Baden-Baden:

- Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 4,20 Euro pro Betreuungsstunde

d) Stadt Pforzheim

- Monatlicher Zuschlag in Höhe von 30,00 Euro bei der Aufnahme von bis zu 2 Kindern,
- 60,00 Euro monatlich bei der Aufnahme bis zu 3 Kindern und
- 120,00 Euro monatlich bei der Aufnahme ab 4 Kindern
- Finanzierung der Eingewöhnungszeit

Region 3:

a) Landkreis Lörrach

- Die Stadt Rheinfelden/Baden und die Gemeinde Grenzach-Wyhlen erhöhen die laufende Geldleistung um 1,10 Euro pro Betreuungsstunde für 1-3 jährige Kinder

b) Stadt Freiburg

- Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 4,20 Euro pro Betreuungsstunde

Jugendhilfe-Regionen in Württemberg:

Region 1 (Mittlerer Neckar):

a) Stadt Stuttgart

- Neben der laufenden Geldleistung kann freiwillig ein Bonus gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2 betreute Kinde im Alter von unter 3 Jahren
- Insgesamt mindestens 40 Betreuungsstunden pro Woche

➔ freiwillige Zusatzleistung in Höhe von 100 Euro monatlich

- 3 betreute Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- Insgesamt mindestens 60 Betreuungsstunden pro Woche

➔ freiwillige Zusatzleistung von 150 Euro monatlich

b) Landkreis Esslingen

- Die Stadt Leinfelden-Echterdingen übernimmt die 2. Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, in einer weiteren Gemeinde ist dies im Gespräch

c) Landkreis Ludwigsburg

- Die Stadt Ditzingen stockt die laufende Geldleistung auf 5,50 Euro pro Betreuungsstunde auf
- Die Kindertagespflege für betreute Kinder unter drei Jahren soll explizit gefördert werden

d) Rems-Murr-Kreis

- Seit 01.01.2010 gewährt der Rems-Murr-Kreis 5,50 Euro pro Betreuungsstunde

Region 2 (Franken):

a) Main-Tauber-Kreis

- 4 Städte bzw. Gemeinden (Creglingen, Igersheim, Niederstetten und Wertheim) bezahlen für Kleinkinder einen Zuschlag von 1,60 Euro pro Betreuungsstunde
- Die Städte Kilsheim, Tauberbischofsheim und Weikersheim erwägen, sich dieser ergänzenden Förderung anzuschließen

b) Hohenlohekreis

- Ein Teil der Gemeinden im Kreis bezahlt im Bereich der Kleinkindbetreuung einen zusätzlichen Stundensatz von bis zu 3,00 Euro

Region 3 (Ostwürttemberg und Donau-Iller):

a) Alb-Donau-Kreis

- Einzelne Kreisgemeinden bezahlen Zuschüsse an die Tagespflegeperson

Region 4 (Neckar-Alb):

a) Landkreis Reutlingen:

- Viele Gemeinden im Kreis gewähren freiwillig einen Zuschuss an Tagespflegepersonen. Dieser ist in der Regel nicht kinderzahlabhängig

b) Landkreis Tübingen:

- Alle Städte und Gemeinden fördern die Kindertagespflege zusätzlich zur laufenden Geldleistung in Höhe von 3,90 Euro mit 1,00 pro Betreuungsstunde.
- Die Stadt Tübingen gewährt zusätzlich zur laufenden Geldleistung in Höhe von 3,90 Euro 1,50 Euro pro Betreuungsstunde
- Die Gemeinde Starzach gewährt zusätzlich zur laufenden Geldleistung in Höhe von 3,90 Euro 2,00 Euro pro Betreuungsstunde

c) Zollernalbkreis:

- Finanzierung einer Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit
- Tagespflegepersonen, die für Ausfallzeiten der ansonsten betreuenden Tagespflegeperson kurzfristig einspringen, erhalten einen erhöhten Betreuungssatz
- Bei unerwarteter Beendigung des Pflegeverhältnisses durch die Eltern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird von einer Rückforderung der anteiligen Betreuungspauschale abgesehen

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise Jugendämter
und kreisangehörige Städte mit
Jugendämter in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg

Stuttgart, 18. Mai 2009

Rundschreiben Nr. Dez. 4-08/2009 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 421/2009 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 15021/2009 Städtetag Baden-Württemberg

**Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab
01.07.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.01.2007 angepasst. Maßgebliche Änderungen im Bundes- und im Landesrecht waren Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der Empfehlungen. Den neuen Empfehlungen wurde in den Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie im Landesjugendhilfeausschuss des KVJS am 22.04.2009 und im Verbandsausschuss des KVJS am 05.05.2009 zur Anwendung ab 01.07.2009 zugestimmt. Die gemeinsamen Empfehlungen sind als Anlage beigefügt. Zur Anwendung der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII ergeht in Bälde ein gesondertes Rundschreiben.

Überarbeitete Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen und Hinweise zur Umsetzung

Die nachfolgend dargestellten Änderungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII wurden auf der Basis der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Jugendämter entwickelt.

Für eine vorläufige Handhabung ab 01.01.2009 wurden gemeinsame Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII für eine Übergangsphase entwickelt (vergleiche gemeinsames Rundschreiben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Nr. 24/2008, des Landkreistages Nr. 1062/2008 und des Städtetages Nr. R 14324/2008 vom 17.12.2008).

1. Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfanges der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder auszugestalten.

1.1 Berücksichtigung des Umfanges der Leistung

Um die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson möglichst genau und transparent auf die laufende Geldleistung zu übertragen, wird diese zukünftig nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt.

1.2 Besonderer Förderbedarf von Kindern

Es werden keine regelmäßigen Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt. Bei Kindern mit Behinderungen kommen bei gegebenen Voraussetzungen die Pauschalen der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII zur Gewährung von begleitenden oder pädagogischen Hilfen zur Anwendung. Bei Kindern mit einem besonderen erzieherischen Bedarf können diese Pauschalen als Orientierung dienen.

1.3 Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nicht nach Alter der Tagespflegekinder differenziert; für jedes Tagespflegekind gilt ein einheitlicher Betrag.

Für drei- bis sechsjährige Kinder wird davon ausgegangen, dass die Kindertagespflege nur ergänzend zum Kindergartenbesuch erfolgt, da darauf ein Rechtsanspruch besteht.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Tagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen (siehe unten), die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 25 v. H., d. h. 2 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

6. Zusammensetzung und Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Im Zuge der Beratungen zum Kinderförderungsgesetz hat der Bund auch Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 50 ff). Dies ist Ausgangspunkt für die baden-württembergische Lösung.

6.1 Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII

Die Kalkulationen des Bundes gehen bei einer angenommenen täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden und einer monatlichen Betreuungszeit von 160 Stunden (4 Wochen) von 9.450,00 € pro Jahr aus. Abzüglich eines Pauschalbetrages von 1.392,00 € für die fachliche Begleitung verbleibt ein Aufwand von 8.058,00 € pro Jahr oder 671,50 € pro Monat für die Tagespflegeperson. Danach ergibt sich ein Wert von 4,20 € pro Stunde.

Geht man jedoch von jährlich 52 Wochen aus, ergeben sich durchschnittlich 4,3 Wochen pro Monat und damit 172 monatliche Betreuungsstunden. Dies ergibt dann einen Wert von 3,90 € pro Stunde.

Der entstehende Sachaufwand der Tagespflegeperson orientiert sich an der steuerfreien Betriebsausgabenpauschale von derzeit 300,00 € bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden pro Tag und reduziert sich bei einer geringeren täglichen Betreuungszeit anteilig.

Danach gestalten sich Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung folgendermaßen:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

6.2 Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die unter 2.6.1 ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

6.2.1 Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (derzeit: 79,38 € pro Jahr bzw. 6,61 € pro Monat).

6.2.2 Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: $79,60 \text{ €} : 2 =$ bis zu 39,80 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

6.2.3 Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt.

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen, die bis zu 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31.12.2013 folgende Regelungen:

- Familienversicherte, selbständig tätige Tagespflegepersonen können bis zu einem monatlich zu versteuernden Einkommen von 360,00 € beitragsfrei in der Familienversicherung verbleiben.
- Bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 360,00 € bis zu 840,00 € pro Monat muss sich die Tagespflegeperson freiwillig krankenversichern. Der ermäßigte Beitrag hierfür beträgt derzeit 125,16 € pro Monat. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 16,38 € für Eltern bzw. von derzeit 18,48 € für Kinderlose. Beträgt der steuerliche Gewinn mehr als 840,00 € pro Monat, wird der Beitragssatz anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben.

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Senator e.h. Roland Klinger

gez.
Prof. Eberhard Trumpp

gez.
Stefan Gläser

**Empfehlungen
zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

2 Laufende Geldleistung

2.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

2.3 Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

2.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

2.5 Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

2.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Inkrafttreten

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.

Antrag

der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren**

**Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs
Nordrhein-Westfalen bezüglich Kindertagesbetreuungsplätzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie das Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 bezüglich der Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten bewertet und welche konkreten Auswirkungen das Urteil auf die Finanzierungsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat;
2. inwieweit sie sich durch das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 der Landesverfassung dazu verpflichtet sieht, den Kommunen einen erhöhten finanziellen Ausgleich für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu zahlen.

18. 10. 2010

Lösch, Sckerl, Sitzmann, Bauer, Dr. Splett, Lehmann GRÜNE

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof Münster hat am 12. Oktober 2010 über eine Klage von 19 nordrhein-westfälischen Kommunen entschieden. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden beklagten, dass sie durch das Kinderförderungsgesetz des Bundes und des Landes zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige mit hohen Kosten und zusätzlichen Ausgaben belastet werden. Die Verfassungsrichter gaben den Kommunen Recht. Grundlage des Urteils ist das Konnexitätsprinzip. Es verpflichtet das Land, zusätzliche Belastungen der Kommunen auszugleichen, wenn es ihnen neue Aufgaben überträgt. Dieses Prinzip ist aber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht eingehalten worden. Auch in der baden-württembergischen Verfassung ist im Artikel 71 das Konnexitätsprinzip geregelt, in dem es heißt: „Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. November 2010 Nr. 23–0141.5/14/7070 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie sie das Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 bezüglich der Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten bewertet und welche konkreten Auswirkungen das Urteil auf die Finanzierungsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat;*
- 2. inwieweit sie sich durch das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 der Landesverfassung dazu verpflichtet sieht, den Kommunen einen erhöhten finanziellen Ausgleich für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu zahlen.*

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 enthält folgende Leitsätze:

- „1. Die mit § 1 a Abs. 1 AG-KJHG bewirkte Aufgabenzuweisung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten ist eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne von Artikel 78 Abs. 3 Satz 2, 1. Alt. LV NRW, weil den Kreisen und kreisfreien Städten erstmals nach Maßgabe einer landesgesetzlichen Regelung die Zuständigkeit in diesem Bereich übertragen worden ist.
2. Darüber hinaus begründet § 1 a Abs. 1 AG-KJHG eine konnexitätsrelevante Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne von Artikel 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV NRW, weil sich für die Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Bestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) wesentliche Änderungen für die kommunale Aufgabenwahrnehmung ergeben.“

Das Urteil, das sich mit dem Landesrecht von Nordrhein-Westfalen befasst, hat keine Auswirkungen auf die Finanzierungsvereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg. Die Landesregierung Baden-Württemberg sieht auch von einer Bewertung des Urteils ab, da sie Gerichtsurteile grundsätzlich nicht bewertet. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Urteile zum Landesrecht eines anderen Landes handelt.

Die Verhältnisse in Baden-Württemberg stellen sich anders dar als in Nordrhein-Westfalen. Mit Wegfall der Aufgabenübertragung des Bundes auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich deren Zuständigkeit in Baden-Württemberg aus der seit 1991 bereits bestehenden landesrechtlichen Regelung in § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG).

Das LKJHG enthielt bereits in seiner ursprünglichen Fassung als Landesjugendhilfegesetz vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 299) in § 1 Abs. 1 die Bestimmung der Landkreise, Stadtkreise und bestimmter kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Vorschrift existierte bereits seit über 17 Jahren, bevor durch den Wegfall der bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung am 16. Dezember 2008 eine konstitutive Wirkung für die landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung eingetreten ist. Der Landesgesetzgeber hat hierbei keinen neuen Gestaltungsspielraum ausgeschöpft. Ein enger zeitlicher, rechtlicher oder anlassbezogener Zusammenhang zwischen Wegfall der Bundesregelung und der Zuständigkeitsbestimmung durch Landesrecht besteht in Baden-Württemberg anders als in Nordrhein-Westfalen nicht.

Die Neu- oder Umnormierung einer Aufgabe, d. h. eine Aufgabenzuweisung an die Kommunen durch das Land, wobei die Kommunen bereits zuvor aufgrund anderer Regelungen zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet waren, stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg gerade mangels Übertragung einer neuen Aufgabe keinen Anwendungsfall des Artikels 71 Abs. 3 der Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV BW) dar (StGH BW, VBIBW 1999, 294 [299 f.]). Zwar ist diese Entscheidung noch auf der Grundlage der alten Fassung von Artikel 71 Abs. 3 LV ergangen. Die Vorschrift hat sich insoweit durch die Neufassung mit Wirkung vom 10. Mai 2008 aber nicht geändert. Die Einfügung in Satz 1 (Übertragung „bestimmter bestehender oder neuer“ öffentlicher Aufgaben) erfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung nur zur Klarstellung, dass vom Konnexitätsprinzip auch die Übertragung von solchen Aufgaben erfasst wird, die zuvor noch von keinem anderen Verwaltungsträger erfüllt wurden. Dieser Teilaspekt ist im vorliegenden Fall jedoch nicht maßgebend. Auch eine analoge Anwendung von Artikel 71 Abs. 3 LV ist nach der genannten Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg nicht möglich, da die Landesverfassung insoweit keine Lücke enthält.

Die Konnexitätsregelung in Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist zudem nicht mit der entsprechenden Regelung in Artikel 71 Abs. 3 LV BW vergleichbar. Während Artikel 78 Abs. 3 LV NRW pauschal von der Übertragung neuer oder der Veränderung bestehender Aufgaben durch das Land als Auslöser des Konnexitätsprinzips spricht, wird in Artikel 71 Abs. 3 LV BW im Einzelnen danach unterschieden, um welche Art der übertragenen Aufgabe es sich handeln und durch wen der Übertragungsakt im Ergebnis vorgenommen worden sein muss. Im Falle einer landesrechtlichen Aufgabenübertragung lösen spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung das Konnexitätsprinzip nur bei Pflichtaufgaben nach Weisung aus.

Bei der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt es sich aber um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Landkreise und der Stadtkreise nach § 1 Abs. 1 LKJHG. Diese Aufgabe wurde ihnen durch § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der bis 15. Dezember 2008 geltenden Fassung, also durch den Bund, übertragen. Die landesgesetzliche Regelung von 2006 in § 3 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden, welche vorschreibt, dass diese Gemeinden daneben ebenfalls auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren hinzuwirken haben, stellt zwar eine konstitutive Aufgabenübertragung dar. Hierbei kam jedoch das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Abs. 3 LV BW deshalb nicht zur Anwendung, da rein interkommunale Aufgabenverschiebungen (wie z. B. von Kreisen auf Gemeinden) nicht von dessen Anwendungsbereich erfasst werden (Staatsgerichtshof Baden-Württemberg VBIBW 1994, 52; 1999, 18; ESVGH 49, 241). Bei interkommunalen Aufgabenverschiebungen findet nämlich gerade keine finanzielle Entlastung des Landes bei gleichzeitiger Belastung im kommunalen Bereich statt, vielmehr wird in einem solchen Fall nur die Belastung innerhalb des kommunalen Bereichs verschoben.

§ 3 Abs. 2 KiTaG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83) verweist auf § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII, der durch das Kinderförderungsgesetz des Bundes geändert wurde und ohne die Zuweisung an die Gemeinden ausschließlich die landesrechtlich nach § 1 Abs. 1 LKJHG bestimmten zuständigen Behörden trafe. „Verursacher“ dieser Regelung ist somit der Bund. Eine vom Land veranlasste Änderung der Kosten aus der Aufgabenerledigung liegt nicht vor.

Die Gemeinden in Baden-Württemberg waren – wie ausgeführt – bereits bisher für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zuständig. Insoweit wird mit der durch den Bund veranlassten Weiterentwicklung der Kleinkindbetreuung keine neue Aufgabe übertragen, sondern eine bereits bestehende Aufgabe lediglich modifiziert und konkretisiert. Dies gilt ebenso für den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, denn der Rechtsanspruch führt lediglich zu einer Ausweitung des berechtigten Personenkreises. Da die Kleinkindbetreuung zwar eine Pflichtaufgabe aber ohne Weisungsrecht ist, besteht keine Kostentragungspflicht des Landes. Dass die Erfüllung des bundesgesetzlichen Standards wie der Rechtsanspruch auf Kleinkindbetreuung aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung von den Kreisen auf die Gemeinden delegiert ist, bewirkt auch hier lediglich eine Verschiebung der Belastung innerhalb des kommunalen Bereichs. Wie ausgeführt lösen solche interkommunalen Aufgabenverschiebungen die Konnexität nicht aus. Mithin macht es keinen Unterschied, ob eine Übertragung auf die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfolgt oder nicht, da in jedem Fall der kommunale Bereich durch den Bund belastet wird. Zudem steht mit dem Instrument der Kreisumlage auch ein Ausgleichsmechanismus zwischen den Ebenen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung. Bei den Stadtkreisen stellt sich die Frage nicht, da hier Kreis und Gemeinde identisch sind.

Es besteht damit keine Verpflichtung des Landes zu einem Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 LV BW.

Trotzdem werden die Kommunen durch die wesentlich verbesserte finanzielle Beteiligung des Landes am Ausbau der Kleinkindbetreuung deutlich entlastet. Der Ausbau der Kleinkindbetreuung war Gegenstand der Einigung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung am 21. Dezember 2007 zum Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung. Entsprechend dieser Einigung hat das Land die Landesmittel für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung ab 2009 maßgeblich (einschließlich einer Umschichtung von 10 Mio. Euro aus der Kindergartenförderung für in altersgemischten Gruppen betreute Kinder unter drei Jahren) erhöht. Diese Förderung des Landes steigt jährlich sukzessive an und beträgt ab 2014 175 Mio. Euro pro Jahr. Darüber hinaus leitet das Land auch die vom Bund ebenfalls ab 2009 für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung bereitgestellten Mittel in vollem Umfang (ebenfalls sukzessive ansteigend auf bis zu 100 Mio. Euro im Jahr 2014) weiter. Der Bund seinerseits beteiligt sich auch durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013. Diese für Baden-Württemberg vorgesehenen Mittel in Höhe von rd. 297 Mio. Euro werden in vollem Umfang entsprechend der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 11. März 2008 eingesetzt.

Zusammenfassend ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 12. Oktober 2010 für Nordrhein-Westfalen festzustellen, dass in Baden-Württemberg die Regelungen des KiTaG zur Kinderbetreuung keinen Anspruch auf Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 LV BW auslösen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren

43. Landesjugendplan 2010/11



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIEN UND SENIOREN

Mitteilung

der Landesregierung

43. Landesjugendplan für die Haushaltsjahre 2010/2011

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Dezember 2009 Az.-Nr. III:

Anbei übermittle ich Ihnen den vom Ministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Entwurf des 43. Landesjugendplans für die Haushaltsjahre 2010/2011 für die anstehende Erörterung im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen zum Staatshaushaltsplan 2010/2011.

Prof. Dr. Eiselstein

i. V. von Herrn Staatssekretär Wicker

Landesjugendplan (2010/2011) für Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage

§ 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) lautet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199) wie folgt:

§ 10

Landesjugendplan

Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.

INHALT

	Seite
Teil I: Vorbemerkung	4
Teil II: Bericht über vordringliche Aufgaben der Jugendhilfe	7
1. Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales	7
1.1 Bereich Jugendarbeit	7
1.2 Bereich Familie	8
1.3 Bereich Soziale Jugendhilfe	13
1.4 Bereich Jugendschutz	21
2. Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	22
2.1 Bereich Jugendbildung	22
2.2 Bereich Kindertagesstätten	29
2.3 Bereich Integration	31
3. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum	32
4. Geschäftsbereich des Innenministeriums	33
5. Geschäftsbereich des Umweltministeriums	36
Teil III: Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Haushaltsjahren und Einzelplänen	37

43. Landesjugendplan 2010/2011

I. Vorbemerkung

Die Jugendpolitik bleibt ein Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung. Besondere Bedeutung hat dabei das am 26. Juli 2007 mit der Baden-Württembergischen Sportjugend (BWSJ), der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO), dem Landesjugendring Baden-Württemberg (LJR), der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg (LKJ) und der Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg (AGL) abgeschlossene „Bündnis für die Jugend“.

Das Land Baden-Württemberg bekennt sich darin zur verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, die im Sinne des SBG VIII und des Jugendbildungsgesetzes einen wichtigen und maßgeblichen Anteil zur Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leistet. Oberstes Ziel ist es, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Hierzu sichert das Land den Trägern der außerschulischen Jugendbildung zu, die Ansätze im Landeshaushalt für die Bereiche Jugendverbandsförderung, Jugenderholung, Jugendbildung und für sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit sowie für die Landjugend für die Laufzeit der Vereinbarung in der Summe nicht unter die Veranschlagungen im Doppelhaushalt 2007/2008 zu senken.

Dennoch steht auch die Haushaltskonsolidierung auf der politischen Agenda ganz oben.

Das Gesamtvolumen von 107,9 Mio. Euro für das Jahr 2010 und 111,9 Mio. Euro für das Jahr 2011 zeigt jedoch, dass die finanzielle Förderung des Landes im Jugendbereich für die Landesregierung nach wie vor vorrangig ist.

Hinzu kommen noch Leistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die deshalb im Landesjugendplan nur nachrichtlich aufgeführt sind (Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerke) in Höhe von insgesamt 181,8 Mio. Euro im Jahr 2010 und von insgesamt 186,5 Mio. Euro im Jahr 2011.

Übergreifendes Ziel der Jugendarbeit und der Jugendbildung ist die stärkere Einbeziehung der Jugend in die Entwicklungen von Gesellschaft und Politik. Wie die Jugendforschung deutlich macht, gilt bei der jungen Generation der Sicherung der Zukunftschancen, d. h. dem Weg in Beruf und Arbeit, das allergrößte Interesse.

Die jugendpolitischen Ansätze der Landesregierung gehen vor diesem Hintergrund von einem breit gefächerten Themenspektrum aus. Dem sozialräumlichen und lebensweltorientierten Ansatz folgend werden Jugendarbeit und Schule enger miteinander verknüpft. Es gilt, im Rahmen eines umfassenden Bildungskonzeptes die Rahmenbedingungen für die Entfaltung persönlicher Kompetenzen bei den Jugendlichen weiter zu verbessern, Förderprogramme zu entwickeln und festzuschreiben sowie die Information und die regionale Vernetzung aller verantwortlichen Institutionen sicherzustellen. Im Brennpunkt der gemeinsamen Bemühungen steht insbesondere die Schnittstelle von Schule – Wirtschaft – Jugendarbeit. Die berufliche Zukunft der jungen Menschen hat sich als zentrales Thema der regionalen Jugendinitiativen herauskristallisiert. Weiterhin geht es darum, den Dialog zwischen den Generationen zu intensivieren. „Vorbeugung von Gefährdungen“, „Beteiligung, Partizipation und Ehrenamt“, „Integration ausländischer Jugendlicher“ sowie „Jugendmedienarbeit“ sind weitere bedeutsame Handlungsfelder.

Im „Bündnis für die Jugend“ werden zentrale Entwicklungsbereiche wie ein Gesamtbildungskonzept, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Jugendarbeit, die Partizipation, die Integration sowie die Unterstützung von Jugendlichen mit Benachteiligungen oder Behinderungen aufgegriffen. Die Laufzeit des Bündnisses endet am 31. Dezember 2011. Bis dahin sind in den einzelnen Themenfeldern Handlungsstrategien zu entwickeln und möglichst umzusetzen.

Kooperation und Vernetzung erfolgen verstärkt im Rahmen regionaler Jugendagentur-Netzwerke. Sie bauen bei der Umsetzung jugendbezogener Aktivitäten auf vorhandene Strukturen und Träger vor Ort auf. Gemeinsam werden zentrale Aufgaben wie ein qualifiziertes Beratungsangebot, die Förderung innovativer Maßnahmen oder die Bündelung jugendbezogener Informationsangebote in Angriff genommen. Initiativen von und mit Jugendlichen werden oft durch die auf Stadtkreis- und Landkreisebene eingerichteten Jugendfonds finanziell unterstützt. Ziel ist darüber hinaus, durch die Jugendfonds andere gesellschaftliche Gruppen für die Belange der Jugend zu interessieren.

Die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund stellt für die Gesellschaft – auch angesichts der demografischen Entwicklung – unverändert eine große Herausforderung für die Gesellschaft und insbesondere für die Jugendbildung dar.

Zentrales Ziel der Landesregierung ist es, allen Jugendlichen, unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft, die gleichen Chancen in der Schule, im Beruf und somit im gesellschaftlichen Leben zu bieten.

Im am 8. September 2008 beschlossenen Integrationsplan Baden-Württemberg wird dieses Anliegen deutlich in den Vordergrund gerückt. Die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssituation der Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die Stärkung ihrer Potenziale sowie die Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf sind herausragende Ziele. Die Förderung der deutschen Sprache, individuelle Begleitung sowie kontinuierliche Beratung sind hier von zentraler Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist eine frühzeitige Vorbereitung der Jugendlichen auf das Ausbildungs- und spätere Berufsleben von zentraler Bedeutung. Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieben bzw. Wirtschaft. Maßnahmen wie Kompetenzanalysen zur Erfassung der sozialen und personalen Ressourcen, Praktika während der Schulzeit, die Information und Sensibilisierung der Eltern sowie der Einsatz von Multiplikatoren tragen dazu bei, insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund bei ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz zu unterstützen und sie während ihrer Ausbildung zu begleiten.

Außerhalb der Schule und der Betriebe bildet der Sport ein weiteres Gebiet, das insbesondere für Jugendliche integrationsfördernd wirken kann. In der Beteiligung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten am Vereinsleben steckt noch viel Potenzial. In diesem Zusammenhang werden ab dem Jahr 2009 zehn bis fünfzehn Fortbildungen des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) im Bereich Vereinsmanagement um das Modul „interkulturelle Öffnung und Kompetenz“ erweitert. Die Kosten werden vom Integrationsbeauftragten der Landesregierung getragen.

Darüber hinaus kommen viele Jugendliche mit Migrationshintergrund nach Deutschland mit bereits erfolgreichen Schul- und Ausbildungsabschlüssen. Um ihnen den Zugang zu einer Ausbildung bzw. zu einem Beruf zu erleichtern, wird das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen entsprechend überprüft.

Ein weiteres Anliegen der Landesregierung besteht schließlich darin, die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Strukturen und Angeboten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu stärken. Zu diesem Zweck wird die bereits 2006 gestartete Integrationsoffensive der Kinder- und Jugendarbeit auch in den kommenden Jahren gefördert werden.

Die verstärkte Partizipation der jungen Menschen wird sowohl durch unmittelbare politische Beteiligung (z. B. in Jugendgemeinderäten, Jugendforen) wie durch Übernahme von Eigenverantwortung in Gesellschaft und Jugendarbeit intensiviert.

Besondere Möglichkeiten entstehen durch enge Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule. Dabei gehen Ziele der inneren Schulentwicklung und einer projektorientierten Jugendarbeit und -bildung Hand in Hand.

Auch die Webseite www.jugend-bw.de und das neue elektronische Magazin „Jugendbildung in Baden-Württemberg“ aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport dient insbesondere zur Vernetzung der Akteure in Jugendarbeit und Schule.

Um die Jugend in die sich entwickelnde Informations- und Kommunikationsgesellschaft einzubeziehen, werden sowohl die technischen Voraussetzungen verbessert als auch durch das „Jugendnetz Baden-Württemberg“ und die regionalen Jugendnetze die kommunikativen Möglichkeiten gestärkt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales können die Aufgaben im Bereich der sozialen Jugendhilfe, insbesondere die Vorhaben der Mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens sowie der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von benachteiligten Jugendlichen leistet, fortgeführt werden. Im Rahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010 (Ausbildungsbündnis) ist im Doppelhaushalt 2007/2008 sowie im Haushalt 2009 die Landesförderung für die Mobile Jugendarbeit erhöht worden, um insbesondere benachteiligte Jugendliche mit Migrationshintergrund und besonderen Ausbildungshemmnissen besser unterstützen zu können und ihnen eine Chance zur Ausbildungsreife bzw. zu einem Ausbildungsplatz zu eröffnen. Aufgrund der Mittelaufstockung konnte die Zahl der geförderten Personalstellen in Einrichtungen der Mobilen Jugendarbeit von 120 im Jahr 2006 auf rd. 200 im Jahr 2009 ausgebaut und die Förderung je Vollzeitstelle von rd. 8.000 Euro auf 11.000 Euro erhöht werden. Ziel des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist, für eine angemessene landesweite Versorgung den Bestand bei rund 220 Stellen zu sichern.

Einen weiteren Schwerpunkt der Landesförderung bildet der Jugendschutz, mit dem junge Menschen vor Gefahren im öffentlichen Raum und insbesondere in den neuen Medien geschützt werden sollen. Auch in Zukunft wird es darum gehen, junge Menschen durch Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes und der Medienpädagogik zu befähigen, Gefahren der neuen Medien zu erkennen und verantwortungsvoll damit umzugehen. Die Initiative Kindermedienland soll dazu beitragen, dass sowohl Medienbildung und Medienpädagogik als auch Maßnahmen des Jugendmedienschutzes einen noch höheren Stellenwert erhalten.

Bei den unmittelbaren Hilfen für Familien wird das Land weiterhin eine Spitzenposition einnehmen. Das Landeserziehungsgeld als zentrale familienpolitische Leistung des Landes ist in Folge der Einführung des Elterngeldes ab 2007 umgestaltet worden.

Mit dem Landesprogramm STÄRKE sollen insbesondere die Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder verbessert werden. Hierfür standen im Jahre 2008 1,5 Mio. Euro und stehen jeweils 4 Mio. Euro ab dem Jahre 2009 bis zunächst Ende 2013 zur Verfügung. Mittel, die in einem Haushaltsjahr nicht verbraucht worden sind, bleiben dem Programm erhalten. Im Jahr 2009 wurden daher mit Restbeträgen aus 2008 insgesamt 5,1 Mio. Euro für das Programm STÄRKE an die Jugendämter verteilt.

Die Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt (FaFo) unterstützt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Kommunen durch zahlreiche „Lokale Zukunftswerkstätten für Familien“ und RegioKonferenzen bei ihren Bemühungen um mehr Familienfreundlichkeit.

Im Rahmen des bereits 2002 beschlossenen Konzepts „Kinderfreundliches Baden-Württemberg“ ist das Land ab 2003 erstmals in die Förderung der Kleinkindbetreuung eingestiegen. Mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Landesförderung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung deutlich erhöht und auf eine neue Grundlage gestellt. Gleichzeitig wurden die bundesrechtlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) umgesetzt. Das Land unterstrich damit die Bedeutung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung.

Ziel der ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Strukturen in der Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern.

II. Bericht über vordringliche Aufgaben der Jugendhilfe

1. Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Im Bereich der Jugendarbeit, der Familienpolitik, der sozialen Jugendhilfe und des Jugendschutzes weist der 43. Landesjugendplan 2010/2011 im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales ein Volumen von rd. 76,9 Mio. Euro für das Jahr 2010 und von rd. 80,5 Mio. Euro für das Jahr 2011 aus.

Durch eine Erhöhung des Mittelansatzes bei der Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, wird es möglich, künftig die Zuschüsse an Jugendorganisationen anzuheben.

Ergänzend werden nachrichtlich Zuschüsse für Schulen am Heim und an Berufsbildungswerken, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen zur Förderung der Kleinkinderbetreuung dargestellt.

Zu den einzelnen Förderprogrammen ist Folgendes zu bemerken:

1.1 Bereich Jugendarbeit

Zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen

Das Land gewährt den Jugendorganisationen Zuwendungen für die Kosten, die durch die Leitungsaufgaben entstehen. Die Haushaltsansätze für Zuschüsse an den Landesjugendring, an die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie an sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit betragen seit 2004 unverändert 1.340.000 EUR (ohne die Förderung der Sportjugend). Durch eine Mittelaufstockung von 95.000 Euro können ab dem Haushaltsjahr 2009 weitere sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit gefördert werden (vgl. Kap. 0918 Tit. 684 03). Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2010 und 2011 sieht eine Erhöhung des Budgets um weitere 50.000 Euro vor (Kap. 0918 Tit. 684 03).

Ring politischer Jugend

Für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit des Rings politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände werden Zuschüsse zu den anerkannten Verwaltungskosten und zu Bildungsmaßnahmen gewährt. Der Haushaltsansatz beträgt seit dem Jahr 2004 263.700 EUR.

Jugenderholungsmaßnahmen

Die Jugendverbände und Jugendringe leisten mit ihren jugendgemäßen, pädagogisch verantworteten Freizeiten einen wertvollen Beitrag zur Jugenderholung. Im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnütziger Jugendreisedienste sind die Jugenderholungsmaßnahmen meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden. Nach wie vor besteht bei vielen Jugendlichen großes Interesse an der Teilnahme an Jugenderholungsmaßnahmen.

Die Fördersätze (Tagessätze) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen betragen derzeit

- für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien 5,10 EUR,
- für den Einsatz ehrenamtlicher pädagogischer Betreuer 8,70 EUR,

- für Ferienfreizeiten unter Einbeziehung behinderter Kinder und Jugendlicher 9,20 EUR.

Ab dem 1. Juni 2008 wurden die Einkommensgrenzen bei der Förderung von Erholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten aktualisiert. Durch die Veränderungen können ab diesem Zeitpunkt mehr Erholungsaufenthalte für solche Familien in die Landesförderung einbezogen werden.

Stätten der Jugendarbeit

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist bei der Förderung der Zeltbeschaffungen ab 2007 eine Absenkung beim Planansatz um 100.000 € notwendig geworden. Diese wird aber durch die vollständige Freigabe der Investitionstitel im Rahmen des Haushaltsvollzugs ausgeglichen. Die Förderquote betrug in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils 25 %.

Jugendaufbauwerk

Neben der Gewährung eines Landeszuschusses an die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen, soweit sie Jugendsozialarbeit betreiben, fördert das Ministerium für Arbeit und Soziales die spezifische Jugendbildungsarbeit in den Jugendwohnheimen, Mädchenclubheimen und Jugendgemeinschaftswerken sowie Eingliederungsmaßnahmen und Projekte für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

1.2 Bereich Familie

Hilfen für Familien

Ziel der Kinder- und Familienpolitik des Landes in der laufenden Legislaturperiode ist die Weiterentwicklung zum Kinderland Baden-Württemberg. Die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte sind hierbei

- die Gewährleistung des Elterngeldvollzugs seit dem Jahr 2007,
- die Umgestaltung des Landeserziehungsgeldprogramms in der Folge der Einführung des Elterngeldes,
- die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch das Landesprogramm STÄRKE,
- Unterstützung des Ausbaus und der Etablierung von wellcome-Standorten in Baden-Württemberg und
- die Verstärkung der Förderung der Kleinkindbetreuung zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.

Für unmittelbare finanzielle Hilfen an die Familien (Landeserziehungsgeld, Unterhaltsvorschussgesetz, Mehrlingsgeburtenprogramm) hat das Land in 2008 insgesamt ca. 139 Mio. Euro ausgezahlt; für 2009 waren ca. 148 Mio. Euro veranschlagt (Mehrbedarf in 2008/2009 u. a. durch das Vorziehen des Landeserziehungsgeldes auf das zweite Lebensjahr). Hinzu kommen beträchtliche Aufwendungen für eine familiengerechte Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere die Versorgung mit Kindergärten, der Familienwohnungsbau, die Förderung von Beratungsstellen sowie andere Maßnahmen zur Förderung familien- und kinderfreundlicher Lebensverhältnisse.

Seit der Einführung des von den Ländern zu vollziehenden Elterngeldes für Geburten ab dem Jahr 2007 werden von der L-Bank Landeserziehungsgeld und Elterngeld ausgezahlt.

Landesprogramm STÄRKE

Anlässlich der Umgestaltung des Landeserziehungsgeldprogramms beschloss die Landesregierung am 28. April 2008, das Landesprogramm zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen „STÄRKE“ aufzulegen; Programmstart war der

1. September 2008. Für das Jahr 2008 wurden 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt; für die Jahre 2009 bis zunächst 2013 beläuft sich das Programmvolumen auf jeweils 4 Mio. Euro jährlich.

In einer Rahmenvereinbarung STÄRKE zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden, den Verbänden von Familienbildungsträgern und Familienselbsthilfegruppen sowie den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde vereinbart, Eltern in Baden-Württemberg anlässlich der Geburt ihres Kindes einen Familien- und Elternbildungsgutschein im Wert von 40 Euro zuzusenden. Daneben können spezielle Familienbildungsangebote und Beratungen für Familien in besonderen Lebenssituationen in den einzelnen Jugendamtsbezirken weiter ausgebaut werden. Die Jugendämter entscheiden im Benehmen mit den Veranstaltern, für welche besondere Lebenssituationen vor Ort ein Bedarf für ein spezielles Kursangebot besteht.

Projekt „Familienfreundliche Kommune“

Um die Kommunen, Kreise und Regionen im Land, die ihre Familienfreundlichkeit weiter entwickeln wollen, zu unterstützen, hat die Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt (FaFo) im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales im April 2004 das Internetportal „Familienfreundliche Kommune“ frei geschaltet.

Unter „www.familienfreundliche-kommune.de“ sind in dem Portal aktuelle Fakten und Argumente, Ansprechpartner, Arbeitshilfen, Linktipps und Veranstaltungshinweise zu sechs zentralen Handlungsfeldern kommunaler Familienpolitik gebündelt. Daneben bietet das Portal eine Datenbank mit derzeit über 140 nachahmenswerten Praxisbeispielen für Familienfreundlichkeit in Kommunen in Baden-Württemberg. In einer weiteren Datenbank „Praxisbeispiele zum Programm STÄRKE“ werden beispielhafte Ansätze zur Umsetzung des Landesprogramms STÄRKE aus den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs dargestellt. Darüber hinaus ist das Portal für die Kommunen im Land eine wichtige Informationsquelle und zugleich Plattform zur Darstellung der eigenen Aktivitäten. Nahezu alle Kommunen haben den Newsletter zum Portal abonniert. Im Juli 2008 ist das Portal um das Handlungsfeld „Migration und Integration“ erweitert worden. Zudem wurden die bereits bestehenden Handlungsfelder für eine familienfreundliche Kommunalpolitik in ihrem Zuschnitt optimiert und weiter ausgebaut.

Neben der Pflege und dem Ausbau des Portals unterstützt die FaFo im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Kommunen durch „Lokale Zukunftswerkstätten für Familien“ und RegioKonferenzen in ihrem Bemühen um mehr Familienfreundlichkeit. In 40 baden-württembergischen Kommunen wurden bislang „Lokale Zukunftswerkstätten für Familien“ durchgeführt und die weitere Umsetzung begleitet. Mehr als 4.000 Bürgerinnen und Bürger sind bislang daran beteiligt. Weitere Zukunftswerkstätten sind im Jahr 2010 geplant. Die ersten 20 Kommunen wurden nach ihren Umsetzungsfortschritten befragt. In Folge dieser ersten 20 Zukunftswerkstätten sind bereits 144 Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit umgesetzt, beschlossen oder in die Planung aufgenommen worden. RegioKonferenzen zur Familienfreundlichkeit fanden bereits in Offenburg, Stuttgart, Ulm, Calw, Reutlingen und Weingarten statt. Weitere RegioKonferenzen sind in 2010 geplant. In den Kommunen, die bereits eine Zukunftswerkstatt durchgeführt haben, findet zur Verbesserung der Nachhaltigkeit nach zwei bis drei Jahren ein weiterer Austausch statt. Diese „Bilanzworkshops“ werden ab 2009 weiter ausgebaut und systematisch durchgeführt.

Wellcome Baden-Württemberg

Wellcome-Teams unterstützen Familien mit neugeborenen Kindern beim Übergang von der Geburt im Krankenhaus in den häuslichen Alltag. Ehrenamtliche Hilfskräfte kommen auf Wunsch der Mutter ca. zweimal die Woche für zwei bis drei Stunden in den Haushalt und entlasten sie, indem sie so helfen, wie das (fehlende) Großeltern, Freunde oder Nachbarn tun würden. Der Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, die ein lokales wellcome-Team bilden, wird von einer Fachkraft in einer Familienbildungsstätte oder in einer Beratungsstelle koordiniert. Das von der wellcome gGmbH (Sitz: Hamburg) entwickelte Konzept ist

überzeugend. Seit 2002 wurden in 13 Bundesländern mehr als 100 Teams sowie mehrere Landeskoordinierungsstellen aufgebaut. In Baden-Württemberg haben unter der Schirmherrschaft von Frau Arbeits- und Sozialministerin Dr. Monika Stolz MdL seit April 2008 bereits elf wellcome-Teams (Schwäbisch Hall, Freiburg, Pforzheim, Stuttgart, Esslingen, Ravensburg, Karlsruhe, Göppingen, Heilbronn, Aalen und Ulm) und die Landeskoordinierungsstelle Baden-Württemberg (Träger: Haus für Familie in Stuttgart e. V.) ihre Arbeit aufgenommen. Die Eröffnung weiterer Standorte im Jahr 2010 sind geplant (z. B. Friedrichshafen und Reutlingen). Die Landesregierung hat den Aufbau und die Etablierung von wellcome-Standorten in Baden-Württemberg bisher mit Fördermitteln in Höhe von 30.000 Euro unterstützt.

*Bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder
(Kinder unter drei Jahren)*

Beim „Krippengipfel“ am 2. April 2007 haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, bis 2013 bundesdurchschnittlich für rund ein Drittel der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze bereit zu stellen. Die Kosten des weit über die Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) hinausgehenden Ausbaus der Kleinkindbetreuung wurden vom Bund auf 12 Mrd. Euro festgelegt. Er beteiligt sich daran zu einem Drittel. Von den 4 Mrd. Euro stellt der Bund im Rahmen eines eingerichteten Sondervermögens für den Zeitraum von 2008 bis 2013 Investitionsmittel in Höhe von 2,15 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfallen hiervon knapp 297 Mio. Euro. An den Betriebskosten beteiligt sich der Bund im Zeitraum von 2009 bis 2013 mit 1,85 Mrd. Euro und ab 2014 jährlich mit 770 Mio. Euro. Auf Baden-Württemberg entfallen hiervon 238 Mio. Euro, ab 2014 jährlich 99 Mio. Euro.

a) Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

Grundlage für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 ist die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung.

Die Verteilung der auf Baden-Württemberg insgesamt entfallenden 297 Mio. Euro (im Zeitraum von 2008 bis 2013 jährlich durchschnittlich knapp 50 Mio. Euro) ist in der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 11. März 2008 (GABl. S. 114) geregelt. Danach sind pro zusätzlich geschaffenen Platz folgende Pauschalsätze vorgesehen:

in Kindertageseinrichtungen bei	
Neubaumaßnahmen	12.000 €
Umbaumaßnahmen	7.000 €
Umwandlungsmaßnahmen	2.000 €
und in der Kindertagespflege	
in anderen geeigneten Räumen	2.000 €
im Haushalt der Tagespflegeperson	500 €

Darüber hinaus können Tageselternvereine mit einer einmaligen Ausstattungspauschale von 3.000 Euro gefördert werden.

Ziel der Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ im Land ist es, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel so einzusetzen, dass der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis 2013 umgesetzt wird. Dementsprechend werden die Zuschüsse für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nur gewährt, wenn zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

b) Förderung der Betriebsausgaben

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes wurde die bisherige Landesförderung der Kleinkindbetreuung wesentlich erhöht und umgestellt. Das Land leitet ab dem Jahr 2009 Landes- und Bundesmittel für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung

zweckgebunden für die Kleinkindbetreuung nach der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden sowie in der Kindertagespflege an die Stadt- und Landkreise weiter.

Für die Betriebskostenförderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind die Gemeinden zuständig.

Ziel der erhöhten Landesförderung und der Bundesbeteiligung am Ausbau der Kleinkindbetreuung ist es, in Baden-Württemberg bis 2013 eine Betreuungsquote von durchschnittlich 34 % zu erreichen. Dies bedeutet, dass im Zeitraum von 2010 bis 2013 noch rund 45.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zusätzlich geschaffen werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den erreichten Ausbaustand, die weitere Ausbauplanung und die hierfür vorgesehene Bundes- und Landesförderung:

Jahr	Plätze in Einrichtungen (Krippen und altersgemischte Gruppen)	Plätze in der Kindertages- pflege	Plätze insgesamt	Versor- gungs- quote v. H.	Landes- mittel Mio. €	Bundes- mittel Mio. €
2002	4.200	3.300	7.500	2,3	–	–
2003	8.800	5.100	13.900	4,5	3,6	–
2004	11.500	6.500	18.000	6,0	5,1	–
2005	13.800	6.800	20.600	7,0	6,8	–
2006	21.200	5.900	27.100	8,8	9,6	–
2007	27.000	6.100	33.100	11,6	14,1	–
2008	32.300	6.300	38.600	13,7	17,8	–
2009	37.600	6.900	44.500	15,9	60	13
2010	48.200	12.000	60.200	22,0	83	26
2011	57.600	14.400	72.000	26,5	106	45
2012	66.000	16.500	82.500	30,5	129	64
2013	73.400	18.400	91.800	34,0	152	90
2014	73.400	18.400	91.800	34,0	175	99

Zahlen für 2006 bis 2009 aus der jährlichen Jugendhilfestatistik, ab 2010 Ausbauprognosen.

Für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen stehen 2009 2,99 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2010/2011 sind 3,56 Mio. Euro bzw. 4,12 Mio. Euro vorgesehen.

Landeserziehungsgeld

Für Kinder, die seit dem 1. Januar 2007 geboren werden, wird im Anschluss an das Elterngeld ein steuerfreies Landeserziehungsgeld für bis zu zehn Lebensmonate des Kindes gewährt. Das Landeserziehungsgeld wird ab dem 13. oder dem 15. Lebensmonat des Kindes bezahlt, unmittelbar im Anschluss an den letzten Bezugsmonat des Elterngeldes. Die Leistung ist einkommensabhängig und beträgt für das erste und zweite Kind bis zu 205 Euro monatlich, für das dritte und jedes weitere Kind bis zu 240 Euro monatlich. Für Geburten seit dem 1. Januar 2007 sind als Einkommensgrenzen wie bisher 1.380 Euro für Paare und 1.125 Euro für allein erziehende Eltern festgelegt. Für Geburten ab dem 1. Januar 2010 werden die Einkommensgrenzen auf 1.480 Euro für Paare und 1.225 Euro für allein erziehende Eltern erhöht.

Baden-Württemberg hat 1986 als erstes Bundesland eine solche Leistung eingeführt. Derzeit gibt es nur noch in Bayern, Sachsen und Thüringen ein Landeserziehungsgeld. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Landeserziehungsgeld für Geburten und Adoptionen ab dem 1. Januar 2007 und für die Gewährung von Zuwendungen an Familien mit Mehrlingsgeburten (VwV-LerzG 2007 – Mehrlinge). Es wird zusätzlich zum Kindergeld und sonstigen familienpolitischen Leistungen ausbezahlt.

Mehrlingsgeburtenprogramm

Für Geburten ab dem Jahr 2002 gibt es in Baden-Württemberg ein im Ländervergleich beispielhaftes Programm zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingsgeburten (ab Drillingen). Familien mit Mehrlingsgeburten erhalten – zusätzlich zum Elterngeld und Landeserziehungsgeld – einen einmaligen und seit 2004 einkommensunabhängigen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro je Kind als Beitrag des Landes zur Milderung der vielfältigen Belastungen aus Anlass der Geburt. Die Familien können über die Verwendung des Zuschusses frei nach Bedarf entscheiden. Nach bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Zuschuss in der Regel für kindbezogene Ausgaben verwendet wird.

Rechtsgrundlage für den Mehrlingszuschuss ist eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales. In den Jahren 2005 bis 2008 lag die Anzahl der Mehrlingsgeburten ab Drillingen zwischen 25 und 34 Geburten. Das Land hat aus diesem Programm inzwischen über 1 Mio. € für diese besonders belasteten Familien verausgabt. Im Doppelhaushalt 2010/2011 sind jeweils 225.000 € für das Programm veranschlagt.

Landesstiftung „Familie in Not“

Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen bedürfen rascher und flexibler Hilfe. Deshalb tritt die vom Land im Jahr 1980 gegründete Stiftung „Familie in Not“ mit ihren Leistungen dort ein, wo andere finanzielle Hilfemöglichkeiten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gegeben sind. Die Leistungen der Stiftung sollen helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu festigen.

Die Stiftung „Familie in Not“ hat im Jahr 2008 an 1.141 Familien und werdende Mütter finanzielle Hilfeleistungen im Umfang von insgesamt 256.916 Euro gezahlt. Seit Errichtung der Stiftung 1980 bis zum Jahresende 2008 erhielten 21.006 Familien und werdende Mütter Stiftungsleistungen.

Die Stiftung „Familie in Not“ übernimmt in Baden-Württemberg auch die Vergabe von Leistungen aus Mitteln der im Jahr 1984 errichteten Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Bundesstiftung will schwangeren Frauen, die sich in einer Notlage befinden, eine individuelle finanzielle Unterstützung geben, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Im Jahr 2008 beliefen sich die verausgabten Mittel auf 11.426.648 Euro. Im Jahr 2009 stellt die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ insgesamt 11.913.298,59 Euro zur Verfügung.

Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz sichert den Unterhalt von Kindern allein erziehender Eltern, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet bisher spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Die monatliche Unterhaltsleistung bemisst sich nach dem Mindestunterhalt des Bürgerlichen Rechts, dessen Höhe sich wiederum nach dem doppelten Freibetrag des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (Kinderfreibetrag) richtet (§ 2 UVG, § 1612 a BGB). Sie beträgt je nach Alter des Kindes zurzeit 281 Euro bzw. 322 Euro. Das Erstkindergeld (derzeit 164 Euro) ist voll anzurechnen. Der monatliche Auszahlungsbetrag beträgt somit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 117 Euro und bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 158 Euro.

Seit Inkrafttreten des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Mittelbedarf zunächst kontinuierlich und beträchtlich gestiegen. Hauptursachen des erheblichen Ausgabenanstiegs waren die Anhebung des Mindestunterhalts und die hohe Zunahme der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anspruchsberechtigten Kinder, auch bedingt durch immer mehr allein erziehende Elternteile. Seit 2005 zeichnet sich eine gewisse Stagnation auf hohem Niveau (ca. 75 Mio. Euro pro Jahr) ab. Aufgrund der mittlerweile schlechten Konjunkturlage sowie der ab 1. Januar 2010 geplanten

Erhöhungen von Kinderfreibetrag und Kindergeld, die im Ergebnis zu einer Erhöhung der Zahlbeträge führen, ist allerdings zukünftig wieder mit steigenden Ausgaben zu rechnen.

In Baden-Württemberg werden jährlich über 41.000 Bewilligungen ausgesprochen. Die vom Land gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen werden zu einem Drittel vom Bund erstattet. Seit dem 1. April 2004 werden die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu einem Drittel an den Ausgaben und Einnahmen aus Rückgriffen beim Unterhaltsschuldner beteiligt.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Die Unterhaltsvorschussleistungen werden daher von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil geht in Höhe der Leistungen, die vom Land gezahlt wurden, auf das Land über. Das Land macht den Anspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend (Rückgriff). Bund, Land und Kommunen sind an den Einnahmen aus dem Rückgriff zu jeweils einem Drittel beteiligt.

Die Jugendämter in Baden-Württemberg haben in den letzten Jahren durch erhöhte Rückgriffsbemühungen die erzielten Einnahmen steigern und damit bei gleichbleibenden Ausgaben die Rückgriffsquote (Anteil der Einnahmen eines Jahres gemessen an den Ausgaben) stetig verbessern können (2006: 22,97%, 2007: 24,90%, 2008: 26,67%).

1.3 Bereich soziale Jugendhilfe

Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder evtl. ganz beseitigt werden, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt richtig erkannt und dementsprechend Therapie und Förderung eingeleitet werden. Auch wegen ihrer ausgeprägten präventiven und rehabilitativen Komponente ist die bedarfsgerechte Fortentwicklung der Früherkennung und Frühförderung ein dringendes sozial-, familien-, bildungs- und gesundheitspolitisches Anliegen der Landesregierung.

Tragende Pfeiler der Frühförderung in Baden-Württemberg sind:

- die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten,
- ein dichtes Netz von Kinderkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren, in dem auf regionaler Ebene mindestens eine klinische Einrichtung vorhanden ist, die zu spezialisierter interdisziplinärer Diagnostik bzw. Früherkennung, zur Erstellung des Therapie- und Förderplans und zur Behandlung in komplizierten Fällen befähigt ist,
- ein flächendeckendes Netz von insgesamt 364 Sonderpädagogischen Beratungsstellen mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten,
- das weiterhin im Ausbau befindliche ergänzende Netz von derzeit 38 interdisziplinär angelegten Frühförderstellen freier oder kommunaler Träger,
- der öffentliche Gesundheitsdienst und
- die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung mit einem medizinischen und einem pädagogischen Teil.

Die Weiterentwicklung der Frühförderung in Baden-Württemberg auf der Grundlage der Rahmenkonzeption (1998) zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg wird erleichtert und beschleunigt durch

- den erreichten breiten fachlichen und interdisziplinären Konsens über die Inhalte der Frühförderung,
- das ressortübergreifende Einvernehmen über die erforderlichen Organisationsstrukturen,

- die Bezuschussung interdisziplinär besetzter Frühförderstellen freier und kommunaler Träger auf der Basis der „Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen“ vom 10. Oktober 2008 im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel,
- die Abgrenzung des Aufgabenfeldes der sonderpädagogischen Frühförderung vom Unterrichtsbereich der Sonderschulen und die Festlegung bestimmter Personalkapazitäten für die Frühförderung in den einzelnen unteren Schulverwaltungsbehörden durch das Kultusministerium sowie
- die Begleitung und Steuerung der Entwicklung durch die „Interministerielle Kommission Frühförderung“.

Entwicklung und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Junge Menschen waren in den zurückliegenden Monaten in ganz besonderem Maße von der negativen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt betroffen. Im Oktober 2009 waren in Baden-Württemberg 28.803 junge Menschen unter 25 Jahre arbeitslos gemeldet. Das sind fast 8.000 mehr (plus 36,9 Prozent) als vor einem Jahr (alle Arbeitslose plus 31,3 Prozent). Die Arbeitslosenquote für Jugendliche lag im Oktober bei 4,2 Prozent (Bund 7,0 Prozent) und damit aber immer noch unter der Quote für alle Arbeitslosen mit 5,1 Prozent.

Der Einstieg in Ausbildung und Beruf wird vor diesem Hintergrund vor allem für junge Menschen mit mangelnder Qualifikation auch in Baden-Württemberg noch schwieriger als er ohnehin schon ist.

Wesentliche Gründe hierfür sind u. a. die gestiegenen Anforderungen in vielen Berufen und/oder eine ungenügende Qualifikation mancher Lehrstellenbewerber. Besonders schwer ist der Einstieg in den Beruf, wenn verschiedene Faktoren wie fehlende Berufsabschlüsse, schlechte Sozialisation im Elternhaus und mangelnde Kommunikations- und Motivationsfähigkeit, Migrationshintergrund und ungenügende Deutschkenntnisse oder auch schwierige Verhältnisse im psychosozialen Umfeld zusammentreffen. Viele der einstellenden Betriebe monieren, dass viele Schulabgänger und -absolventen nicht ausbildungsreif sind. Hier werden vorrangig Schwächen in elementaren Rechenfertigkeiten, in der Leistungsbereitschaft und auch in der Disziplin genannt.

Das Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010 hat daher einen Schwerpunkt auf die Qualifikation und Integration benachteiligter Jugendlicher gelegt und dabei betont, dass es eine besondere gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, Jugendliche, die nicht ausbildungsreif sind, zu qualifizieren und zu integrieren.

Als eine wirksame Maßnahme hat sich dabei das aus Landes- und ESF-Mitteln geförderte Berufspraktische Jahr (BPJ) erwiesen.

Das BPJ ist eine erfolgreiche Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Startproblemen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit zur Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, angemessener berufstheoretischer Inhalte sowie persönlichkeitsstabilisierender sozialpädagogischer Begleitung im Rahmen eines Betriebspraktikums. Der hohe Eingliederungserfolg (etwa 85 Prozent der Teilnehmer werden in Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt) ist entscheidend für die Fortsetzung der Maßnahme. Im Jahr 2009 standen für arbeitslose Jugendliche in landesweit 34 Lehrgängen 816 Lehrgangplätze zur Verfügung.

Die Landesförderung zur ergänzenden sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer beträgt im Förderzeitraum 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 rd. 660.000 Euro. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden die Lehrgangskosten in Höhe von rd. 3,5 Mio. Euro gefördert.

„Jugendoffensive AKKU II“ – eine Offensive des Ministeriums für Arbeit und Soziales mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Im Rahmen der zentralen ESF-Förderung des Ministeriums für Arbeit und Soziales werden Maßnahmen gefördert, die arbeitsmarktpolitischen Zielen des Landes dienen. Ein großer Teil dieser ESF-Mittel fließt ab 2008 neben dem im vorigen Abschnitt bereits dargestellten Berufspraktischen Jahr (BPJ) in die zentrale Jugendoffensive AKKU II, die an die Erfolge der bereits von 2004 bis 2007 durchgeführten regionalen Offensive zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit „AKKU – Wir laden Projekte“ anknüpft. AKKU II ist Teil des von der Landesregierung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern abgeschlossenen „Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010“. Mit der Offensive werden deshalb vor allem folgenden Ziele verfolgt:

- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit insbesondere durch Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit Jugendlicher
- Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen
- Vermeidung der Ausgrenzung junger Benachteiligter, insbesondere junger Menschen mit Migrationshintergrund

Seit Oktober 2008 wurden 11 überregionale Projekte mit 2- bis 3-jähriger Laufzeit in die Förderung aufgenommen. Für die Jahre 2008 und 2009 stehen hierfür jährlich 1,4 Mio. Euro aus dem ESF und 1 Million Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. Zusammen mit weiteren Finanzierungsanteilen der Projektträger ergibt sich für die elf Projekte ein Gesamtvolumen von mehr als 15 Millionen Euro zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Im Rahmen des Operationellen Programms Baden-Württemberg, der Fördergrundlage für die ESF-Umsetzung im Land, werden auch durch die bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelten ESF-Arbeitskreise Projekte für Jugendliche gefördert. Themen sind z. B. die Vermeidung von Schulversagen, die Erhöhung der Ausbildungsreife, die Erhöhung der Berufswahlkompetenz und die Gestaltung eines verbesserten Übergangs von der Schule in den Beruf. Auch diese regionalen Projekte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit.

Insgesamt waren im Jahr 2008 62 Prozent aller Teilnehmer an ESF-Projekten unter 25 Jahre alt.

Prävention und Gesundheitsförderung – Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg

Gesundheit ist neben Bildung eine der wichtigsten Voraussetzungen für Lebensqualität und Wohlstand einer Gesellschaft. Die Konzeption „Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg“ greift diese Zusammenhänge auf und beschreibt den Rahmen für eine gesundheitsfördernde Gesamtpolitik. Vor allem lebensstilbedingte chronische Erkrankungen und gesundheitliche Einschränkungen sollen effektiver als bisher vermieden bzw. ihr Auftreten soll in eine spätere Lebensphase verschoben werden.

Die Gesundheitsstrategie setzt dazu verstärkt auf Prävention und Gesundheitsförderung, die als gleichwertige Säulen des Gesundheitswesens neben Behandlung, Rehabilitation und Pflege etabliert werden sollen. Gesundheit soll in allen Lebensphasen und Lebenswelten gefördert werden.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Gesundheitsstrategie ist die Schaffung gesunder Lebenswelten, die besonders dazu geeignet sind sozial benachteiligte Menschen zu erreichen. Die Handlungsfelder orientieren sich an den Lebensphasen „Gesunder Start – Kindheit und Jugend, Gesund bleiben – Erwachsenenalter, Gesundes Altern“. Gesunde Umgebungen und die frühe und nachhaltige Verankerung von Gesundheit und gesundheitsfördernden Maßnahmen sind hierbei wesentliche Erfolgsfaktoren. Prävention und Gesundheitsförderung sollen deshalb möglichst früh einsetzen.

Seit dem im Jahr 2006 mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten Präventionspaket „Neuakzentuierung der Prävention“ hat in Baden-Württemberg bei Kindern und Jugendlichen die Prävention von Übergewicht und Adipositas, die

Suchtprävention und die Prävention von Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten besondere Bedeutung. Auf den bisher erreichten Ergebnissen soll im Rahmen der Ausgestaltung der Gesundheitsstrategie aufgebaut werden.

Alle Ressorts und alle Akteure des Gesundheitswesens sollen sich bei der Umsetzung der Gesundheitsstrategie beteiligen. Das Gesundheitsforum Baden-Württemberg wird allen Akteuren eine Plattform zur Teilnahme an der Gesundheitsstrategie bieten. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und die Gesundheitsämter sollen neu ausgerichtet werden. Prävention und Gesundheitsförderung und die Gesundheitsberichterstattung sollen gestärkt werden. Dieser Prozess soll durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen unterstützt werden. Kommunales Engagement ist notwendig um gesunde Lebenswelten zu schaffen, in denen Kindern und Jugendliche gesund aufwachsen können.

Diese Strategie einer Vernetzung und Kooperation der Akteure vor Ort ist Grundlage des seit Oktober 2007 laufenden Projektes des Gesundheitsforums Baden-Württemberg „Gesund aufwachsen in Baden-Württemberg – Kommunale Netzwerke für Ernährung und Bewegung“ in der Projektträgerschaft des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart. Das Vorhaben wird von der Robert-Bosch-Stiftung gefördert und von 14 Projektpartnern aus Wissenschaft, Verwaltung, Praxis und weiteren Akteuren im Gesundheitswesen des Landes unterstützt.

Fünf Pilotkommunen erproben derzeit ein Handbuch, das Wege für eine umfassende kommunale Präventionsarbeit in den Themenfeldern Ernährung und Bewegung aufzeigt. Ziel ist es nach Abschluss der Erprobung des Handbuchs und Vorlage der Ergebnisse aus den weiteren Projektbereichen ab 2010 weitere Kommunen dafür zu gewinnen, insbesondere in den Schulen und Kindertageseinrichtungen auch in die Gesundheit zu investieren.

Die Neuaufwertung der Prävention in Baden-Württemberg konnte außerdem als ein Projekt in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes verankert werden. Zwei der fünf derzeit in der Umsetzungsphase befindlichen Konzeptionen sollen dazu beitragen, die Vernetzung der Anbieter von Prävention und Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche vor Ort zu stärken und nachhaltig zu entwickeln.

Mit der Verabschiedung des Landesnichtraucherschutzgesetzes am 25. Juli 2007, das 2009 novelliert wurde, ist ein wesentlicher Akzent bei der Prävention vor den Gefahren des Passivrauchens gesetzt worden.

Maßnahmen zur Suchtvorbeugung

Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankungen sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Suchtvorbeugung ist deshalb nicht nur eine gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Das Spektrum an Suchtgefährdungen und süchtigen Verhaltensweisen hat sich neben den Abhängigkeiten von Alkohol, Medikamenten und illegalen Drogen um die stoffungebundenen Suchtformen wie Essstörungen oder pathologisches Spielen und in den zurückliegenden Jahren durch die Verbreitung synthetischer Drogen, vor allem von Ecstasy, noch erweitert. Betroffen ist ein nicht unwesentlicher Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sei es direkt durch Übernahme von Konsumgewohnheiten von Erwachsenen und Gleichaltrigen bei den Alltagsdrogen, sei es durch den Reiz des Probier- und Gelegenheitskonsums illegaler Drogen oder sei es auch durch indirekte Betroffenheit als Kinder und Angehörige von Suchtkranken.

Sucht entsteht in einem Geflecht verschiedenster Faktoren und hat immer eine Geschichte, die ihren Anfang häufig auch in Störungen der frühkindlichen Entwicklung und der Adoleszenz hat.

Umso wichtiger sind langfristige und kontinuierlich ansetzende Vorbeugungsmaßnahmen und Hilfen. Um in möglichst viele relevante Lebensbereiche wie beispielsweise in Familie, Kindertageseinrichtung und Grundschule, in die weiterführende schulische und berufliche Ausbildung oder in Arbeit und Freizeit hineinwirken zu können, bedarf es der Zusammenarbeit möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen, Institutionen und Verbände vor Ort. Anlauf- und Koordinations-

stellen hierfür sind die in den Stadt- und Landkreisen bestehenden regionalen Aktionskreise Suchtprävention, die von den landesweit 41 mit Landesmitteln bezuschussten Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten unterstützt werden.

Daneben besteht ein flächendeckendes Netz von rd. 100 ebenfalls vom Land geförderten Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PSBen) sowie Kontaktläden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der zunehmenden Zahl suchtgefährdeter und suchtkranker Migranten. Die Landesstiftung Baden-Württemberg konnte für mehrere Projekte Mittel für spezielle Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention bei jugendlichen Spätaussiedlern bereitstellen. Mit den vom Innenministerium konzipierten Angeboten wird darüber hinaus die Gefahr des Abgleitens junger Spätaussiedler in den Drogenkonsum sowie die Drogen- und Gewaltkriminalität bekämpft und dem hohen Anteil von Spätaussiedlern am Drogen- und Alkoholmissbrauch entgegengewirkt.

Durch eine noch bessere Verzahnung der Jugend- und Suchthilfe soll das Versorgungssystem für suchtgefährdete und suchtkranke junge Menschen noch engmaschiger werden. Vor allem in den Städten ist es das Ziel der niedrigschwelligen Beratungseinrichtungen, sog. Kontaktläden, eine noch größere Zahl insbesondere auch jugendlicher Suchtgefährdeter und Drogenabhängiger zu erreichen und an weitergehende Beratungs- und Hilfeangebote heranzuführen.

Die im Land bestehenden stationären Therapieangebote decken den derzeitigen Bedarf weitestgehend ab. Neue Behandlungskonzepte, beispielweise die „niedrigschwellige, qualifizierte Entzugsbehandlung“ sind weitere Bausteine, die bereits bestehende Hilfen und Angebote ergänzen und zu einem Verbundsystem weiterentwickeln.

Derzeit bestehen im Zentrum für Psychiatrie Weissenau sowie im Zentrum für Psychiatrie Weinsberg niederschwellige Behandlungsstationen für jugendliche Drogenabhängige. Sie bieten eine fachlich kompetent begleitete qualifizierte Entzugsbehandlung mit jugendpsychiatrischen Schwerpunkten an, um die Versorgung von drogenabhängigen Jugendlichen zu verbessern. In Ravensburg ist es mit dem Projekt JUST außerdem gelungen, im Anschluss an die Entzugsbehandlung eine Rehabilitationsmaßnahme für schwer suchtkranke Jugendliche anzubieten, in der gleichzeitig und synergistisch Leistungen der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung sowie der Jugendhilfe zur Anwendung kommen.

Durch therapieunterstützende Maßnahmen, wie Schuldnerberatung oder Verbesserungen im Bereich der Nachsorge, z. B. durch die Erschließung von Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen für erfolgreich behandelte Suchtkranke, sollen Therapieerfolge und -teilerfolge gesichert werden, um eine neue und tragfähige Lebensperspektive entwickeln zu können.

Suchtvorbeugung hat außer zur Sucht- und Drogenhilfe einen engen Bezug zur Gesundheitsförderung. Grundlage hierfür ist ein umfassendes Gesundheitsverständnis, das nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden des Einzelnen zum Ziel hat. Dabei wird der Blick weniger nur auf die einzelnen gesundheitlichen Risiken, wie beispielsweise Sucht, ausgerichtet. Im Vordergrund steht vielmehr die Stärkung individueller und auch sozialer Schutzfaktoren, deren vorhandene oder mögliche Ressourcen zu nutzen bzw. zu aktivieren sind.

(Sucht-)Vorbeugung und Gesundheitsförderung sind Querschnittsaufgaben, die zu ehrenamtlichem, multiprofessionellem und institutionsübergreifendem Handeln auffordern.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie trägt wesentlich zur Sicherung der Entfaltung junger, von seelischer Krankheit betroffener und von seelischer Behinderung bedrohter Menschen bei. Als eigenständiges medizinisches Fachgebiet widmet sie sich der Prävention, der Diagnostik, der Behandlung und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Dabei zielt kinder- und jugendpsy-

chiatrische Behandlung nicht nur auf Milderung oder Beseitigung von Krankheitssymptomen, sondern sie ist darüber hinaus bestrebt, Erziehung und Bildung für die jungen Menschen zu ermöglichen und sicher zu stellen. Derart komplexe Behandlungsziele lassen sich allerdings nur durch die interne Kooperation in multiprofessionellen Behandlungsteams und die externe Kooperation aller an der Betreuung und Versorgung beteiligter Institutionen erreichen. Dabei trifft die stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie in Baden-Württemberg auf ein gut ausgebautes ambulantes Hilfesystem, zu dem

- Erziehungsberatungsstellen
- schulpsychologische Dienste
- Klinische Psychologen
- 619 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- 96 niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater
- sozialpädagogische Familienhilfe
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Tagesgruppen und
- verschiedene betreute Wohnformen

gehören. Das Ziel weiterführender gemeinsamer Anstrengungen ist der Ausbau der Kooperationen in akuten Krisensituationen, bei längerfristigen Betreuungen und bei der Prävention für besonders gefährdete Gruppen.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Das vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendgesundheitsurveys beauftragte Robert-Koch-Institut hat im Rahmen einer 2003 bis 2006 durchgeführten Erhebung ermittelt, dass bei rund 22 Prozent der Kinder und Jugendlichen psychische Auffälligkeiten vorliegen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in diesem Ausmaß auch eine medizinisch-psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit besteht. Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter lassen sich statistisch kaum exakt ermitteln, weil die Abgrenzung zwischen „verhaltensauffällig“ und „psychisch krank“ in vielen Fällen schwierig ist und die Übergänge zwischen beratungs-, erziehungs- und behandlungsbedürftig fließend sind. Aus diesem Grund divergieren einschlägige epidemiologische Studien in ihren Aussagen zur Jahresprävalenz in einer Bandbreite zwischen 7 und 20 Prozent.

Die Zahl der jugendlichen Konsumenten von legalen und illegalen Suchtstoffen steigt, der Erstkonsum oder Einstieg in den Suchtmittelgebrauch erfolgt immer früher. Immer mehr Jugendliche und auch Kinder werden straffällig z. B. in Verbindung mit Erwerb, Gebrauch und Vertrieb von illegalen Suchtstoffen, im Rahmen von Beschaffungskriminalität, aber auch im Rahmen dissozialer Entwicklungen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung zwischen stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendpsychiatrie, stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendhilfe, stationärem und ambulantem Suchthilfesystem, Schule, Arbeitsverwaltung und Justiz. Kein System allein kann die anstehenden Probleme optimal lösen. Sachgerechte einzelfallbezogene Lösungsstrategien für die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen systemübergreifend entwickelt und umgesetzt werden, und aus Wirtschaftlichkeitsgründen müssen Doppelstrukturen unbedingt vermieden werden. Verschiedene Modellprojekte versuchen, die Effizienz der vernetzten Maßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Wirtschaftlichkeit für das Gesamtsystem zu belegen, um für eine ganzheitlichere Betrachtungs- und Behandlungsweise die notwendigen regelhaften Finanzierungsgrundlagen zu schaffen.

Der Grundsatz ambulant vor stationär im Sinne von so viel ambulant wie möglich, so viel stationär als nötig, gilt im Hinblick auf die möglichst familien- und gemeindenähere psychiatrisch/ psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen weiterhin.

Landesweit nehmen insgesamt 96 niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater (einschließlich der in diesen Praxen angestellten Kinder- und Jugendpsychiater) an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teil. Ergänzt wird dieses Ange-

bot durch Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 1 SGB V sowie durch persönliche Ermächtigungen von Krankenhausärzten, die aufgrund konkreter regionaler Bedarfssituationen zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind.

Die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung ist eingebettet in ein Netz verschiedener Hilfeangebote für psychisch kranke Kinder und Jugendliche. So weist etwa die Gesundheitsberichterstattung des Bundes aus dem Jahr 2008 zur psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland aus, dass Baden-Württemberg auch bezüglich der ambulanten Psychotherapie überdurchschnittlich gut abschneidet. Mit 26,9 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf 100.000 Einwohner liegt Baden-Württemberg mit im vorderen Bereich bei den Flächenländern. Gleichwohl gilt es festzuhalten, dass es noch regionale Unterschiede in der Dichte der ambulanten Versorgungsangebote gibt.

Das voll- und teilstationäre Angebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird landesweit ausgebaut. Auf der Grundlage fundierter Bedarfsanalysen, die unter Einbeziehung von Experten des Fachgebiets, der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft und der Krankenkassenverbände erstellt wurden, hat der Ministerrat nach eingehenden Beratungen im Landeskrankenausschuss am 22. Januar 2008 neue Bedarfsgrundlagen und Grundsätze zur Standortplanung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie beschlossen. Danach ist die Erweiterung des landesweiten Angebots an vollstationären Betten und tagesklinischen Plätzen um 165 auf insgesamt 823 Betten/Plätze vorgesehen. In den Regionen Stuttgart, Heilbronn-Franken, Mittlerer Oberrhein, Rhein-Neckar, Region Bodensee-Oberschwaben, Region Donau-Iller und Neckar-Alb wurden bereits Entscheidungen zur Erweiterung bestehender Einrichtungen und zur Errichtung neuer (insbesondere tagesklinischer) Angebote herbeigeführt. In weiteren Regionen (insbesondere Heilbronn-Franken) finden Abstimmungsgespräche mit Krankenhausträgern statt.

Bürgerschaftliches Engagement und Jugendhilfe

Baden-Württemberg nimmt beim bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger im Bundesvergleich mit einer Engagementquote von 42 Prozent eine Spitzenstellung ein. Diese Position ist auch Ausdruck der zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten des Landes bei der Förderung des freiwilligen Engagements.

Gerade Jugendliche und junge Erwachsene sind in Baden-Württemberg erfreulicherweise stark engagiert. So liegt die Engagementquote bei den 14- bis 30-Jährigen bei 45 Prozent. Gleichwohl wird in Untersuchungen immer wieder bestätigt, dass die Bereitschaft und damit das Potenzial für Engagement bei Jugendlichen noch größer sind als das konkret eingebrachte Engagement. Ziel und Anspruch der Politik der Landesregierung Baden-Württembergs ist deshalb, dieses Reservoir an freiwilligem Engagement für die Gesellschaft auszuschöpfen.

Dieser Erkenntnis kommt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Verschiebung in der Altersstruktur unserer Gesellschaft eine ganz besondere Bedeutung zu:

In den kommenden Jahren sinkt der Anteil der unter 20-Jährigen. Dadurch steigt jedoch in einer gegenläufigen Entwicklung der Anteil der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in diesem Zeitraum auf über ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Insoweit spielt die Einbeziehung von Jugendlichen in künftige Planungen und Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine wichtige Rolle. Bestreben und Anliegen der Landespolitik ist es, Interesse und Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch stärker zu wecken und zu fördern.

Das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg wird sich weiterhin zusammen mit den drei kommunalen Netzwerken – Landkreisnetzwerk, Städtenetzwerk und Gemeindeforum – mit diesem wichtigen Thema befassen.

Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Die Bereitschaft junger Menschen zu sozialem Engagement ist in den letzten Jahren erneut stark angestiegen. Im Förderjahr 2008/2009 sind über 5.700 Freiwillige zu verzeichnen. Die Landesförderung wurde im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr auf 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ mit einem Pro-Kopf- und Jahresfördersatz von 500 Euro festgeschrieben. Der hohe Standard hinsichtlich Qualifikation und Betreuung im FSJ in Baden-Württemberg bleibt erhalten.

Angesichts des demografischen Wandels müssen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um das Freiwillige Soziale Jahr auch weiter attraktiv für junge Menschen zu machen. Ein frühzeitiges Engagement erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Engagement auch in späteren Lebensphasen erfolgt. Die Träger müssen in die Lage versetzt werden, das Bildungsangebot auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abzustimmen und auch Einsatzstellen vermehrt mit pädagogischer Begleitung und ansprechenden Tätigkeitsmerkmalen auszustatten.

Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements Jugendlicher

Die für junge Menschen bisher entstandenen Formen von längerfristigem, sozialem Engagement wie Freiwilliges Soziales oder Freiwilliges Ökologisches Jahr werden auf dem Hintergrund aktueller Jugendstudien durch neue Formen von Freiwilligendiensten stets weiterentwickelt und ergänzt.

Das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr wurden durch das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 26. Mai 2008 flexibler und attraktiver gestaltet. Grundlage dieser Freiwilligendienste ist, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen längeren Zeitraum (6 bis 24 Monate) verpflichten können, ihren Dienst an der Gesellschaft in Vollzeit zu leisten.

Freiwilligendienst aller Generationen

2009 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den neuen Freiwilligendienst aller Generationen gestartet. Er knüpft an das erfolgreiche Programm „Generationen übergreifender Freiwilligendienst“ an. Mit diesem Modellprogramm – dessen Ansatz vom Ministerium für Arbeit und Soziales unterstützt wird – werden neue Zielgruppen für einen Freiwilligendienst angesprochen. Eine wichtige Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene. Durch eine Kofinanzierung mit Landesmitteln wird das Bundesmodell gestärkt und sollen zusätzliche Akzente gesetzt werden.

Die Einsatzfelder sind in folgenden Bereichen möglich:

Kultur, Bildung, Gesundheit, Technik, Integration, Pflege, Familienassistenz, Sport, Umwelt, Schule. Eine Ausweitung auf internationale Einsatzfelder ist angestrebt.

Förderung der Mobilen Jugendsozialarbeit in Problemgebieten und von Modellen in der Jugendhilfe

Angesichts der Zahl der Jugendlichen, die ausgegrenzt oder von Ausgrenzung bedroht sind oder von sozialer Benachteiligung betroffen sind und von den Einrichtungen und Arbeitsformen der Verbandsjugendarbeit und der offenen Jugendarbeit nicht mehr erreicht werden, ist die Mobile Jugendsozialarbeit in Problemgebieten („Mobile Jugendarbeit“) in ihrer stadtteilbezogenen, gemeinwesenorientierten Form von besonderer Bedeutung.

Mobile Jugendarbeit ist eine offensive Form der offenen Jugendarbeit, die sich an benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene richtet. Sie sucht junge Menschen auf, die besonders von Ausgrenzung und sozialer Benachteiligung betroffen sind, von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht oder nur unzulänglich erreicht werden und häufig im öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum anzutreffen sind (z. B. Cliquen, Szenen). Mobile Jugendarbeit bedient sich einer Kombination verschiedener Arbeitsmethoden der sozialen Arbeit (Streetwork, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit). Ihr prägendes Merkmal ist die

aufsuchende Arbeit auf der Straße zu Zeiten, in denen die jungen Menschen dort anzutreffen sind, sowie Beziehungsarbeit, die einen freiwilligen verlässlichen und niedrigschwelligen Kontakt zulässt. Durch Mobile Jugendarbeit erfahren junge Menschen, die aufgrund sozialstruktureller Belastungen wie Migrationshintergrund (u. a. Spätaussiedler), soziale Desintegration, Delinquenz, Konsum legaler und illegaler Drogen, Bildungsbenachteiligung und Probleme am Übergang Schule – Beruf, Überschuldung und Wohnungslosigkeit in ihrer Lebensbewältigungskompetenz beeinträchtigt und von Ausgrenzung bedroht bzw. betroffen sind, besondere Unterstützung. Durch aufsuchende Sozialarbeit kann ein Zugang zu den Jugendlichen aufgebaut, und durch die Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens auf die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration hingewirkt werden.

Im Rahmen der Erneuerung des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010 wurden die Landesmittel für die Mobile Jugendarbeit im Doppelhaushalt 2007/2008 von jährlich rd. 1,0 Mio. Euro auf rd. 2,4 Mio. Euro/Jahr aufgestockt. Damit soll eine besondere Zielgruppe des Bündnisses – nämlich benachteiligte Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen und mit besonderen Ausbildungshemmnissen – besonders gefördert werden, um ihre Chancen in Schule, Ausbildung oder Beruf zu erhöhen.

Aufgrund der Mittelaufstockung konnte die Zahl der geförderten Personalstellen in der Mobilen Jugendarbeit von rd. 120 im Jahr 2006 auf rd. 200 Vollzeitstellen im Jahr 2009 ausgebaut werden. Ziel ist der Stellenausbau für eine angemessene landesweite Versorgung. Trotz Reduzierung der Fördermittel für die Mobile Jugendarbeit im Haushalt 2009 um 0,8 Mio. Euro kann aufgrund von übertragbaren Haushaltsresten die Förderhöhe auf 11.000,- Euro pro Vollzeitstelle im Jahr 2009 erhöht werden.

Über die Förderung von Modellmaßnahmen wie auch von praxisbezogenen Forschungsvorhaben sollen neue Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, die geeignet sind, von anderen Trägern als neuer Weg in der Jugendhilfe genutzt zu werden.

1.4 Bereich Jugendschutz

Maßnahmen zum Schutz der Jugend

Die Bedeutung des gesetzlichen, des erzieherischen und des strukturellen Jugendschutzes nimmt insbesondere vor dem Hintergrund expandierender, oft jugendschutzrelevanter Medienangebote sowie des problematischen Umgangs vieler Jugendlicher mit legalen und illegalen psychoaktiven Substanzen zu. Aber auch Durchsetzung von Kinderrechten, gewaltpräventive Maßnahmen, Vermittlung interkultureller Kompetenz und die Förderung eines altersgerechten Konsumverhaltens sind Aufgaben des Jugendschutzes.

Die ganze Breite dieses Themenspektrums wird durch die Tätigkeit der im Wesentlichen aus Landesmitteln finanzierten Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e. V. – abgedeckt. Sie leistet Präventions-, Informations- und Aufklärungsarbeit in Form von Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Einzelberatungen sowie durch zahlreiche Veröffentlichungen über aktuelle Fragen des Jugendschutzes. Gefördert wird auch der AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg, dessen Schwerpunkt auf der Gewaltprävention liegt. Daneben werden Projekte, die jugendschutzrelevante Themen aufgreifen, gefördert. Für die Förderung des Jugendschutzes stehen insgesamt 572.300 Euro zur Verfügung.

Am 1. April 2003 traten zeitgleich das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft. Das Jugendschutzrecht wird durch die beiden Regelwerke gestärkt und aktuellen Entwicklungen angepasst. Es wurde durch das Hans-Bredow-Institut Hamburg evaluiert, die Ergebnisse werden von Bund und Ländern derzeit umgesetzt.

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) obliegt den Ländern die Altersfreigabe von sämtlichen Bildträgern mit Filmen oder Spielen. Diese Aufgabe nehmen die Länder in Kooperation mit Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, insbe-

sondere der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) wahr. Darüber hinaus finanzieren die Länder seit 1997 gemeinsam die im JMStV verankerte Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten „jugendschutz.net“.

2. Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Der 43. Landesjugendplan 2010/2011 weist auf dem Gebiet der Jugendbildung im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums ein Volumen von rund 28,6 Mio. EUR im Jahr 2010 und rund 28,8 Mio. EUR im Jahr 2011 auf (ohne vorschulische Sprach- und Lernhilfe).

Der in den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ des Landtags dauerhaft vorgesehene finanzielle Mehrbedarf konnte – nach dessen vollständiger Berücksichtigung in den Jahren 2000 bis 2004 – infolge von Einsparauflagen in 2005 und 2006 nicht mehr in allen Förderpositionen des Landesjugendplans umgesetzt werden. Aufgrund der Vereinbarung für ein „Bündnis für die Jugend“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Landesverbänden der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Haushalt 2010/2011 keine weiteren Einsparungen vorgenommen. Für das Gesamtbildungskonzept waren Mittel innerhalb der Ansätze zur Förderung der Jugendbildung umzuschichten. Im Großen und Ganzen wurden die Haushaltsansätze des Jahres 2006 fortgeschrieben. Die bisherigen Programme des Landesjugendplans werden auch im neuen Haushalt fortgeführt.

Im Übrigen weist der 43. Landesjugendplan nachrichtlich als durchlaufenden Posten Fördermittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks aus sowie, ebenfalls nachrichtlich, Landeszuschüsse für Beratung und Aufklärung in Fragen sog. Sektoren und Psychogruppen sowie die Förderung der Jugendbegleitung.

Zu den einzelnen Förderprogrammen ist zu bemerken:

2.1 Bereich Jugendbildung

Gesamtbildungskonzept

In dem von Ministerpräsident Oettinger 2007 mit fünf Dachverbänden der Jugendarbeit geschlossenen „Bündnis für die Jugend“ ist u. a. die Entwicklung eines Gesamtbildungskonzeptes als Aufgabe genannt. Mit diesem Gesamtbildungskonzept sollen die Beiträge der einzelnen Bildungspartner im Jugendbereich in ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Ziel ist es, die verschiedenen Aspekte von Jugendbildung darzustellen und Möglichkeiten, Grenzen und Verantwortlichkeiten zu benennen.

Bildungsreferenten

Das Förderprogramm dient in erster Linie der Schulung, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Jugendleiter und schafft damit die Voraussetzungen für eine breite Jugendbildungsarbeit.

Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten in Höhe von 70 % für hauptberuflich tätige Bildungsreferenten der Jugendverbände und überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit.

Die Anzahl der zu fördernden Bildungsreferenten (38) ist seit einer Verbesserung aufgrund der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ des Landtags im Jahr 2000 trotz gestiegenen Bedarfs nicht weiter erhöht worden.

Jugendbildungsakademien

Die vier überverbandlich in Baden-Württemberg tätigen Jugendbildungsstätten Weil der Stadt, Wiesneck, Bad Liebenzell und Rotenberg werden zur teilweisen

Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen institutionell aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert. Der Haushaltsansatz ist von 1999 bis 2011 unverändert (jeweils 1.197.500 EUR).

Daneben erhalten die Jugendbildungsstätten Investitionsmittel zur Sanierung ihrer Einrichtungen 102.300 EUR p. a. (2010/2011).

Um ihre Arbeit besser abzustimmen und zu effektivieren, haben sich die Einrichtungen zu einem „Verbund der Jugendbildungsakademien Baden-Württemberg“ zusammengeschlossen.

Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e. V.

Träger dieser Akademie sind der Landesjugendring Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg. Die Akademie will dem Bedarf an breit gefächelter und zusätzlicher Qualifikation der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung des Ehrenamts ein träger- und institutionenübergreifendes Angebot gegenüberstellen und insbesondere bestehende Fortbildungsangebote vernetzen.

Die Einrichtung wird seit 1996 aus Mitteln des Landesjugendplans institutionell gefördert. Durch die Jugendenquête im Jahr 2000 wurde die Förderung erhöht. Im Jahr 2009 wurden 128.000 EUR bewilligt.

Pädagogisch-Kulturelles Centrum Freudental

Das Pädagogisch-Kulturelle Centrum (PKC) in der renovierten ehemaligen Synagoge Freudental hat 1985 seine Arbeit aufgenommen. Ziel des PKC ist, die ehemalige Synagoge als Ort der Begegnung und des Dialogs durch Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Vorträge, Theaterabende und Konzerte mit neuem Leben zu erfüllen. Von ganz besonderer Bedeutung sind die hier stattfindenden israelisch-deutschen Jugendbegegnungen sowie das große Interesse der Schulen an dieser Einrichtung. Seit 1990 wird das PKC aus Mitteln des Landesjugendplans institutionell gefördert; 2009 wurden 36.000 EUR bewilligt.

Jugendbildungsmaßnahmen

Die hauptsächlich von den Jugendverbänden getragenen Lehrgänge zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendleitern sowie Seminare zur außerschulischen Jugendbildung (Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen und technologischen Jugendbildung sowie der Mädchen- und Jungenbildung) bilden das Kernstück der Jugendbildungsmaßnahmen im Landesjugendplan.

Bei den Jugendleiterlehrgängen und Seminaren wurde infolge der Jugendenquete von 2000 bis 2003 ein Tagessatz von 9,70 EUR gewährt. 2004 bis 2008 konnte durch Sparbeschlüsse lediglich ein Tagessatz von 8,70 EUR gezahlt werden (wie vor der Jugendenquete). Im Jahr 2009 konnten Ausgabermittel aus 2007/2008 mit eingesetzt und der Tagessatz somit wieder auf 9,20 € erhöht werden. Möglich wird dies aufgrund des Schutzes der Mittel vor Kürzungen im Rahmen des Bündnisses für die Jugend.

Die Fördersatz für praktische Maßnahmen sind aufgrund der Sparbeschlüsse der letzten Jahre rückläufig (bis 2000: 40 %, 2001 bis 2003: 35 %, 2005 bis 2009: 25 %).

Bildungsmaßnahmen zur Drogenbekämpfung und ähnliche Gefährdungen der Jugend

Durch dieses Förderprogramm soll der Drogengefährdung Jugendlicher entgegen gewirkt werden. Gefördert werden Seminare und praktische Maßnahmen, wenn sie die ursächlichen Zusammenhänge über das Entstehen von Sucht sowohl bei stofflichen Suchtformen (z. B. Rauschgifte, Medikamente, Alkohol) als auch bei nicht stoffgebundenen Süchten (z. B. Spielsucht, Magersucht) behandeln. Seit 1993 werden aus diesem Programm auch Projekte zur Drogenprävention an Schulen gefördert.

Kooperation Jugendarbeit/Schule

Die Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ hat sich seinerzeit auch für eine stärkere Förderung der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule ausgesprochen. Das hierfür aufgelegte Programm umfasste von 2001 bis 2003 jährlich 502.300 EUR und sah Zuschüsse für projekthafte Aktionen, Aktivitäten mit der Schule, Seminare mit Themen zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie zur Schülermentorenausbildung vor. 2010/2011 können 240.000 EUR für besondere, pilothafte Einzelvorhaben sowie landesweite Aktivitäten eingesetzt werden.

Jugendbegleiter-Programm

Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter bereichern mit ihrem Wissen und Erfahrungsschatz das Angebot der Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen). Im Februar 2006 wurde eine Rahmenvereinbarung mit über 80 Verbänden aller gesellschaftlichen Bereiche, den Kirchen und anderen Institutionen unterzeichnet und damit der Startschuss für das Programm gegeben.

Das Programm erfreut sich großer Beliebtheit. Zum Schuljahr 2009/2010 führen über 1.000 Schulen in Baden-Württemberg Bildungs- und Betreuungsangebote mit Jugendbegleitern durch. Dabei werden unterschiedliche inhaltliche Themenbereiche für die Jugend erschlossen: Sport, Musik, kulturelle Aktivitäten, Wirtschaft, Umwelt und Naturwissenschaften. Vor Ort wird für jede teilnehmende Schule ein Schulbudget eingerichtet, über dessen Verwendung die Schulleitung entscheidet. Je nach Umfang der Betreuungsangebote (Stunden pro Woche) beträgt das Budget 2.000 EUR, 4.000 EUR oder 5.000 EUR, insbesondere für Zuschüsse zu Aufwandsentschädigungen an Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter und für unmittelbar zur Umsetzung der Betreuungsangebote anfallende Sachausgaben. Insbesondere zur Entlastung bei Verwaltungsaufgaben wird seit zwei Jahren der Jugendbegleiter-Manager erprobt.

Internationale Jugendbegegnungen

Die meisten Kontakte im Jugendbereich bestehen mit Polen, Ungarn und Israel. Der Haushaltsansatz betrug seit 2004 536.800 EUR und wird bis 2011 fortgeschrieben.

Im deutsch-polnischen Austausch ist auf die seit Jahren bestehende gute Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) hinzuweisen; das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport arbeitet als Zentralstelle sowohl im außerschulischen als auch schulischen Austausch mit dem DPJW zusammen.

Ebenso wird die Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) kontinuierlich fortgesetzt.

Die Bemühungen des Landes um partnerschaftliche Beziehungen schlagen sich auch im Jugendaustausch nieder. Den Kontakten zu den europäischen Partnerregionen des Landes kommt dabei im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der „Vier Motoren für Europa“ besondere Bedeutung zu. Hier ist insbesondere auf die Jugendworkcamp-Maßnahmen hinzuweisen.

Die „Projektförderung Jugendbereich“ der „Arbeitsgruppe Jugend“ der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) wurde auch im Berichtszeitraum mitfinanziert. Die Mittel stehen der Förderung grenzüberschreitender Jugendprojekte zur Verfügung.

Deutsch-französischer Schüleraustausch

Der deutsch-französische Schüleraustausch spielt nach wie vor in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten eine entscheidende Rolle. Vor allen anderen Begegnungs- und Kooperationsbereichen erreicht er nicht nur den größten Umfang, sondern auch die weitesten Bevölkerungsschichten. Mehrere tausend Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg nehmen pro Jahr an einem ein- bis drei-

wöchigen Klassenaustausch teil. Im Gegenzug kommen junge Franzosen nach Baden-Württemberg. Während das DFJW Zuschüsse für einen großen Teil der Schülerinnen und Schüler leistet, trägt das Land die Reisekosten der Begleitlehrerinnen und -lehrer.

Eine zunehmende Bedeutung hat dabei der Einzelschüleraustausch im Rahmen der Programme des DFJW. Er wird für Baden-Württemberg über die Deutsch-Französische Schüler- und Jugendbegegnungsstätte Breisach abgewickelt, die seit dem Haushaltsjahr 2007 verstärkt gefördert wird.

Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts

Durch die Förderung der Gedenkstättenfahrten erhalten junge Menschen die Möglichkeit, sich mit dem Grauen des Nationalsozialismus und der totalitären Herrschaft und ihren Folgen auseinander zu setzen. Der Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer nationalsozialistischen Unrechts ist damit ein Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und dient der Demokratieerziehung. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Projekte wird von schulischen Gruppen durchgeführt.

Infolge verschiedener Sparbeschlüsse musste der Haushaltsansatz in den Jahren 2004 bis 2011 auf 67.700 EUR gegenüber 99.700 EUR in den Vorjahren vermindert werden. Der Fahrkostenzuschuss hat sich seit dem Haushaltsjahr 2003 rückläufig entwickelt (bis 2003: 40 %, 2004 bis 2005: 30 %, 2006 bis 2009: 25 %).

Integration von jungen Ausländerinnen und Ausländern sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern

Landesweit bedeutsame Maßnahmen im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit einschließlich von Vorhaben im Bereich der Kooperation Jugendarbeit – Schule, der Jugendkulturarbeit werden gefördert (150.000 EUR 2010/2011 p. a.).

Innovationen

Der Landesjugendplan ist neben der kontinuierlichen Regelförderung von Maßnahmen offen für neue, innovative Entwicklungen in der Jugendbildung.

Beispiele sind das vom Landesjugendring durchgeführte Projekt „Gesundheit beginnt im Kopf“ und das von der Jugendstiftung getragene Projekt „Förderung der Entwicklung neuer innovativer Life-Kompetenz-Module“. Von breiter Wirkung ist auch die Förderung der „Servicestelle Jugend“ (bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg).

Jugendnetz Baden-Württemberg

Mit dem „Jugendnetz Baden-Württemberg“ wurde ein umfassendes Informations- und Kommunikationsangebot für die Jugendlichen sowie für alle Verantwortlichen und Interessierten im Jugendbereich aufgebaut. Durch Fortbildungen und durch Medienproduktionen wurde die Nutzung von Multimedia in der Jugendarbeit verstärkt. Neben den zentralen, jugendbezogenen Informationsangeboten sichert das Jugendnetz die Einbeziehung und die Vernetzung einzelner Medieninitiativen und regionaler Mediennetze. Das Jugendnetz wird von der „Servicestelle Jugend“ der Jugendstiftung betreut. Die Statistik weist durchschnittlich über 630.000 Besuche im Monat aus. Täglich finden teilweise über 25.000 Besuche von jugendnetz.de statt.

Jugendagenturen

Die Vernetzung jugendbezogener Arbeit in den Regionen des Landes erfolgt seitens der verantwortlichen Partner verstärkt auf der Ebene der regionalen Jugendagenturen. Die Jugendagentur-Netzwerke haben u. a. die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für eine verbesserte, individuelle Information, Beratung und Beglei-

tung junger Menschen, insbesondere auch benachteiligter junger Menschen, beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sicherzustellen. Dabei wird von den vorhandenen Strukturen und Trägern vor Ort ausgegangen.

Jugendfonds

Zur flankierenden finanziellen Unterstützung von Jugendinitiativen förderte das Land die Einrichtung von Jugendfonds auf Stadt- bzw. Landkreisebene. Dabei stellte das Land einen (Start-)Betrag zur Verfügung, der sich durch komplementäre Mittel (Kommunen, Wirtschaft, Banken, Stiftungen, Privatpersonen, usw.) vervielfachte. Die Jugendfonds werden hinsichtlich ihrer Entwicklung weiter beraten.

Förderung im Rahmen der „Zukunftsinitiative Chancen der jungen Generation III“

In diesem Rahmen sind das Sonderförderprogramm „Der Jugend Räume schaffen“ (5,1 Mio. EUR), das Innovationsprogramm Jugendmedienarbeit (4,4 Mio. EUR) und das Investitionsprogramm zur Modernisierung von Jugendbildungsstätten (4,4 Mio. EUR) aufgelegt worden. Diese Förderprogramme stellen eine wertvolle Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Jugendarbeit dar. Beim Programm „Der Jugend Räume schaffen“ konnten im Jahr 2003 aus Restmitteln anderer ZO III-Programme weitere 5,0 Mio. EUR für eine 2. Tranche zur Verfügung gestellt werden. Inzwischen sind diese Programme weitgehend abgeschlossen.

Jugendmusik

Die im Ländervergleich führende Position des Landes Baden-Württemberg konnte in den beiden vergangenen Jahren gehalten werden. Der Haushaltsansatz 2010/2011 liegt auf dem Niveau des Vorjahres.

Das Musikland Baden-Württemberg präsentiert sich nach wie vor in der Jugendmusik als das Land mit der größten Zahl an öffentlich geförderten Musikschulen wie auch als das Bundesland, dessen Vertreterinnen und Vertreter beim jährlichen Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit Abstand die meisten Auszeichnungen erhalten; so gingen beispielsweise im Jahr 2009 von 427 ersten Preisen insgesamt 137 (dies sind 32,08 %) nach Baden-Württemberg; im Jahre 2008 waren es 80 (27,12 %) von 295 ersten Preisträgern.

Musikschulen

Aufgrund der im Jahre 2004 erfolgten Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts liegt die Landesförderung seither auf der Höhe der gesetzlichen Mindestförderung (10 % der Kosten des pädagogischen Personals). Dies wird auch in den kommenden Jahren der Fall sein. Zusätzlich wird ein Landeszuschuss für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen, die Fortbildung der Musikschullehrkräfte sowie für den Betrieb der Musikschulakademie Schloss Kapfenburg gewährt.

Im Jahr 2007 besuchten rund 199.000 Schülerinnen und Schüler die 237 vom Land geförderten Musikschulen. Die Zahl der Lehrkräfte lag bei 8.192, davon 3.108 in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis, d. h. mit einem Deputat von mindestens 50 %. Mit einem Jahresumsatz von fast 200 Mio. EUR stellen die Musikschulen eindrücklich unter Beweis, dass sie im Lande nicht nur kulturpolitisch, sondern auch als Wirtschaftsfaktor eine nachhaltige Bedeutung haben. Besonders hervorzuheben ist das sehr große private Engagement, das mit einem Gebührenanteil der Eltern an der Finanzierung von 54,16 % zu Buche schlägt. Die Kommunen haben 35,18 % der Kosten getragen, auf den Landesjugendplan entfielen im Jahr 2007 insgesamt 8,14 % der Gesamtkosten. Der Rest wurde über Spenden und Sponsoring erbracht.

Jugendmusikalische Bildungsstätten

Der außerschulischen jugendmusikalischen Bildung zuzuordnen sind die Landesakademie für die musizierende Jugend in Ochsenhausen, die Bundesakademie für

musikalische Jugendbildung in Trossingen, die Musikakademie Schloss Weikersheim und die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg in Lauchheim. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Zielsetzungen, ihre Jahresprogramme und die Belegungszahlen weisen eindrücklich aus, dass alle vier Einrichtungen im Lande gerne angenommen werden.

Die Landesakademie Ochsenhausen als größte Einrichtung im Lande verzeichnet im Jahr bis zu 33.000 Übernachtungen und erreicht damit zwischenzeitlich eine Eigenfinanzierungsquote von rd. 57%. Der Landeszuschuss, der bereits seit 1995 auf der Höhe von 766.938 EUR „eingefroren“ worden war, musste aufgrund der Sparmaßnahmen im Jahre 2004 nochmals etwas zurückgefahren werden und beträgt seither 762.000 EUR. Die Landesakademie hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere auch im internationalen und interregionalen jugendmusikalischen Austausch einen Namen gemacht.

Die Bundesakademie für die musikalische Jugendbildung in Trossingen erhält seit Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1973 Zuschüsse von Bund und Land im Verhältnis 2 : 1. Aufgrund der Sparzwänge und der Gleichbehandlung mit den anderen institutionell geförderten Einrichtungen wurde der Landeszuschuss auf dem Stand von 2004 „eingefroren“ (242.400 EUR). Die Ausbildung von Dirigenten und Übungsleitern und somit auch die Vorbereitung für ehren- oder nebenamtliche Tätigkeiten stehen in Trossingen in der Ausbildung im Vordergrund. Aufgrund dieser speziellen Zielsetzung ist die Eigenfinanzierungsquote bisher begrenzt.

Seit 1995 erhält die Stadt Weikersheim als Träger der Musikakademie Schloss Weikersheim einen laufenden Zuschuss aus dem Landesjugendplan in Höhe von 50.000 EUR; ein weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber ist der Main-Tauber-Kreis. Die fachliche Verantwortung liegt bei Jeunesses Musicales Deutschland e. V. Die Musikakademie hat keine fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter. Mittelbar fließen der Akademie weitere Vorteile, wie die kostenlose Überlassung weiterer Teile des Schlosses, durch das Land zu.

Im Herbst 1999 eröffnete die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg in der Rechtsform einer gGmbH ihren Betrieb; seit 2002 ist sie eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfügt, wie die Bildungsstätte in Weikersheim, über keine fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter. Das Gesellschaftsvermögen betrug seinerzeit 2 Mio. EUR; hiervon wurden 1 Mio. EUR vom Land, 0,5 Mio. EUR von den Musikschulen sowie 0,5 Mio. EUR vom Ostalbkreis, der Stadt Lauchheim und Sponsoren bereitgestellt. Die Internationale Musikschulakademie Schloss Kapfenburg erhält seit 2004 einen Zuschuss i. H. v. 150.000 EUR, der ab 2009 auf 300.000 EUR angehoben wurde, da das genannte Vermögen aufgrund der negativen Zinsentwicklung nicht – wie seinerzeit geplant – zur Deckung der Kosten ausreicht.

Einzelne jugendmusikalische Projekte

Mit der Bezuschussung jugendmusikalischer Projekte steht dem Landesjugendplan ein wirksames Instrumentarium zur Förderung besonders begabter musikalischer Kinder und Jugendlicher zur Verfügung. Nachdem das Land bereits in früheren Jahren vereinzelt Zuschüsse zur Durchführung des Landeswettbewerbs „Jugend musiziert“ gegeben hatte, begann ein systematischer Aufbau dieser Maßnahmen im Jahre 1972 mit der Gründung des Landesjugendorchesters. Auf Vorschlag und in Abstimmung mit den beteiligten Organisationen entstanden in der Folge eine Vielzahl einzelner jugendmusikalischer Ensembles, jeweils nach den entsprechenden Musiksparten, sowie im Vorfeld dazu verschiedene Wettbewerbe für entsprechende regionale und örtliche Ensembles. Derzeit bestehen 11 landeszentrale Jugendensembles verschiedener instrumentaler bzw. vokaler Genres. Diese Wettbewerbsstruktur ebenso wie die Ensembles unterliegen naturgemäß einer ständigen Entwicklung, welcher der Landesjugendplan Rechnung zu tragen sucht.

Internationale jugendmusikalische Begegnungen

Die Förderaktivitäten konnten in etwa gleichem Umfang fortgeführt werden. Aufgrund der Sparzwänge sind seit 2004 jedoch Prioritäten zu setzen. Erfreulich ist aber, dass auch in großem Maße Mittel aus dem Bundeshaushalt über das Goethe-

Institut (früher vom Deutschen Musikrat) an Ensembles aus dem Lande geflossen sind. Herausragende baden-württembergische jugendmusikalische Ensembles sind heute in allen Ländern dieser Erde, insbesondere in den Partnerregionen Baden-Württembergs, gerne gesehene Botschafter der Kultur und der Jugend unseres Landes. Die Projekte als solche sind für die gesamte musiktreibende Jugend eine große Herausforderung und leisten einen unschätzbaren Beitrag zum interkulturellen Austausch und zur Völkerverständigung.

Nach wie vor hervorzuheben ist der interregionale Ansatz, der mit dem Interregionalen Jugendorchester (IRO) in Ochsenhausen praktiziert wird. Alle Partnerregionen des Landes werden jeweils eingeladen, sich mit einer Gruppe junger Musikerinnen und Musiker an der Erarbeitung eines gemeinsamen großen sinfonischen Programms in den Sommerferien zu beteiligen. Das Projekt konnte 2009 zum 18. Mal mit über 100 jungen Musikerinnen und Musikern erfolgreich abgewickelt werden, wobei acht Partnerregionen vertreten waren. Erstmals 1996 wurde ein vergleichbares Projekt im Bereich der Chormusik (C.H.O.I.R.) aufgelegt, das äußerst erfolgversprechend verlaufen ist und jährlich fortgesetzt wird. Dieses Projekt hat sich aus einem ursprünglich bilateralen deutsch-französischen Ansatz entwickelt, wie er in der Kunstkonzeption des Landes Baden-Württemberg vorgesehen war. Das C.H.O.I.R. wird regelmäßig im Anschluss an das IRO ebenfalls mit über 100 Vokalistinnen und Vokalisten in der Landesakademie Ochsenhausen durchgeführt. Im Jahr 2009 waren acht Partnerregionen Baden-Württembergs vertreten. Beide Projekte enden jeweils mit mehreren Konzerten im Lande.

Das internationale Jugendmusikfestival EUROTREFF MUSIK BADEN-WÜRTTEMBERG mit ca. 1.000 Teilnehmern aus Baden-Württemberg und seinen Partnerregionen, wurde 1979 auf Anregung des Staatsministeriums gegründet und findet jedes Jahr an einem Wochenende im September in einer baden-württembergischen Gemeinde (2009 in Rastatt und Umgebung, 2010 in Baden-Baden) statt.

Ausrichter ist der Landesmusikrat Baden-Württemberg e. V. Der EUROTREFF MUSIK hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1979 zu einem sehr attraktiven europäischen Jugendfestival entwickelt. Ziel des EUROTREFF MUSIK ist es, ein Forum für kulturelle Begegnung und Selbstdarstellung zu schaffen und eine umfassende musikalische Vielfalt zu ermöglichen. Die musikalische Bandbreite reicht vom Sinfonieorchester bis zur Jazzband, von Blaskapellen, allen Gattungen von Chören bis hin zu verschiedenen Arten von Folklore-Ensembles. Das gegenseitige Kennenlernen wird durch die zahlreichen konzertanten Auftritte der Gruppen ermöglicht, eine intensivere musikalische Zusammenarbeit bieten verschiedene Workshops an. Auch die örtlichen kulturellen Vereinigungen werden in das musikalische Programm eingebunden und so entstehen oft – wie die Erfahrungen aus den vergangenen EUROTREFF Veranstaltungen zeigen – anhaltende Beziehungen und Partnerschaften. Aus der kulturellen Begegnung erwächst gegenseitiges Verständnis der Menschen und Völker. Damit ist auch für tragfähige Beziehungen in politischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht eine wesentliche Grundlage geschaffen.

Jugendkunstschulen

Im Jahr 2009 ist sichergestellt, dass die Jugendkunstschulen wie die Musikschulen mit 10 % der Personalkosten des pädagogischen Personals gefördert werden können. Erfreulich ist, dass aktuell mehrere Neugründungen von Jugendkunstschulen zu verzeichnen sind.

Im Jahr 2008 wurden wiederum 27 Jugendkunstschulen mit rund 31.400 Schülerinnen und Schülern gefördert, wobei 848 Lehrkräfte/Dozenten eingesetzt wurden, die aufgrund der spezifischen Angebote in der Regel nebenberuflich beschäftigt waren. Der Elternanteil an den Gesamtkosten von knapp 6,54 Mio. EUR lag bei 29,23 % (2007: 41,42 %), die Kommunen beteiligten sich mit 40,58 % (2007: 39,81 %), die Zuschüsse des Landes lagen bei 5,68 % (2007: 5,80 %) der Gesamtkosten. Der Rest wurde über Spenden und Sponsoring erbracht.

Die Reihe der Jugendkunstschulkongresse als wesentliche Präsentations- und Fortbildungsmaßnahme der Jugendkunstschulen wurde 2009 mit den 20. baden-württembergischen Jugendkunstschultagen in Walldorf fortgesetzt.

2.2 Bereich Kindertagesstätten (Kindergärten)

Tageseinrichtungen für Kinder sind besonders wichtige Jugendhilfeangebote. Ihre Bedeutung bei der Erziehung und Bildung von Kindern ist schon wegen ihrer Aufgabe als die Familienerziehung ergänzende Betreuungseinrichtungen und ihrer damit verbundenen außerordentlichen Breitenwirkung hoch einzuschätzen.

Die Situation im Kindergartenbereich ist durch eine starke Nachfrage nach Plätzen mit erweiterter oder ganztägiger Betreuung gekennzeichnet. Auf solche Einrichtungen sind neben Alleinerziehenden und Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, insbesondere auch Eltern angewiesen, die sich nach einer Zeit intensiver Betreuung ihrer Kinder für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit entscheiden.

Der Schaffung bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen räumt Baden-Württemberg seit jeher einen hohen Stellenwert ein. Mit einem Angebot von rd. 400.000 Kindergartenplätzen ist in diesem zentralen Jugendhilfebereich bereits seit einigen Jahren Vollversorgung erreicht. Es gilt, dieses hohe Niveau dauerhaft zu sichern, die Betriebsformen der Einrichtungen noch besser an die Bedürfnisse der Eltern und Kinder anzupassen und die Qualität der Einrichtungen fortzuentwickeln. Der Rückgang der Kinderzahl wird von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vermehrt dazu genutzt, Plätze für unter dreijährige Kinder in Kinderkrippen und altersgemischten Gruppen einzurichten.

Mit der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Novellierung des Kindergartengesetzes ist die Finanzverantwortung für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen auf die Gemeinden übertragen worden. Die bis 2003 der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommenen und in den Landeshaushalt eingestellten Mittel zur Kindergartenförderung werden seither in der Finanzausgleichsmasse belassen und nach einem bestimmten Schlüssel den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Mit einer erneuten Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (neue Bezeichnung des früheren Kindergartengesetzes) und des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2009 wurde die Förderung der Kindergärten durch das Land in Höhe von 386 Mio. EUR systemgleich mit der gleichzeitig neu eingeführten gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Näheres s. Ziffer 1.2 Kleinkindbetreuung) geändert. Die Finanzzuweisungen des Landes werden nach dem Grundsatz „Das Geld folgt den Kindern“ an die Standortgemeinden der betreffenden Einrichtungen verteilt, wobei die Höhe der Zuweisung vom Betreuungsumfang des jeweiligen Kindes abhängig ist; für eine Übergangszeit von vier Jahren wird teilweise auch die frühere Landesförderung des Jahres 2002 zugrunde gelegt. Die Finanzierung der auswärtigen Betreuung von Kindern in bedarfsgerechten Einrichtungen wurde durch die Einführung eines interkommunalen Kostenausgleichs weiter verbessert.

Die freien Kindergartenträger haben wie bisher einen Rechtsanspruch gegen die Standortgemeinde auf Mitfinanzierung von 63 % der Betriebsausgaben einer Einrichtung. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Einrichtung in die gemeindliche Bedarfsplanung. Den nicht in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen hat die Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens entsprechend der ihr für diese Einrichtungen jeweils zufließenden Landesförderung zu gewähren.

Die frühkindliche Bildung ist der zentrale Schlüssel zum lebenslangen Lernen. Deshalb wurde der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten erarbeitet. In ihn sind neueste Erkenntnisse aus Frühpädagogik, Entwicklungs- und Motivationspsychologie sowie Neurobiologie eingeflossen. Mit dem Orientierungsplan wird der bestehende Bildungsauftrag des Kindergartens konkretisiert und ganz bewusst an den Motivationen des Kindes angesetzt. Es geht darum, die natürliche Entdeckungslust und den Wissensdurst der Kinder anzusprechen. Zusammen mit dem Bildungsplan der Grundschule gewährleistet der Orientierungsplan für den Kindergarten eine kontinuierliche Bildung und Förderung des Kindes.

Der Orientierungsplan wurde ab Mitte 2006 in einer dreijährigen Pilotphase mit wissenschaftlicher Begleitung erprobt. Insgesamt waren über 1.700 Kindergärten mit unterschiedlicher Intensität in die wissenschaftliche Begleitung einbezogen.

Darüber hinaus hatten alle anderen Kindergärten die Möglichkeit, in Eigenregie ihre Arbeit am Orientierungsplan auszurichten. Damit stand der Orientierungsplan bereits in seiner Pilotphase auf einem breiten Fundament aus praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie flossen in die Weiterentwicklung des Orientierungsplans ein, die in einem breiten Beteiligungsprozess von Experten, Wissenschaftlern, Trägern, Verbänden, Einrichtungen und der interessierten Öffentlichkeit durchgeführt wurde.

Zur Implementierung des Orientierungsplans haben Land und Kommunen eine landesweite Fortbildungsinitiative für die rund 38.000 pädagogischen Fachkräfte durchgeführt. Die Kosten im Umfang von insgesamt 20 Mio. Euro wurden je hälftig getragen. Mit einer trägerübergreifenden Fortbildungskonzeption und einer Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fortbildung wurde dafür Sorge getragen, dass die Implementierung des Orientierungsplans bei allen Trägern nach den gleichen Standards erfolgen konnte. Die Fortbildung umfasste 6, 8 bzw. 9 Tage und dauert noch bis Ende 2009.

Ein wichtiges Anliegen Baden-Württembergs ist die Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Dabei misst Baden-Württemberg der verantwortungsvollen Arbeit kompetenter und engagierter Erzieherinnen und Erzieher bei der Umsetzung des Bildungsauftrags im Kindergarten eine hohe Bedeutung zu. Viele Einrichtungen nehmen sich mit besonderen Konzepten und Angeboten dieser Aufgabe intensiv an. Kinder, deren Schulfähigkeit gefährdet ist, die dem Risiko der Zurückstellung vom Schulbesuch und des schulischen Misserfolgs ausgesetzt sind, sollen zusätzliche Fördermaßnahmen erhalten.

Baden-Württemberg erprobt deshalb mit dem Projekt „Schulreifes Kind“ an 245 Standorten, wie diese Kinder mit zusätzlichen pädagogischen Förderangeboten im Jahr vor der Einschulung gezielt und effektiv gefördert werden können. In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbänden wird das Projekt seit Herbst 2006 an 50 Standorten der Tranche I sowie seit Herbst 2007 an weiteren 195 Standorten der Tranche II mit verschiedenen Fördermodellen durchgeführt. Die Modelle ermöglichen eine hohe Flexibilität bezüglich Förderumfang und Förderort. Damit wird den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen. Das Projekt wird federführend durch den Entwicklungspsychologen Prof. Dr. Marcus Hasselhorn, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt a. M., wissenschaftlich begleitet.

Mit dem Projekt „Schulreifes Kind“ verfolgt Baden-Württemberg konsequent den Gedanken der Prävention vor Rehabilitation. Ziel ist die Vorbeugung und Verhinderung von Zurückstellung und schulischem Misserfolg durch intensive Begleitung und Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, bereits früh den Förderbedarf von Kindern festzustellen. Das geschieht seit Ende 2008 durch die neue Einschulungsuntersuchung. Die neue Einschulungsuntersuchung sieht für alle Kinder 24 bis 15 Monate vor der Einschulung u. a. ein Screening zum Sprachentwicklungsstand und bei Hinweisen auf eine mögliche Sprachentwicklungsverzögerung oder Sprachentwicklungsstörung eine verbindliche Sprachstandsdiagnose vor. Im Rahmen der Qualitätsoffensive Bildung sind für die Jahre von 2009 bis 2012 über 10,6 Millionen Euro für die verbindliche Sprachstandsdiagnose im Rahmen der neuen Einschulungsuntersuchung bereitgestellt. Darin enthalten sind Kosten für die Fortbildung der Erzieherinnen, für die zusätzliche Arbeitszeit der Erzieherinnen und der Ärzte sowie für entsprechendes Informationsmaterial.

Die verbindliche Sprachstandsdiagnose fügt sich als Teil der Einschulungsuntersuchung nahtlos in das Projekt „Schulreifes Kind“ ein, das eine wichtige „Scharnierfunktion“ im Netzwerk der Förderung für Kinder in Kindergarten und Schule hat. Die ärztliche Bewertung der Ergebnisse erfolgt in der Zusammenschau mit anderen für die Sprachentwicklung des Kindes maßgeblichen Untersuchungselementen der Einschulungsuntersuchung.

Eine flächendeckende Sprachförderung förderbedürftiger Kinder ist dem Land Baden-Württemberg ein großes Anliegen. Dabei ist dem einzelnen Kindergarten und dem jeweiligen Träger der erforderliche Raum zur Eigengestaltung zu belassen. Mit dem Sprachförderprogramm „Sag mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“, wirkt die Landesstiftung Baden-Württemberg seit 2003 daran mit,

individuelle Lebenschancen von Kindern im Vorschulalter durch Unterstützung des Spracherwerbs zu verbessern. Vor allem Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch Kinder mit Deutsch als Muttersprache, sollen und können von der intensiven Sprachförderung profitieren. Der Aufsichtsrat der Landesstiftung hat im Oktober 2008 den Beschluss gefasst, das Programm „Sag’ mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“ für das Kindergartenjahr 2009/10 auszubauen und hierfür 8 Mio. Euro in den Wirtschaftsplan 2009 einzustellen. Gemäß ihrem Auftrag, Programme modellhaft auf ihre Praxistauglichkeit zu testen, wird sich die Landesstiftung jedoch ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 aus der flächendeckenden Sprachförderung zurückziehen. Diese wird dann in die Gesamtverantwortung des Landes und in die Zuständigkeit des Kultusministeriums übergehen.

Mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 startete in Baden-Württemberg ein Modellprojekt, das Projekt „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige“, mit dem Anliegen Rechnung getragen wird, dass jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung wahrgenommen und gefördert wird. An landesweit 33 Standorten mit 33 Grundschulen und 49 Kindergärten wurden ab September 2007 „Bildungshäuser für Drei- bis Zehnjährige“ eingerichtet. In den Bildungshäusern steht die intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule im Vordergrund. Sie soll im Laufe der Modellphase so eng werden, dass eine durchgängige Bildungseinrichtung für Drei- bis Zehnjährige – ein pädagogischer Verbund – entsteht. Gemeinsame Lern- und Spielzeiten in institutions- und jahrgangsübergreifenden Gruppen sind zentrale Strukturelemente dieses Modellprojekts. Der Orientierungsplan und der Bildungsplan der Grundschule stellen die Basis für die Arbeit im Bildungshaus. Das Modellprojekt „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige“ wird vom Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL) in Ulm unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer wissenschaftlich begleitet.

2.3 Bereich Integration

Integrationsfördernde Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung

Für Maßnahmen der vor- und außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung soll durch diese Maßnahmen die Integration in das deutsche Schul- und Bildungssystem sowie das Einüben sozialen Verhaltens ermöglicht bzw. erleichtert werden. Dadurch können vergleichbare Startchancen geschaffen werden wie für Kinder ohne Migrationshintergrund bzw. ohne ergänzenden Sprachförderbedarf. Mögliche Benachteiligungen während der Schulzeit, die oft in dem vielfach fehlenden deutschsprachigen familiären Hintergrund und der zwangsläufig fehlenden elterlichen Hilfen begründet sind, können gemildert werden.

Mit den Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen im vorschulischen und außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Bereich werden in über 1.000 Maßnahmen ca. 54.000 Kinder gefördert. Die Landesmittel werden hauptsächlich für den Auslagensatz von freiwillig tätigen Kräften eingesetzt. Der Fördersatz je Kind und Stunde beträgt in der vorschulischen Sprachförderung bis zu 1,00 €, für außerschulische bzw. außerunterrichtliche Maßnahmen bis zu 0,87 € je Kind und Stunde.

Vor allem Kinder mit Migrationshintergrund können von der intensiven Sprachförderung des Programms „Sag mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“ profitieren. Dem konkreten Förderbedarf, der durch eine Sprachstandsdiagnose im Rahmen der neuen Einschulungsuntersuchung ermittelt wird, wird durch intensive Förderung ein Jahr vor der Einschulung entsprochen.

3. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Förderung der Landjugend

Die Landjugendarbeit ist ein wichtiges Element der Jugendarbeit auf dem Lande. Die berufsständischen und konfessionellen Landjugendorganisationen agieren flächendeckend in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs. Dabei weist die Landjugendarbeit ein sehr breites Spektrum von Themen und Maßnahmen auf, die sich mit den Entwicklungen und Perspektiven des ländlichen Raumes befassen. Zur klassischen außerschulischen Jugendbildung hinzu kommt als unverwechselbares Markenzeichen der Landjugendarbeit die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften im Agrarbereich. Die Landjugendorganisationen vertreten die vielfältigen Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ländlichen Raum gegenüber Kommunen, anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens und gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Ihre Arbeit wirkt identitätsstiftend im ländlichen Gemeinwesen und ist geprägt von einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement. Die ehrenamtlich tätigen Jugendbegleiter der Landjugendverbände sind wichtige Partner der Ganztagesbetreuung an Schulen und Bindeglied zum Lernort Bauernhof. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode fördert die Landesregierung im Rahmen des „Bündnis für die Jugend“ die Landjugendarbeit über den Landesjugendplan auf der Grundlage des Jugendbildungsgesetzes.

Jugendarbeit im Bereich Forst

Um Jugendlichen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Lebensraum Wald zu ermöglichen, hat die Landesforstverwaltung in jedem der vier Regierungsbezirke ein Waldschulheim eingerichtet. Etwa 3.500 Schulkinder besuchen jährlich die Waldschulheime bei einem 12-tägigen Aufenthalt und verrichten leichte, pädagogisch wertvolle Arbeiten im Wald. Weitere 1.000 Kinder erleben in 1- bis 5-tägigen Aufenthalten den Wald spielerisch. Zusätzlich betreibt bzw. unterstützt die Landesforstverwaltung zahlreiche Waldjugendzeltplätze, Waldspielplätze und Waldkindergärten. Im Haus des Waldes werden jährlich rund 250 Schulklassen, an den Waldklassenzimmern in Karlsruhe und Mannheim mehr als 500 Schulklassen betreut. Darüber hinaus führen die Forstdienststellen jährlich bis zu 7.000 waldpädagogische Veranstaltungen durch.

Jugendarbeit im Bereich Naturschutz

Um Jugendliche an ein umwelt- und naturschutzbewusstes Verhalten und Handeln heranzuführen bieten die sieben Naturschutzzentren jährlich rund 1.400 Veranstaltungen an, die von 35.000 Schülern und Jugendlichen angenommen werden. Das Spektrum dieser Veranstaltungen reicht von eintägigen Seminaren und Führungen bis hin zu mehrtägigen Workcamps. Des Weiteren nehmen etwa 12.000 Jugendliche an den Veranstaltungen der vier Ökomobile als den rollenden Naturschutzzentren der Regierungspräsidien teil. Die Bildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stellt einen Tätigkeitsschwerpunkt der Stiftung Naturschutzfonds dar. So werden die Ökologiestationen in Lahr und Freiburg ebenso unterstützt, wie die Durchführung eines Naturschutzjugendlagers sowie des NaturTagebuch-Wettbewerbes oder die Umsetzung von Natura 2000-Klassenzimmern oder Naturerlebnissräumen im Rahmen von Life+-Projekten, um nur einige Aktivitäten beispielhaft zu nennen. Die Stiftung Naturschutzfonds ist dabei nicht nur fördernd, sondern auch operativ tätig, d. h. sie führt selbst Projekte für Kinder und Jugendliche durch. Das jährliche Fördervolumen der Stiftung Naturschutzfonds für diesen Bereich variiert; im Jahr 2009 werden rund 250.000 Euro zur Verfügung gestellt.

4. Geschäftsbereich des Innenministeriums

Programm „Kinder und Kriminalität“

Das gemeinsam von Innen-, Kultus- und Sozialministerium erarbeitete Programm „Kinder und Kriminalität“ setzt – unter Einbeziehung der Eltern – auf abgestimmte, langfristig angelegte Präventionsmaßnahmen von Kindergärten, Schulen und Polizei, um Kinder davor zu schützen, Opfer von Straftaten oder selbst Täter zu werden. Die Aktivitäten erstrecken sich auf unterschiedlichste Kriminalitätsbereiche wie sexueller Missbrauch von Kindern, Gewalt, Eigentum und Sucht. Zu den einzelnen Themen wurden Medien für die Verwendung im Unterricht bzw. die erzieherische Arbeit im Kindergarten konzipiert. Das Angebot reicht von den Handreichungen „Herausforderung Gewalt“ und „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ über die Schülerarbeits- und Lehrerbegleithefte „Ich + Du = Wir“ für die allgemein bildenden Schulen sowie das Medienpaket „Abseits“ zur Gewaltprävention bis hin zu Medien und Materialien zur Suchtprävention wie das interaktive Computerlernspiel „Was geht?“ und die DVD „CanNobis“. Bislang wurde das Projekt von Kultus- und Innenministerium finanziert. Ebenfalls in das Programm mit aufgenommen sind die im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes produzierten Kinderbücher für Kindergärten und Tagesstätten „Bobby hör auf“ zur Gewaltprävention, „Paul gib’s her“ zum Problemfeld Eigentum und Diebstahl sowie „Irina gehört dazu“ zur Förderung der Integration und die beiden interaktiven PC-Spiele „LUKA I“ (Eigentums-/Gewaltkriminalität) und „LUKA II“ (Sucht-/Gewaltprävention).

Von den im Staatshaushaltsplan 2009 bei Kap. 0318 Titel 545 02 veranschlagten Mitteln sind hierfür 10.000 EURO vorgesehen¹. Der Maßnahmenkatalog für die Jahre 2010/11 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen belaufen sich die Kosten für vorgesehene Maßnahmen in 2010/11 in gleicher Höhe wie 2009.

Kriminalprävention im Kinder- und Jugendbereich

Im Rahmen der Förderinitiative Kriminalpräventive Modellprojekte werden aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH Projekte der Kriminalprävention aus dem Kinder- und Jugendbereich in den Jahren 2007 bis 2010 mit insgesamt 1 Mio. Euro unterstützt. Förderfähig sind integrierte Projekte der Gewalt-, Sucht- und Verkehrsunfallprävention (500.000 Euro) sowie Projekte der (Gruppen-)Gewaltprävention bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund (500.000 Euro) Die haushaltsmäßige Abwicklung des Projekts erfolgt bei Kap. 0302 Titelgruppe 75.

Förderung der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)

Seit der landesweiten Einführung der Kommunalen Kriminalprävention wurden in über 300 Städten und Gemeinden über 728 vernetzte kriminalpräventive Projekte initiiert. Davon sind mehr als 193 aktuell laufende Projekte. Mit einem Anteil von rund zwei Drittel liegt der thematische Schwerpunkt eindeutig im Bereich der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität. Unterstützt wird die örtliche Zusammenarbeit mittels einer gezielten Förderung durch die zentrale Koordinierungsstelle KKP beim Landeskriminalamt.

Von den im Staatshaushaltsplan 2009 bei Kap. 0318 Titel 545 02 veranschlagten Mitteln sind hierfür 40.000 EURO vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für die Jahre 2010/11 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen belaufen sich die Kosten für vorgesehene Maßnahmen in 2010/2011 in gleicher Höhe wie 2009.

¹ Die 10.000,- € betreffen nur den Anteil des LKA am jährlichen Nachdruck des Schülerarbeits- u. Lehrerbegleitheftes „Ich + Du = Wir“. Die sonstigen Kosten wie z. B. CanNobis etc. sind darin nicht enthalten.

Jugendschutz und Jugendkriminalität

Zur Vorbeugung von Jugendkriminalität initiiert das Landeskriminalamt in eigener Zuständigkeit präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel den Betrieb und die Pflege des kriminalpräventiven Internetangebots für Kinder und Jugendliche unter www.time4teen.de, das durch die Überführung in das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ zwischenzeitlich bundesweit angeboten wird.

Unter Federführung des Innenministeriums wurde gemeinsam mit dem Justiz- und Sozialministerium das Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (JUGIT) entwickelt und bereits seit August 1999 landesweit auf Ebene der Kreisdienststellen unter Beteiligung von Polizei, Jugendämtern, Justiz umgesetzt. Wesentliches Ziel ist es, mit einem individuell ausgerichteten Maßnahmenbündel täterorientierte Prävention bzw. Intervention zu betreiben und weitere Straftaten jugendlicher Intensivtäter zu verhindern. So werden auf örtlicher Ebene regelmäßig Koordinierungsgespräche durchgeführt, um alle Vorbeugungs- und Interventionsmöglichkeiten der betroffenen Stellen auszuschöpfen und zu koordinieren. Damit können gezielte, auf den einzelnen Jugendlichen zugeschnittene Maßnahmen der Prävention und Repression – von Angeboten der Jugendarbeit, Hilfen zu Erziehung, Auflagen, Weisungen und Jugendstrafen bis hin zu ausländerrechtlichen Maßnahmen – gemeinsam entwickelt, umgesetzt und hinsichtlich ihrer Effektivität überwacht werden. Die Erfahrungen zeigen, dass bei den JUGIT die kriminellen Karrieren häufig schon weit fortgeschritten sind. Deshalb wird diese Vorgehensweise analog bei sog. Schwellentätern angewandt, um durch eine frühzeitige Intervention das Verfestigen einer beginnenden kriminellen Karriere zu verhindern.

Von den im Staatshaushaltsplan 2009 bei Kap. 0318 Titel 545 02 veranschlagten Mitteln sind hierfür 12.700 EURO vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für die Jahre 2010/11 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen belaufen sich die Kosten für vorgesehene Maßnahmen in 2010/2011 in gleicher Höhe wie 2009.

Jugendorientierte Prävention zu den Themen „Gewalt“, „Drogen“ und „Neue Medien“

Das Landeskriminalamt unterhält zur Unterstützung der örtlichen Dienststellen einen Sachbereich „Jugendorientierte Prävention“. Dieser fungiert innerhalb der Polizei als Zentralstelle insbesondere für die schulische Gewalt- und Drogenprävention sowie für die Prävention von Gefährdungen durch die sog. „Neuen Medien“, initiiert Fortbildungsmaßnahmen und landesweite Präventionsprogramme mit entsprechenden Materialien. Dazu zählt unter anderem das Projekt „Kids online“ zum Thema „Neue Medien – neue Gefahren“. Mit diesem Seminarangebot können von über 120 beschulten Multiplikatoren landesweit Schülerworkshops, Elternveranstaltungen und Lehrerfortbildungen zur Förderung von Medienkompetenz durchgeführt werden.

Von den im Staatshaushaltsplan 2009 bei Kap. 0318 Titel 545 02 veranschlagten Mitteln sind hierfür 55.000 EURO vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für die Jahre 2010/11 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen belaufen sich die Kosten für vorgesehene Maßnahmen in 2010/2011 in gleicher Höhe wie 2009.

Präventive Maßnahmen der Landespolizei

Von den im Staatshaushaltsplan bei Kap. 0314 Titel 545 02 veranschlagten Mitteln sind für präventive Maßnahmen im Jugendbereich nach bisherigen Planungen in 2010 20.100 EURO und in 2011 rd. 27.600 EURO vorgesehen.

Verkehrsunfallprävention im Kinder- und Jugendbereich

Die Maßnahmen zur Verkehrsunfallprävention bei Kindern sind in ihrer Art, Vielfalt und Flächendeckung ausgeprägter als in anderen Segmenten der Verkehrssicherheitsarbeit. Dies gilt für die Polizei wie auch für andere Träger der Verkehrssicherheitsarbeit (ADAC, Verkehrswachen u. ä.). Diese haben teilweise eigene Programme zur Verkehrssicherheitsarbeit aufgelegt und arbeiten darüber

hinaus als sog. Umsetzer von Programmen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates.

Die meisten Aktivitäten beziehen die Eltern, Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer und andere, wie z.B. Schulträger und ÖPNV, mit ein. Verkehrsunfallprävention und -erziehung soll nicht isoliert, sondern als Teil eines gesamtpräventiven Ansatzes betrachtet werden, weil sich das Nichtbeachten von bewährten Grundwerten (körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Würde etc.) sozialschädlich auf alle gesellschaftlichen Lebensbereiche auswirkt – auch auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Entsprechend sollen daher möglichst verkehrs-, kriminal- und gewaltpräventive Ansätze miteinander verbunden werden. Verkehrserziehung wird zudem als Verbund aus Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung betrachtet.

Wesentlich ist zudem, dass eine durchgängige Verkehrssicherheitsarbeit stattfindet, damit alle Altersgruppen spezifisch zu den dort vorhandenen Problemstellungen und Konfliktsituationen adäquate Informationen, Hilfestellungen und Lösungsansätze erhalten. Deshalb erfolgt die verkehrserzieherische Tätigkeit von der Elementarstufe bis zur Sekundarstufe 2.

In der Elementarstufe wird an Kindertageseinrichtungen und in der Vorschule thematisch das spielerische Einüben und Umsetzen verkehrsgerechter Verhaltensweisen angegangen. Im Primarbereich erfolgt die Ausrichtung auf den Schwerpunkt sicherer Schulweg, unterstützt durch – auch vernetzte – Schulbeginnaktionen wie „Sicherer Schulweg – Gib acht auf mich“, ergänzt durch polizeiliche Verkehrsüberwachung im Bereich von Schulwegen. Zudem erfolgt dort vorrangig die Radfahrausbildung. Diese findet in den öffentlichen, allgemein bildenden Schulen flächendeckend in den vierten Klassen der Grundschule statt. Der praktische Teil einschließlich Lernzielkontrolle erfolgt durch die Polizei überwiegend auch unter Einbeziehung des realen Verkehrsraumes.

Die Fahrzeuge und stationären Anlagen der Jugendverkehrsschulen, die bis auf wenige Ausnahmen in der Trägerschaft der Orts- und Kreisverkehrswachten stehen, werden zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der landesweiten Durchführung der Radfahrausbildung aus dem Staatshaushalt bei Kapitel 0314, Titel 893 01, „Zuschüsse an Verbände für die Einrichtung von Jugendverkehrsschulen“ unterstützt. Die Planansätze betragen für das Jahr 2006 47.100 Euro, für die Jahre 2007 und 2008 jeweils 34.000 Euro und für das Jahr 2009 23.100 Euro. Für die Jahre 2010 und 2011 sind jeweils 22.600 Euro vorgesehen.

In der Sekundarstufe I erfolgt die Sensibilisierung für Verkehrsvorschriften und die Gefahren durch Alkohol und Drogenkonsum. Unter dem Leitbegriff „Mobilität 21 – Anregungen zur Verkehrserziehung“ wurden Handreichungen für Lehrer unter Beteiligung von Fachleuten aus Pädagogik, Polizei und einschlägigen Institutionen erstellt und seit 2005 in Form von Verkehrssicherheitstagen an Schulen (8. Klasse) umgesetzt.

Mit der gemeinsam von Innen- und Kultusministerium, Landesverkehrswacht und der Unfallkasse Baden-Württemberg im Jahr 2008 gestarteten Kampagne „Schüler-FAIR-kehr“ konnte bereits in den ersten beiden Jahren die Zahl der Schülerlotsen und Schulbusbegleiter wesentlich gesteigert werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit dieser Begleiter auf dem Schulweg ist Vorbild für die Mitschüler, trägt dabei zur verkehrssicheren und gewaltfreien Bewältigung der täglichen Schulwege bei und stellt einen wichtigen Baustein in der Entwicklung sozialer Kompetenzen dar. Die Kampagne wurde im ersten Jahr im Rahmen der Förderinitiative Jugendkriminalprävention u. a. mit Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg unterstützt. Die Vernetzung verkehrs- und kriminalpräventiver Ansätze kommt hier besonders zum Ausdruck.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR wird die Verkehrserziehung und -aufklärung durch die Arbeitsgemeinschaften „Kinder/Sicherer Schulweg“ sowie „Junge Fahrer“ inhaltlich erarbeitet und ausgestaltet. Eine eigenständige Produktlinie von Werkheften, Plakaten und Broschüren, aber auch eine Videoreihe mit zielgruppengerechtem Corporate Design ergänzt die Aktivitäten.

Alle Maßnahmen werden durch die Erstellung von Broschüren und anderen Medien unterstützt und begleitet. Für die Produktion, den Druck und Versand dieser

Materialien (z. B. Werkheft Verkehrsprävention für alle Grundschüler 1. Klasse, Zebra-Spielheft) standen im Staatshaushaltsplan unter Kapitel 0314, Titel: 54701 „Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit“ zentral beim IM für 2008 138.300 Euro und im Jahr 2009 137.200 Euro unter anderem für die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung. Für die Jahre 2010 und 2011 sind Beträge in Höhe von 145.700 bzw. 176.035 Euro veranschlagt.

5. Geschäftsbereich des Umweltministeriums

Freiwilliges Ökologisches Jahr

Seit 1990 erhalten junge Menschen in Baden-Württemberg ein Angebot, sich für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen und sich gleichzeitig ökologisch und umweltpolitisch weiterzubilden: das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ). Voraussetzung ist, dass sie die Vollschulzeitpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Möglichkeit, zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung zusammen mit Gleichgesinnten etwas für die Umwelt und für sich selbst zu tun, bietet mit finanzieller Unterstützung des Bundes das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

Einschließlich der Teilnehmer, die ein FÖJ anstelle des Zivildienstes absolvieren, engagieren sich im Jahrgang 2009/2010 rd. 150 Jugendliche im FÖJ. Durch eine Mittelaufstockung kann das Angebot im Jahrgang 2010/2011 um voraussichtlich 25 Plätze ausgebaut werden. Den Jugendlichen bietet sich eine vielfältige Auswahl an Einsatzstellen mit abwechslungsreichen praktischen Tätigkeiten, wie beispielsweise bei Natur- und Umweltschutzverbänden, bei ökologisch arbeitenden Landwirtschaftsbetrieben, in der Forstwirtschaft, bei Bildungseinrichtungen oder bei kommunalen Einrichtungen. Darüber hinaus ist es möglich, das FÖJ in der Wirtschaft zu absolvieren und damit Einblicke in die Abläufe in einem Unternehmen zu erhalten.

Das FÖJ vermittelt neben dem praktischen Handeln an einer Einsatzstelle vertiefte ökologische und umweltpolitische Kenntnisse durch ein umfangreiches Seminarangebot.

Bei Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beurteilen über 90 % ihre Erfahrungen während des FÖJ als sehr positiv oder positiv.

**Teil III: Aufgliederung der Haushaltsansätze
nach Haushaltsjahren und Einzelplänen**

Epl.	Bezeichnung	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
03	Innenministerium	304.800	306.100	343.935
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ¹⁾	28.606.900	28.638.800	28.875.300
08	Ministerium Ländlicher Raum	1.202.000	1.202.000	1.202.000
09	Ministerium für Arbeit und Soziales ²⁾	124.787.000	76.904.400	80.444.600
10	Umweltministerium	800.000	883.000	980.000
	Summe	155.700.700	107.934.300	111.845.935

¹⁾ in den beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport veranschlagten Mitteln sind enthalten:

	2009	2010	2011
	€	€	€
Mittel des Deutsch-Polnischen Jugendwerks	86.900	86.900	86.900

²⁾ Rückgang in den Jahren 2010 und 2011 durch Elterngeld (siehe Textteil)

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
03		I n n e n m i n i s t e r i u m			
0314					
545 02		Präventive Maßnahmen im Jugendbereich	27.600	20.100	27.600
547 01		Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit	138.300	145.700	176.035
893 01		Zuschüsse an Verbände für die Einrichtung von Jugendverkehrsschulen	23.100	22.600	22.600
		Summe	189.000	188.400	226.235
0318		Landeskriminalamt			
545 02		Kinder und Kriminalität	10.000	10.000	10.000
		Förderung der Kommunalen Kriminalprävention	40.000	40.000	40.000
		Jugendschutz und Jugendkriminalität	10.800	12.700	12.700
		Mobile Gewalt- und Drogenprävention	55.000	55.000	55.000
		Summe	115.800	117.700	117.700
		Innenministerium insgesamt:	304.800	306.100	343.935

Titel	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt	2010 vorgesehen	2011 vorgesehen
Tit.Gr.	FKZ	EUR	EUR	EUR
0436	Ministerium für Kultur, Jugend und Sport			
81	Vorschulische Sprach- und Lernhilfen			
	Ausgaben sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Titelgruppe 82 – höchstens jedoch bis zu 4.588 Tsd. EUR – zulässig. Die Titelgruppen 81 und 83 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der Landeskreditbank verwaltet.			
	Erläuterung: Förderung von vorschulischen Maßnahmen der Sprach- und Lernhilfen für Kinder im Vorschulalter ab 3 Jahren gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Maßnahmen der vor- und außerschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe vom 26.4.2006. Schwerpunkt sind Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund. Die konkreten Fördermaßnahmen werden mit ehrenamtlichen Sprachhelferinnen und Sprachhelfern durchgeführt. Berücksichtigt sind Einsparungen zum Ausgleich des Haushalts. Die Maßnahmen werden aus dem bei Tit. Gr. 82 ausgebrachten Budget des „Projekts Schulreifes Kind“ finanziert.			
534 81	112 Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0	0	0
	Erläuterung: Verwaltungskostenbeitrag an die Landeskreditbank Baden-Württemberg für die Abwicklung des Förderprogramms.			
633 81	112 Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	0	0	0
684 81	112 Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	0	0	0
	Summe (TG 81)	0	0	0

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0436)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
83		Außerschulische Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Titelgruppen 83 und 81 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der Landeskreditbank verwaltet.			
		Erläuterung: Förderung von außerschulischen Maßnahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen für Kinder im außerschulischen Bereich der Eingangsklassen der Haupt- und Sonderschulen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Maßnahmen der vor- und außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben, Sprach- und Lernhilfe vom 26.4.2006. Schwerpunkt sind Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund. Die konkreten Fördermaßnahmen werden mit ehrenamtlichen Sprachhelferinnen und Sprachhelfern durchgeführt.			
534 83	112	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	9.300	9.200	9.200
		Erläuterung: Verwaltungskostenbeitrag an die Landeskreditbank Baden-Württemberg für die Abwicklung des Förderprogramms.			
633 83	112	Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	1.311.200	1.311.200	1.311.200
684 83	112	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	878.800	678.800	678.800
		Summe (TG) 83	2.199.300	1.999.200	1.999.200
		Summe Titelgruppen 81 und 83:	2.199.300	1.999.200	1.999.200
		Übertrag:	2.199.300	1.999.200	1.999.200

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
72		Förderung der Jugendbildung			
		2010/2011 wurde im Vergleich zu 2009 innerhalb der TG Mittel bedarfsgerecht umgeschichtet. Der Personalaufwand für das GBK wurde dem voraussichtlichen Bedarf angepasst.			
429 72		Personalaufwand für das Gesamtbildungskonzept im „Bündnis für die Jugend“	150.000	110.000	110.000
527 72		Reisekosten	43.800	43.800	43.800
		Erläuterung: Veranschlagt sind Reisekosten: Tsd. EUR			
		1. Der Lehrer und sonstigen Begleitpersonen			
		a) bei Schülerbegegnungen (MOE-Länder)			32,6
		b) bei Studienfahrten zu Gedenkstätten des NS-Unrechts			9,2
		2. Sonstige			<u>2,0</u>
					zus. 43,8
547 72		Sachaufwand	110.500	110.500	110.500
		Erläuterung: Veranschlagt sind: Tsd. EUR			
		1. für das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung			2,1
		2. für Jugendleiterlehrgänge und sonstige Maßnahmen			8,4
		3. für das Gesamtbildungskonzept			<u>100,0</u>
					zus. 110,5
633 72		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
		Erläuterung: Der Leertitel ist erforderlich, um etwaige Bundesjugendplanmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände weiterzuleiten.			
684 72		Zuschüsse an sonstige Träger	7.242.400	7.282.400	7.282.400
		Erläuterung: Veranschlagt sind: Tsd. EUR			
		Zuschüsse für			
		1. Jugendleiterlehrgänge			2.164,4
		2. laufende Aufwendungen von Bildungseinrichtungen wie Jugendbildungsakademien, der Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V., der Servicestelle bei der Jugendstiftung und ähnlichen Institutionen			1.197,5
		3. Jugendbildungsmaßnahmen insbesondere Seminare und praktische Maßnahmen zur politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen und technologischen Jugendbildung sowie zur Mädchenbildung und Jungenbildung			965,8

Titel	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt	2010 vorgesehen	2011 vorgesehen
Tit.Gr.	FKZ	EUR	EUR	EUR
(0465)	(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
	(noch 684 72)			
	4. Bildungsmaßnahmen über Drogenbekämpfung und ähnliche Gefährdungen der Jugend	115,8		
	5. Kooperation Jugendarbeit/Schule	240,0		
	6. internationale Jugendbegegnungen			
	a) Landesmittel	536,8		
	b) Mittel des DPJW (vgl. Tit. 231 72)	86,9		
	7. Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts	67,7		
	8. Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit	1.482,3		
	9. zentrale Aufgaben der Sportjugend	166,3		
	10. bedeutsame Maßnahmen der Jugendbildung	108,9		
	11. Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern durch Jugendarbeit und Vereine, durch soziale Gruppenarbeit zur Stabilisierung gefährdeter Jugendlicher u.a. Maßnahmen	150,0		
		zus. 7.282,4		

Zu Erl. Ziff. 4: Aus diesen Mitteln können Zuschüsse an Träger der Jugendarbeit für Maßnahmen im Rahmen eines Anti-Drogen-Bildungsprogramms gewährt werden. Hieraus können auch Maßnahmen an Schulen gefördert werden.

Zu Erl. Ziff. 6a: Aus diesen Mitteln dürfen auch Begegnungsprojekte des Jugendsports, der Jugendmusik und vergleichbarer Bereiche sowie der Lehrerfortbildung und zwischen Schulen gefördert werden, die der Verstärkung partnerschaftlicher Beziehungen des Landes Baden-Württemberg dienen, insbesondere mit der Emilia Romagna, mit Katalonien, Rhône-Alpes, der Lombardei und Wales; des Weiteren auch Schülerbegegnungen mit Ländern Mittelost- und Osteuropas sowie von geeigneten Studentengruppen der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen für Sozialwesen nach Israel und Polen.

Zu Erl. Ziff. 6b: Es werden 86,9 Tsd. EUR des Deutsch-Polnischen Jugendwerks für Schüler- und Jugendbegegnungen erwartet.

Zu Erl. Ziff. 8: Zuschüsse für Jugendverbände und überregionale Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit zu den Beschäftigungskosten von bis zu 38 Bildungsreferenten sowie für Projekte der Jugendorganisationen mit gleicher Zielrichtung. Die Zuschüsse können auch für halbe Stellen gewährt werden.

Zu Erl. Ziff. 9: Zuschüsse für zentrale Aufgaben der Sportjugend.
Zu Erl. Ziff. 10: Veranschlagt sind Aufwendungen und Zuschüsse für Modellvorhaben gemäß § 6 und § 14 JBG sowie sonstige bedeutsame Maßnahmen der Jugendbildung.

Enthalten sind Jugendenquëtemittel.

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
893 72		Zuschüsse zur Sanierung von überverbandliche Jugendbildungsakademien	102.300	102.300	102.300
Summe Titelgruppe 72			7.649.000	7.649.000	7.649.000
77		Förderung von Jugendkunstschulen			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 77.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwendungen und Zuschüsse für:	Tsd. EUR		
		1. Laufende Förderung der Jugendkunst- schulen	382,4		
		2. Landeszentrale Aufgaben insbesondere Koordination, Fortbildung der Lehrkräfte und ein jährlicher Jugendkunstschulkongress	31,0		
		zus.	413,4		
547 77		Sachaufwand	9.600	8.100	8.100
633 77		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	225.700	195.700	195.700
684 77		Zuschüsse an sonstige Träger	179.600	209.600	209.600
Summe Titelgruppe 77			414.900	413.400	413.400

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
79		Förderung der Musikschulen Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 79.			
		Erläuterung: Der Fördersatz für Musikschulen beträgt gemäß § 10 Abs. 1 des Jugendbildungsgesetzes mindestens 10 v. H. der anerkannten Personalkosten. In den Ansätzen der TG 79 sind für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. und zur Fortbildung 315,0 Tsd. EUR enthalten.			
633 79		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.711.700	10.872.400	11.033.100
671 79		Erstattung für die Teilnahme von Schülern am Instrumentalunterricht der Musikschulen Erstattet wird die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschulen durch Schüler der Staatl. Aufbaugymnasien, des Helene-Lange-Gymnasiums Markgröningen und des Gymnasiums Ochsenhausen. Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0416 Tit. 427 21 zulässig.	0	0	0
684 79		Zuschüsse an sonstige Träger Erläuterung: Für die Förderung der Musikschulakademie Schloss Kapfenburg sind 300,0 Tsd. EUR enthalten.	5.673.300	5.749.200	5.825.000
Summe Titelgruppe 79			16.385.000	16.621.600	16.858.100

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR

(0465) (noch) Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport

81 Förderung der Jugendmusik

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen
bei Tit. 282 81.

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse für:	Tsd. EUR
1. musische Einrichtungen, insbesondere	
a) den laufenden Betrieb der Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg, Ochsenhausen	762,0
b) die Bundesakademie für musikalische Jugend- bildung e. V. Trossingen	242,4
c) die Musikakademie Schloss Weikersheim	50,0
d) die Geschäftsstelle des Landesmusikrats Baden-Württemberg e.V.	125,0
e) die Geschäftsstelle der Stiftung „Singen mit Kindern“	15,0
2. Ensembles, Wettbewerbe etc., insbesondere die landeszentralen musischen Jugendensembles, den Wettbewerb „Jugend musiziert“ (Organi- sationskosten, Preisträgerkonzert) sowie sonstige Musikwettbewerbe für die Jugend (Chormusik, Blasmusik, Jugend komponiert, Folklorewettbewerbe u. dgl.)	700,0
3. Modellvorhaben der musisch-kulturellen Bildung gem. § 6 JBG, sonstige besondere musisch- kulturelle Aufgaben und Maßnahmen, die Kulturpflege, vor allem im ländlichen Raum	<u>61,2</u>
	zus. 1.955,6

zu Erl. Ziff 1a): Übersicht über die geschätzten Einnahmen und
Ausgaben der Landesakademie für die musizierende Jugend in
Baden-Württemberg.

Einnahmen	Tsd. EUR
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	1.096,0
2. Zuwendungen von Landkreis Biberach und Stadt Ochsenhausen	62,0
3. Zuwendungen des Landes	<u>762,0</u>
	zus. 1.920,0

Ausgaben	Tsd. EUR
1. Personalausgaben	1.120,0
2. Sachausgaben	<u>800,0</u>
	zus. 1.920,0

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
		Übertrag:	2.199.300	1.999.200	1.999.200
(noch TG 81)					
		Zu Erl. Ziff. 1b): Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Akademie gewähren der Bund und das Land im Verhältnis 2:1, höchstens jedoch 242,4 Tsd. EUR.			
		Zu Erl. Ziff. 1c): Voraussetzung für eine Zuschussgewährung durch das Land ist eine entsprechende Förderung durch Stadt und Landkreis.			
		Zu Erl. Ziff. 3): Aus diesen Mitteln können Zuschüsse insbeson- dere für Wettbewerbe, Veranstaltungen u. ä. gewährt werden.			
547 81		Sachaufwand	9.600	6.500	6.500
633 81		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	51.700	51.700	51.700
684 81		Zuschüsse an sonstige Träger	1.897.400	1.897.400	1.897.400
		Summe Titelgruppe 81	1.958.700	1.955.600	1.955.600
		Summe Titelgruppen 72, 77, 79 und 81:	26.407.600	26.639.600	26.876.100
		Ministerium für Kultus, Jugend und Sport insgesamt:	28.606.900	28.638.800	28.875.300

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0436)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
0436		n a c h r i c h t l i c h :			
73		Förderung der Jugendbegleitung Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen durch die zusätzliche Nichtbesetzung von bis zu 800 Lehrerstellen bei den Kapiteln 0405 bis 0420 jeweils Tit. 422 01 und 428 01 zulässig.			
		Erläuterung: Ehrenamtlich tätige Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter realisieren ein breites Spektrum von Betreuungsangeboten (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Sport, Kunst/Kultur, Musik, Arbeitswelt/Wirtschaft/Finanzen, Medien, Natur/Umwelt, Jugend) an Schulen. Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter bereichern mit ihrem Wissen und Erfahrungsschatz das Angebot der Schulen. Das Jugendbegleiter- Programm öffnet die Schulen für ihr außerschulisches Umfeld und unterstützt den flächendeckenden Ausbau von Ganztagesangeboten. Im Schuljahr 2009/10 nehmen über 1.000 Schulen am Programm teil. Aus den Ansätzen werden Schulbudgets für Aufwands- entschädigungen, Sachkosten, Qualifizierungskosten und die Umsetzung des Programms finanziert. Nach Abschluss der Probephase wird aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über die endgültige Gestaltung des Angebots entschieden werden.			
547 73		Sachaufwand	0	0	0
633 73		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
684 73		Zuschüsse an sonstige Träger	0	0	0
		Summe Titelgruppe 73	0	0	0

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
0465		n a c h r i c h t l i c h :			
76		Förderung von Schüler- und Jugendbegeg- nungen in Ausführung des Deutsch- Französischen Abkommens vom 5. Juli 1963. Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit. 282 76.			
		Erläuterung: Es handelt sich um durchlaufende Gelder des Deutsch-Französischen Jugendwerks. Die Höhe der über das Land abzuwickelnden Zuschüsse steht nicht fest. Es werden 203,5 Tsd. EUR für Schüler- und 83,0 Tsd. EUR für Jugendbegegnungen in 2010/2011 erwartet.			
633 76		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	38.100	38.100	38.100
		Erläuterung: <u>Veranschlagt sind Zuschüsse für:</u> Tsd. EUR 1. Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks 15,3 2. Allgemeine Deckungsmittel <u>22,8</u> zus. 38,1			
684 76		Zuschüsse an sonstige Träger	271.200	271.200	271.200
686 76		Förderung von französischen Austauschlehr- kräften in Ausführung des Deutsch- Französischen Vertrages vom 22. Januar 1963	165.100	165.100	165.100
		Erläuterung: In Ausführung des Deutsch-Französischen Vertrages vom 22.01.1963 sind Reisekostenzuschüsse für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen sowie Sachkosten veranschlagt.			
		Summe Titelgruppe 76	474.400	474.400	474.400

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0465)		(noch n a c h r i c h t l i c h) Ministerium für Kultur, Jugend und Sport			
94		Fragen sog. Sekten und Psychogruppen			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwendungen für Arbeitsgruppen, die sich mit Fragen der sog. Sekten und Psychogruppen befassen.			
547 94		Sachaufwand	2.100	2.000	2.000
685 94		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	200.300	200.700	200.700
		Erläuterung: Veranschlagt sind: Tsd. EUR Zuschüsse für			
		1. die Aufklärungs- und Beratungstätigkeit der Aktion Bildungsinformation (ABI) in Stuttgart	102,3		
		2. die Parapsychologische Beratungs- und Informationsstelle in Freiburg	<u>98,4</u>		
			zus. 200,7		
		Summe Titelgruppe 94	202.400	202.700	202.700
		Summe nachrichtlich (Kapitel 0436 Titelgruppen 73, Kapitel 0465 Titelgruppen 76 und 94)	676.800	677.100	677.100

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0803		Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum			
96		Landjugend			
		Erläuterung: Bündnis für die Jugend Das Land hat mit fünf Landesverbänden der Kinder- und Jugendarbeit am 26. Juli 2007 ein Bündnis für die Jugend vereinbart. Darin bekennt sich das Land zur verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit als einen eigenständigen Bereich der außerschulischen Jugendbildung und sichert für die vereinbarte Laufzeit bis 2011 zu, die Ansätze im Landeshaushalt für die Jugendbildung (Kap. 0803 Tit. Gr. 96) nicht unter die Veranschlagung im Doppelhaushalt 2007/2008 zu senken. Darüber hinaus haben die Bündnispartner inhaltliche Aussagen zu zentralen Entwicklungsbereichen getroffen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist federführend für die Erarbeitung eines Gesamtbildungskonzeptes Jugendlicher zuständig.			
547 96		Sachaufwand	16.000	16.000	16.000
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Durchführung von Arbeitsvorhaben und Wettbewerben, Beschaffung von Anschauungs- und Vorführungsmaterial, Beschaffung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Sonstiges.			
684 96		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	907.000	907.000	907.000
		Die Mittel sind übertragbar			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der fachlichen und allgemeinen Weiterbildung der Landjugend im Rahmen des Landesjugendplans, einschließlich Zuschüsse zu den Beschäftigungskosten von bis zu 13 Bildungsreferenten und zum Bau, Um- und Ausbau von Landjugendheimen (Tit. 893 96).			
893 96		Zuschüsse für Investitionen	7.000	7.000	7.000
		Summe Titelgruppe 96:	930.000	930.000	930.000

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
(0833)		(noch) Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum			
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Waldjugendzeltplätze, die Waldklassenzimmer, die Waldspielplätze und die Waldkindergärten im Staatswald. Die Waldschulheime sind aufgrund der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 in die Verwaltung der Landkreise übergegangen.			
121 01		Ablieferungsbetrag des Landesbetrieb ForstBW (im Aufwand des Erfolgplans enthalten)	272.000	272.000	272.000
		Summe Kap. 0833:	272.000	272.000	272.000
		Summe Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum:	1.202.000	1.202.000	1.202.000

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0903		Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Tit.Gr. 71 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 182 71 zulässig. Finanzhilfen im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen auch neben Mitteln aus anderen Titeln des Staatshaushaltsplans geleistet werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei den übrigen Gruppentiteln und bei Tit. 685 73, Tit. 686 73, Tit. 685 76 und Tit. 686 76 in Anspruch genommen werden			
71		Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Arbeitsloser			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 73 Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Maßnahmen, die der Eingliederung von jugendlichen Arbeitslosen in das Erwerbsleben dienen oder im Vorfeld der Eingliederung notwendig sind. Vorrang haben Maßnahmen mit betriebspraktischer Ausrichtung. Die notwendige maßnahmebegleitende Betreuung kann ebenfalls bezuschusst werden. Zur Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung der geförderten Maßnahmen können auch wissenschaftliche Begleitungen durchgeführt werden. Gefördert werden auch Maßnahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung 2007–2010 vom 27. Juni 2007.			
684 71		Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	685.000	685.000	685.000
		Summe TG 71(Teilbetrag)	685.000	685.000	685.000
		Summe	685.000	685.000	685.000

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0905		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	685.000	685.000	685.000
633 01		Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	200.000	200.000	200.000
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 633 01, 684 02, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.			
684 12		Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	1.600.000	1.600.000	1.600.000
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 12, 633 01, 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse für interdisziplinär besetzte Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie die Förderung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, die geistig oder körperlich behinderte Minderjährige außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen betreuen. Vgl. auch Tit. 633 01. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/11).			
		Summe	2.485.000	2.485.000	2.485.000
0917					
684 09	252	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	2.675.000	2.800.000	2.900.000
		Die Mittel sind übertragbar.			
		Erläuterung: Gefördert werden die einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie die Organisation der Maßnahmen. Mehr wegen zusätzlicher Förderung von Stellen.			
		Summe	5.160.000	5.285.000	5.385.000

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	5.160.000	5.285.000	5.385.000
547 01 W	262	Sachaufwand für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe	5.000	0	0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 547 76 5,0 Tsd. EUR			
632 01	254	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	113.500	123.500	114.500
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 632 01 und Kap. 0922 Tit. 632 02 sind gegenseitig deckungsfähig			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:			
				2010	2011
				Tsd. EUR	
		1. Länderübergreifende Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste Staatsvertrag		46,0	46,0
		2. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft		44,5	44,5
		3. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)		23,0	23,0
		4. Runder Tisch für ehemalige Heimkinder		10,0	1,0
		.			
				zus. 123,5 114,5	
		Mehr wegen der Kosten für Ziff. 4.			
633 01	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbänden	348.300	0	0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 633 76 148,3 Tsd. EUR			
		Übertrag:	5.626.800	5.408.500	5.499.500

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	5.626.800	5.408.500	5.499.500
684 02	271	Zuschüsse für zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen	1.340.000	1.340.000	1.340.000
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 02, 684 07, Tit.Gr. 71 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig			
		Erläuterung:			
		Veranschlagt sind Zuschüsse für:	Tsd. EUR		
		1. Landesjugendring Baden-Württemberg	329,3		
		2. Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind	814,7		
		3. Sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit	<u>196,0</u>		
			zus. 1.340,0		
684 03	261	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind	253.400	303.400	303.400
		Die Mittel sind übertragbar.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a. Mehr für neu hinzugekommene Vereinigungen.			
684 05	261	Zuschüsse an den Ring politischer Jugend	263.700	263.700	263.700
		Erläuterung:			
		Veranschlagt sind Zuschüsse für:	Tsd. EUR		
		1. Ring politischer Jugend	2,0		
		2. die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Jugendorganisationen	<u>261,7</u>		
			zus. 263,7		
		Übertrag:	7.483.900	7.315.600	7.406.600

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	7.483.900	7.315.600	7.406.600
684 07	261	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Jugendbildung	357.100	357.100	357.100
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 07, 684 02, Tit.Gr. 71 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig			
		Erläuterung:			
		<u>Veranschlagt sind Zuschüsse für:</u> Tsd. EUR			
		1. Politische und musische Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit 46,0			
		2. Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime) 160,0			
		3. Die gesellschaftliche Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge 51,1			
		4. Maßnahmen und Projekte zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund <u>100,0</u>			
			zus. 357,1		
684 08	261	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung in der Jugendhilfe	0	0	0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit. 684 15 zulässig.			
684 09	262	Förderung des Jugendschutzes	572.300	572.300	572.300
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 09 und Tit.Gr. 76 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung			
		a) der hauptamtlich besetzten Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg –,			
		b) von sonstigen Trägern des Jugendschutzes sowie dem Jugendschutz dienenden Projekten.			
		Aus den Mitteln sind auch die notwendigen Sachausgaben zu bestreiten. Die Mittel sind dem Ertrag der Staatlichen Wetten und Lotterien entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/2011).			
684 15	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe	1.450.400	0	0
		Erläuterung:			
		Übertragen nach Tit. 684 76 1.050,4 Tsd. EUR			
		Übertrag	9.863.700	8.245.000	8.336.000

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	9.863.700	8.245.000	8.336.000
71		Förderung der Jugendberholung			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 71, Tit. 684 02, 684 07 und Tit.Gr. 75 sind gegenseitig deckungsfähig			
684 71	261	Zuschüsse zur Förderung von Jugendber- holungsmaßnahmen	1.768.500	1.768.500	1.768.500
883 71	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
893 71	261	Zuschüsse an sonstige Träger	284.500	284.500	284.500
		Summe Titelgruppe 71	2.053.000	2.053.000	2.053.000
75		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 75, Tit. 684 02, 684 07 und Tit.Gr. 71 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: <u>Veranschlagt sind Aufwendungen und Zuschüsse für:</u> Tsd. EUR			
		1. Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG		90,0	
		2. Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Ju- gendarbeit einschließlich Jugendnetz Baden-Württemberg		18,9	
				zus. 108,9	
547 75	261	Sachaufwand	0	0	0
633 75	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
684 75	261	Zuschüsse an sonstige Träger	108.900	108.900	108.900
		Summe Titelgruppe 75	108.900	108.900	108.900
		Übertrag	12.025.600	10.406.900	10.497.900

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	12.025.600	10.406.900	10.497.900
76	Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe			
547 76	Sonstige sächliche Ausgaben	0	5.000	5.000
	<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 76 und Tit. 684 09 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0902 Tit.Gr. 70 zulässig.</p>			
	Erläuterung:			
	Übertragen von Tit. 547 01 5,0 Tsd. EUR			
633 76	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	148.300	148.300

Erläuterung:

Übertragen von Tit. 633 01 148,3 Tsd. EUR

(Vgl. auch Tit. 684 76)

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten sowie für Modelle und modellhafte Maßnahmen in der Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/11).

Gefördert werden auch Maßnahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung 2007–2010 vom 27. Juni 2007.

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
684 76	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger	0	1.050.400	2.239.600
Erläuterung:				
Übertragen von Tit. 684 15 1.050,4 Tsd. EUR				
.				
Vorgesehen sind Zuschüsse:				
		2010	2011	
		Tsd. EUR		
	a) an das Freiburger Jugendhilfswerk e.V. und für das Wissenschaftliche Institut in Freiburg zur Entwicklung und Erprobung neuer Formen in der Jugendhilfe	70,0	70,0	
	b) zur Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten, zur Förderung von Modellen und modellhaften Maßnahmen in der Jugendhilfe, zur teilweisen Umsetzung der Handlungsempfeh- lungen des Expertenkreises Amok sowie zur Durchführung des 14. Kinder- und Jugendhilfe- tages 2011.	980,4	2.169,6	
		zus. 1.050,4		2.239,6
 (Vgl. auch Tit. 633 76). Mehr in 2011, insbesondere zur Umsetzung der unter Buchst. b) genannten Handlungsempfehlungen. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/11). Gefördert werden auch Maßnahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung 2007–2010 vom 27. Juni 2007.				
Summe Titelgruppe 76		0	1.203.700	2.392.900
Übertrag		12.025.600	11.610.600	12.890.800

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	12.025.600	11.610.600	12.890.800
681 02 232	Landeserziehungsgeld	98.000.000	49.500.000	51.400.000
	<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 02 und 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 681 02 und 681 04 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 681 02 und 684 08 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der L-Bank – Förderbank – verwaltet.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Landeserziehungsoffensive (LEO) erfolgte eine Neukonzeption des Landeserziehungsgeldes. Danach erhalten Familien für ab 2007 geborene Kinder im zweiten Lebensjahr im Anschluss an das Elterngeld eine finanzielle Unterstützung als Anerkennung der familiären Erziehungsarbeit. Antragsberechtigt sind Deutsche, ausländische EU-Angehörige, Angehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Bürgerinnen und Bürger) sowie Drittstaatsangehörige bestimmter, mit der EU assoziierter Staaten. Das Landeserziehungsgeld wird als Zuschuss gewährt. Das Landeserziehungsgeld wird für bis zu zehn Lebensmonate des Kindes gewährt und beträgt monatlich bis zu 205 EUR, ab dem dritten Kind bis zu 240 EUR. Das volle Landeserziehungsgeld wird gezahlt, wenn das Familienjahreseinkommen bei Verheirateten und Paaren 16.560 EUR, bei allein Erziehenden 13.500 EUR nicht übersteigt. Für Geburten ab 01.01.2010 betragen die jeweiligen Einkommensgrenzen 17.760 bzw. 14.700 EUR. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind in der Familie um 2.760 EUR. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die L-Bank – Förderbank – nach Richtlinien. Die zu erstattenden Verwaltungskostenbeiträge sind bei Tit. 534 01 veranschlagt.</p>			
681 04 290	Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsgeburten	225.000	225.000	225.000
	<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 04 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der L-Bank – Förderbank – verwaltet.</p> <p>Erläuterung: Familien mit Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR je Mehrlingskind. Mit dem Zuschuss wird der hohen finanziellen Belastungssituation dieser Familien Rechnung getragen. Der Zuschuss dient beispielsweise der Finanzierung des Einsatzes einer Hilfe zur Versorgung und Betreuung der Kinder. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die L-Bank – Förderbank – nach Richtlinien. Die zu erstattenden Verwaltungskostenbeiträge sind bei Tit. 534 01 veranschlagt.</p>			
Übertrag:		110.250.600	61.335.600	64.515.800

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	110.250.600	61.335.600	64.515.800
684 02		Zuschüsse für Maßnahmen im Kinderpolitischen Bereich	100.000	0	0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 684 72 100,0 Tsd. EUR			
70		Förderung Kleinkinderbetreuung			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Die Mittel sind zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege, deren Durchführung in der VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009 geregelt ist, bestimmt. Die Zuschüsse für die Betriebskostenförderung in der Kleinkinderbetreuung werden seit dem Jahr 2009 über das FAG abgewickelt.			
633 70	274	Zuschüsse für Kinderkrippen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
681 70	274	Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.990.000	3.560.000	4.120.000
684 70	274	Zuschüsse für Kinderkrippen an Träger der freien Jugendhilfen	0	0	0
		Summe TG 70	2.990.000	3.560.000	4.120.000
		Übertrag	113.340.600	64.895.600	68.635.800

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	113.340.600	64.895.600	68.635.800
71	Programm STÄRKE			
	Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig Erläuterung: Im Rahmen der Landeserziehungsoffensive (LEO) beschloss die Landesregierung am 3. April 2007 ein Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen (Programm STÄRKE) in Höhe von 4 Mio. EUR aufzulegen. Danach erhalten Eltern für ab 1. September 2008 geborene Kinder einen Bildungsgutschein im Wert von 40 EUR, den sie bei Bildungsträgern für Grundangebote der Elternbildung einlösen können. Den Bildungsträgern wird der Wert der eingelösten Gutscheine aus den Programmmitteln erstattet. Außerdem sollen die Programmmittel für den Elternbildungsbedarf von Familien in besonderen Belastungssituationen verwendet werden. Das Programm STÄRKE wird auf der Grundlage einer zwischen der Landesregierung, den Kommunalen Landesverbänden, den Spitzenverbänden der Familien- und Elternbildungsträger, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und weiteren Partnern geschlossenen Rahmenvereinbarung durchgeführt. Bei Kap. 1205 Tit. 613 72 sind als Kostenersatz für die Einwohnermeldeämter 200,0 Tsd. EUR veranschlagt.			
633 71 263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.800.000	3.800.000	3.800.000
	Summe TG 71	3.800.000	3.800.000	3.800.000
	Übertrag:	117.140.600	68.695.600	72.435.800

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	117.140.600	68.695.600	72.435.800
72	Maßnahmen zur Weiterentwicklung des „Kinderlands Baden-Württemberg“			
	Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72, Tit. 429 01 und 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 74 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben zur Förderung sozialpolitischer Maßnahmen sind in Höhe von bis zu 25 v.H. der Mehreinnahmen bei Tit. 281 02 zulässig.			
547 72	Sonstige sächliche Ausgaben	0	70.000	70.000
	Erläuterung: Im Jahr 2010: Übertragen von Tit. 547 01 26,4 Tsd. EUR			
684 72	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0	100.000	100.000
	Erläuterung: Übertragen von Tit. 684 02 100,0 Tsd. EUR			
	Summe Titelgruppe 72	0	170.000	170.000
	Übertrag:	117.140.600	68.865.600	72.605.800

Titel Tit.Gr.	FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
			2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919		(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
		Übertrag	117.140.600	68.865.600	72.605.800
74		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes			
		<p>Erläuterung: Zur notwendigen Qualifizierung der in den „Frühen Hilfen“ und im Kinderschutz tätigen Fachkräfte sollen neue Techniken, insbesondere durch internetbasierte E-Learning-Programme, die sehr schnell in die Breite wirken, eingesetzt werden. Die Entwicklung und Implementierung eines E-Learning-Moduls wurde im Jahr 2009 begonnen und soll im Jahr 2011 abgeschlossen werden.</p> <p>Als weitere Maßnahme des Kinderschutzes soll in Baden-Württemberg der Aufbau eines annähernd flächendeckenden Betreuungsnetzes mit Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern unterstützt werden. Hierfür ist ein ergänzender Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen an den Landeshebammenverband erforderlich. Der Landeshebammenverband soll im Rahmen eines auf sechs Jahre bis zum Jahr 2014 befristeten Impulsprogrammes bei seinem Fortbildungsprogramm zur Familienhebamme unterstützt werden. Entsprechendes gilt für ein sich in Planung befindendes Fortbildungsprogramm des Verbandes der Kinderkrankenschwestern. Darüber hinaus soll im Wege einer Anschubfinanzierung des Landes, ebenfalls befristet auf sechs Jahre bis 2014, der Einsatz dieser neu ausgebildeten Fachkräfte vor Ort gefördert werden.</p>			
684 74	263	Zuschüsse an sonstige Träger für Maßnahmen des Kinderschutzes	600.000	660.000	460.000
		<p>Erläuterung: Für die Entwicklung eines E-Learning-Moduls sind insgesamt 800,0 Tsd. EUR – 400,0 Tsd. EUR im Jahr 2009, 300,0 Tsd. EUR im Jahr 2010 und 100,0 Tsd. EUR im Jahr 2011 – vorgesehen.</p> <p>Mit jeweils 200,0 Tsd. EUR in den Jahren 2009 bis 2014 soll der Ausbau eines Betreuungsnetzes mit Familienhebammen gefördert werden.</p> <p>160,0 Tsd. EUR jährlich mehr, insbes. zur Umsetzung der Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“.</p>			
		Summe Titelgruppe 74	600.000	660.000	460.000
		Übertrag:	117.740.600	69.525.600	73.065.800

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0921	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	117.740.600	69.525.600	73.065.800
684 02 235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	25.600	25.600	25.600
	<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 02, 429 01 und 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 684 02 und 684 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 684 02 und 684 05 sind gegenseitig deckungsfähig. Rückennahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 02 kann auch bei Tit. 684 05 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschussmittel für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit, insbesondere für Projekte in den Bereichen Gleichstellung in Bildung, Beruf, Familie und Gesellschaft. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2009). Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit. 534 01 in Anspruch genommen werden.</p>			
	Summe	25.600	25.600	25.600
	Übertrag:	117.766.200	69.551.200	73.091.400

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0922	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	Übertrag	117.766.200	69.551.200	73.091.400
75	Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention			
	Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind bis auf Tit. 883 75 gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.			
	Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Suchthilfe und Suchtprävention. Nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 4. März 2008 (GBl. S. 81) nimmt das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil – außerhalb des Wettmittelfonds – aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 08).			
633 75 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.124.800	7.353.200	7.353.200

Erläuterung: : Übertragen von Tit. 684 75 5.896,0 Tsd. EUR.

Veranschlagt sind Zuweisungen an	Tsd. EUR
1. Stadt- und Landkreise für die Beauftragten für .Suchtprophylaxe:	511,3
2. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen (PSB) und Kontaktläden	<u>6.841,9</u>
.	zus. 7.353,2

2010 sind Mittel in Höhe von 3.548,8 Tsd. EUR, 2011 in Höhe von 4.548,8 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/11).
Zu Nr. 2: Für die Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. November 2008 (GABl. S. 536).

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0922	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
684 75 314	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätig sind	5.896.000	0	0
	Die Ausgabeermächtigung bei Tit. 684 75, 633 71 und 684 71 erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 01.			
	Erläuterung:			
	Übertragen nach Tit. 633 75 5.896,0 Tsd. EUR			
	Veranschlagt sind Zuschüsse für:Tsd. EUR			
	1. Die in der Landesstelle für Suchtfragen zusammengesetzten Verbände der Suchtkrankenhilfe in Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. und den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V.	400,6		
	2. Selbsthilfegruppen	253,1		
	3. Träger von Einrichtungen für stationäre Hilfen auf dem Gebiet der Suchthilfe	0,0		
	4. Sonstige Maßnahmen	77,0		
	5. Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	1.800,0		
		zus. 2.530,7		
	Mittel in Höhe von jeweils 730,7 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2010/11). Nr. 5 bleibt unberührt.			
	Zu Nr. 4: Veranschlagt sind Mittel für weitere Maßnahmen zur Suchthilfe, Suchthilfekoordinierung und Suchtprävention sowie zur modellhaften Erprobung und anteiligen Finanzierung von Projekten.			
	Zu Nr. 5: Für die Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag im Bereich der Suchtprävention und -hilfe sowie der wissenschaftlichen Forschung; betroffen ist schwerpunktmäßig Tit. 684 75.			
	Summe Titelgruppe 75	7.020.800	7.353.200	7.353.200
	Ministerium für Arbeit und Soziales insgesamt	124.787.000	76.904.400	80.444.600

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0918	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales			
	nachrichtlich: Leistungen des Landes, auf die auch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht:			
671 01 266	Kostenerstattung bei Gewährung von Jugend- hilfe nach der Einreise gem. § 89d SGB VIII	5.000.000	2.900.000	2.400.000
	Erläuterung: Die Träger der Jugendämter, die nach der Einreise eines jungen Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland Jugendhilfe gewähren, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Erstattungspflichtig sind nach der seit 1. Juli 1998 geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII die Länder. Soweit die Eingereisten keinen Geburtsort im Bundesgebiet haben, bestimmt das Bundes- verwaltungsamt das jeweils erstattungspflichtige Land mit dem Ziel der gleichmäßigen Belastung pro Einwohner. Die Zuständigkeit für die Erstattungsleistungen liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 10 Landesversorgungsamt. Weniger entsprechend des erwarteten Bedarfs.			
684 01 124	Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken Die Mittel sind übertragbar.	128.369.100	132.900.000	137.550.000
	Erläuterung: Es sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Zuschüssen nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden- Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), an genehmigte Schulen an Heimen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie an genehmigte Schulen an Berufsbildungswerken für die Personalkosten (Abs. 1 und 3 a. a. O.) und zu den Sachkosten bis zur Höhe der in § 2 der Schullastenverordnung in der am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres geltenden Fassung für öffentliche Schulen vorgesehenen Sachkostenbeiträge (Abs. 5 a. a. O.).			
	Übertrag nachrichtlich aus 0918:	133.369.100	135.800.000	139.950.000

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
0919	(noch) Ministerium für Arbeit und Soziales Übertrag nachrichtlich aus 0918:	133.369.100	135.800.000	139.950.000
	nachrichtlich: Leistungen des Landes, auf die auch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht:			
681 01 237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz	50.000.000	46.000.000	46.500.000

Erläuterung: Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979, i. d. F. der Bekanntmachung v. 17. Juli 2007 (BGBl. I S.1446), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194), sieht für Kinder allein stehender Mütter und Väter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres unter im einzelnen geregelten Voraussetzungen bis zur Höhe des um das Erstkindergeld gekürzten Mindestunterhalt nach dem BGB für jeweils längstens 72 Monate einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung vor. Das Gesetz wird von den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit Jugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung durchgeführt.

Die Gesamtaufwendungen zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes betragen voraussichtlich 69 Mio. EUR im Jahr 2010 und 69,75 Mio. EUR im Jahr 2011.

Nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes werden die Geldleistungen zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Durch die Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz zum 1. April 2004 tragen die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften seit diesem Zeitpunkt ein Drittel der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Veranschlagt sind daher nur der Bundes- und Landesanteil (vgl. Tit. 231 01).

Weniger entsprechend des erwarteten Bedarfs.

**Ministerium für Arbeit und Soziales
(nachrichtlich) insges. 183.369.100 181.800.000 186.450.000**

Titel Tit.Gr. FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des	Landesjugendplan		
		2009 veranschlagt EUR	2010 vorgesehen EUR	2011 vorgesehen EUR
1007	Umweltministerium			
77	Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres			
	Erläuterung: Mit dem freiwilligen ökologischen Jahr soll jungen Menschen ein Angebot gemacht werden, die sich für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen in einem begrenzten Zeitraum zwischen Ausbildung und Berufsausbildung in besonderem Maße engagieren wollen, vgl. Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16.05.2008, BGBl. I S. 842. Vorgesehen ist die Beschäftigung von 125 bis 140 Teilnehmern			
547 77	Sachaufwand	30.000	30.000	30.000
	Erläuterung: Veranschlagt ist der allgemeine Sachaufwand u. a. Broschüren, Anzeigen und dgl.			
685 77	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	190.000	273.000	370.000
	Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse an die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres, insbesondere Anteile an den Seminar-, Sach- und Personalkosten sowie die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge und Anteile am monatlichen Taschengeld der Teilnehmer.			
981 77	Verrechnungen zwischen Kapiteln	580.000	580.000	580.000
	Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse an die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres, insbesondere Anteile an den Seminar-, Sach- und Personalkosten sowie die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge und Anteile am monatlichen Taschengeld der Teilnehmer. Der hierzu korrespondierende Titel im Landeshaushalt: Kap. 0205 Tit. 381 77.			
Umweltministerium insgesamt		800.000	883.000	980.000



Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales

Abteilung 2
Az.: 23-6930.19-4

Stuttgart, den 21. November 2008

Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt folgende Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung (nachfolgend VwV):

1. Förderzweck: Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – Nr. 2 der VwV

Zusätzliche Plätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Plätze, die das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erweitern. Dabei kann die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung (z.B. Kinderkrippe, altersgemischte Gruppe oder betreute Spielgruppe) oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Wird die Schaffung zusätzlicher Plätze nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung gefördert, dürfen nicht gleichzeitig Plätze in anderen Gruppen oder Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren abgebaut werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich die Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze für Kinder unter drei Jahren mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich (vgl. Nr. 6.2 letzter Satz der VwV). Diese Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von wöchentlich mehr als 30 Stunden schafft zwar statistisch keine zusätzlichen Plätze, führt aber zu einem qualitativ höherwertigen Betreuungsangebot, das hiermit ausnahmsweise und nur in diesem Fall förderfähig ist. Abgesehen von der o.g. Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen ist eine Verlängerung der Öffnungszeit von bereits bestehenden Plätzen nicht als Schaffung zusätzlicher Plätze im Sinne dieser VwV zu werten.

Eine vorübergehende Einrichtung von zusätzlichen Plätzen in einer „Übergangsgruppe“ für Kleinkinder ab dem Jahr 2008 ist dann förderunschädlich, wenn sie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung eines dauerhaften Betreuungsangebots in Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung steht. Der Zeitraum zwischen der Errichtung des Provisoriums und der Beantragung einer Förderung nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung sollte höchstens ein Jahr betragen. Vor Errichtung der provisorischen Lösung ist diese dem Regierungspräsidium anzuzeigen. Eine Förderzusage für das später zu schaffende dauerhafte Betreuungsangebot kann jedoch aus dieser Anzeige nicht hergeleitet werden. Investitionszuschüsse für die provisorische Lösung werden nicht gewährt.

Werden wegen Timesharings z. B. auf einem Platz zwei Kinder betreut, so liegt nur ein Platz im Sinne dieser VwV vor.

Eine Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Plätze ist nicht möglich.

2. Zuwendungsempfänger - Nrn. 4.1 und 4.2 der VwV

Zuwendungsempfänger ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Der Zuwendungsempfänger muss u.a. die Zweckbindung gewährleisten und evtl. Sicherheitsleistungen erbringen.

Zuwendungsempfänger im Sinne der Nr. 4.2 Buchstabe b) sind die Tageselternvereine.

3. Kindertagespflege - Nrn. 5.2 und 5.3 der VwV

Die Förderung eines zusätzlichen Platzes für ein Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege setzt u.a. eine Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich voraus. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss vorliegen.

4. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – Nr. 5.2 Buchst. a) der VwV

Kommt eine Förderung von Investitionen für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagespflege in anderen Räumen wegen Nichterreichens des Mindestbetrags von 5.000 € nicht in Betracht, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung entsprechend der Förderhöhe von Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in

ihrem Haushalt leisten, gewährt werden. Die Förderung beträgt je Tagespflegeperson 500 € je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz, höchstens jedoch 1.500 €.

5. Baubeginn – Nr. 5.4 der VwV

Werden im Rahmen eines Bauvorhabens zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in unterschiedlichen Bauabschnitten geschaffen, so kann sich die Förderzusage nur auf den Bauabschnitt beziehen, der in den nächsten sechs Monaten begonnen wird.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben – Nr. 6.1 der VwV

Ausgaben, die für die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden, sind zuwendungsfähig. Kosten von Regie- und Eigenbetrieben der Kommune sind nicht zuwendungsfähig; nachgewiesene Ausgaben für Material, das für die Investitionsmaßnahmen zur Schaffung der zusätzlichen Plätze verwendet wurde, sind zuwendungsfähig.

7. Neubau, Umbau, Umwandlung – Nr. 6.2 der VwV

Als Neubaumaßnahme ist nicht nur der komplette Neubau eines Gebäudes, sondern auch der Kauf eines Rohbaus ab dem 18. Oktober 2007 und die anschließende Fertigstellung des Gebäudes zu betrachten.

Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude kann grundsätzlich nur dann als Neubau gewertet werden, wenn in dem Anbau die für die Betriebserlaubnis wesentlichen räumlichen und einrichtungsbezogenen Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei ist auch der durch die jeweilige Maßnahme entstehende Gesamtaufwand für die Schaffung der zusätzlichen Plätze für Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen.

Die Umwandlung eines ehemaligen Schulgebäudes in eine Einrichtung zur Kleinkindbetreuung ist als Umbau im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu werten.

Umwandlungsmaßnahmen sind nach Nr. 6.2 der VwV u.a. Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden. Zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung genutzt wurden, ist nicht nur auf die letzte Nutzung der Räumlichkeiten abzu-

stellen. Beispielsweise ist unter diesen Tatbestand auch der Fall zu subsumieren, dass ein Gebäude früher für die Kinderbetreuung genutzt wurde und die Räume anschließend ohne Umbaumaßnahmen für andere Zwecke verwendet wurden.

Eine Umwandlungspauschale kommt z.B. in Betracht, wenn Räumlichkeiten in einem bestehenden Kindergarten, die bisher unmittelbar (z.B. bisherige Gruppenräume) oder mittelbar (z.B. bisheriger Lagerraum) für die Betreuung von Kindern im Alter von mindestens drei Jahren genutzt wurden, in Räume für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgewandelt werden. Soweit für die zur Kleinkindbetreuung umgewandelten Räume an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden muss, ist dies Bestandteil der Umwandlungsmaßnahme. Die Kosten hierfür sind mit der Umwandlungspauschale abgegolten.

Werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren durch Kombination unterschiedlicher Maßnahmen geschaffen, wie z.B. die Einrichtung einer zusätzlichen Krippengruppe durch Umwandlung von bisher für die Kinderbetreuung genutzten Räumen gemeinsam mit einem Anbau an ein bestehendes Gebäude, so ist die Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze zu würdigen.

8. Festbeträge - Nr. 6.4 der VwV

Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen von 12.000 Euro bei Neubau, 7.000 Euro bei Umbau und 2.000 Euro bei Umwandlungsmaßnahmen sind je begrenzt auf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 6.4 der VwV).

9. Ausstattungspauschale für die Kindertagespflege - Nr. 6.7 der VwV

Die Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen nach Nr. 6.7 der VwV wird für Investitionen für eine Erstausrüstung eines Betreuungsplatzes wie z.B. für ein Kinderbett oder einen Hochstuhl gewährt. Die Ausstattung muss unmittelbar dem Zweck der Kleinkindbetreuung dienen. Aufgrund der in der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vorgeschriebenen Zweckbindung von fünf Jahren (bzw. bei Bewilligungen im Jahr 2008 für mindestens bis Ende 2013) müssen die Ausstattungsgegenstände in diesem Zeitraum mindestens genutzt werden. Verbrauchsmaterialien können daher nicht gefördert werden.

10. Bedarfsbestätigung – Nr. 7.1 der VwV

Die aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und die Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren ist grundsätzlich von der Standortgemeinde auszustellen. Wird dieser Nachweis von der Standortgemeinde nicht erbracht, so kann der Träger von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet von den einzelnen Beleggemeinden diese Nachweise einholen.

11. Zweckbindung – Nr. 7.3.5 der VwV

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zu verwenden. Daraus ergibt sich, dass die geförderten Plätze auch mit Kindern unter drei Jahren zu belegen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für altersgemischte Gruppen. In altersgemischten Gruppen sind vorübergehende Schwankungen des Verhältnisses der Kinder unter drei Jahren zu Kindern von mindestens drei Jahren (z.B. weil im Laufe eines Jahres mehr Kinder das dritte Lebensjahr vollenden als eingeschult werden) dann unschädlich, wenn sichergestellt ist, dass frei werdende Plätze immer mit Kindern unter drei Jahren belegt werden bis mindestens die geförderte Platzzahl erreicht ist.

12. Sonstiges: Förderung aus Mitteln des Ausgleichstocks

Es wird darauf hingewiesen, dass im Ausgleichstock für antragsberechtigte Gemeinden zur Ergänzung der Bundesmittel zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 in den Jahren der Beteiligung des Bundes ein finanzieller Korridor eingerichtet wird.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Abteilung 2
Az.: 23-6930.19-5

18. Februar 2009

Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009

Vorbemerkung:

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Februar 2009 erforderte eine Änderung der VwV Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006. Ab dem Jahr 2009 fördert das Land die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege über das Finanzausgleichsgesetz. Die Landesregierung misst der Qualifizierung der Tagespflegepersonen eine sehr hohe Bedeutung bei, so dass sie für diesen Zweck zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stellt.

Das Ministerium gibt folgende Hinweise zu der VwV Kindertagespflege und zu dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen vom 08. Februar 2007.

1. Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege

Nr. 1.2 Buchst. b – Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Hintergrund dieser Regelung ist es insbesondere, eine sog. „Randzeitenbetreuung“ zu ermöglichen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die institutionellen Betreuungsangebote in Kinderkrippen (oder auch im Kindergartenbereich) mangels größerer Nachfrage zeitlich befristet sind und einzelne (mehrere) Eltern darüber hinaus dennoch einen Bedarf haben. Hier kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Randzeiten durch Kindertagespflege in Räumen der Einrichtung abzudecken.

Grundsätzlich ist mit einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Betreuung außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt zu verstehen. Diese müssen geeignet sein und damit den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (z.B. Ess- und Schlafmöglichkeiten). Da es sich hier um eine besondere Form von Kindertagespflege handelt, ist eine Sonderqualifikation als Voraussetzung vorgesehen.

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Kinderkrippe, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Bei dieser besonderen Form der Kindertagespflege erfordert die Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis für eine Betreuung nach Nr. 1.2 b VwV Kindertagespflege eine enge Kooperation zwischen Jugendamt, Landesjugendamt und den Tagespflegepersonen. Über die Anträge auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis entscheidet nach entsprechender Prüfung das örtlich zuständige Jugendamt. Dabei sind die Rahmenbedingungen durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. 12 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis zu regeln.

Nr. 1.3 – Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Das Qualifizierungskonzept ist nach einem modularen System aufgebaut. Dadurch ist eine äußerst variable und auf die jeweilige Situation abgestimmte Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Ergänzend zur Grundqualifizierung enthält das Konzept ein Nachqualifizierungs- bzw. Fortbildungsmodul. Die einzelnen Module bzw. Kurse werden nachfolgend kurz vorgestellt.

⇒ Kurs I – Vorbereitende Qualifizierung (30 UE)

In der ersten Stufe im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten (UE) soll insbesondere festgestellt werden, ob die angehende Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Auch soll es diesen Tagespflegepersonen dadurch ermöglicht werden, selbst einzuschätzen, ob diese Tätigkeit für sie geeignet ist. Dieses Qualifizierungsmodul wird deshalb vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson absolviert. Am Ende dieses Kurses wird eine Bescheinigung erteilt, die als Grundlage für eine vorläufige Pflegeerlaubnis dienen kann.

⇒ Kurs II – Praxis begleitende Qualifizierung (32 UE)

Diese UE können Praxis begleitend zu einer Tätigkeit als Tagespflegeperson besucht werden. Im Anschluss daran erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Zertifikat über den Besuch der Kurse I und II mit insgesamt 62 UE. Die nach der VwV Kindertagespflege bis Ende 2010 geltende Grundqualifikation ist damit bereits erfüllt.

⇒ Kurs III – Praxis begleitende Qualifizierung (40 UE)

Dieser Kurs hat zusammen mit Kurs IV zum Ziel, die Grundqualifizierung von 62 UE auf 160 UE auszubauen. Auch diese UE können Praxis begleitend besucht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs III im Umfang von 40 UE gilt gleichzeitig als Zusatzqualifikation nach Nr. 1.3 Buchst. c VwV Kindertagespflege und berechtigt somit bereits zu einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

⇒ Kurs IV – Praxis begleitende Weiterbildung (58 UE)

Für dieses Qualifizierungsmodul stehen zwei Alternativen zur Verfügung. Diese 58 UE können entweder insgesamt als Kurssystem oder aus einer Kombination aus Kurs, Supervision oder Praxis begleitenden Gruppenveranstaltungen absolviert werden. Näheres enthält das Qualifizierungskonzept.

Insgesamt führen die Kurse I bis IV somit zu der erst ab 2011 vorgesehenen Grundqualifikation von 160 UE.

⇒ Kurs V – Praxis begleitende Fortbildungsmaßnahmen (15 UE)

Dieses Modul enthält Ausführungen zu den Inhalten der jährlichen Praxis begleitenden Fortbildungen im Umfang von 15 UE. Die Fortbildungsmaßnahmen sind erstmals im Kalenderjahr nach Abschluss der Grundqualifizierung zu absolvieren.

2. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

2.2 - Zuwendungszweck

Die Mittel für die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege sind ausschließlich für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zu verwenden. Dabei sind die Mittel in erster Linie für Maßnahmen im Sinne des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts vom 8. Februar 2007 einschließlich der in diesem Konzept vorgesehenen Praxis begleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen. Darüber hinaus können verbleibende Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen stehen, wie z. B. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die genannten Qualifizierungsmaßnahmen oder für Kurse über die Erste Hilfe am Kind.

Nr. 2.5.1 - Förderfähige Träger

Zur Qualitätssicherung und weiteren Qualitätssteigerung sind die Zuwendungen nur an die Träger zu gewähren, die die Voraussetzungen der Nummer 2.5.1 erfüllen. Es ist möglich, dass förderfähige Träger qualifizierte Dritte zu der Durchführung von Maßnahmen heranziehen.

Nr. 2.5.3 - Kommunale Komplementärfinanzierung

Kosten für in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erbrachte Leistungen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen können auf die Komplementärfinanzierung angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind dagegen beispielsweise Leistungen für die Beratung und Begleitung nach Nummer 2.5.1 Buchstabe c, der Vermittlung von Tagespflegepersonen oder die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII wie z.B. die Übernahme der laufenden Geldleistung. Zuwendungen des Landes werden anteilig auch gewährt, wenn der kommunale Beitrag geringer ist als der mögliche Höchstbetrag der Landesförderung.

Nr. 2.6 – Höhe der Zuwendung, Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Zuwendungen errechnet sich aus der Zahl der Kleinkinder und der Zahl der statistisch erfassten qualifizierten Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen, die bereits vor dem Jahr 2007 in der Kindertagespflege tätig waren, bis zum 01.01.2007 noch keine 30 Unterrichtseinheiten nachweisen konnten (ggf. auch Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen) und im Jahr 2007 eine Nachqualifizierung (Kurs VI des Qualifizierungskonzepts) abgeschlossen haben, ge-

iten als qualifiziert im Sinne von Kurs I und Kurs II des Qualifizierungskonzepts (Qualifizierung mit 62 UE).

Ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Landesamt gebeten hat, für die Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII zusätzlich auch die Tagespflegepersonen zu erfassen, die am Stichtag (15. März bzw. 1. März d. J.) der Betreuung zwar zur Verfügung standen, aber kein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten. Dies ist notwendig, da die Zuwendungen des Landes an die Stadt- und Landkreise für alle Tagespflegepersonen gewährt werden sollen, die entsprechend qualifiziert sind und grundsätzlich für eine Betreuung und somit zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen.

Den Regierungspräsidien (Bewilligungsbehörden) werden die Berechnungsgrundlagen sowie die auf die einzelnen Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt entfallenden Zuschussbeträge direkt vom Ministerium für Arbeit und Soziales unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt erhobenen Daten rechtzeitig bekannt gegeben.



BEVÖLKERUNG 1961*, 1970*, 1980 und 2010

Welzheim, Stadt

Bevölkerung	06.06.1961		27.05.1970		31.12.1980		31.12.2010	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Insgesamt	6458	100	8138	100	8624	100	11025	100
Altersgruppen								
unter 1	148	2,3	123	1,5	95	1,1	89	0,8
1 bis unter 5	466	7,2	543	6,7	379	4,4	384	3,5
5 bis unter 6	105	1,6	159	2,0	99	1,1	104	0,9
6 bis unter 10	411	6,4	602	7,4	424	4,9	446	4,0
10 bis unter 15	461	7,1	648	8,0	723	8,4	631	5,7
15 bis unter 18	239	3,7	383	4,7	517	6,0	413	3,7
18 bis unter 20	193	3,0	216	2,7	321	3,7	288	2,6
20 bis unter 21	107	1,7	97	1,2	147	1,7	140	1,3
21 bis unter 25	428	6,6	426	5,2	532	6,2	579	5,3
25 bis unter 30	494	7,6	571	7,0	535	6,2	646	5,9
30 bis unter 35	524	8,1	700	8,6	577	6,7	615	5,6
35 bis unter 40	410	6,3	583	7,2	558	6,5	680	6,2
40 bis unter 45	369	5,7	537	6,6	662	7,7	825	7,5
45 bis unter 50	373	5,8	484	5,9	508	5,9	987	9,0
50 bis unter 55	425	6,6	314	3,9	537	6,2	840	7,6
55 bis unter 60	394	6,1	430	5,3	466	5,4	676	6,1
60 bis unter 65	301	4,7	418	5,1	342	4,0	587	5,3
65 bis unter 70	251	3,9	390	4,8	378	4,4	547	5,0
70 bis unter 75	165	2,6	251	3,1	368	4,3	578	5,2
75 und mehr	191	3,0	263	3,2	456	5,3	970	8,8

*)Volkserhebungsergebnisse

Neue Abfrage

Drucken

- Fläche, Bevölkerung
- Bildung, Kultur
- Gesundheit, Soziales, Rechtspflege
- Wahlen
- Volkswirtschaft, Branchen (URS), Konjunktur, Preise
- Erwerbstätigkeit
- Landwirtschaft
- Industrie, Handwerk, Bauen und Wohnen
- Dienstleistungen
- Öffentl. Finanzen, öffentl. Dienst
- Umwelt, Verkehr, Energie

Wer sucht, der wartet

Die Kommunen tun sich mit der Vergabe von Kita-Plätzen schwer, der Frust bei den Eltern ist groß. Doch eine Kleinstadt in Sachsen zeigt, wie es besser geht.

VON TOMO PAVLOVIC

30-mal. So oft stand ihr Name auf den Wartelisten Stuttgarter Kindertagesstätten (Kitas). „30-mal bringt man sein Anliegen vor“, beschreibt die 31-Jährige ihre Kita-Rallye, „und 30-mal bekommt man mehr oder weniger freundlich zu hören, dass es nahezu utopisch sei.“ Simone H. und ihr Ehemann starteten mit der „frustrierenden und anstrengenden“ Suche nach einem Kita-Platz, als ihr Sohn drei Monate alt war. Für Simone H. war von Beginn an klar, dass sie wieder arbeiten gehen wollte, bald, am besten ein Jahr nach der Geburt des Jungen. Doch solche Pläne scheitern meist an der Realität.



Gute Kinderbetreuung ist ein wichtiger Standortfaktor.“

SYLVIA RÖDER
AMTSLEITERIN IN HEIDENAU



So musste auch Simone H. improvisieren: Die Oma sprang ein und überbrückte die Betreuungszeit in der Phase, als noch nicht klar war, ob der Sohn einen Platz bekommen würde. Am Ende klappte es dann doch noch. Kurzfristig wurde etwas in einer privaten Elterninitiative frei, auch weil Simone H. und ihr Mann aus der bestehenden Liste zehn Einrichtungen von freien Trägern ausgewählt hatten, sie alle besuchten, sich am Tag der offenen Tür vorstellten und daraufhin immer wieder telefonisch oder mit E-Mails ihren Willen bekräftigten, „um nicht in Vergessenheit zu geraten“, wie Simone H. heute sagt.

Völlig absurd erscheint diese Odyssee aber erst, wenn man weiß, dass trotz unermüdlich suchender Mütter und Väter in diesem Jahr viele Kinderbetreuungsplätze unbesetzt geblieben sind. Bei den Krippenplätzen waren es im vergangenen Sommer in Stuttgart 4,5 Prozent, in Dresden gar 18 Prozent. Anders ausgedrückt: Tausende Kita-Plätze sind frei, während Tausende Eltern einen suchen! So verweist die nervige Suche auch auf

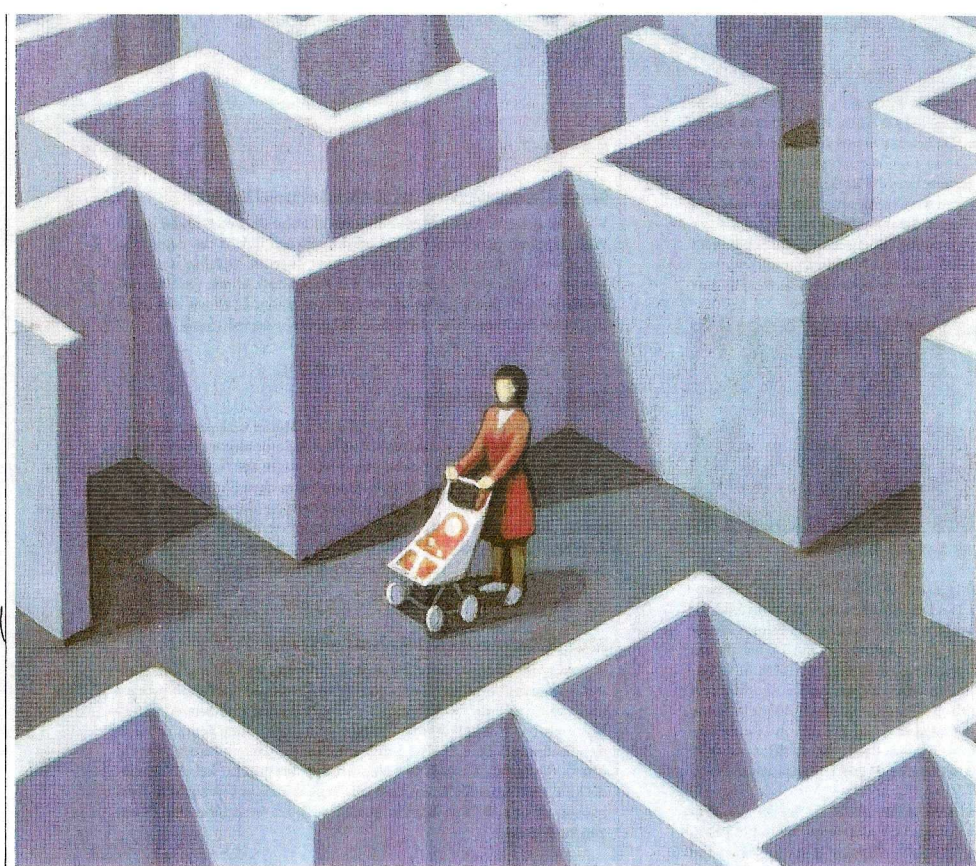
ein politisches Problem: Der geforderte Ausbau der Kinderbetreuungsplätze hängt nicht nur von zusätzlichen Räumen und mehr Personal ab, sondern auch von der möglichst effizienten Vermittlung des Angebots.

Ab dem Jahr 2013 gibt es zudem einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung – auch bei angespannter Haushaltslage müssen Länder und Kommunen dann Prioritäten setzen. Die größte Schwierigkeit liegt also in der Minimierung des Verwaltungsaufwands. Dass Eltern in zig Einrichtungen vorsprechen und sich jeweils vormerken lassen, erzeugt virtuelle Engpässe und immense Kosten. Schließlich sind die Wartelisten monatlang auch von jenen blockiert, die anderswo einen Platz gefunden, sich oft gar nicht oder erst sehr spät abgemeldet haben. Da in den meisten Gemeinden eine zentrale Vergabe von Kita-Plätzen nicht vorgesehen ist, wissen auch die verschiedenen Träger nur wenig von ihren Mitanbietern und deren Wartelisten.

Doch der naheliegende Gedanke, die zentrale Erfassung und Vergabe von Kita-Plätzen, ist vor allem in den westlichen Bundesländern oft keine Option – besonders nicht für jene freien Träger, die von Mangel und Intransparenz profitiert haben. Die Rede ist von den Edelkitas für Kinder mit vermögenden Eltern oder solchen, die sich elitär geben. Diese privaten Einrichtungen wollen nicht nur ihre Kunden selbst aussuchen – was inzwischen die gängige Praxis ist –, nein, sie setzen ihre Standards sowohl bei der Pädagogik als auch bei der Vergütung immer öfter selbst fest. Das Angebot bestimmt die Nachfrage. Empfehlungen und Geheimtipps sind begehrt. Und die soziale Schere öffnet sich immer mehr.

In München, so berichtete die „Süddeutsche Zeitung“ kürzlich, müsse man in Kitas Kautionen in vierstelliger Höhe hinterlegen, allein die Bearbeitungsgebühr koste im Falle einer Absage seitens der Eltern in einer Einrichtung im Stadtteil Schwabing 450 Euro – trotz der Zuschüsse von Stadt und Freistaat. In Hamburg zahlen Familien ab einem Nettoeinkommen von 3400 Euro für einen Platz in einem städtischen Kindergarten 483 Euro. Alles hängt vom Geldbeutel ab und dem Zufall des Wohnortes. Es gibt nämlich auch Städte wie Heilbronn und Düsseldorf, die für ihre Kitas keine Gebühren erheben.

Und es gibt Heidenau in Sachsen. Ein selbstsamer Ort, nur acht S-Bahn-Stationen vom Stadtzentrum Dresdens entfernt, wo Eltern, Betreuer, Lokalpolitiker und die Stadtverwaltung alles andere als frustriert sind. Spätestens seit dem 1. Juni 2010 ist das so. Denn seit diesem Tag funktioniert die Vergabe der Kita-Plätze per Internet mit Hilfe des Programms Little Bird. Zwei Mütter haben es entwickelt: die Berliner Betriebswirtin Anke Odrig und Heidenaus Amtsleiterin für Schule und Familie, Sylvia Röder.



Kleine Kinder, große Sorgen: Auf der Suche nach einem Kita-Platz kann man schon mal die Orientierung verlieren.

FOTO: COR

Letztere ist so glücklich mit dem neuen Vergabesystem, dass sie deutschlandweit unterwegs ist, um dafür zu werben. Mittlerweile hat sich das Projekt auch in der näheren Umgebung herumgesprochen: „Gute Kinderbetreuung ist ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt“, meint Röder. „Eine Investition in die Zukunft: Nun ziehen wieder Familien nach Heidenau, der Bevölkerungsrückgang ist gestoppt.“ Stolz erzählt die dreifache Mutter, dass Sie einen Termin bei der Bundesfamilienministerin Kristina Schröder habe, um Little Bird vorzustellen.

Zwar existieren auch in anderen Gemeinden Programme, etwa die vom Bundesfamilienministerium entwickelte Software „Kibeo“, mit deren Hilfe Anbieter von Kita- und Krippenplätzen ihre Angebote selbst eintragen und Eltern diese in Wohnortnähe abrufen können. Doch nach einer vergleichenden Studie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Dortmund erhielt Little Bird die beste Bewertung aller Programme. Zudem ist es günstig in der Anschaffung. Für klamme Kommunen, denen es um jeden Cent geht, könnte das im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesplatz in zwei Jahren äußerst wichtig sein. Kreativ sparen, ganz ohne ideologische Scheuklappen.

Bedeutsam ist die Tatsache, dass alle Einrichtungen in der 16 000-Einwohner-Stadt mitmachen, auch bei den Gebühren, die rund 100 Euro monatlich pro Kita-Platz betragen (städtische wie freie Träger). Das Programm ermöglicht tagesaktuelle Auswertungen der freien Plätze, auch aller An- und Abmeldungen. Die Eltern melden sich nach den Bewerbungsgesprächen bei vier Einrichtungen online an, definieren die Wünsche, warten nicht lange auf eine Antwort. Auch die Kita darf wählen, wen sie möchte. Sobald die Eltern eine Zusage haben, verschwinden sie von den Wartelisten. Das spart Geld und Nerven.

Und mehr Zeit für die Arbeit mit den Kindern gibt es obendrein. Ute Schwarick arbeitet seit zwei Jahren in der Kindertagesstätte am Heidenauer Stadtpark. Ein schöner Bau mit wellenförmigem Dach, Platz für zurzeit 73 Kinder, eine der besten Einrichtungen der Stadt. Seit die Leiterin mit Little Bird arbeitet, muss sie nicht mehr allabendlich Ordner wälzen. „Das habe ich mir von Anfang an gewünscht“, sagt die 50-Jährige, „ein praktisches System, das den bürokratischen Aufwand erheblich verringert. So was wie in Heidenau habe ich noch nirgendwo erlebt.“ Unnötig zu erwähnen, dass in Heidenau alle, die gesucht haben, auch einen Platz fanden.

Kinderbetreuung

Rechtsanspruch

2008 hat der Bundestag das sogenannte Kinderförderungsgesetz verabschiedet. Damit haben unter Dreijährige ab 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Mehr dazu gibt es auf der Seite des Bundesfamilienministeriums www.bmfsfj.de

Anspruch und Wirklichkeit

Aktuellen Studien zufolge ist der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder höher als veranschlagt. Das Deutsche Jugendinstitut beziffert ihn inzwischen auf durchschnittlich 39 Prozent gegenüber den bisher angenommenen 35 Prozent. Besonders groß sei der Bedarf in Ballungsräumen und Großstädten, für deren Rechtsanspruch eine Versorgungsquote von 50 Prozent und mehr angenommen wird. Doch infolge der Wirtschaftskrise stehen viele Kommunen unter großem finanziellen Druck, sie können sich den Neubau von Krippen kaum leisten. Deshalb ist es frapierend, wenn Betreuungsplätze infolge mangelnder Verwaltungskapazitäten und „Kleinstaaterei“ unter den verschiedenen Trägern unbesetzt bleiben, obwohl Eltern auf ihrer Suche nicht fündig geworden sind

Little Bird

Mehr Infos zu der Software gibt es unter <http://portal.little-bird.de>

Tagesmütter sind mehr Geld wert

Weinstadt will 500 Euro Prämie nach der Ausbildung zahlen und erhöht die Kind-Pauschale an den Tageselternverein auf 500 Euro

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED
NADINE HILBER

Weinstadt.
Weinstadt will, dass mehr Kinder von Tageseltern betreut werden. Dazu müssen mehr Erwachsene her, die bereit sind, Kinder aufzunehmen. Und abgebende Eltern müssen Vertrauen fassen zu einem Betreuungsmodell jenseits von Kinderhaus und Kindergarten. Damit alles auf einen guten Weg kommt, investiert Weinstadt erneut. So hat es der Sozial- und Kulturausschuss beschlossen.

Um dem Tageselternverein Waiblingen unter die Arme zu greifen, haben die Stadträte die Pauschale pro betreutem Weinstädter Kind von 300 Euro auf 500 Euro pro Jahr aufgestockt. Außerdem sollen zukünftige Tageseltern eine Prämie in Höhe von 500 Euro für den Abschluss der Ausbildung bekommen. Das soll einen Anreiz schaffen, die unbezahlte Ausbildungszeit auf sich zu nehmen. Diese Idee will Weinstadt nicht alleine umsetzen, sondern gemeinsam mit den anderen Kommunen im Einzugsbereich des Tageselternvereins.

Weinstadt tut einiges, um die Kindertagespflege auszubauen – gerade finanziell. (Siehe Infokasten). Schließlich ist es für eine Kommune immer preiswerter, Tageseltern zu fördern, als für die Betreuung der jüngsten Bürger mehr Kindergarten- oder Kinderhausplätze zu schaffen. Im Sozial- und Kulturausschuss wollte Dr. Annette Rebmann (GOL) wissen: „Haben wir durch die bisherigen Maßnahmen mehr Tageseltern bekommen?“ Oberbürgermeister Jürgen Oswald verspricht: „Das suchen wir Ihnen raus.“

Nach der Finanzspritze muss jetzt Vertrauen geschaffen werden

Bruno Deißler (CDU): „Es gibt viele kurzfristige Betreuungsverhältnisse. Was sind die Gründe dafür?“ Ulrich Spangenberg, Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, antwortete: „Manchmal ändert sich die Familiensituation. Dann ist ein Geschwisterchen unterwegs und die Frau entscheidet sich dafür, nicht wieder in ihren Job zurückzukehren, sondern daheim bei ihren Kindern zu bleiben.“ Andere Eltern nutzen die Betreuung bei einer Tagesmutter als Interimslösung – „bis der Wunschplatz im Kinderhaus frei wird“. Deißler: „Im letzteren Fall haben Eltern die Chance, die in der Tagespflege liegt, noch nicht erkannt.“ Diese Form der Betreuung finde „im kleinen Kreis“ statt und sei „daher persönlicher und intimer“. Das Vertrauen zwi-



Steffi Merz (hinten rechts) mit ihrer Rasselbande. Die Strümpfbacherin betreut daheim fünf Kinder als Tagesmutter. Für uns setzen sich alle zum Familienporträt, von links: Anna (11), etwas verdeckt Janis, der einzige Bub im Team (7), Lea (11), Steffi Merz' eigene Tochter Laura (16), davorgekuschelt Malin (12) und Laura (13). Der tierische Hingucker vorne: Hund Justin (8).
Bild: Schlegel

schen Tagesmutter und Kind sowie zwischen Tagesmutter und abgebenden Eltern könne ganz anders wachsen. „Psychologisch gesehen kann man bei der Kindertagespflege fast von einem Familienersatz

sprechen.“ Anders als in anderen Ländern müsse das Modell der Tagespflege sich in Deutschland noch das Vertrauen der Eltern erarbeiten. „Kommunen, Kreis und Tageselternverein können dabei helfen, indem sie

die Tagespflege noch offensiver bewerben.“ Isolde Schurrer (Freie Wähler): „Durch das intime Verhältnis zwischen Tagesmutter, Kind und abgebenden Eltern kann es natürlich auch zu Differenzen kommen. Abgebende Eltern sind recht fordernd. Da kann es gut sein, dass eine Tagesmutter auch mal sagt: „Das lasse ich mir für das bisschen Geld nicht bieten.“ Auch solche Konflikte seien mitunter Gründe für nur kurzfristige Betreuungsverhältnisse.

Trotz aller bisherigen Anstrengungen bleibt Weinstadt hinter den im Bedarfsplan ausgewiesenen Betreuungszahlen zurück. Allein um im Bereich der Betreuung der Kinder unter drei Jahren die Planung bis 2013 zu erfüllen, müssten 13 weitere Betreuungsverhältnisse hinzukommen. Ulrich Spangenberg: „Daraus ergibt sich für Weinstadt die Notwendigkeit, einerseits den Tageselternverein in seinen Aktivitäten weiter zu unterstützen und darüber hinaus weitere Fördermöglichkeiten zur Steigerung der Betreuungszahlen auszuloten.“

So unterstützt Weinstadt außerdem

■ Die Kommune stellt Büroräume für eine bürgernahe Beratung und Vermittlung im Amt für Familie, Bildung und Soziales zur Verfügung. Der Termin: immer **donnerstags von 16 bis 17 Uhr in der Poststraße 15/1** beim Amt für Jugend, Familie und Soziales (Zimmer 1.10).

■ Beitragsmäßig sind die abgebenden Eltern gegenüber Eltern, die ein vergleichbares Angebot in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) annehmen, **gleichgestellt**.

■ Es gibt ein finanzielles **Förderangebot**, dass sich an potenzielle Anbieter von Tagespflege in geeigneten Räumen (Tiger) richtet.

■ Das Rathaus unterstützt bei der **Öffentlichkeitsarbeit** des Tageselternvereins zum Beispiel durch Mitwirkung bei Veranstaltungen und Infotagen.

■ Darüber hinaus unterstützt der Landkreis die Tagespflege durch eine **Erhöhung der Vergütung der Tagesmütter- und -väter auf 5,50 Euro**.